

GVV Hohenloher Ebene

Ergänzendes Verfahren zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan Thema Wind

Begründung mit Potenzialanalyse

genehmigte Planfassung
vom 17.05.2022

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-ingenieure.de

04GVH18107

GVV Hohenloher Ebene

6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind

ergänzendes Verfahren (Stand: 17.05.2022)

- Begründung, Potenzialanalyse –

Genehmigte Planfassung vom 17.05.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Anlass und Ziel der Planung | 9 |
| 2 | Änderungen im ergänzenden Verfahren | 9 |
| 3 | Regelungsinhalt / Geltungsbereich | 13 |
| 4 | Begriffsbestimmung, Festlegungen und Referenzanlage | 13 |
| 4.1 | Potentialflächen | 13 |
| 4.2 | Konzentrationszonen | 13 |
| 4.3 | Konzentrationszonen und Rotorflächen | 13 |
| 4.4 | Referenzanlage | 14 |
| 5 | Planungskonzept, Flächenfindung | 14 |
| 5.1 | Allgemeines | 14 |
| 5.2 | Windenergieerlass | 15 |
| 5.3 | Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen | 15 |
| 5.3.1 | Stufe I: Allgemeine Ausschlusskriterien („harte Tabuflächen“) | 15 |
| 5.3.2 | Stufe II: Kommunale Ausschlusskriterien („weiche Tabuflächen“) | 16 |
| 5.3.3 | Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien, Einzelfallprüfung) | 16 |
| 5.3.4 | Stufe IV: Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen | 16 |
| 6 | Begründung der allgemeinen Ausschlusskriterien („harte“ Tabuflächen) | 17 |
| 6.1 | Siedlung (Stufe I) | 17 |
| 6.1.1 | Abstände zu Siedlungsflächen | 17 |
| 6.1.2 | Wohnbauflächen - Reine Wohngebiete | 21 |
| 6.1.3 | Wohnbauflächen - Allgemeine Wohngebiete | 21 |
| 6.1.4 | Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete (Prüfschritt 1) | 22 |
| 6.1.5 | Sondergebiet Schule in Hohebuch mit Internat (Übernachtung) | 22 |
| 6.1.6 | Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich (Prüfschritt 1) | 23 |
| 6.1.7 | Gemischte Bauflächen (Prüfschritt 1) | 23 |
| 6.1.8 | Gewerbliche Bauflächen, SO großflächiger Einzelhandel (Prüfschritt 1) | 24 |
| 6.1.9 | Siedlungsflächen in benachbarten Gemeinden | 24 |
| 6.2 | Infrastruktur, Flug- und Landplätze, militärische Belange (Stufe I) | 25 |
| 6.2.1 | Bundesautobahnen | 25 |

| | | |
|-------|---|----|
| 6.2.2 | Landes- und Bundesstraßen | 25 |
| 6.2.3 | Kreisstraßen | 25 |
| 6.2.4 | Eisenbahnstrecken..... | 26 |
| 6.2.5 | Freileitungen mit 110 KV | 26 |
| 6.2.6 | Freileitungen mit 220 KV und 380 KV | 28 |
| 6.2.7 | Militärische Nachttiefflugübungsstrecken für Hubschrauber, Flugplatz Niederstetten..... | 30 |
| 6.2.8 | Hubschraubersonderlandeplatz Obersöllbach | 31 |
| 6.2.9 | Verkehrslandplatz Schwäbisch Hall – Hessental..... | 32 |
| 6.3 | Wasserhaushalt (Stufe I)..... | 33 |
| 6.3.1 | Wasserschutzgebiete, Zone I | 33 |
| 6.3.2 | Wasserschutzgebiete, Zone II | 34 |
| 6.4 | Natur- und Landschaftsschutz (Stufe I) | 34 |
| 6.4.1 | Naturschutzgebiete | 34 |
| 6.5 | Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) Ausschlusskriterien entstehen..... | 35 |
| 7 | Begründung der kommunalen Ausschlusskriterien („WEICHE“ TABUZONEN“) | 40 |
| 7.1 | Rechtsprechung zu den kommunalen Ausschlusskriterien | 40 |
| 7.2 | Siedlungsbedingte (erweiterte) Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen | 40 |
| 7.2.1 | Bündelung von WEA als Begründung für (erweiterte) Vorsorgeabstände | 40 |
| 7.2.2 | Erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen F-Pläne..... | 41 |
| 7.2.3 | Vorsorgeabstände zu Bauflächen der nicht rechtskräftigen F-Pläne..... | 41 |
| 7.2.4 | Vorsorgeabstand zu Dorfgebiet in Mangoldsall am östlichen Rand..... | 44 |
| 7.2.5 | Festlegung der Vorsorgeabstände auf Grundlage Schallimmissionsprognose..... | 44 |
| 7.2.6 | Zusammenfassende Begründung des (erweiterten) Vorsorgeabstandes | 45 |
| 7.3 | Wirtschaftlichkeit, Bündelung/Flächengröße, Höhenbegrenzung (Stufe II)..... | 47 |
| 7.3.1 | Mindestwindhöflichkeit | 47 |
| 7.3.2 | Bündelung/Flächengröße | 49 |
| 7.4 | Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien entstehen | 54 |
| 7.5 | Verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien | 55 |
| 7.5.1 | Überprüfen Kleinflächen mit direktem Zusammenhang zu anderen Flächen..... | 55 |
| 7.5.2 | Überprüfen Kleinflächen bezüglich mehrkernigen Konzentrationszonen..... | 55 |
| 7.5.3 | Verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien | 56 |
| 8 | Begründung der Vorbehaltskriterien | 62 |
| 8.1 | Infrastruktur, Flug- und Landplätze, Militärische Belange (Stufe III) | 62 |
| 8.1.1 | Bundesautobahn | 62 |

| | | |
|--------|---|----|
| 8.1.2 | Bundesstraße..... | 62 |
| 8.1.3 | Landesstraße..... | 63 |
| 8.1.4 | Kreisstraße..... | 63 |
| 8.1.5 | Radarerfassung von Luftverteidigungsanlagen..... | 64 |
| 8.1.6 | Nachttiefflugsystem für Jets..... | 65 |
| 8.1.7 | Nähe zu Heeresflugplatz Niederstetten..... | 65 |
| 8.1.8 | RMZ Schwäbisch Hall (Weckrieden und Hessental)..... | 66 |
| 8.2 | Wasserhaushalt (Stufe III)..... | 66 |
| 8.2.1 | Gewässerrandstreifen alle oberirdischen Gewässer (stehend und fließend)..... | 66 |
| 8.2.2 | Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha..... | 67 |
| 8.2.3 | Überschwemmungsgebiete..... | 67 |
| 8.2.4 | Wasserschutzgebiete, Zone III..... | 67 |
| 8.3 | Regionalplanung - Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete (Stufe III)..... | 68 |
| 8.3.1 | Vorbemerkungen..... | 68 |
| 8.3.2 | Vorranggebiet für Erholung (PS 3.2.6.1)..... | 68 |
| 8.3.3 | Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)..... | 68 |
| 8.3.4 | Grünzäsuren (PS 3.1.2)..... | 69 |
| 8.3.5 | Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Plansatz 3.5.1)..... | 69 |
| 8.3.6 | Vorranggebiet für Forstwirtschaft..... | 70 |
| 8.3.7 | Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)..... | 70 |
| 8.3.8 | Vorbehaltsgebiete für Erholung (Regionalplan)..... | 71 |
| 8.3.9 | Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Regionalplan)..... | 72 |
| 8.3.10 | Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)..... | 72 |
| 8.3.11 | Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)..... | 73 |
| 8.4 | Natur- und Landschaftspflege (Stufe III)..... | 73 |
| 8.4.1 | FFH-Gebiete (Schutzgebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG, „Flora - Fauna- Habitat - Richtlinie“)..... | 73 |
| 8.4.2 | Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von windempfindlichen Vogelarten..... | 74 |
| 8.4.3 | Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten..... | 75 |
| 8.4.4 | Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten..... | 82 |
| 8.4.5 | Naturschutzgebiet (Stufe III)..... | 82 |
| 8.4.6 | Landschaftsschutzgebiete..... | 83 |
| 8.4.7 | Naturpark..... | 83 |
| 8.4.8 | Naturdenkmale..... | 85 |
| 8.4.9 | Gesetzlich geschützte Biotope..... | 85 |
| 8.5 | Landschaftsbild (Stufe III)..... | 86 |

| | | |
|--------|--|-----|
| 8.5.1 | Schutz landschaftsbildprägender Schichtstufenränder | 86 |
| 8.5.2 | Schutz landschaftlich sensibler bzw. landschaftsprägender Hauptflusstäler | 86 |
| 8.6 | Schutzgut Kulturgüter, Denkmalschutz | 87 |
| 8.6.1 | Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung | 87 |
| 8.7 | Forstwirtschaft..... | 88 |
| 8.7.1 | Bodenschutzwald..... | 88 |
| 8.7.2 | Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen..... | 88 |
| 8.7.3 | Erholungswald, Stufe 2 | 89 |
| 8.7.4 | Generalwildwegeplan (Wald und Offenland) | 89 |
| 8.8 | Überlagerung der nach Abzug der „harten“ und kommunalen („weichen) Ausschlusskriterien übrig geblieben Potenzialflächen mit den Vorbehaltskriterien | 90 |
| 9 | Abwägung der Potenzialflächen | 91 |
| 9.1 | Vorbemerkungen..... | 91 |
| 9.2 | Vorbehalte bei den einzelnen Potenzialflächen | 92 |
| 9.2.1 | Potenzialfläche N6 „Allmend“ (Vf05, Alternative 2) | 92 |
| 9.2.2 | Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ (Vf02) | 93 |
| 9.2.3 | Potenzialfläche W1a „Sand“ (gz25) | 94 |
| 9.2.4 | Potenzialfläche W1b „Mühlberg“ (gz30) | 95 |
| 9.2.5 | Potenzialfläche W1c „Mühlberg“ (Fo) | 96 |
| 9.2.6 | Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ (Vf03, Alternative 1) | 97 |
| 9.2.7 | Potenzialfläche W3 „Brämich“ (Vf0 4, Alternative 2) | 98 |
| 9.2.8 | Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Großer Buchenwald“ | 99 |
| 9.2.9 | Potenzialfläche gz10 „Holzfeld, Farsenbusch“ | 100 |
| 9.2.10 | Potenzialfläche gz11 „Lichter Rain, Eselsrain“ | 101 |
| 9.2.11 | Potenzialfläche gz12 „Steig, Hagfeld“ | 102 |
| 9.2.12 | Potenzialfläche gz13 „Steigenholz, Pfaffenklinge“+gz28 „Buchberg“ | 103 |
| 9.2.13 | Potenzialfläche gz17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“ | 104 |
| 9.2.14 | Potenzialfläche gz27 „Steigenschlag“ | 105 |
| 9.2.15 | Potenzialfläche K3 „Vogelsang“ (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2) | 106 |
| 9.2.16 | Potenzialfläche K4.1 „Sauhalde, Mühlrain“ (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2) | 107 |
| 9.2.17 | Potenzialfläche K4.2 „Aspen“ - VRG Naturschutz + Landschaftspflege (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2) | 108 |
| 9.3 | Abwägung der Potenzialflächen durch den GVV Hohenloher Ebene..... | 109 |
| 9.3.1 | Vorbemerkungen..... | 109 |
| 9.3.2 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 „Allmend“ | 110 |
| 9.3.3 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ | 122 |

| | | |
|--------|--|-----|
| 9.3.4 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 a „Sand“ | 138 |
| 9.3.5 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 b „Mühlberg“ | 152 |
| 9.3.6 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 c „Mühlberg“ | 168 |
| 9.3.7 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ | 184 |
| 9.3.8 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 „Brämich“ | 203 |
| 9.3.9 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Holz“ | 224 |
| 9.3.10 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche GZ 10 „Holzfeld, Farsenbusch“ | 231 |
| 9.3.11 | Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 11 (Kup36) „Eselrain, Lichter Rain“ | 243 |
| 9.3.12 | Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 12 „Steigen, Hagfeld“ | 256 |
| 9.3.13 | Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 13 und Gz 28..... | 268 |
| 9.3.14 | Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche GZ 17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“ | 282 |
| 9.3.15 | Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 27 „Steigenschlag“ | 292 |
| 9.3.16 | Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex Fläche K3, K4.1 und K4.2..... | 303 |
| 9.3.17 | Folgen der kommunalen Abwägung auf die 18 verbliebenen Potenzialflächen | 312 |
| 10 | Ergebnis der Potentialanalyse nach Abwägung der Vorbehalte der Potentialflächen | 314 |
| 11 | Flächenbilanz und substanzierter Raum | 321 |
| 11.1 | Substanzieller Raum und derzeitige Rechtsprechung | 321 |
| 11.2 | Flächenbilanz aufgrund der derzeitigen Abwägung des Verbands | 321 |
| 11.2.1 | Relation ausgewiesene Potenzialflächen zu möglichen Potenzialflächen nach Abzug der harten Ausschlusskriterien | 321 |
| 11.2.2 | Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Planungsgebiet | 323 |
| 12 | Berücksichtigung der Belange der Windkraft | 324 |
| 13 | Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes (Klimaschutz BW) | 328 |
| 14 | Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei den Flächen W1 und W1a | 329 |
| 15 | Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft bei Fläche W1 im BImSch-Verfahren | 331 |
| 16 | Ergebnis der Potentialanalyse und Einschätzung durch den Verwaltungsverband | 331 |
| 17 | Darstellung und Ausweisung einer K-Zone im Flächennutzungsplan | 332 |
| 18 | Hinweise der Forstwirtschaft zur Waldinanspruchnahme | 332 |
| 19 | Literaturverzeichnis | 334 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abbildung 1: typisches Mastbild für Bahnstromleitungen mit 110 KV | 27 |
| Abbildung 2: konventionelles Mastbild des Donaumastes (220 KV und 380 KV-Leitungen) | 29 |
| Abbildung 3: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der „harten“ Ausschlusskriterien) entstehen | 35 |
| Abbildung 4: Übersichtsplan mittlere gekappte Windleistungsdichte im GVV-Gebiet auf Höhe von 160 m ü.G. | 48 |
| Abbildung 5: Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Nebenwindrichtung, 6-fach (65 m Radius)..... | 50 |
| Abbildung 6: Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Nebenwindrichtung, 5-fach (65 m Radius)..... | 51 |
| Abbildung 7: Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Hauptwindrichtung, 3-fach (65 m Radius)..... | 51 |
| Abbildung 8: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) Ausschlusskriterien (Stufe I) und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien entstehen | 54 |
| Abbildung 9: Potenzialflächen und Vorbehaltskriterien | 90 |
| Abbildung 10: Lage der WEA des BImSch-Antrages Windpark Laurach zu den Flächen W1, W1a, W1b und W1c.. | 325 |
| Abbildung 11: Lageplan der randlich betroffenen archäologischen Prüfflächen (Flächen W1 und W1a)..... | 330 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Tabelle 1: Bauflächen der Flächennutzungsfortschreibungen und deren Umsetzung | 18 |
| Tabelle 2: Nacht-Immissionsrichtwerte der TA Lärm und Orientierungswerte der DIN 18005 | 19 |
| Tabelle 3: Mindestabstandswerte für 1 WEA gemäß TA Lärm (nach Interimsverfahren) | 20 |
| Tabelle 4: Weißflächen außerhalb VRG n. Abzug der allgemeinen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)..... | 36 |
| Tabelle 5: Flächen innerhalb VRG Grünzug n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1) | 37 |
| Tabelle 6: Flächen innerhalb VRG Forst n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)..... | 38 |
| Tabelle 7: Flächen innerhalb VRG Naturs./Land.-pflege n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (St1) ... | 38 |
| Tabelle 8: Flächen innerhalb VRG Erholung n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1) | 39 |
| Tabelle 9: Summe Flächen im GVV-Gebiet n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1) | 39 |
| Tabelle 10: Abstände gemäß Schallimmissionsprognose für die Referenzanlage (Siemens) für 5 Planfälle | 45 |
| Tabelle 11: festgelegte Vorsorgeabstände in Abhängigkeit der Rechtsverbindlichkeit der F-Planung | 46 |
| Tabelle 12: Überprüfen Kleinflächen bezgl. Zusammenhang mit direkt angrenzenden Pot.-flächen | 55 |
| Tabelle 13: Reduzierung der Weißflächen außerhalb der VRG n. Abzug aller Ausschlusskriterien auf Stufe 2 | 56 |
| Tabelle 14: Reduzierung Grünzugflächen (VRG) n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2 | 57 |
| Tabelle 15: Reduzierung Flächen im VRG Forst n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2 | 58 |
| Tabelle 16: Reduzierung Flächen im VRG Erholung n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2 | 59 |
| Tabelle 17: Reduzierung Flächen VRG Naturschutz n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2 | 59 |
| Tabelle 18: Zusammenstellung Weißflächen nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien (Stufe 1-2) . | 59 |
| Tabelle 19: zu prüfende Restflächen n. Abzug aller Ausschlusskriterien (hart [St1]), weich [St2]) auf Stufe 3 | 60 |
| Tabelle 20: Anteil des Flächenverlustes an Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche | 61 |
| Tabelle 21: Anteil der verbliebenen Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche | 61 |
| Tabelle 22: Vorbehalte Potenzialfläche N6 „Allmend“ | 92 |
| Tabelle 23: Vorbehalte Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ | 93 |
| Tabelle 24: Vorbehalte Potenzialfläche W1a „Sand“ | 94 |
| Tabelle 25: Vorbehalte Potenzialfläche W1b „Mühlberg“ | 95 |
| Tabelle 26: Vorbehalte Potenzialfläche W1c „Mühlberg“ | 96 |
| Tabelle 27: Vorbehalte Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ | 97 |
| Tabelle 28: Vorbehalte Potenzialfläche W3 „Brämich“ | 98 |
| Tabelle 29: Vorbehalte Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Großer Buchenwald“ | 99 |
| Tabelle 30: Vorbehalte Potenzialfläche gz10 „Holzfeld, Farsenbusch“ | 100 |
| Tabelle 31: Vorbehalte Potenzialfläche gz11 „Lichterrain, Eselsrain“ | 101 |
| Tabelle 32: Vorbehalte Potenzialfläche gz12 „Steig, Hagfeld“ | 102 |

| | |
|---|-----|
| Tabelle 33: Vorbehalte Potenzialfläche gz13 „Steigenholz, Pfaffenklinge“ + gz28 „Buchberg“ | 103 |
| Tabelle 34: Vorbehalte Potenzialfläche gz17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“ | 104 |
| Tabelle 35: Vorbehalte Potenzialfläche gz27.1 „Steigenschlag“ | 105 |
| Tabelle 36: Vorbehalte Potenzialfläche K3 „Vogelsang“ | 106 |
| Tabelle 37: Vorbehalte Potenzialfläche K4.1 „Sauhalde, Mühlrain“ | 107 |
| Tabelle 38: Vorbehalte Potenzialfläche K4.2 „Aspen“ innerhalb VRG Naturschutz + Landschaftspflege | 108 |
| Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene | 110 |
| Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene | 122 |
| Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene..... | 138 |
| Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene | 152 |
| Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene..... | 168 |
| Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene | 184 |
| Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene | 203 |
| Tabelle 46: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene | 224 |
| Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene | 231 |
| Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene | 243 |
| Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene | 256 |
| Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene..... | 268 |
| Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene | 282 |
| Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene | 292 |
| Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV Hohenloher Ebene..... | 303 |
| Tabelle 54: Folgen der Abwägung auf die Potenzialflächen (Stufe 4)..... | 312 |
| Tabelle 55: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 „Alter Hau“ | 315 |
| Tabelle 56: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a „Sand“ | 318 |
| Tabelle 57: Datengrundlage für die Flächenbilanz..... | 321 |
| Tabelle 58: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum | 322 |
| Tabelle 59: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum | 323 |
| Tabelle 60: Flächen mit aktuellen und künftigen Planungen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene | 325 |
| Tabelle 61: Begründung für den Entfall von Potentialfläche | 326 |
| Tabelle 62: CO2-Einsparung durch den Betrieb von 6 WEA auf der Konzentrationszone „Alter Hau, Sand“ | 329 |

Anlagenverzeichnis

Anlagen Teil 1

Siehe Inhaltsverzeichnis im Ordner

Anlagen Teil 2 wichtige Stellungnahmen zum Verfahren

- B01 Stellungnahme Wehbereichsverwaltung Süd vom 07.12.2012
- B02 Stellungnahme Oberstleutnant Vogel vom 14.06.2012
- B03 Stellungnahme LRA Hohenlohekreis vom 12.05.2015
- B04 Anfrage BIT bei Oberstleutnant Vogt (Niederstetten) vom 20.01.2015
- B05 Stellungnahme Oberstleutnant Göhringer (Niederstetten) vom 22.01.2015
- B06 Anschreiben BAIUDBw im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 25.03.2015
- B07 Antwort Regionalverband zur Lage des Tieffluggebietes vom 09.06.2017
- B08 Stellungnahme Luftfahrtamt der Bundeswehr vom 21.03.2017 (Teil 1)
- B09 Stellungnahme Luftfahrtamt der Bundeswehr vom 21.03.2017 (Teil 2)
- B10 Mail Luftfahrtamt der Bundeswehr mit Bitte um förmliche Anfrage bei BAIUDBw vom 19.04.2017
- B11 Erste förmliche Anfrage durch BIT-Ingenieure vor erneuter öffentlichen Auslegung (20.04.2017)
- B12 Zweite Anfrage durch BIT-Ingenieure bei der BAIUDBw vom 12.06.2017)
- B13 Dritte Anfrage durch BIT-Ingenieure bei der BAIUDBw vom 26.06.2017
- B14 Mail der BAIUDBw an BIT-Ingenieure vorgegebene Frist ist nicht einhaltbar vom 27.06.2017
- B15 Stellungnahme RP Stuttgart Referat 46.2 zum Anflug VLP Hessental vom 10.04.2017
- B16 Stellungnahme RP Stuttgart Referat 46.2 zum Anflug VLP Hessental vom 13.04.2017
- B17 Stellungnahme der DFS zu WEA im Anflugbereich VLP Hessental vom 06.04.2016
- B18 Schreiben RP Stuttgart Referat 46.2 zum Thema WEA im Anflug VLP 12.04.2016
- B19 Stellungnahme RP Stuttgart, Referat 55 zum Thema NSG vom 14.06.2016
- B20 Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung Grünzug und VRG Forst vom 07.11.2016
- B21 Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung Grünzug vom 28.05.2015
- B22 Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 21.06.2017
- B23 Stellungnahme Regionalverband zum Thema Ausnahmeprüfung W1b, W2, W3 und N6 vom 23.06.2017
- B24 Stellungnahme Naturpark frühzeitige Behördenbeteiligung vom 05.12.2012
- B25 Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis frühzeitige Behördenbeteiligung vom 11.12.2012
- B26 Vorabstufungnahme der BAIUDBw vom 13.07.2017
- B27 Stellungnahme der BAIUDBw im Zuge der 1. Erneuten Auslegung vom 27.07.2017
- B28 Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung zur Fläche Gz29 vom 03.11.2017
- B29 Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis zur Abgrenzung des LSG vom 27.10.2017
- B30 Stellungnahme LRA Hohenlohekreis zum Thema Dichtezentrum K15 und K16 vom 24.10.2017
- B31 Stellungnahme LRA Hohenlohekreis zur Anwendung der Rotmilan-Daten in 2017 vom 09.11.2017
- B32 Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis aus dem Jahr 2020 vom 20.05.2020
- B33 Stellungnahme RP Stuttgart, Referat 42 zum Thema Anbaubeschränkungszone vom 10.03.2021
- B34 Stellungnahme LRA Hohenlohekreis zum Thema Anbaubeschränkungszone vom 24.10.2017
- B35.1 Vorabstufungnahme der BAIUDBw zum Thema Hubschraubertieffluggebiet vom 29.03.2021
- B35.2 abschließende Vorabstufungnahme BAIUDBw zum Thema Hubschraubertieffluggebiet vom 07.06.2021
- B36 Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 08.04.2015
- B37 Stellungnahme der Deutschen Bahn zum Thema Abstand zu Bahnanlagen vom 03.02.2016
- B38 Handreichung der BLWE vom 18.06.2012 zu WEA an Infrastrukturtrassen
- B39 Stellungnahme RP Stuttgart vom 18.01.2013
- B40 Stellungnahme RP Stuttgart, Referat 46, Sachgebiet Luftfahrt vom 10.02.2015
- B41 Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zur Gliederung Mangoldsall vom 04.12.2020
- B42 Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zur Gliederung Goggenbach/Mangoldsall vom 10.11.2020
- B43 Stellungnahme RP Tübingen, Landesbetrieb Forst vom 06.12.2012

1 Anlass und Ziel der Planung

Bis zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes am 01.01.2013 bestand bezüglich der Windkraft im Verbandsgebiet kein Regelungsbedarf, da das gesamte Verbandsgebiet Ausschlussgebiet war.

Mit Einführung des novellierten LPIG Baden-Württemberg zum 01.01.2013 wären auf Ebene der Vorhabenzulassung die Errichtung von WEA – vorbehaltlich sonstiger fachgesetzlicher Vorgaben und artenschutzrechtlicher Anforderungen – an zahlreichen Einzelstandorten im Verbandsgebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und bauplanungsrechtlich privilegiert. Im Regionalplan 2020 Heilbronn-Franken sind bis heute für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund sah es der Gemeindeverwaltungsverband als erforderlich an, die Nutzung von Windenergie im Verbandsgebiet zu steuern.

Soweit durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung zugunsten der WEA an definierten Standorten erfolgt, setzt sich die Privilegierung an nicht ausgewiesenen Standorten nicht durch. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan erlangen somit einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf den dargestellten Konzentrationsflächen und andererseits eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den nicht dargestellten Flächen (übriges Verbandsgebiet).

Um eine solche Steuerungsmöglichkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes zu eröffnen, war es allerdings erforderlich, zunächst das gesamte Verbandsgebiet im Hinblick auf geeignete Standortbereiche zu untersuchen und anschließend in der Flächennutzungsplanung Raum für WEA einzuräumen.

Diese Steuerung erfolgt für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene durch die seit 2018 rechtskräftige 6. Teilfortschreibung Thema Wind. In diesem Flächennutzungsplan wurde eine Konzentrationszone in Waldenburg ausgewiesen. Im restlichen Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind somit gemäß dem genehmigten Flächennutzungsplan keine Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind).

2 Änderungen im ergänzenden Verfahren

Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes stellten einige von der Planung betroffene Vorhabenträger von Windparks im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene einen Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gegen die 6. Teilfortschreibung Wind, da Flächen der potentiellen Vorhabenträger nicht in die Konzentrationszone mit aufgenommen wurden.

In den Antragsbegründungen wurden sowohl mögliche formale als auch materielle Fehler gegen den Flächennutzungsplan Wind vorgebracht. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher dazu entschieden, in einem ergänzenden Verfahren diese möglichen formalen und materiellen Fehler zu beheben.

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es weiterhin, im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, potenzielle Vorrangflächen innerhalb des Verbandsgebietes des GVV Hohenloher Ebene zu ermitteln, die aus rechtlicher und tatsächlicher zur Windenergienutzung geeignet sind. Dazu wurde die Kriterienliste überprüft und teilweise angepasst. Weiterhin wurden auch jüngere Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge des ergänzenden Verfahrens berücksichtigt. Ziel des ergänzenden Verfahrens ist es, eventuell bestehende materielle und formale Fehler zu beheben.

Die Standortanalyse wurde auf Grundlage der im ergänzenden Verfahren geänderten und neu festgelegten Kriterien angepasst. Die aus der überarbeiteten Standortanalyse abgeleiteten Vorrangflächen werden anschließend als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den im Zuge des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene aufgenommen.

Die im ergänzenden Verfahren vorgenommenen materiellen Änderungen (Änderungen an der Kriterienliste) werden nachfolgend dargestellt. Dazu wurde auch eine vergleichende Tabelle erstellt (siehe Anlage 20), in der die festgelegten Kriterien der aktuell gültigen Flächennutzungsplanung den festgelegten Kriterien des ergänzenden Verfahrens gegenübergestellt werden. Änderungen wurden insbesondere bei den harten und weichen Ausschlusskriterien vorgenommen.

a) Bei den **harten Ausschlusskriterien** wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Siedlungsabstände (Stufe 1)

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde den Siedlungsabständen auf Stufe 1 (hartes Ausschlusskriterium) eine überschlägige Schallimmissionsprognose gemäß dem Alternativen Verfahren für 3-5 WEA (Prognose der LUBW) zugrunde gelegt. Im ergänzenden Verfahren hat der GVV nun eine eigene Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Berechnet wurden die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen auf Grundlage 1 Windenergieanlage gemäß dem Interimsverfahren. Zusätzlich wurde bei den Wohnbauflächen eine Differenzierung nach Reinen Wohngebieten und Allgemeinen Wohngebieten vorgenommen. Die Prognose erfolgte auf Grundlage der Lärmkennwerte der festgelegten Referenzanlage. Die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen haben sich dadurch geringfügig verändert. Der Abstand zu den Allgemeinen Wohngebieten und den Campingplätzen, Ferienhausgebieten ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 700 m. Der Abstand zu Aussiedlerhöfen und gemischten Bauflächen hat sich von 500 m auf 400 m reduziert. Auch der Mindestabstand zu Gewerbefläche hat sich um 50 m von 250 m auf 200 m reduziert. Der Abstand zu den Reinen Wohngebieten beträgt gemäß der durchgeführten Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren für eine WEA 1.100 m (Details siehe Anlage 20).

- Infrastruktur Stufe 1 - Abstand zu Straßen

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde der Schutzabstand zu den Straßen gemäß den Vorgaben des damaligen WEE festgelegt. Es wurde daher sowohl die Anbauverbotszone als auch die Anbaubeschränkungszone als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wurde nun als zwingend einzuhaltender Mindestabstand nur noch die Anbauverbotszone als zwingend einzuhaltender Schutzabstand zu Straßen (hartes Kriterium) festgelegt. Für die Berechnung des Abstandes wurden die Daten der Referenzanlage zugrundegelegt. Die einzuhaltenden Mindestabstände zu den einzelnen Straßenkategorien haben sich dadurch geringfügig geändert. Der Abstand zu Autobahnen hat sich von 150 m auf 105 m reduziert. Ebenso hat sich der Abstand zu den Bundes- und Landesstraßen minimal vom 90 m auf 85 m reduziert. Der Abstand zu den Kreisstraßen ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 80 m (Details siehe Anlage 20).

Im Bereich der Anbaubeschränkungszone sind bauliche Anlagen im Einzelfall möglich. Der Schutzbereich der Anbaubeschränkungszone wird daher in Stufe 3 (Einzelfallprüfung) überprüft.

- Infrastruktur Stufe 1 - Schienen- und Bahnanlagen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind wurde der Mindestabstand gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis auf 50 m festgelegt. In dem nun vorliegenden Entwurf zum ergänzenden Verfahren wurde ein Mindestabstand zu Bahnanlagen gemäß der Stellungnahme der DB-Netz AG vom 3.2.2016 (s-Anl_B37) und Handreichung BLWE 2012.(s. Anl_B38) von 230 m festgelegt. Dies entspricht der Gesamtanlagenhöhe der Referenzanlage. Denn gemäß der Handreiche ist mindestens die Gesamtanlagenhöhe als Schutzabstand einzuhalten. Der Abstand hat sich daher von 50 m auf 230 m erhöht (s. Anlage 20).

- Infrastruktur Stufe 1 - Freileitungen

Der Mindestabstand wird weiterhin gem. DIN EN 50341-2-4:2016-4: $L_{min} = b + A+(D/2)$ festgelegt. In der Begründung wurden beispielhaft Mastentypen für die Spannung 110 KV und 220KV/330KV aufgenommen. Auf Grundlage der in den Abbildungen dargestellten Traversenbreiten wurde der Abstand zu den einzelnen Hochspannungsleitungen neu berechnet. Für die Freileitung 110 KV hat sich der Mindestabstand marginal

um 2 m von 200 m auf 202 m erhöht. Auch bei den 220 KV Leitungen hat sich der Mindestabstand geringfügig von 200 m auf 210,5 m erhöht (Details siehe Anlage 20).

- Wasserhaushalt (Stufe 1) – Oberirdische Gewässer

In der rechtskräftigen 6. Fortschreibung FNP Thema Wind wurde der Schutzabstand von 10 m zu Gewässern (Gewässerrandstreifen) als hartes Kriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wird der Gewässerrandstreifen in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) geprüft. (Details siehe Anlage 20).

- Naturschutz- und Landschaftspflege (Stufe 1) – Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete einschließlich dem Schutzabstand von 200 m wurden im genehmigten Flächennutzungsplan als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wurde der 200 m Abstand herausgenommen und in der Stufe III (Einzelfallprüfung) berücksichtigt (Details siehe Anlage 20).

- Naturschutz- und Landschaftspflege (Stufe 1) – Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete wurden im genehmigten Flächennutzungsplan als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Nunmehr wurden im ergänzenden Verfahren Vogelschutzgebiete in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) geprüft (Details siehe Anlage 20).

- Regionalplanung (Stufe 1) Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung)

Vorranggebiete für Erholung, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Grünzäsuren (Vorranggebiet) und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurden in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn Franken (RVHNF) den harten Kriterien zugeordnet. Die genannten Vorranggebiete wurden im ergänzenden Verfahren in Stufe 3 (Abwägung, Einzelfallprüfung) geprüft.

Weiterhin wurden Flächen im Regionalen Grünzug oder im Vorranggebiet für Forst, die die Bedingungen der Ausnahme nicht erfüllen, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind den harten Kriterien zugeordnet. Im ergänzenden Verfahren werden nun alle Flächen innerhalb von Grünzügen und VRG Forstwirtschaft in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) abgehandelt und vom GVV Hohenloher Ebene abgewogen. (Details siehe Anlage 20).

b) Auch bei den kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien der Stufe 2 wurden die Kriterien abgepasst.

Bei den **weichen Ausschlusskriterien** wurden folgende Änderungen vorgenommen.

- Siedlungsabstände (Stufe 2)

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurden die Siedlungsabstände auf Stufe 2 (weiches Ausschlusskriterium) ermittelt über eine überschlägige Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren Verfahren für 3-5 WEA (Prognose TÜV Nord). Begründet wurden im genehmigten Flächennutzungsplan die erweiterten Vorsorgeabstände mit den höheren einzuhaltenden Abständen aufgrund des Wegfalls der Bodendämpfung zu den einzelnen Baunutzungen.

Im ergänzenden Verfahren hat der GVV eine eigene Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Berechnet wurden die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen auf Grundlage 3 Windenergieanlagen gemäß dem Interimsverfahren. Der GVV verfolgt das Ziel der Bündelung von Windkraftanlagen und hat daher eine Mindestflächengröße für Potentialflächen festgelegt (3 Windenergieanlagen auf einer Fläche). Daher wurden für die Prognose die Lärmwerte von 3 WEA berechnet auf Grundlage der Lärmwerte der Referenzanlage. Zusätzlich wurde bei den Wohnbauflächen eine Differenzierung nach Reinen Wohngebieten und Allgemeinen Wohngebieten vorgenommen. Die Prognose erfolgte auf Grundlage der Lärmkennwerte der festgelegten Referenzanlage. Die einzuhaltenden kommunalen Siedlungsabstände (Vorsorgeabstände) zu

den einzelnen baulichen Nutzungen haben sich dadurch geringfügig verändert. Der Abstand zu den Allgemeinen Wohngebieten und den Campingplätzen, Ferienhausgebieten ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 1.000 m. Der Abstand zu Aussiedlerhöfen und gemischten Bauflächen hat sich von 700 m auf 600 m reduziert. Im Falle der Gewerbefläche wird im ergänzenden Verfahren ein Vorsorgeabstand von 300 m festgelegt. Der Abstand zu den Reinen Wohngebieten beträgt gemäß der durchgeführten Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren für eine WEA 1.600 m (Details siehe Anlage 20).

- Mindestflächengröße

Im genehmigten Flächennutzungsplan wurde die Mindestflächengröße auf 10 ha festgelegt. Der GVV verfolgt das Ziel, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern und mindestens 3 WEA auf einer Konzentrationsfläche zu bündeln. Unter Zugrundelegung der Referenzanlage wurde im ergänzenden Verfahren die Mindestgröße auf 20 ha angehoben, da festgestellt wurde, dass bei einer geringeren Flächengröße nur unter bestimmten Bedingungen 3 Anlagen auf der Fläche untergebracht werden können. Um zu verhindern, dass bei ungünstiger Situierung weniger als 3 WEA errichtet werden können, wurde die Mindestflächengröße im ergänzenden Verfahren entsprechend erhöht.

- c) Bei den **Vorbehaltskriterien, Prüfkriterien** der Stufe III wurden die auf Stufe 1 genannten verschobenen Kriterien eingefügt. Diese werden hier nicht noch einmal explizit aufgeführt (Details siehe Anlage 20).

Die verschiedenen Pläne zu den einzelnen Themen wurden gemäß den geänderten Kriterien angepasst. Weiterhin wurden die im Frühjahr 2020 relevanten Potentialflächen noch einmal von einem Biologen bezüglich des Vorkommens von geschützten windkraftrelevanten Vogelarten untersucht. Insbesondere die Potentialfläche K15 in Goggenbach lag im Focus der Erhebungen. Dabei stellt sich heraus, dass sich auch im Jahr 2020 auf der Flächen K15 ein Dichtezentrum für den Rotmilan befindet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anzahl der Horste für das Vorliegen eines Dichtezentrums erhöht wurde. Somit stehen auch im Jahr 2020 Artenschutzbelange den Belangen der Windkraft entgegen.

Nach Berücksichtigung aller geänderten Kriterien und nach Abwägung der Belange auf Stufe III durch den GVV Hohenloher verbleibt wie bereits schon im genehmigten Flächennutzungsplan nur eine Konzentrationszone übrig. Die Fläche der Konzentrationszone hat sich insgesamt auf Grund der geänderten Kriterien (hier: Abstand zu Wohnbereichen im Außenbereich (Laurach) allerdings um 10,64 ha erhöht. Die Konzentrationszone W1 (W1+W1a) hatte im Jahr 2017 (genehmigter Flächennutzungsplan) eine Fläche von 78,48 ha. In dem Entwurf zum ergänzenden Verfahren beträgt die Fläche der Konzentrationszone W1 nun 89,12 ha.

Die Grundzüge der Planung werden infolge der Änderungen bei den verschiedenen Kriterien nicht berührt, da im Ergebnis ebenso nur die Konzentrationszone W1 übrigbleibt, die jedoch etwas größer ist. Diese geringfügige Erhöhung der Fläche stellt die Grundzüge der Planung jedoch nicht in Frage.

3 Regelungsinhalt / Geltungsbereich

Die vorliegende 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan – Teilflächennutzungsplan Thema Wind des GVV Hohenloher Ebene trifft entsprechend seiner Zielsetzung im Sinne von § 5 Abs. 2b) BauGB /1/ ausschließlich Darstellungen zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Die am 29.11.2019 rechtskräftig gewordene 3. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene bleibt im Übrigen unberührt. Die Darstellungen erfolgen als sog. überlagernde Darstellungen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene. In den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig und entsprechend ihrer Privilegierung städtebaulich erwünscht. In den übrigen Bereichen stehen öffentliche Belange der Ansiedlung von Windkraftanlagen hingegen in der Regel entgegen, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB („Ausschlusswirkung“). Der GVV Hohenloher Ebene macht damit von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch, im Flächennutzungsplan geeignete Gebiete im Außenbereich der 3 Verbandsgemeinden als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung darzustellen, in denen Windkraftanlagen zulässig sind. Damit wird auch die Konzentrationswirkung insoweit bezweckt, als außerhalb dieser Flächen Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Wind erfasst Windkraftanlagen ab einer Höhe von > 50 m im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Steuerungswirkung betrifft somit nur die raumbedeutsamen Windkraftanlagen und Windparks, die auch Gegenstand der Regionalplanung sein können.

Kleinere Anlagen (Anlagen kleiner 50 m Höhe) sollen einer Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationsflächen nicht unterworfen werden. Diese werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt. Im Zuge dieses Verfahrens müssen jedoch u.a. die Vorgaben der TA-Lärm /7/ ebenso berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass kleinere Anlagen im Außenbereich unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und weiterer Genehmigungsvoraussetzungen zuzulassen sind. Eine Ausschlusswirkung für kleinere Anlagen hat somit dieser sachliche Teilflächennutzungsplan nicht.

4 Begriffsbestimmung, Festlegungen und Referenzanlage

4.1 Potentialflächen

Potentialflächen sind die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Flächen, auf denen potentiell Windenergieanlagen errichtet werden können. Diese Flächen sind mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche als „Konzentrationsfläche“ sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten gemäß ihrer Privilegierung Flächen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Konzentrationszonen

Die Konzentrationszone ist die in dem Flächennutzungsplan ausgewiesene und eingezeichnete Fläche, in der laut Planungswillen der Planungsbehörde die dort ausgewiesenen Nutzungen bauplanungsrechtlich allgemein zulässig sind. Im restlichen Plangebiet sind diese Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung in der Regel unzulässig.

4.3 Konzentrationszonen und Rotorflächen

Eine Konzentrationszone ist nach dem ausdrücklichen Planungswillen des GVV die Zusammenfassung der Turmstandorte von Windenergieanlagen. Das bedeutet, dass der Rotor die Grenze der Konzentrationszone

überschreiten darf bzw. der Mast/Turm auf der Grenze der abgegrenzten Flächen stehen darf. Dieser Planungswille wurde der vorliegenden Planung zugrunde gelegt.

4.4 Referenzanlage

Um zu entsprechenden Wirkungsaussagen von Windenergieanlagen zu gelangen, werden Referenzanlagen genutzt, da bei der Erstellung einer Konzeption zur Steuerung von Windenergieanlagen nicht bekannt ist, welcher konkrete Anlagentyp errichtet wird. Um Anlagenbetreibern, Anwohnern sowie Natur und Landschaft eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, wird ein häufig genutzter Anlagentyp als Referenzanlage gewählt. Die Verwendung von Referenzanlagen bedeutet jedoch nicht, dass dieser Anlagentyp in den Konzentrationszonen zwingend gebaut werden muss. Allerdings wird der hiesigen Planung die nachfolgend beschriebene Referenzanlage zugrunde gelegt.

Als Referenzanlage für die Beurteilung der Auswirkungen im hiesigen Verfahren wurde die Anlage Typ Siemens SWR-3.6-130 herangezogen, da diese dem Stand der Technik entspricht und zudem einer der modernsten und größten Anlagen auf dem Markt ist. Sie hat eine Gesamthöhe von 230 m, eine Nabenhöhe von 165 m und ein Rotordurchmesser von 130 m. Diese Referenzanlage wird der Flächennutzungsplanung zugrunde gelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Parameter der gewählten Referenzanlage.

| | |
|--|---|
| Windenergieanlage | Siemens SWT-3.6-130 (Referenzanlage) |
| Nabenhöhe [m] | 165 |
| Rotordurchmesser [m] | 130 |
| Windgeschwindigkeit [m/s] | 8 |
| Schallleistungspegel LWA [dB(A)] | 106 |
| Zuschlag obere Vertrauensbereichsgrenze ΔL [dB(A)] | 2,1 |
| Gesamt-Schallleistungspegel LWA ₉₀ [dB(A)] | 108,2 |

5 Planungskonzept, Flächenfindung

5.1 Allgemeines

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans wurden für die Windkraftnutzung aus technischen und ökonomischen Gründen geeignete, windgünstige Standorte im Außenbereich gesucht, um so mit Konzentrationszonen die Nutzung der Windkraft als umweltfreundliche Energiequelle zu fördern. Da andererseits von der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen jedoch auch Beeinträchtigungen verschiedener Belange ausgehen können, dient die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf potenzielle Konfliktlagen dazu, gezielt nach möglichst konfliktarmen Eignungsflächen zu suchen und in konfliktträchtigen Gebieten die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen. Ziel ist es, die Belange der Förderung regenerativer Energiequellen mit den Belangen von Siedlungsentwicklung, (Nah-) Erholung und Fremdenverkehr, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verkehr, Infrastruktur etc. in Einklang zu bringen.

In anlagentechnischer Hinsicht geht die Planung konzeptionell von Windkraftanlagen aus, die dem heutigen Stand der Anlagentechnik entsprechen. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen von weit über 100 Metern möglich. Aktuell werden Nabenhöhen bis 164 Meter erreicht. Die gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m entspricht somit dem aktuellen Stand der Technik.

Auch wenn die kleineren Anlagen (unter 50 m) nicht im Außenbereich ausgeschlossen werden, verfolgt der GVV Hohenloher Ebene die städtebauliche Zielsetzung, unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, am Allgemeinwohl orientierten städtebaulichen Entwicklung konzentriert Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, um so städtebauliche Konflikte zu verhindern, die Umwelt zu schützen und das Orts- und Landschaftsbild vor untragbaren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Der GVV Hohenloher Ebene hat sich entschieden, keine maximal zulässige Gesamthöhe für den zu betrachtenden Planungsraum als kommunales Ausschlusskriterium festzusetzen. Höhenbeschränkungen sind allerdings zu beachten, sofern sich etwa aus Gründen der Luftverkehrssicherheit eine Notwendigkeit ergibt, vgl. insbesondere § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) /2/.

Zur Standortfindung von Konzentrationszonen wurde das gesamte Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene (Abgrenzung siehe Planzeichnung) untersucht und nach einheitlichen Kriterien beurteilt.

Diese Kriterien basieren auf den Vorgaben der einschlägigen Fachgesetze und ergeben sich auch aus Vorgaben, die sich aus der Rechtsprechung zur Gesamthematik „Windkraftnutzung und Konzentrationsflächenplanung“ ableiten.

Durch die vorliegende Planung sollen die verschiedensten öffentlichen wie privaten Belange und Nutzungsansprüche an den Freiraum angemessen berücksichtigt werden. Nach der städtebaulichen Zielsetzung soll dabei einerseits der Windkraftnutzung die notwendige Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits soll aber zugleich eine unkontrollierte Entwicklung der Windkraftnutzung im Verbandsgebiet ausgeschlossen werden. Mit dieser Steuerung soll mithin eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen und damit einer dem Allgemeinwohl dienenden sozialgerechten Bodennutzung gewährleistet werden. Durch die Konzentration von Windkraftanlagen auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Konzepts wird vor allem auch eine menschenwürdige, lebenswerte, die natürlichen Lebensgrundlagen schützende Entwicklung im gesamten Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sichergestellt und das Orts- und Landschaftsbild bestmöglich geschützt. Gleichzeitig werden mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung Entwicklungsräume für die Windkraft bereitgestellt und damit erneuerbare Energien gefördert.

5.2 Windenergieerlass

Bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes war der Windenergieerlass noch für die Verwaltung zur Prüfung der Flächennutzungsplanung-Wind prüfungsrelevant.

Am 09. Mai 2019 ist der „Windenergieerlass“ aus dem Jahre 2012 außer Kraft getreten.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dafür ein zentrales „Themenportal Windenergie“ freigeschaltet. Das Portal enthält die beim Ausbau der Windkraft im Land zu beachtenden Vorschriften, Hinweise und sonstige nützliche Hilfestellungen. Es ersetzt den „Windenergieerlass“ aus dem Jahr 2012.

5.3 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen

Das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene mit Stadtteilen und Ortschaften wurde kartografisch umgrenzt; die Außengrenze des Untersuchungsgebietes ist somit die Grenze des Gebiets der 3 Verbandsgemeinden. Die Planung erfolgte in mehreren Schritten und orientierte sich an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11. April 2013; Az.: 4 CN 2/12 /3/; Urt. v. 13. Dezember 2012, Az.: 4 CN 1/11 /4 /; Beschl. v. 15. September 2009 – 4 BN 25/09/14 /5 /, Urteil vom 17. Dezember 2002; Az.: 4 C 15/01 /6/).

5.3.1 Stufe I: Allgemeine Ausschlusskriterien („harte Tabuflächen“)

In einem ersten Arbeitsschritt (Stufe I) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung durch Windkraftanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen nicht zur Verfügung stehen (Allgemeine Ausschlusskriterien oder auch „harte Ausschlusskriterien“).

5.3.2 Stufe II: Kommunale Ausschlusskriterien („weiche Tabuflächen“)

In einem zweiten Arbeitsschritt (Stufe II) werden die kommunalen Ausschlusskriterien festgelegt. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Ausschlusskriterien“). Die kommunalen Ausschlusskriterien unterliegen der gemeindlichen Abwägung. Die kommunalen Ausschlusskriterien müssen begründet werden.

Nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien bleiben die sogenannten „Potenzialflächen“ übrig.

5.3.3 Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien, Einzelfallprüfung)

In einem dritten Arbeitsschritt (Stufe III) werden die sogenannten „Vorbehaltskriterien“ geprüft. Bei diesem Schritt werden durch Abzug der allgemeinen und kommunalen Ausschlusskriterien ermittelten Potenzialflächen aus der Stufe I und II grafisch mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert.

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Methodisch werden die Potenzialflächen, die nach der Anwendung der Stufe I und II weiterhin für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert.

Als Ergebnis entsteht eine Karte, die als Grundlage für die in der Stufe IV durchzuführenden Abwägung wichtige Hinweise geben kann.

5.3.4 Stufe IV: Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen

In der vierten Stufe erfolgt die Abwägung der Potenzialflächen auf Grundlage der Vorbehaltskriterien der Stufe III. Hierbei handelt es sich um eine kommunale Abwägung. Dabei werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche sprechen mit dem Anliegen der Windenergie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren abgewogen. Als Ergebnis der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie entsprechend ihrer Privilegierung im Außenbereich in substantzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.

Bleiben nach der Abwägung zu wenig Flächen für die Windenergie übrig, muss der Gemeindeverwaltungsverband den Kriterienkatalog nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern.

6 Begründung der allgemeinen Ausschlusskriterien („harte“ Tabuflächen)

Die allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

6.1 Siedlung (Stufe I)

Da bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ausschließlich der Außenbereich betrachtet wird, sind alle Siedlungs- und sonstige Funktionsflächen im Innenbereich generell nicht Gegenstand der hier verfolgten planerischen Steuerung von Windenergieanlagen und deshalb auch nicht Bestandteil der überplanten Gebietskulisse.

6.1.1 Abstände zu Siedlungsflächen

A. Rechtliche Vorgaben zur Festlegung der harten Siedlungsabstände

Für die Festlegung der Abstände zu Siedlungsflächen auf der Stufe 1 (hartes Ausschlusskriterium) ist der GVV von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Grundlage zur Bemessung der Abstände zu Siedlungsflächen (Immissionsprognose)

In Bezug auf die immissionsschutzrechtlich begründeten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen kann als harte Tabuzone nur derjenige Abstand angesetzt werden, der zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, einhalten zu können. Insoweit reicht es aus, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint und jedenfalls derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, nicht mehr der „harten“ Tabuzone zugeordnet wird (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09 –, juris).

2. Hartes Ausschlusskriterium nur bei in Kraft gesetzten Bebauungsplänen oder bei genehmigter Bebauung festlegbar.

Als harte Tabuflächen dürfen auf Stufe I nur Abstände zu Siedlungen festgelegt werden, wenn ein in Kraft gesetzter Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) oder eine genehmigte Bebauung vorliegt. Eine Ausweisung in einem Flächennutzungsplan (unverbindliche Bauleitplanung) rechtfertigt keine Festlegung eines harten Ausschlusskriteriums, da dies kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis darstellt.

3. Bemessungsgrundlage Abstand zu Siedlungsflächen auf Stufe I nur 1 Windenergieanlage

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2018, Az. 4 CN 3/18 ist der Gemeinde eine Pauschalierung nach der Anzahl der Anlagen bei der Bemessung der harten Tabuzonen nicht gestattet, wenn nicht die Errichtung einzelner oder weniger Anlagen aus tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (z.B. Topografie, wirtschaftliche Gründe, naturräumliche Gründe. Der GVV hat - wie oben bereits ausgeführt wurde - eine Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage durchgeführt und auf dieser Grundlage die Abstände ermittelt, welche zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm je nach Gebietskategorien

B. Vorgehen des GVV Hohenloher Ebene

1. Harter Siedlungsabstand nur zu rechtskräftigen Bebauungsplänen oder genehmigter Bebauung

Ein Mindestabstand wird nur zu Bauflächen festgelegt, die durch einen in Kraft gesetzten Bebauungsplan oder zu einer genehmigten Bebauung gesichert ist. Bauflächen der unverbindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erhalten keinen harten Mindestabstand aus Lärmschutzgründen, da diese Planung änderbar ist.

Für die Überprüfung der Bauflächen dienen die verschiedenen Fortschreibungen und Änderungen des Flächennutzungsplanes des GVV Hohenloher Ebene. Es ist zu prüfen welche Bauflächen bereits durch in Kraft gesetzte Bebauungspläne gesichert sind. Folgende Flächennutzungspläne sind relevant:

- Fortschreibungen vor der 3. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene
- 3. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (rechtskräftig)
- 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (rechtskräftig)
- 1. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (rechtskräftig)
- 3. Änderung 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (rechtskräftig)
- 5. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (Stand: frühzeitige Beteiligung)
- 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (Stand: frühzeitige Beteiligung)
- 8. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene (Stand: Aufstellungsbeschluss).

Sämtliche Bauflächen der oben genannten Flächennutzungspläne wurde bezüglich ihrer Umsetzung durch eine verbindliche Bauleitplanung (in Kraft gesetzter Bebauungsplan) in einer Tabelle überprüft (siehe dazu Anlage 17 im Anhang). Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Tabelle 1: Bauflächen der Flächennutzungsfortschreibungen und deren Umsetzung

| Flächennutzungsplan | Anzahl Bauflächen | Rechtskräftiger Bebauungsplan (Hartes Kriterium) | Keine rechtliche Sicherung durch Bebauungsplan (kein hartes Kriterium) |
|--|-------------------|--|--|
| Frühere Fortschreibungen (nur Reine Wohngebiete) | 8 | 8 | 0 |
| Reines Wohngebiet noch nicht im FNP enthalten | 1 | 0 | 1 (WR Kupferau, Entwurf BP) |
| 3. Fortschreibung | 10 | 8 | 2 (M+W Alte Ziegelei) |
| 4. Fortschreibung | 11 | 10 | 1 (G Lange Klinge III) |
| 1. Änderung 4. Fortschreibung | 2 | 2 | 0 |
| 3. Änderung 4. Fortschreibung | 6 | 0 | 6 |
| 5. Fortschreibung | 1 | 0 | 1 |
| 7. Fortschreibung | 17 | 0 | 17 |
| 8. Fortschreibung | 1 | 0 | 1 |

Fazit der Überprüfung der Bauflächen in den verschiedenen Flächennutzungsplänen:

Bis auf drei Bauflächen (Lange Klinge III, Wohn- und Mischgebiet Alte Ziegelei) sind die Bauflächen der 3. und 4. Fortschreibung des FNPs sowie der 1. Änderung der 4. Fortschreibung alle inzwischen auch durch verbindliche Bauleitpläne rechtlich gesichert. Für die durch in Kraft gesetzte Bebauungspläne gesicherten Bauflächen ist damit auch die Festlegung eines harten Ausschlusskriteriums aus Gründen der Siedlungsentwicklung bei den Bauflächen der oben genannten Flächennutzungsplanungen gerechtfertigt (siehe dazu Anlage 17 im Anhang).

Die in der 3. Fortschreibung enthaltenen Bauflächen Mischgebiet und Wohngebiet Alte Ziegelei sind noch nicht mit einem Bebauungsplan gesichert. Diese beiden Flächen erhalten somit keinen Mindestabstand zu Siedlungsfläche auf Stufe 1 (kein hartes Ausschlusskriterium). Weiterhin ist das in der 4. Fortschreibung ausgewiesene Gewerbegebiet Lange Klinge III ebenso noch nicht mit einem Bebauungsplan gesichert. Die Baufläche Lange Klinge III erhält somit ebenso keinen Mindestabstand zu Siedlungsfläche auf Stufe 1 (kein hartes Ausschlusskriterium).

Die Bauflächen der 3. Änderung der 4. Fortschreibung, der 5. Fortschreibung, der 7. und 8. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene sind alle noch nicht durch verbindliche Bebauungspläne rechtlich gesichert und sind somit als unverbindliche Planung zu bewerten. Die Bauflächen dieser Flächennutzungspläne erhalten daher keinen Mindestabstand (siehe Tabelle 1 und Anlage 17 im Anhang).

2. Überschlägige Immissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren für eine Windenergieanlage

Bei der Bemessung der Siedlungsabstände müssen in der derzeitigen Phase der Bauleitplanung Annäherungswerte zugrunde gelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt weder Anlagentyp noch genauer Standort sowie die Anzahl der zukünftig zu errichtenden Anlagen bekannt sind. Das Immissionsschutzrecht kennt keine verbindlichen Mindestabstände. Die TA Lärm /7 / definiert in Ausführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, abhängig von den Baugebietskategorien, Grenzwerte für die Lärmbelastung (Tabelle 2). Ihre Einhaltung ist auch für den Betrieb von WEA maßgeblich und durch die Festlegung eines ausreichenden Schutzabstandes zwischen emittierender Windenergieanlage und schützenswerter Nutzung zu gewährleisten. Die Herleitung der entsprechend einzuhaltenden Abstände wird im Folgenden dargestellt.

Tabelle 2: Nacht-Immissionsrichtwerte der TA Lärm und Orientierungswerte der DIN 18005

| Gebietsausweisung bzw. Nutzung | Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte | |
|--|---|---|
| | TA-Lärm | DIN 18005 (Gewerbe-/Freizeitlärm) |
| Industriegebiet | 70 dB(A) | keine Angabe |
| Gewerbegebiet | 50 dB(A) | 50 dB(A) |
| Kerngebiete | 45 dB(A) | 50 dB(A) |
| Dorfgebiet, Mischgebiet, Außenbereich | 45 dB(A) | 45 dB(A) |
| Allgemeines Wohngebiet (WA) | 40 dB(A) | 40 dB(A) |
| Sondergebiet Campingplatz | Keine Angabe | 40 dB(A) |
| Reines Wohngebiet (WR) | 35 dB(A) | 35 dB(A) |
| SO Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete | Keine Angabe | 35 dB(A) |
| Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten | 35 dB(A) | 35-65 dB(A) (ist je nach Nutzungsart festzulegen) |
| Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | Keine Angabe | 35-65 dB(A) (ist je nach Nutzungsart festzulegen) |

Für die Flächennutzungsplanung sind die Nacht-Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen, da WEA i.d.R. tagszeitenunabhängig in Betrieb sind. Die Erfahrungen zeigen, dass nur ein geringer Zusammenhang zwischen der Nennleistung einer Anlage und ihren Geräuschemissionen besteht. Die Schalleistungspegel durch Windgeräusche am sich drehenden Rotor liegen üblicherweise zwischen 98 und 109 dB(A), bei 2 bis 2,5 MW-Anlagen um ca. 105 dB(A).

Für die Herleitung der einzuhaltenden Mindestabstände zu den Siedlungsflächen ist gemäß Urteil des BVerwG im Urteil vom 13.12.2018, Az 4 CN 3/18 der Lärmpegel von **einer Windenergieanlage** heranzuziehen. Das BVerwG führt in diesem Urteil folgendes aus: „Nach dem planerischen Ziel, jedenfalls drei Windenergieanlagen in einer Konzentrationsfläche zu ermöglichen, darf die Gemeinde die harten Tabuzonen nicht bemessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den maßgeblichen Parametern, wie etwa Windrichtung und -geschwindigkeit,

Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <300>). Eine Pauschalierung nach der Zahl der Anlagen ist ihr dagegen bei Bemessung der harten Tabuzonen nicht gestattet, wenn nicht die Errichtung einzelner oder weniger Anlagen aus tatsächlichen Gründen, etwa naturräumlicher, topographischer oder wirtschaftlicher Art, schlechthin ausgeschlossen ist. Der Gemeinde bleibt zwar wegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unbenommen, die Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen ihres Gemeindegebiets anzustreben. Dieses Ziel muss sie aber gegen widerstreitende Belange abwägen. Es darf nicht die Bemessung der harten Tabuzonen steuern und so dem Bereich der Abwägung entzogen werden.“

Es wurde daher im Jahr 2020 eine Schallimmissionsprognose erstellt. In dieser Schallimmissionsprognose wurden die einzuhaltenden Abstände von 2 festgelegten Typen von Windenergieanlagen für 1 und 3 Windenergieanlagen ermittelt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach dem Interimsverfahren durchgeführt, da laut dem Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die unteren Immissionsschutzbehörden das sogenannte Interimsverfahren als neues Prognoseverfahren für die Schallimmissionen von Windkraftanlagen auch in Baden-Württemberg anzuwenden ist. Das im Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) in Ziffer 5.6.1.1, Absatz 4 genannte Verfahren (alternative Verfahren gemäß DIN 9613-2) ist nicht mehr anzuwenden.

Um die in der TA-Lärm /7/ definierten Grenzwerte zu unterschreiten, ergeben sich unter Berücksichtigung der ermittelten Abstände zu den einzelnen Siedlungstypen gemäß der Schallimmissionsprognose für die oben beschriebene Referenzanlage gemäß dem Interimsverfahren im Ergebnis somit näherungsweise die in Tabelle 3 angegebenen Mindestabstände zwischen emittierenden WEA und schützenswerten Nutzungen.

Der GVV setzt folgende Mindestabstände zu den unterschiedlichen Gebietsnutzungen fest:

Tabelle 3: Mindestabstandswerte für **1 WEA** gemäß TA Lärm (nach Interimsverfahren)

| Gebietsausweisung im | Immissionsrichtwert nachts in [dB(A)] | Abstandswerte | Begründung |
|--|---------------------------------------|---------------|---|
| Reines Wohngebiet (WR) | 35 | ca. 1.100 m | TA-Lärm, |
| Allgemeines Wohngebiet (WA) | 40 | ca. 700 m | TA-Lärm, |
| SO Campingplätze (entspricht W) | 40 | ca. 700 m | DIN 18005 |
| SO Schule Hohebuch (entspricht W) | 40 | ca. 700 m | DIN 18005 |
| SO Wochenend- u. Ferienhausgebiet (entspricht Wohnbaufläche W) | 40 | ca. 700 m | Gemäß DIN 18005 eigentlich wie WR anzusetzen. Der GVV setzt jedoch als Immissionswert die Richtwerte eines WA an. |
| Gemischte Bauflächen (M) Gemeinbedarfsflächen | 45 | ca. 400 m | TA-Lärm, |
| Einzelgehöfte und Wohnplätze im Außenbereich | 45 | ca. 400 m | TA-Lärm, |
| Gewerbliche Bauflächen (G) SO großflächiger Einzelhandel SO Munitionsdepot | 50 | ca. 200 m | TA-Lärm |

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. der Immissionsbelastung der Bevölkerung in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Übrigen im Detail geprüft.

6.1.2 Wohnbauflächen - Reine Wohngebiete

| | |
|--|---|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 1.100 m (Prüfschritt 1) als Mindestabstand für 1 WEA |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Die TA Lärm /7/ sieht für Reine Wohngebiete Immissionsrichtwerte e von 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose für die genannte Referenzanlage gemäß dem Interimsverfahren ist hier daher ein Bereich von 1.100 m um Reine Wohngebiete von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten.

6.1.3 Wohnbauflächen - Allgemeine Wohngebiete

| | |
|--|---|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 700 m (Prüfschritt 1) als Mindestabstand für 1WEA |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Die TA Lärm /7/ sieht für Allgemeine Wohngebiete Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose für eine Windenergieanlage gemäß dem Interimsverfahren ist ein Bereich von 700 m um Allgemeine Wohngebiete von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Zudem liegt in allen Fällen ein in Kraft getretener Bebauungsplan vor. Allgemeine Wohnbauflächen, die noch nicht über einen Bebauungsplan abgesichert sind erhalten keinen Mindestabstand von 700 m. Denn gemäß Urteil vom 25.04.2019, Az. 12 KN 226117 (Rn. 70 - 76, juris) des OVG Lüneburg dürfen nur zu Bauflächen, die durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert sind oder bei denen eine genehmigte Bebauung vorhanden ist, lärmbedingte Siedlungsabstände als hartes Kriterium festgelegt werden.

6.1.4 Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete (Prüfschritt 1)

| | |
|--|--|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm, DIN 18005 |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 700 m (nach DIN 18005) als Mindestabstand für 1WEA |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze dienen als Sondergebiete (SO) der Erholung. In der TA-Lärm sind keine Immissionsrichtwerte für die genannten Gebietsnutzungen angegeben. In der DIN 18005, die für die Bauleitplanung anzuwenden ist, sind Orientierungswerte angegeben.

Für Wochenendhausgebiete, reine Wohngebiete und Ferienhausgebiete sind Orientierungswerte von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts angegeben. Somit haben Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete denselben Schutzstatus wie ein reines Wohngebiet.

Für Campingplatzgebiete und Allgemeine Wohngebiete sind in der DIN 18005 Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts angegeben. Campingplätze haben somit den gleichen Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet.

Der einzuhaltende Abstand zu Campingplätzen, Wochenend- und Ferienhausgebiete wird vom GVV Hohenloher Ebene auf 700 m festgelegt. Dies entspricht dem gleichen Abstand der für allgemeine Wohnbaugebiete festgelegt wurde und entspricht im Falle der Campingplätze auch der Zuordnung in der DIN 18005. Im Falle der Wochenendhausgebiete und der Ferienhausgebiete wird vom GVV Hohenloher Ebene ebenso ein Abstand von 700 m festgelegt, auch wenn gemäß der DIN 18005 einen höheren Schutzabstand möglich wäre. Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von **1 Windkraftanlage** gemäß dem Interimsverfahren berechnet wurde.

6.1.5 Sondergebiet Schule in Hohebuch mit Internat (Übernachtung)

| | |
|--|--|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm, DIN 18005 |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 700 m (nach DIN 18005) als Mindestabstand |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Der Heimvolkshochschule in Hohebuch ist ein Internat angegliedert. Im Flächennutzungsplan ist die Heimvolkshochschule als Sondergebiet Schule ausgewiesen. Aufgrund der angegliederten Übernachtungsmöglichkeit erfüllt das Sondergebiet denselben Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet. In der TA-Lärm sind keine Immissionsrichtwerte für ein Sondergebiet Schule angegeben. In der DIN 18005, die für die Bauleitplanung anzuwenden ist, sind Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind angegeben. Es werden Tagewerte von 45 bis 65 dB(A) und als Nachtwert 35 bis 65 dB(A) angegeben. Aufgrund des angeschlossenen Internats mit Übernachtungsmöglichkeit kann aus Sicht des GVV Hohenlohe der Schutzanspruch für ein allgemeines Wohngebiet angesetzt werden. Es werden daher für das Sondergebiet Schule Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) bei Nacht angesetzt. Das Sondergebiet Schule hat somit den gleichen Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet. Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von 1 Windkraftanlage gemäß dem Interimsverfahren berechnet wurde.

6.1.6 Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich (Prüfschritt 1)

| | |
|--|--|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm, DIN 18005 |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 400 m (Prüfschritt 1) als Mindestabstand für 1WEA. |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Für diesen Gebietstyp werden in der TA Lärm /7 / keine Richtwerte genannt. Da dieser Nutzungstyp bzgl. der Schutzwürdigkeit am ehesten den gemischten Bauflächen (vgl. Nr. 6.1 TA Lärm) entspricht, soll er hier subsu-
miert werden. Die TA Lärm /7/sieht für gemischte Bauflächen Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) tags und
45 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose
für **eine** Windenergieanlage gemäß dem Interimsverfahren ist hier daher ebenfalls ein Bereich von 400 m um
die schutzbedürftigen Nutzungen von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten.
Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von
1 Windkraftanlage gemäß dem Interimsverfahren berechnet wurde.

6.1.7 Gemischte Bauflächen (Prüfschritt 1)

| | |
|--|--|
| Rechtliche Vorgaben: | Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren) TA-Lärm, DIN 18005 |
| Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: | 400 m (nach TA-Lärm) als Mindestabstand |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 2 |

Begründung:

Die TA Lärm /7 / sieht für gemischte Bauflächen Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts
vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose für eine Wind-
kraftanlage ist hier daher ein Bereich von 400 m um die schutzbedürftigen Nutzungen von der Ansiedlung
von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Abstand berücksichtigt nur bestehende gemischte Bauflächen.

Der Schutzabstand wurde ausschließlich zu den bebauten Dorfgebietslagen (MD) im Flächennutzungsplan
festgesetzt. Auf eine Aufzählung sämtlicher Dorfgebiete im Plangebiet wird verzichtet. In der Regel gibt es für
die Dorfgebietslagen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Dennoch sind die Dorfgebiete wie z.B. Rüblin-
gen, Rechbach, Goggenbach alle bereits bebaut. Dies rechtfertigt die Ausweisung eines Mindestabstandes
auf Stufe 1 in den Dorfgebietslagen aus Lärmschutzgründen, da die bebauten Flächen in den Dorfgebieten
durch Baugenehmigungen rechtlich gesichert sind.

Eine Überprüfung der Mischgebietsflächen im Hinblick auf eine rechtliche Sicherung durch in Kraft gesetzte
Bebauungspläne hat ergeben, dass für eine im Plangebiet vorkommende Mischgebietsfläche ein Bebauungs-
plan-Vorentwurf vorliegt. Es handelt sich um den Bebauungsplan „Betriebserweiterung Firma Kratschmayer
GmbH vom 13.01.2005. Der Bebauungsplan wurde jedoch nicht zur Rechtskraft gebracht. Dieses Mischgebiet
ist jedoch inzwischen komplett bebaut, was somit die Berücksichtigung eines immissionsschutzbedingten
Mindestabstandes von 400 m für die Baufläche rechtfertigt.

Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von
1 Windkraftanlage gemäß dem **Interimsverfahren** berechnet wurde.

6.1.8 Gewerbliche Bauflächen, SO großflächiger Einzelhandel (Prüfschritt 1)

Rechtliche Vorgaben: Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren)
TA-Lärm, DIN 18005

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 200 m als Mindestabstand gemäß TA-Lärm

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Die TA Lärm /7/ sieht für Gewerbegebiete Immissionsrichtwerte e von 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts vor.

Die Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel werden wie die gewerblichen Flächen behandelt. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose ist hier daher ein Bereich von ca. 200 m um Gewerbegebiete und Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Abstand berücksichtigt nur bestehende gewerbliche Bauflächen und bestehende Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel und solche Flächen, für welche ein entsprechender Bebauungsplan besteht.

Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von **1 Windkraftanlage** gemäß dem Interimsverfahren berechnet wurde.

6.1.9 Siedlungsflächen in benachbarten Gemeinden

Rechtliche Vorgaben: Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft BW (Anwenden Interimsverfahren)

TA-Lärm, DIN 18005

Schutzabstand: 1.100 m Reines Wohngebiet, 700 m Allgemeines Wohngebiet, 400 m Mischgebiet, 200 m Gewerbegebiet

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Zu den Siedlungsflächen in direkt benachbarten Gemeinden müssen im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften Mindestabstände eingehalten werden.

Um den verschiedenen Gebietstypen der betroffenen Siedlungsgebiete gerecht zu werden, soll hier der immissionsschutzbedingte Schutzabstand gemäß der TA-Lärm /7 /, als Abstandswert Anwendung finden. Diese Abstände wurden in Kapitel 6.1. hergeleitet. In den benachbarten Gemeinden gelten somit die gleichen Mindestabstände wie im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene.

6.2 Infrastruktur, Flug- und Landplätze, militärische Belange (Stufe I)

6.2.1 Bundesautobahnen

| | |
|---------------------|---|
| Rechtliche Vorgabe: | § 9 Abs.1 FStrG (Anbauverbotszone von 40 m) |
| Festsetzung im FNP: | Mindestabstand: 40 m zuzüglich des halben RotorØ (65 m) = 105 m (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 |

Begründung:

§ 9 Abs. 1 FStrG sieht eine Anbauverbotszone in Bezug auf Bundesautobahnen von 40 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) vor. Somit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen wegen des Fachrechts innerhalb der Anbauverbotszone generell ausgeschlossen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotor in der ungünstigsten Stellung nicht in die Anbauverbotszone hineinragen darf. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 130 m angesetzt (siehe Referenzanlage). Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 65 m von der äußersten Grenze der Anbauverbotszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung (siehe Unterlage 3) wurde daher ein Abstand von 105 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbauverbotszone von 40 m hineinragt.

6.2.2 Landes- und Bundesstraßen

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | § 9 Abs.1 FStrG (Anbauverbotszone von 20 m) § 22 Abs.1 StrG BW (Anbauverbotszone von 20 m) |
| Festsetzung im FNP | Mindestabstand: 20 m zuzüglich des halben RotorØ (65 m) = 85 m (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 |

Begründung:

§ 9 Abs. 1 FStrG sieht eine Anbauverbotszone in Bezug auf Bundesstraßen von 20 m und § 22 Abs.1 StrG BW in Bezug auf Landesstraßen ebenso von 20 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) vor. Somit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Anbauverbotszone generell ausgeschlossen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotor in der ungünstigsten Stellung nicht in die Anbauverbotszone hineinragen darf. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 130 m angesetzt (siehe Referenzanlage). Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 65 m von der äußersten Grenze der Anbauverbotszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung (siehe Unterlage 3) wurde daher ein Abstand von 85 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbauverbotszone von 20 m hineinragt.

6.2.3 Kreisstraßen

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | § 22 Abs.1 StrG BW (Anbauverbotszone von 15 m) |
| Festsetzung im FNP | Mindestabstand: 15 m zuzüglich des halben RotorØ (65 m) = 80 m (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 |

Begründung:

§ 22 Abs.1 StrG BW sieht eine Anbauverbotszone in Bezug auf Kreisstraßen von 15 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) vor. Somit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Anbauverbotszone generell ausgeschlossen.

. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 130 m angesetzt (siehe Referenzanlage). Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 65 m von der äußersten Grenze der Anbauverbotszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung (siehe Unterlage 3) wurde daher ein Abstand von 80 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbauverbotszone von 15 m hineinragt.

6.2.4 Eisenbahnstrecken

| | |
|--------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe | § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) § 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) |
| Festsetzung im FNP | Schutzabstand: 230 m als Mindestabstand (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 |

Begründung:

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) /8/ und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) /9/ ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicheren Zustand zu halten.

Gemäß der Stellungnahme der DB-Netze vom 03.02.2016 (siehe Anl_B37) und Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) vom 18.06.2012 (siehe Anl_B38) dem muss der Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen den zweifachen Rotordurchmesser, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe haben. Die festgelegte Referenzanlage hat eine Gesamthöhe von 230 m.

6.2.5 Freileitungen mit 110 KV

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | DIN EN 50341-2-4:2016-4: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil (Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser |
| Festsetzung im FNP: | Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand: 202 m 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil (Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen) (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 |

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 08.04.2015 (s. Anl_B36) und der DIN EN 50341-2-4:2016-4 ist bei der Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen folgender Sicherheitsabstand zu Freileitungen zwingend einzuhalten: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil (Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser.

Bei Leitungen mit Schwingungsschutz ergibt sich bei angenommenem Rotordurchmesser der Referenzanlage von 130 m ein Schutzabstand von 202 m. Bei der Festlegung der Lage des äußeren Leitungsseils zur Leitungsachse wird ein Abstand von 7 m angesetzt (siehe Abbildung 1 gängige 110 KV Leitungen).

| Ist-Betrieb | Vorhaben | Ziel-Betrieb |
|-------------|---------------|-------------------------------------|
| - | Neuerrichtung | Mast 40 - 42 BL 592 / DB Energie |

Tabelle 6: Übersicht der Vorhaben - Teilabschnitt 3

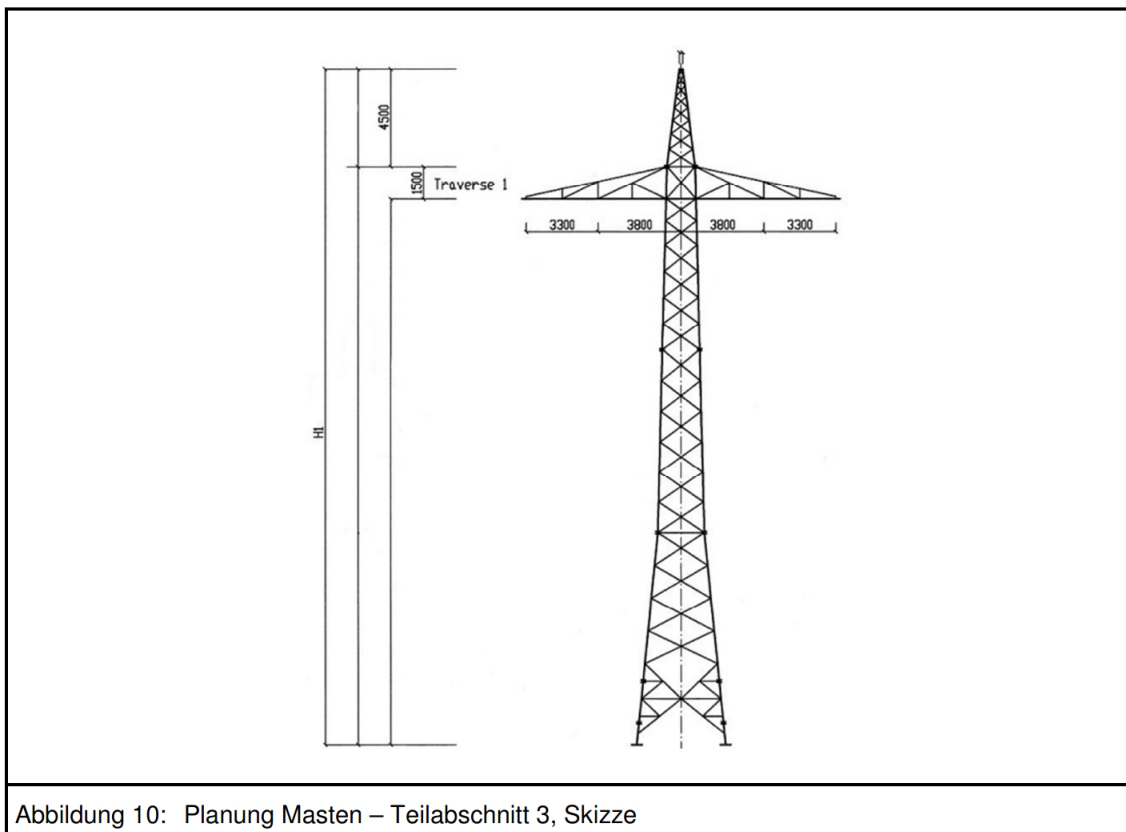


Abbildung 10: Planung Masten – Teilabschnitt 3, Skizze

Abbildung 1: typisches Mastbild für Bahnstromleitungen mit 110 KV

Gemäß der Formel der Deutschen Bahn ergibt dies:

$$L_{min} = b + A + D/2 = 7 \text{ m} + 130 \text{ m} + 65 \text{ m} = \mathbf{202 \text{ m}}$$

B = die halbe Traversenbreite b. d.h. der Abstand des äußeren ruhenden Leiterseils von der Leitungsachse, wird mit 7 m angenommen (siehe Abb.1).

A = Abstand für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

D/2 = Halber Rotordurchmesser

Entsprechend der dargestellten Grafik muss der Abstand zwischen der Achse der Freileitung und dem Mastmittelpunkt der WEA mindestens 202 m betragen. Für die vorliegende Planung wird daher ein Mindestabstand von 202 m festgelegt.

Hinweis zu zusätzlichen Schutzabständen / Anmerkungen:

Bei Leitungen ohne Schwingungsschutz ist bei angenommenem Rotordurchmesser gemäß der Referenzanlage von 130 m ein Abstand von 390 m vom äußeren Leitungsseil einzuhalten oder der Verursacher muss die Kosten für Schwingungsschutzmaßnahmen tragen.

6.2.6 Freileitungen mit 220 KV und 380 KV

Rechtliche Vorgabe: DIN EN 50341-2-4:2016-4: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil (Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser

Festsetzung im FNP: Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand 210,5 m (gemäß gewählter Referenzanlage in Kapitel 4.4)

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Begründung:

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen über AC 45 kV (AC= Wechselstrom, engl. alternating current) sowie die Erforderlichkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in der DIN EN 50341-2-4:2016-4 geregelt.

Der Abstandswert für Leitungen ergibt sich aus dem horizontalen Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen. Bei Leitungen mit Schwingungsschutz ergibt sich bei angenommenem Rotordurchmesser von 130 m gemäß der Referenzanlage ein Schutzabstand von 210,5 m. Bei der Festlegung der Lage des äußeren Leiterseils zur Leitungsachse wird ein Abstand von 15,5 m angesetzt. Im Süddeutschen Raum wird überwiegend der Donaumast angewendet. Ein typischer Donaumast wird in Abbildung 2 dargestellt. Gemäß der Abbildung beträgt der Abstand zur Leitungsachse 15,5 m (siehe Abbildung 2).

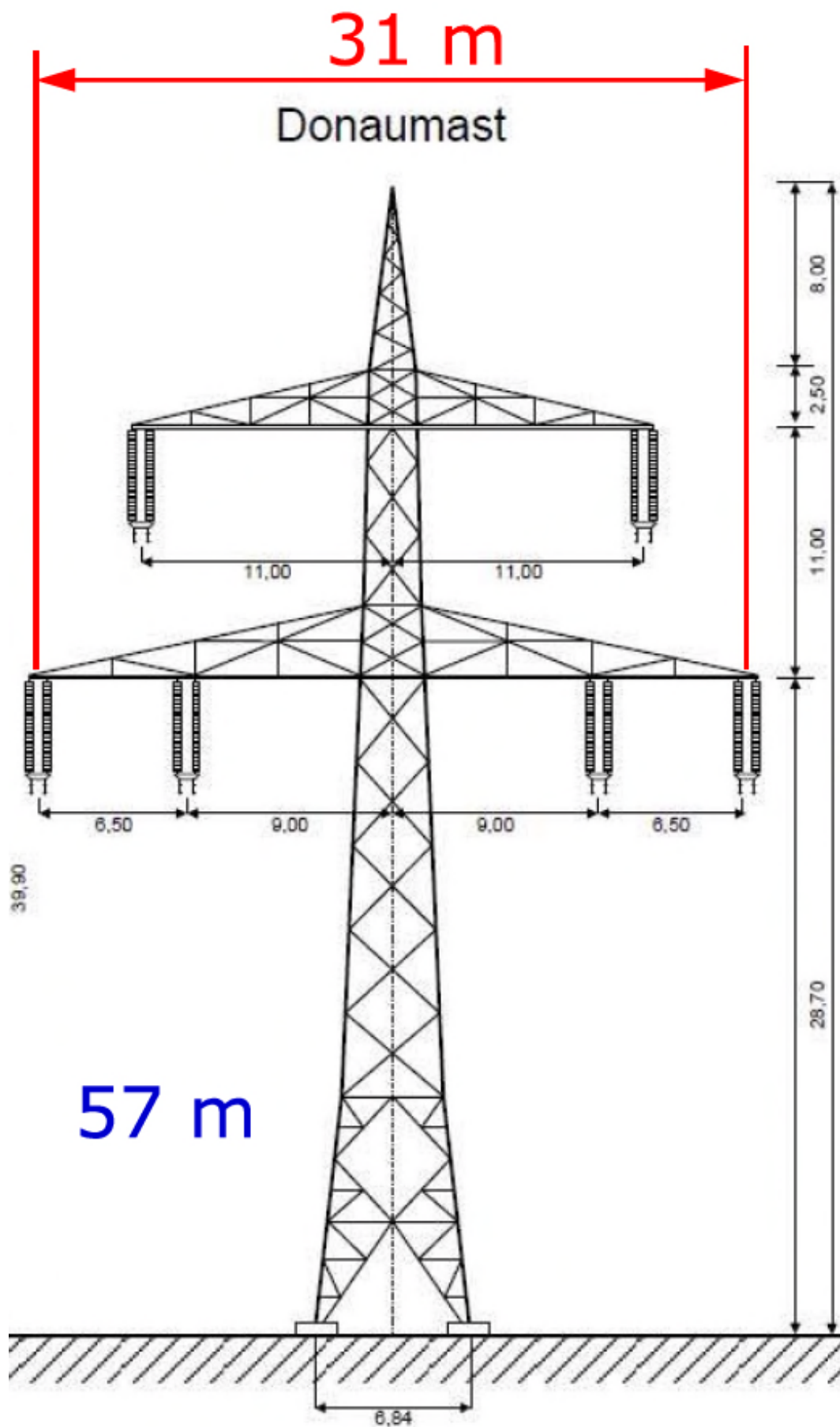


Abbildung 2: konventionelles Mastbild des Donaumastes (220 KV und 380 KV-Leitungen)

Gemäß der Formel der DB und den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4:2016-4 ergibt dies:

$$L_{\min} = b + A + D/2 = 15,5 \text{ m} + 130 \text{ m} + 65 \text{ m} = \mathbf{210,5 \text{ m}}$$

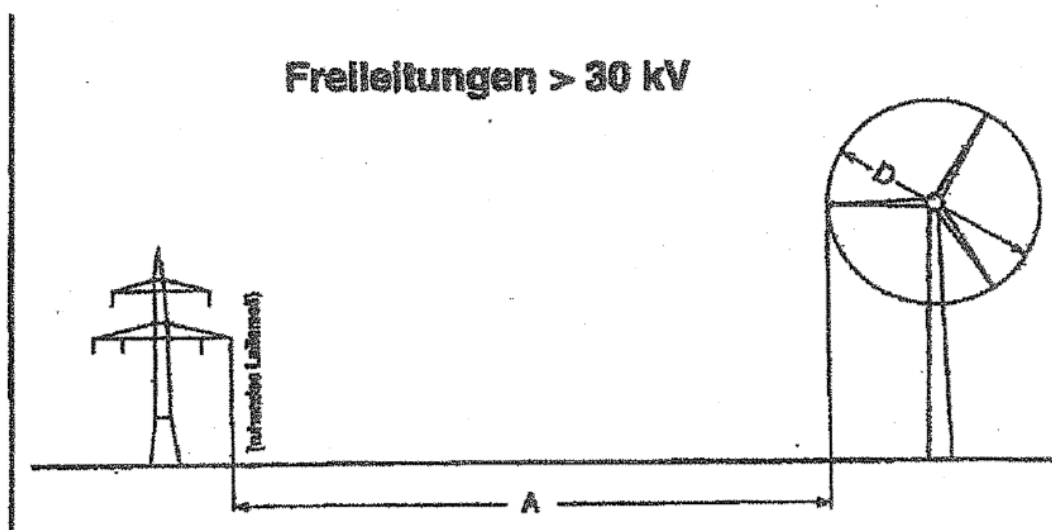
b = halbe Traversenbreite b, der Abstand des äußeren ruhenden Leiterseils von der Leitungssachse, wird mit 15,5 m angenommen (s. Abb.2 Mastentypen 220 KV und 380 KV Leitungen).

A = Abstand für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

D/2 = Halber Rotordurchmesser

Entsprechend der unten dargestellten Grafik muss demzufolge ein Abstand zwischen der Achse der Freileitung und dem Mastmittelpunkt der WEA mindestens 210,5 m betragen. Für die vorliegende Planung wird daher ein Mindestabstand von 210,5 m festgelegt.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Hinweis zu zusätzlichen Schutzabständen / Anmerkungen:

Bei Leitungen ohne Schwingungsschutz ist bei angenommenem Rotordurchmesser von 130 m ein Abstand von 390 m vom äußeren Leiterseil einzuhalten oder der Verursacher muss die Kosten für Schwingungsschutzmaßnahmen tragen.

6.2.7 Militärische Nachttiefflugübungsstrecken für Hubschrauber, Flugplatz Niederstetten

Rechtliche Vorgabe: §§ 30 Abs. 2, 14 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. der BAIUDBw

Schutzabstand: 1.500 m beidseitig der Flugachse

Plandarstellung: siehe Unterlage 4 (unterliegt der militärischen Geheimhaltung)

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der damals zuständigen Wehrbereichsverwaltung Süd vom 07.12.2012 (siehe Anlage B1) sowie der ergänzenden Stellungnahme von Herrn Oberstleutnant Vogel (Heeresflugplatz Niederstetten) vom 14.06.2012 (siehe Anlage B2) sind Hubschraubertiefflugstrecken für Nachttiefflüge im Bereich eines Schutzkorridors von je 1500 m beiderseits der Flugachse frei von Hindernissen zu halten. 2012 wurde der Büro Mörgenthaler Planungsgesellschaft GmbH diese Flugstrecke zugesandt und auch in den Plänen zum FNP (Stand Öffentliche Auslegung) dargestellt.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 12.05.2015 (Anlage B3) hat sich das Tiefflugggebiet im Bereich der Planung geändert. Nach der Kenntnis des Landratsamtes gibt es zwischenzeitlich neue Streckenfestsetzungen. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat daher empfohlen zu überprüfen, ob die damalige genannte Flugachse heute noch Bestand hat.

Es liegen inzwischen zwei Stellungnahmen der BAIUDBw aus dem Jahre 2017 zur aktuellen Lage des Hubschraubertiefflugggebietes vor. Dabei handelt es sich um die Vorabstufungnahme der BAIUDBw vom 13.07.2017 (s. Anlage B26.1 und B26.2) und die offizielle Stellungnahme der BAIUDBw im Zuge der ersten erneuten Auslegung vom 27.07.2017 (s. Anlage B27). Die Stellungnahmen des Luftfahrtamtes vom 21.03.2017 (siehe Anlage B8 und B9) wurde in dieser Stellungnahme der BAIUDBw nicht bestätigt. Dies hat eine erneute öffentliche Auslegung notwendig gemacht.

Aufgrund der Vorabstufungnahme (Anlage B26.1) und der beigefügten Anlage (Anlage B26.2) hat sich der Hubschraubertieffluggsperrkorridor im Bereich der Potentialfläche K15 tatsächlich geändert. Der östliche Teil der Potentialfläche K15 liegt innerhalb dem bestehenden Korridor. Gemäß der Anlage zur Vorabstufungnahme der BAIUDBw sind Windenergieanlagen im östlichen Teil nicht zulässig, bzw. es kann der Errichtung von WEA werden (s. Anlage B26.2). Die Potentialfläche K16 grenzt an den Korridor des Hubschraubertiefflugggebietes an, liegt jedoch nicht innerhalb dem Sperrkorridor.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Informationen ist eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Sperrkorridor des Hubschraubertiefflugggebietes somit nicht möglich. Belange der Landesverteidigung stehen einer Ansiedlung damit dauerhaft entgegen, vgl. auch § 30 LuftVG (Luftverkehrsgesetz /2/).

Zur rechtsicheren Festlegung eines harten Ausschlusskriteriums wurde im Jahr 2021 eine zusätzliche Vorabstufungnahme bei der BAIUDBw zu Potentialflächen eingeholt, die nach Berücksichtigung der übrigen harten Ausschlusskriterien innerhalb dem Hubschraubertiefflugggebiet zum Liegen kamen. Diese Flächen sind in Unterlage 4 mit den Buchstaben H und einer dazugehörigen Flächennummer gekennzeichnet worden. Die Prüfung der mitgeteilten 16 orangefarbenen Potenzialflächen hat ergeben, dass sich diese, mit Ausnahme Potenzialfläche 13, alle innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertieffluggstrecke einschließlich Sicherheitskorridor befinden (s. Anl_B35). Für alle in diesem Verfahren geprüften Flächen wird von der BAIUDBw eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb bejaht. Hochbauten sind in diesem Bereich nicht zulässig. Sie würden daher über die nach § 14 LuftVG zuständigen Landesluftfahrtbehörden abgelehnt werden. Darüber hinaus stünden ihnen militärische Belange als sogenannte „unbenannte öffentlicher Belange“ i.S.d. § 35 Abs. 1 i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nach entsprechender nachvollziehender Abwägung entgegen. Insoweit ist davon auszugehen, dass von Windkraftanlagen innerhalb eines Korridors von 1,5 km beidseitig der Tieffluggstrecke eine Störung der Sicherheit des Luftverkehrs ausgeht und deshalb eine Genehmigungserteilung nicht in Betracht kommt.

6.2.8 Hubschraubersonderlandeplatz Obersöllbach

rechtliche Vorgaben: § 22 LuftVO (§ 21a LuftVO a.F.)

Festsetzung im FNP: Freihalten der Platzrunde bestehend aus den fünf Teilbereichen: Anflug- und Abflug, Querabflug, Gegenanflug, Queranflug und Endabflug

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Begründung:

Nach § 22 LuftVO (§ 21a LuftVO a.F.) können für Flugplätze sog. Platzrunden festgelegt werden. Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln, das i.d.R. für unkontrollierte Flugplätze eingerichtet wird. Diese erlangen bei der Zustimmungspflicht nach § 14 LuftVG Bedeutung. Zwar führt die aus § 14 LuftVG erwachsende Zustimmungspflicht durch die Luftfahrtbehörden im

Grundsatz nicht zur Rechtfertigung einer harten Tabufläche; für von Flugplätzen ist jedoch von einer Sonder-situation auszugehen. Denn gemäß Punkt 6 der in den NfL I 92/13 veröffentlichten Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 02.05.2013 sollen unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunde keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Um eine solche Gefährdung auszuschließen, sei ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von (inklusive Kurventeilen) einzuhalten. Dementsprechend wird in der Rechtsprechung angenommen, dass ein Luftfahrzeugführer regelmäßig davon ausgehen darf, dass die im Luftfahrt-handbuch veröffentlichte Platzrunde eine Flugstrecke beschreibt, die frei von Bauwerken ist, die die An- oder Abflugwege der startenden oder landenden Flugzeuge behindern, zu nicht vorhersehbaren Abweichungen von der Platzrunde nötigen oder die zu unfallträchtigen, den Luftverkehr oder die Allgemeinheit bedrohenden Ausweichmanövern Anlass geben können (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, UrT. v. 09.04.2014 - 8 A 432/12 - juris Rn. 90). Folglich wird eine Windkraftanlage innerhalb der Platzrunde in aller Regel als konkrete Gefährdung des Flugverkehrs i.S.v. § 14, § 12 Abs. 2 LuftVG betrachtet (OVG Schleswig-Holstein, UrT. v. 19.01.2017 - 1 LB 18/15 - juris Rn. 78; OVG Rheinland-Pfalz, UrT. v. 16.01.2006 - 8 A 11271/05 - juris Rn. 5). Dies rechtfertigt die Anerkennung der Platzrunde als harte Tabuzone trotz eines nicht bestehenden absoluten Bauverbots in diesem Bereich.

Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 18.01.2013 (siehe Anl_B39) sind bei allen Flugplätzen die An- und Abflugfläche, bestehende Platzrunden und die erforderliche Hindernisfreiheitsisometrie zu berücksichtigen. Die An- und Abflugstrecken sowie die Platzrunden wurden beim RP Stuttgart erhoben. Gemäß der Mail vom 10.02.2015 des Referates 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt (s. Anl_B40) beträgt die Abflugstrecke bei einer Neigung von 4,5% 3.333 m (Annahme: Ausfall eines Triebwerkes) vom Flugplatzbezugspunkt. Für sichere An- und Abflüge ist ein Korridor von 500 m zu beiden Seiten zu berücksichtigen. Dieser Bereich muss frei von Hindernissen sein und ist somit tabu. Weiterhin darf auch kein Hindernis vor dem ausgewiesenen Korridor stehen.

Das RP Stuttgart äußerte sich in der Stellungnahme vom 20.10.2021 (s. beigefügte Synopse) zum Sonderlandeplatz Obersöllbach wie folgt: „Es sind bei dem Sonderlandeplatz Obersöllbach die Platzrundenabstände zu beachten. 400 m seitlich zu Gegenanflügen, 850 m seitlich zur Quer-Endanflugbereichen und allen Kurventeilen. Innerhalb der Platzrunde darf sich kein Hindernis befinden. Die Analogie zu den Platzrundenabständen ergibt sich aus der Richtlinie für Flugplätze für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb NfL I92/13.“ Die Anflugblätter sind der Stellungnahme beigefügt worden und sind in der Synopse dargestellt.

6.2.9 Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hesselal

Festsetzung im FNP: Freihalten des Anflugbereiches zum Flugplatz Hesselal

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Begründung:

Für den Flugplatz Hesselal liegt ein Hindernisbegrenzungsflächenplan vor. Der Anflugbereich zum Flugplatz ist gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart freizuhalten. Nach einer erneuten Anfrage bei der Luftfahrtbehörde des RP Stuttgart wurde dies mit den Mails vom 10.04.2017 (siehe Anlage B15) und 13.04.2017 (Anlage B16) bestätigt.

Weiterhin liegt eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 06.04.2016 vor (siehe Anlage B17). Grundlage für diese Stellungnahmen war eine Anfrage der Stadtwerke, die konkrete Standorte für Windenergieanlagen in den Hindernisbegrenzungsbereich hineingelegt hatten. In der Stellungnahme der DFS konnte den Anlagen nicht zugestimmt werden. Das Ergebnis der Anfrage wurde vom RP Stuttgart, Referat 46.2 mit Schreiben vom 12.04.2016 den Stadtwerken mitgeteilt (siehe Anlage B18).

6.3 Wasserhaushalt (Stufe I)

6.3.1 Wasserschutzgebiete, Zone I

Rechtliche Vorgabe §§ 51 und 52 WHG sowie § WG BW, Bauverbot in Zone I
 Kriterium) Schutzgebietsverordnungen der jeweiligen betroffenen Wasserschutzgebiete (siehe nachfolgende Tabelle)

Schutzgebietsverordnungen

| Gemarkung | Gemeinde, LFU-Nr., Betreiber | Schutzverordnung vom | Einrichtung/Name |
|---------------------------|--|--------------------------------|--|
| 1. Westernach | Kupferzell WSG 127-111 „Eichhölzle, Wa-Gem. Bauersbach“, Betr.: WV „Wasserversorgung Bauersbach“ (zust. LRA: SHA) | 16.12.1987 §2-4 | QUE Eichhölzle |
| 2. Westernach | Kupferzell, WSG 126-117 „Sauerbrunnen, Hesselbronn“, Betr.: WG Hesselbronn | 15.04.1985 §2-4 | QUE Sauerbrunnen |
| 3. Langensall | Neuenstein, WSG 126-125 „Tiergarten/Sallbusch, Langensall“, Betr.: Stadt Neuenstein | 07.07.1987 §2-4 | BBR Tiergarten BBR Sallbusch |
| 4. Westernach | Kupferzell, WSG 126-128, „Kesselfeld, Bauersbach“ Betr.: WV „Wasserversorgung Bauersbach“ | 16.12.1987 §2-4 | QUEF Kesselfeld GRF Kesselfeld |
| 5. Goldbach Beltersrot | Waldenburg, WSG 126-132 Goldbach, Waldenburg, Betr.: WV „Wasserversorgung Goldbach“ + Wasserversorgung Beltersrot“ | 17.12.2003 §3 21.11.2013 | BR Goldbach QUE Buchberg QUE Brunnenwiese Ia QUE Rößlensmahd IIa QUE Erbprinzeneiche IIB |
| 6. Obersteinbach | Waldenburg, WSG 126-133 Kleeberg, Sailach, Betr.: WV „Wasserversorgung Goldbach“ + „Wasserversorgung Beltersrot“ | 27.07.1989 § 3-5 | QUE Kleeberg I QUE Kleeberg II |
| 7. Obersteinbach | Waldenburg, WSG 126-134 Frauenhalde/Sommerrain, Sailach, Betr.: Stadt Waldenburg | 27.07.1989 § 3-5 | QUE Sommerrain QUE Frauenhalde I QUE Frauenhalde II QUE Frauenhalde III |
| 8. Grünbühl | Neuenstein, WSG 126135 „Rauhe Wiesen, Grünbühl“, Betr.: WG Grünbühl, Stadt Neuenstein | 12.12.1991 § 3-5 | QUE Rauhe Wiesen |
| 9. Kleinhirschbach | Neuenstein, WSG 126-158 „Langenrain, Löschenhirschbach, Betr.: Stadt Neuenstein | 07.01.2002 §3 | TBR Langenrain |
| 10. u.a. Kupferzell | Kupferzell, WSG 126-181 „Kupfer, Kupferzell“, Betr.: Gemeinde Kupferzell | 26.07.2004 §3 | TB Kupfer |
| 11. Kupferzell | Kupferzell WSG 126-182 „Ulrichsberg/Rechbach“ Betr.: WG Rechbach und WV Wasserversorgung Ulrichsberg | 01.10.2003, §3 u. 30.06.05 | BR Ulrichsberg BR Rechberg |
| 12. Neuenstein | Neuenstein, WSG 126-184 „Höll/Öhringer Straße, Neuenstein“, Betr.: Stadt Neuenstein | 23.02.2006 §3 | TBR Höll SBR Öhringer Straße |

SBR = Schachtbrunnen BBR = Bohrbrunnen QUE = Quelle
 SIF = Sickerfassung BR = Brunnen QUEF = Quelfassung
 GRF = Grundwasserfassung
 WG = Wassergemeinschaft WV = Wasserverband
 Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung
 Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Begründung:

Gemäß §§ 51 und 52 WHG /10/ bzw. § 45 WG BW /11 / in Verbindung mit den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ist eine Bebauung der Wasserschutzgebietszone I nicht erlaubt.

Die Schutzgebietsverordnungen der 12 oben genannten Wasserschutzgebiete wurden überprüft. Diese sind auf dem interaktiven Dienst UDO (Umwelt-Daten und-Karten Online) der LUBW zu finden [<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>]. Gemäß den Verordnungen besteht für die jeweiligen Wasserschutzzonen I ein Bauverbot. Es bestehen keine Befreiungsmöglichkeiten, da das Landratsamt Hohenlohekreis bereits für die Wasserschutzzone II in seiner Stellungnahme deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig ist. Insofern muss das dann auch erst recht für die Wasserschutzzone I gelten.

6.3.2 Wasserschutzgebiete, Zone II

| | |
|--------------------|--------------------|
| Rechtliche Vorgabe | §§ 51, 52 WHG |
| Festsetzung im FNP | Flächenfreihaltung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß der §§ 51, 52 WHG /10 / können Wasserschutzgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. In diesen Rechtsverordnungen werden die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Verbote genannt. Die Verordnungen werden speziell auf die jeweiligen Wasserschutzgebiete mit ihren spezifischen Untergrundverhältnissen abgestimmt, sodass für den gesamten Geltungsbereich keine allgemeingültige Vorgabe zu Nutzungsbeschränkungen und Verboten vorhanden ist.

In der Regel sind jedoch erhebliche Verletzungen der Deckschichten und die Bebauung untersagt.

Eine Befreiung ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (siehe Anl_B25) kommt eine Darstellung von Flächen in der Wasserschutzzone II nicht in Betracht. Nach Auffassung des Landratsamtes handelt es sich demnach um eine harte Tabuzone. Eine Befreiung hat das Landratsamt nicht in Aussicht gestellt. Im Jahr 2020 wurde dies durch die Stellungnahme vom 20.05.2020 des Landratsamtes Hohenlohekreis bestätigt (s. Anl_B32). In dieser Stellungnahme wurde ergänzend eine Einzelfallprüfung zu den relevanten Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone II durchgeführt. In allen Fällen wurde wiederum eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt. Dies rechtfertigt die Festlegung eines harten Ausschlusskriteriums.

6.4 Natur- und Landschaftsschutz (Stufe I)

6.4.1 Naturschutzgebiete

| | |
|----------------------|--------------------------------|
| Rechtliche Grundlage | § 26 NatSchG BW, § 23 BNatSchG |
| Festsetzung im FNP | Flächenfreihaltung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 26 NatSchG BW (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) /12 / bzw. § 23 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) /13 / in Verbindung mit den jeweiligen, geltenden Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, verboten. Infolge der besonderen Schutzfunktion der auf dem Gebiet des GVV Hohenloher Ebene liegenden Naturschutzgebiete, welche auch durch die jeweils

geltenden Schutzgebietsverordnungen zum Ausdruck kommt, stellen Windkraftanlagen einen störenden Unruhekörper dar. Die Ansiedlung von Windkraftanlagen ist daher weder aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall möglich noch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, sodass § 67 BNatSchG (Befreiungen) keine Anwendung findet.

6.5 Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) Ausschlusskriterien entstehen

In der folgenden Abbildung 3 wurden für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene alle Ausschlussflächen („harte“ Tabuflächen) eingeblendet und überlagert dargestellt. Diese Abbildung dient lediglich einem ersten groben Überblick, eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 11 zu entnehmen.

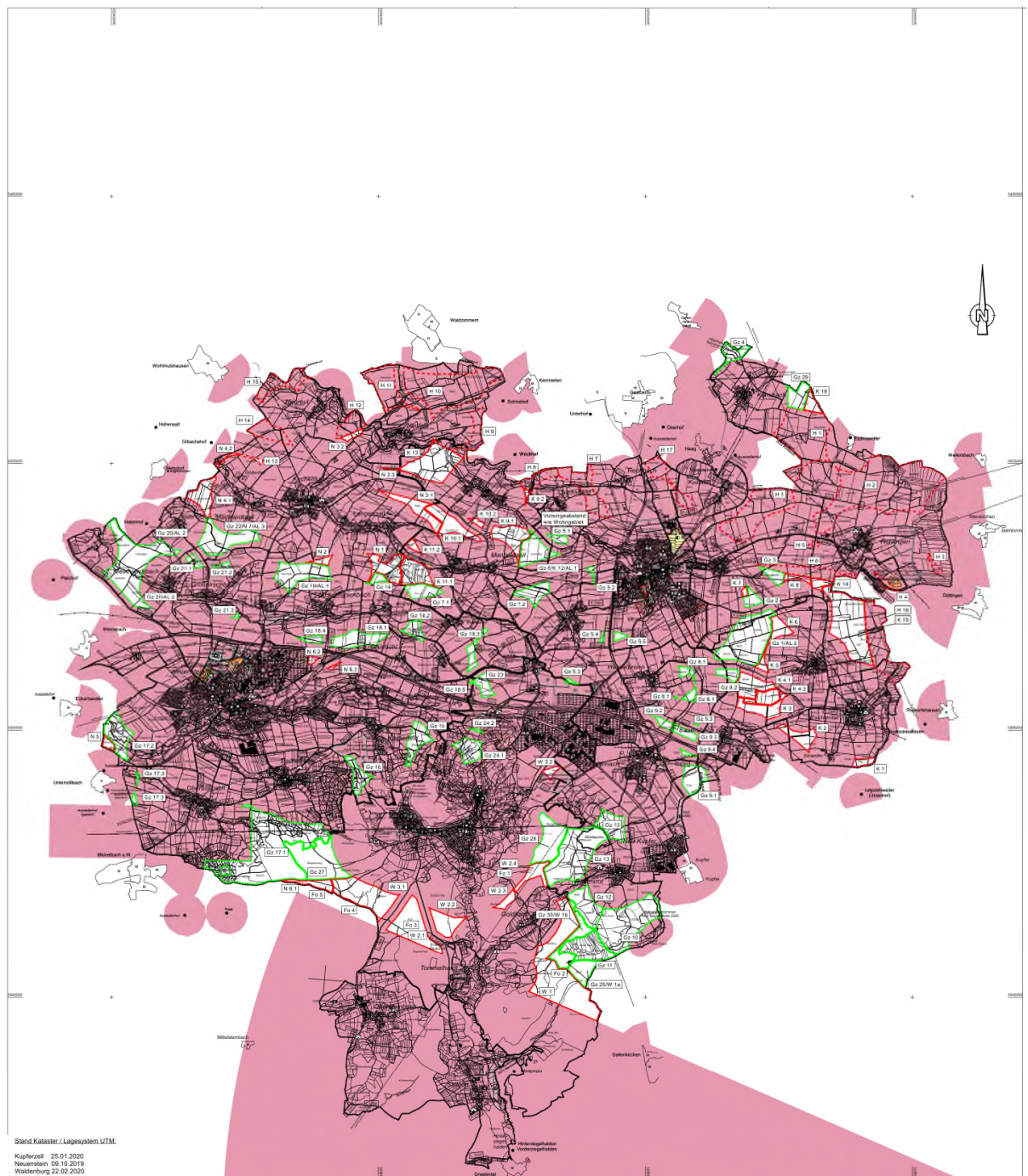


Abbildung 3: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der „harten“ Ausschlusskriterien entstehen

Nach Abzug der harten Tabuflächen verbleiben insgesamt 83 Potenzialflächen. Diese sind in der Anlage 11 und der Abbildung 3 weiß dargestellt.

Somit verbleiben nach Abzug der harten (allgemeinen) Kriterien 83 Potenzialflächen mit einer Fläche von 1.758,44 ha. Die nach Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien ausgeschiedenen Flächen stehen der Windkraft aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Diese Flächengröße ist für die Flächenbilanz, ob der Windkraft in substanzieller Weise Raum gegeben wird von entscheidender Bedeutung. Die nach Abzug der harten Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Potenzialflächen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 4: Weißflächen außerhalb VRG n. Abzug der allgemeinen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|---|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Kupferzell | | | | | |
| K1 | KU 6 | 1,34 | 5,92 | 4,58 | Stein |
| K2 | KU 7 | 5,49 | 16,28 | 10,79 | Lerchenfeld |
| K3 | KU 8 a | 11,01 | 20,05 | 9,04 | Vogelsang, Mühlrain |
| K4.1 | KU 8 a + b | 18,24 | 22,69 | 4,45 | Mühlrain, Eichel |
| K5 | KU 11 a (S) | 1,23 | 4,51 | 3,28 | Ried |
| K6 | KU 11 a (N) | 3,74 | 13,22 | 9,48 | Zimmer |
| K7 | nicht vorh. | 0,38 | 1,91 | 1,53 | Breite |
| K8 | KU 13 a | 5,13 | 5,24 | 0,11 | Treubel |
| K 9.1 | Ku 23 a+b | 14,28 | 25,83 | 11,55 | Blindholz |
| K 9.2 | Neu | 0 | 2,25 | 2,25 | Westernach |
| K 10.1 | Ku 26 | 14,23 | 24,76 | 10,53 | Eschelbach |
| K 10.2 | Neu | 0 | 3,14 | 3,14 | Birkich |
| K 11.1 | Ku 29 a +b | 13,34 | 24,25 | 10,91 | Sallbach, Sallbusch |
| K 11.2 | neu | 0 | 3,94 | 3,94 | Käppler |
| K13 | Kup 25 a-c | 30,42 | 49,46 | 19,04 | Auberg |
| K14 | Kup 10 | 0,88 | 6,30 | 5,42 | Breitholz |
| K15 | Kup 5a-d | 57,46 | 76,90 | 19,44 | Helle Platten, Großer Buchenwald |
| K16 | Ku 16 | 8,21 | 8,20 | -0,01 | Stehler |
| Σ Kupferzell | | 185,38 | 314,86 | 129,48 | |
| Neuenstein | | | | | |
| N1 | NE 4a bis c | 13,16 | 24,23 | 11,07 | Roggen-, Renzenbrunnen, See und Sallbrunnen |
| N2 | NE 11 a | 2,78 | 4,88 | 2,10 | Greut |
| N3.1 | NE 14 | 14,83 | 21,73 | 6,90 | See, Stolzenäcker |
| N 3.2 | neu | 0,00 | 4,64 | 4,64 | Klinge |
| N 3.3 | neu | 0,00 | 1,91 | 1,91 | Oberes Herrengreut |
| N 4.1 | NE 15 | 7,53 | 21,28 | 13,75 | Rappenäcker |
| N 4.2. | Neu | 0,00 | 2,62 | 2,62 | Scheuer |
| N5 | NE 8 | 2,39 | 4,51 | 2,12 | Kleinod |
| N6.2 | neu | 0,00 | 2,69 | 2,69 | Markstein |
| N6.3 | neu | 0,00 | 1,42 | 1,42 | Röthlesäcker |
| Σ Neuenstein | | 40,69 | 89,92 | 49,23 | |
| Waldenburg | | | | | |
| W3.2 | neu | 0,00 | 4,62 | 4,62 | Brübel |
| Σ Waldenburg | | 0,00 | 4,62 | 4,62 | |
| Summe Weißflächen GVV außerhalb Vorranggebieten | | 226,07 | 409,40 | 183,33 | |

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind auch vergleichend die Flächen innerhalb der Regionalen Grünzügen aus der genehmigten Planfassung angegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der genehmigten Planfassung Flächen im Regionalen Grünzug < 10 ha sowie Grünzugflächen, die gemäß der Ausnahmeverprüfung des Regionalverbandes, die Ausnahmebedingungen nicht erfüllen, bereits auf der Stufe I ausgeschieden. Die Flächen werden daher durchgestrichen und entfallen somit bei der Summierung der Flächensummen.

Tabelle 5: Flächen innerhalb VRG Grünzug n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|--|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Kupferzell | | | | | |
| Gz1/Alt1 | KUP 11 b | 63,20 | 69,82 | 69,82 | Gehäu, Bach, Bachrain |
| Gz2 | Kup 12 | 3,70 | 8,35 | 8,35 | Neugreut |
| Gz 3 | Kup 13 b | 9,00 | 8,15 | 8,15 | Treubel |
| Gz 4 | Kup 17 | 9,40 | 12,38 | 12,38 | Schnau, Steigenberg |
| Gz 5.1 | Kup 22 | 2,90 | 5,00 | 5,00 | Hagenbach |
| Gz6/Alt.2 | Kup 23 c | 24,59 | 24,84 | 0,25 | Rohr, Gutwiesen |
| Gz 7.1 | Kup 29 c | 8,90 | 14,56 | 14,56 | Geiß |
| Gz 8.1 | Kup 30 | 5,10 | 10,03 | 10,03 | Sauerbrunnen |
| Gz 8.2 | - | 0,00 | 8,18 | 8,18 | Kupfer |
| Gz 9.1 | Kup 34 | 3,80 | 19,57 | 19,57 | Flürle |
| Gz 9.4 | - | 0,00 | 2,15 | 2,15 | Höfle |
| Gz 10 | Kup 35 | 13,50 | 75,42 | 75,42 | Altes Greut |
| Gz 11 | Kup36 | 27,20 | 34,70 | 34,70 | Eselsrain, Lichter Rain |
| Gz 12 | Kup 37 | 14,20 | 27,79 | 27,79 | Hagfeld |
| Gz 13 | Kup 38 Kup39 Kup40 | 19,80 | 95,35 | 95,35 | Buchrain Stäffelesrain Steigenholz |
| Gz29 | Ku16c | 15,65 | 15,63 | 15,63 | Stehler, Grund |
| GZ 7.2 | - | 0,00 | 16,43 | 16,43 | Böfel, Leimengrube |
| GZ 9.2 | - | 0,00 | 12,32 | 12,32 | Westernach, Klinge |
| GZ 5.2 | - | 0,00 | 2,37 | 2,37 | Heimlesklinge |
| GZ 5.4 | - | 0,00 | 1,46 | 1,46 | Büttelklinge |
| GZ 5.5 | - | 0,00 | 3,06 | 3,06 | Obere Maien |
| Σ Kupferzell | | 24,59 | 467,57 | 442,98 | |
| Neuenstein | | | | | |
| GZ 14 | NEU 4 d | 0,70 | 4,71 | 4,71 | See |
| GZ 15 | NEU 5 | 4,20 | 21,41 | 21,41 | Riedfeld |
| GZ 16 | NEU 6 | 7,90 | 15,00 | 15,00 | Hölle |
| GZ 17.1 | NEU 7 | 69,40 | 158,02 | 158,02 | Allmen, Ahörnle, Pfaffenberg |
| GZ18.1 | NEU 9 | 10,50 | 24,58 | 24,58 | Hüttenfeld |
| GZ 19, Alt.1 | NEU 11 b | 18,20 | 35,21 | 35,21 | Heuklinge |
| GZ 20, Alt.2 | NEU 12 | 40,70 | 83,52 | 83,52 | Farzenfeld, Eulenrain |
| GZ 21.1 | NEU 13 | 1,70 | 5,26 | 5,26 | Sieben Morgen |
| GZ 21.2 | | 0,00 | 3,03 | 3,03 | Reutfeld |
| GZ21.3 | | 0,00 | 0,89 | 0,89 | Hundsrücken |
| N7 (Gz 22) (Gz Altn. 3) | NE 14 | 19,28 | 39,55 | 20,27 | See, Stolzenacker |
| GZ 18.3 | | 0,00 | 9,52 | 9,52 | Hoffeld |
| GZ 17.2 | | 0,00 | 26,35 | 26,35 | Steinbruchfeld, Talwiesen, Härlesheide |
| GZ 17.3 | | 0,00 | 1,12 | 1,12 | Himbeerrain, Ried |
| GZ 17.3 | | 0,00 | 1,96 | 1,96 | Gänsacker |
| GZ 18.4 | | 0,00 | 5,56 | 5,56 | Klingenacker, Mittlere Klinge |
| GZ 18.2 | | 0,00 | 9,86 | 9,86 | Hoflesfeld, Rauhe Äcker |
| GZ18.5 | | 0,00 | 0,42 | 0,42 | Espachhof |
| Σ Neuenstein | | 19,28 | 445,57 | 426,29 | |

noch Tabelle 5: Flächen innerhalb Grünzug n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Waldenburg | | | | | |
| GZ 23 | Wal 1 | 11,00 | 10,42 | 10,42 | Espachhof |
| GZ 24.1 | Wal 2 | 5,80 | 17,46 | 17,46 | Brauner Rain |
| GZ24.2 | - | 0,00 | 0,67 | 0,67 | Rebbig |
| GZ25/W1a | Wal 6 | 28,13 | 28,04 | -0,09 | Sand |
| GZ27.1 | Wal 10 | 43,80 | 55,36 | 55,36 | Steigenschlag |
| Gz28 | Wal 4 | 27,50 | 35,81 | 35,81 | Buchberg |
| Gz30/W1b | Wal 6f | 11,62 | 11,61 | -0,01 | Mühlberg |
| Σ Waldenburg | | 39,75 | 159,37 | 119,62 | |
| Summe Weißflächen GVV innerhalb Grünzug | | 83,62 | 1.072,51 | 988,89 | |

Tabelle 6: Flächen innerhalb VRG Forst n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|---|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Neuenstein | | | | | |
| N6.1 (VFo5) (Fo Altn. 2) | NE 7 | 11,02 (entfallen Stufe 3) | 11,02 | 11,02 | Allmend |
| Σ Neuenstein | | 11,02 | 11,02 | 11,02 | |
| Waldenburg | | | | | |
| W2.4, VFo1 | Wal 5 | 20,10 | 14,43 | -5,67 | Buchberg |
| W1, VFo2 | WA6 | 90,05 | 112,88 | 22,38 | Alter Hau |
| W2.1, Fo3 | WA 9 | 28,80 (entfallen Stufe 3) | 46,64 | 46,64 | Engertschlag |
| W3.1, VFo4, | WA10 | 51,00 (entfallen Stufe 3) | 50,96 | 50,96 | Brämich |
| Σ Waldenburg | | 90,05 | 224,92 | 134,87 | |
| Summe Weißflächen GVV innerhalb VRG Forst | | 90,05 | 235,93 | 145,89 | |

Tabelle 7: Flächen innerhalb VRG Naturs./Land.-pflege n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Kupferzell | | | | | |
| K4.2 VNL1_neu | k.A. | 0,00 | 13,59 | 13,59 | Aspen |
| Σ Kupferzell innerhalb VRG Naturs./Land.-pflege | | 0,00 | 13,59 | 13,59 | |
| Summe Weißflächen GVV innerhalb VRG Na/La | | 0,00 | 13,59 | 13,59 | |

Tabelle 8: Flächen innerhalb VRG Erholung n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Kupferzell | | | | | |
| W2.2 | k.A. | 0,00 | 20,16 | 20,16 | Burgerschlag |
| W2.3 | k.A. | 0,00 | 6,84 | 6,84 | Buchberg |
| Σ Waldenburg innerhalb VRG Erholung | | 0,00 | 27,00 | 27,00 | |
| Σ Weißflächen GVV innerhalb VRG Erholung | | 0,00 | 27,00 | 27,00 | |

Tabelle 9: Summe Flächen im GVV-Gebiet n. Abzug der übrigen „Harten“ Ausschlusskriterien (Stufe 1)

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. FNP | Nr. Potenzialanalyse 2012 | Fläche in ha | | | Flächenname Bemerkungen |
| | | Genehmigte Planfassung | Ergänzendes verfahren | Flächen-erhöhung | |
| Σ Kupferzell | | 209,97 | 796,02 | 586,05 | |
| Σ Neuenstein | | 59,97 | 546,51 | 486,54 | |
| Σ Waldenburg | | 129,80 | 415,91 | 286,11 | |
| Σ Verbandsgebiet | | 399,74 | 1.758,44 | 1.358,70 | |

Fazit Stufe I Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien: Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind eine Vielzahl von harten Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Neben den nach der TA-Lärm zwingend einzuhaltenden Abständen zu den Siedlungen (s Unterlage 2) und den Infrastruktureinrichtungen (siehe Unterlage 3), sorgt Hubschraubertieffluggebiet der Bundeswehr (siehe Unterlage 4) für einen massiven Flächenverlust. Nach Abzug aller harten „Ausschlusskriterien“ verbleiben 1.758,44 ha an Potenzialflächen im GVV Hohenloher Ebene übrig. Das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene hat eine Gesamtfläche von 13.368 ha. Durch die Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien gehen der Windkraft ca. 11.609,56 ha verloren. Somit stehen ca. 86,85 % der Fläche des GVV Hohenloher Ebene aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Lediglich 13,15% der Verbandsgebietsfläche stehen für die Ausweisung für Windkraftpotenzialflächen zur Verfügung. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung, ob der Windkraft in substantieller Weise Raum gegeben wird, von entscheidender Bedeutung.

7 Begründung der kommunalen Ausschlusskriterien („WEICHE“ TABUZONEN“)

7.1 Rechtsprechung zu den kommunalen Ausschlusskriterien

Weiche Tabuzonen gehören zum Abwägungsspielraum des Plangebers und müssen daher begründet und gerechtfertigt werden [BVerwG 4 CN 2.12 /14/]. Der Plangeber ist dabei nicht auf die Umsetzung fachgesetzlicher Anforderungen beschränkt, sondern kann weitergehende, vorsorgende Aspekte einbeziehen, die allerdings stets städtebaulich begründet sein müssen [EZBK Rn 18c zu § 5 BauGB /15/, BVerwG Az.: 4 C 15.01 /6/, BVerwG Az.: 4 C 7.09 /16/, OVG Lüneburg Az.: 1 LB 133/04 /17/, OVG Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A3368/02 /18/, OVG Bautzen Az.: 1 C 40/11 /19 /]. Weiche Tabuzonen können, müssen aber nicht in diesem Bearbeitungsschritt flächenhaft ausgeschlossen werden.

Wichtig ist, dass sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen verdeutlicht und so klar erkennen kann, welche Ausschlussbereiche seiner eigenen Abwägung unterliegen. Daher sollte das auf differenzierten harten und weichen Tabuzonen basierende Planungskonzept unbedingt vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, denn allein diese Unterlagen, nicht jedoch „nachgeschobene“ Erläuterungen, werden im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung herangezogen.

Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen und die Bemessung der Flächen ist in der Praxis mit Problemen verbunden. Dies spiegelt sich auch in der differierenden Rechtsprechung wider. Am Beispiel des Immissionsschutzes wird erläutert, dass der Abstand, der erforderlich ist, um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten, ein hartes Tabukriterium ist, während ein darüber hinausgehender Vorsorgeabstand ein weiches Kriterium ist [OVG Berlin-Brandenburg; Az.: 2 A 2.09 /20 /, OVG Lüneburg Az.: 12 LA 49/12 /21/, OVG Münster Az.: 2 D 46/12.NE /24/]. Die Zuordnung der erweiterten Vorsorgeabstände zu den weichen Tabuzonen entspricht somit der geltenden Rechtsprechung. Die Begründung der erweiterten Vorsorgeabstände erfolgt in dem nachfolgenden Kapitel 7.2.

7.2 Siedlungsbedingte (erweiterte) Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen

7.2.1 Bündelung von WEA als Begründung für (erweiterte) Vorsorgeabstände

Der GVV Hohenloher Ebene kommt seiner Verpflichtung nach, auch das Wohl der Allgemeinheit sowie das Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit in seiner Planung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Der gewählte Abstand dient dem vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. vor erheblichen Belästigungen. Gesundheitsschäden bzw. erhebliche Belästigungen, welche durch kontinuierlich auftretende akustische Beeinträchtigungen auftreten können, sollen möglichst von vornherein vermieden werden. Der Festlegung der erweiterten Vorsorgeabstände liegt insbesondere der Gedanke zugrunde, dass sich die Gemeinde zur Verhinderung einer Verspargelung der Landschaft dazu entschlossen hat, in der Konzentrationsflächenplanung Flächen mit einer Mindestgröße von 20 ha auszuweisen, sodass eine Bündelung von mindestens 3 Windenergieanlagen auf einer Konzentrationsfläche entsteht. Der von diesen drei Windenergieanlagen (abgestellt auf die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage) ausgehende Lärm wurde prognostisch ermittelt und der Festlegung der Vorsorgeabstände zugrunde gelegt.

Dabei sind zwei Fälle unterscheiden:

Fall 1: erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen FNP Fortschreibungen

Fall 2: Vorsorgeabstand zu Bauflächen der im Verfahren befindlichen FNP Fortschreibungen

7.2.2 Erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen F-Pläne

Bei den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen werden zusätzlich zu den auf Stufe 1 festgelegten Mindestabständen von einer Windenergieanlage, die nach dem Interimsverfahren ermittelt wurden, folgende erweiterte Vorsorgeabstände festgelegt.

| | |
|---|--|
| Reine Wohngebiete | + 500 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.600 m |
| Allgemeine Wohnbaugebiete | + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m |
| SO Campingplätze | + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m |
| SO Wochenend- und Ferienhausgebiete | + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m |
| SO Schule mit Internat Hohebuch | + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m |
| Gemischte Bauflächen | + 200 m zum Mindestabstand auf insgesamt 600 m |
| Aussiedler und Wohnplätze im Außenbereich | + 200 m zum Mindestabstand auf insgesamt 600 m. |
| Gewerbliche Flächen | + 100 m zum Mindestabstand auf insgesamt 300 m |
| SO Einzelhandel | + 100 m zum Mindestabstand auf insgesamt 300 m |
| SO Munitionsdepot | + 100 m zum Mindestabstand auf insgesamt 300 m |

Als Grundlage für die einzuhaltenden erweiterten Abstände zu Siedlungsflächen werden die rechtskräftige 3. Fortschreibung, die 4. Fortschreibung GVV Hohenloher Ebene und rechtskräftige 1. Änderung der 4. Fortschreibung sowie die rechtskräftige 3. Änderung der 4. Fortschreibung GVV Hohenloher Ebene herangezogen. Die Bauflächen dieser rechtskräftigen F-Planungen sind in Anlage 17 alle mit den dazugehörigen Abständen aus Lärmschutzgründen aufgeführt. **Die Anlage 17 zeigt, dass viele Bauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan belegt sind oder bereits bebaut sind. Soweit weder ein Bebauungsplan besteht noch eine tatsächliche Bebauung vorhanden ist, wurde im Rahmen der harten Tabuzonen allerdings auch kein Mindestabstand festgelegt. Bezüglich dieser Flächen erfolgte dann lediglich die Festlegung eines Vorsorgeabstandes.**

7.2.3 Vorsorgeabstände zu Bauflächen der nicht rechtskräftigen F-Pläne

Die geplanten Bauflächen der 5ten, 7ten und 8ten Fortschreibung sind auf der Stufe 1 nicht mit einem einzuhaltenden Mindestabstand (hartes Ausschlusskriterium) berücksichtigt worden, da für diese Flächen weder ein rechtskräftiger Bebauungsplan, noch eine tatsächliche Bebauung besteht. Dennoch bestehen hinsichtlich dieser Bauflächen ernsthafte Siedlungsabsichten des GVV Hohenloher Ebene bzw. dessen Mitgliedsgemeinden. Diese Absicht wird auch durch die Aufnahme der geplanten Bauflächen in die verschiedenen FNP Fortschreibungen deutlich dokumentiert.

Gemäß der Rechtsprechung kann ein Vorsorgeabstand auch mit konkreten Plänen bezüglich einer Siedlungserweiterung begründet werden. So hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2001, Az. 7 A 4857/00 ausgeführt: „Gemäß der Rechtsprechung kann ein Vorsorgeabstand auch mit konkreten Plänen bezüglich einer Siedlungsentwicklung begründet werden.“ So hat das OVG NRW in dem oben genannten Urteil vom 30.11.2001 ausgeführt: „Keinen Bedenken unterliegt ferner, dass die Beigeladene auch "potenzielle Wohngebietserweiterungsflächen über die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans hinaus" mitberücksichtigt hat. Es ist ein legitimes Anliegen einer planenden Gemeinde, sich bei der Ausweisung von Vorrang- oder Konzentrationszonen für Windenergieanlagen künftige Entwicklungsmöglichkeiten, die jedenfalls der Sache nach naheliegen, nicht von vornherein durch die Ausweisung von Vorrangzonen im Wortsinn zu "verbauen".

Die Bauflächen dieser noch nicht rechtskräftigen Fortschreibungen erhalten somit ebenso einen kommunalen Vorsorgeabstand gemäß ihrer Gebietstypologie.

Nachfolgend werden die städtebaulichen Ziele der oben genannten noch nicht genehmigten 5. und 7. sowie 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene aufgeführt. Die Ernsthaftigkeit der im Verfahren befindlichen Fortschreibungen kann somit klar dokumentiert werden.

Ziele der 5. Fortschreibung Flächennutzungsplan (Aufstellungsbeschluss 30.07.2020):

Im Falle der 5. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene handelt es sich um die geplante Gewerbeparkerweiterung nördlich der Autobahn. Sie dient der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben und Handwerksbetrieben im Gewerbepark, denn die vorhandenen Gewerbeflächen sind nahezu alle verkauft oder bebaut. Aufgrund der teilweisen Lage im Regionalen Grünzug war ein Regionalplanänderungsverfahren nötig. Dies führte dazu, dass die Fläche des Gewerbegebietes reduziert werden musste. Der GVV Hohenlohe Ebene hat daher einen erneuten Aufstellungsbeschluss für die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes am 30.07.2020 beschlossen. Der Flächennutzungsplanvorentwurf befand sich aktuell im Beteiligungsverfahren (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung von 07.06.2021 - 08.07.2021). Zudem wird für diese Erweiterung derzeit bereits parallel ein Bebauungsplan erstellt. Es handelt sich um den Bebauungsplan „Hohebuch I“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 06.05.2020 beschlossen. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung fand vom 24.08.2020 bis zum 18.09.2020 statt. Diese konkrete Planung und städtebauliche Entwicklungsabsicht rechtfertigt die Ausweisung eines kommunalen Vorsorgeabstandes zu dieser Gewerbefläche.

Ziele 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan (Aufstellungsbeschluss 2018):

Im Falle der 7. Fortschreibung des FNP GVV Hohenloher Ebene wurde der Aufstellungsbeschluss bereits am 08.11.2018 beschlossen. Die 7. Fortschreibung des FNP war erforderlich, da die Nachfrage vor allem nach Wohnbauflächen in Kupferzell groß ist. Da derzeit in Kupferzell keine Wohnungen in Mehrfamilienhäusern angeboten werden können, besteht hauptsächlich ein Bedarf an Flächen für Mehrfamilienhäuser. Aber auch Flächen für das klassische Einfamilienwohnhaus werden nachgefragt. Zur Deckung des langfristigen Bedarfes an Wohnbauflächen sollte der Flächennutzungsplan daher fortgeschrieben werden. Zur Deckung der großen Nachfrage an Gewerbeflächen wurde auf Gemarkung Kupferzell zudem eine neue Gewerbefläche ausgewiesen.

Auch für die Stadt Neuenstein sollen im Zuge der 7. Fortschreibung neue Bauflächen sowie Konversionsflächen ausgewiesen werden. Hier soll eine Sonderbaufläche für Einzelhandel (3,20 ha) sowie Gemeinbedarfsflächen für Bauhof (1,30 ha) und Feuerwehr (1,90 ha) aufgenommen werden. Für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ soll zudem das bestehende Mischgebiet (1,90 ha) umgewandelt werden. Die bestehende Sonderbaufläche „Mutfeld“ westlich der L1051 soll dagegen in eine gewerbliche Baufläche (2,80 ha) konvertiert und um eine Neuausweisung (3,15 ha) erweitert werden. Zusätzlich sollen ca. 6,95 ha gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen werden. Die Stadt möchte damit der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Im Gemeindegebiet der Stadt Waldenburg sollen im Zuge der 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan lediglich 0,50 ha Gemeinbedarfsflächen sowie 0,57 ha Flächen für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenrückhaltebeckens ausgewiesen werden.

Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung fand vom 07.03.2019 bis zum 08.04.2019 statt. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestanden jedoch Bedenken von Seiten des Regionalverbandes bezüglich des Bedarfsnachweise für die Ausweisung der großflächigen Gewerbeflächen auf Gemarkung Neuenstein. Ebenso wurde der beantragte Wohnbauflächenbedarf für die nächsten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Gemeinde Kupferzell vom Regionalverband kritisch hinterfragt. Seit der frühzeitigen Beteiligung ruht zwar die 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene, dennoch hält der GVV an der Planung fest.

Diese konkrete Planung und städtebauliche Entwicklungsabsichten rechtfertigen die Ausweisung eines kommunalen Vorsorgeabstandes zu diesen geplanten Bauflächen (Gewerbe- und Wohnbauflächen).

3. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan (genehmigt am 20.11.2019)

Zur Deckung des kurzfristigen Wohnbauflächenbedarfes auf Gemarkung Kupferzell wurde ein Teil der in der 7. Fortschreibung geplanten Wohnbauflächen im Zuge der 3. Änderung bearbeitet. Diese 3. Änderung ist schon rechtskräftig und ist vom Landratsamt am 20.11.2019 genehmigt worden.

Ziele 8. Fortschreibung Flächennutzungsplan (Aufstellungsbeschluss 23.01.2018)

Im Falle der 8. Fortschreibung des FNP GVV Hohenloher Ebene wurde der Aufstellungsbeschluss bereits am 23.01.2018 beschlossen. Es wurde beschlossen, den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Naturbadesees südlich des Wohngebietes Döttinger Straße in ein Allgemeines Wohngebiet zu konvertieren. Die 8. Fortschreibung des FNP war erforderlich, da die Nachfrage vor allem nach Wohnbauflächen in Kupferzell weiterhin sehr groß ist. Da derzeit in Kupferzell keine Wohnungen in Mehrfamilienhäusern angeboten werden können, besteht hauptsächlich ein Bedarf an Flächen für Mehrfamilienhäuser. Aber auch Flächen für das klassische Einfamilienwohnhaus werden nachgefragt. Zur Deckung des langfristigen Bedarfes an Wohnbauflächen sollte der Flächennutzungsplan daher fortgeschrieben werden. Da im Zuge der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bereits Bedenken bezüglich des Bedarfsnachweises an Wohnbauflächen auf Gemarkung Kupferzell geäußert wurden, ist man bislang mit dieser Baufläche nicht in ein Beteiligungsverfahren gegangen. Die Gemeinde Kupferzell hält jedoch diese Wohnbaufläche weiterhin für die langfristige Wohnbauentwicklung in Kupferzell als zwingend erforderlich, da Kupferzell weiterhin eine Wachstumsgemeinde ist (Zeithorizont z.B. 2040). Dieser Zugewinn ist insbesondere durch die Nähe von Kupferzell zum Gewerbepark begründet (Zuzug von Mitarbeitern der Firmen im Gewerbepark aus dem Kochertal). Diese konkrete Planung und städtebauliche Entwicklungsabsicht rechtfertigt die Ausweisung eines kommunalen Vorsorgeabstandes zu dieser Wohnbaufläche.

Zusammenführung der Wohnbauflächen 7. und 8. Fortschreibung

Der GVV Hohenloher Ebene, insbesondere die Gemeinde Kupferzell hat aktuell die Absicht, um die nach wie vor hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen in Kupferzell decken zu können, die Wohnbauflächen der 7. und 8. Fortschreibung im Zuge einer noch zu beschließenden neuen 7. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene zusammenzuführen. In dieser neuen 7. Fortschreibung sollen dann ausschließlich die Wohnbauflächen (*Differenzflächen zwischen bisheriger 7. Fortschreibung und der 3. Änderung der 4. Fortschreibung zuzüglich Wohnbaufläche der 8. Fortschreibung*) mit einem längeren Zeithorizont (z.B. 2040) fortgeschrieben werden.

Die bislang in der damals (2018) beschlossenen 7. Fortschreibung enthaltenen geplanten Gewerbeflächen sollen dann in einer separaten Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplanes abgehandelt werden. Dies kann zum Beispiel im Zuge einer 1. Änderung der 5. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene erfolgen. Der Beschluss zur 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan von 2018, der sowohl Gewerbeflächen als auch Wohnbauflächen enthielt, soll/muss dann aufgehoben werden.

Um diese Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen nicht von vornherein zu verbauen, ist die Festlegung von Vorsorgeabständen auch für diese Flächen städtebaulich gerechtfertigt. Der Gemeindeverwaltungsverband möchte hier von vornherein späteren Konflikten zwischen Windenergienutzung und Siedlungserweiterung vorbeugen.

Da im Falle der im Verfahren befindlichen FNP-Fortschreibungen kein Mindestabstand (als hartes Tabukriterium) zu den einzelnen Baugebietstypen festgelegt werden kann, wird somit – zur Vermeidung einer später auftretenden Konfliktsituation und zur Sicherung der Siedlungserweiterungen - der einzuhaltende Abstand zu den einzelnen Bauflächen gemäß dem Interimsverfahren als Vorsorgeabstand festgelegt. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Bündelung (mind. 3 Windenergieanlagen) ergeben sich gemäß dem Interimsverfahren folgende Vorsorgeabstände zu einzelnen Siedlungstypen:

| | |
|---|-------------------|
| Reine Wohngebiete | insgesamt 1.600 m |
| Allgemeine Wohngebiete | insgesamt 1.000 m |
| SO Campingplatz | insgesamt 1.000 m |
| Gemischte Bauflächen | insgesamt 600 m |
| Aussiedler und Wohnplätze im Außenbereich | insgesamt 600 m. |
| Gewerbliche Flächen | insgesamt 300 m |
| SO Einzelhandel | insgesamt 300 |

Als Grundlage für die einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen werden die in Aufstellung befindliche 5. Fortschreibung, 7. Fortschreibung und 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene herangezogen. Die Bauflächen dieser im Verfahren befindlichen F-Planungen sind in Anlage 17 alle mit den dazugehörigen Abständen aus Lärmschutzgründen aufgeführt. Aus Sicht des GVV genügt es nicht, bezüglich der vorgenannten Flächen ausschließlich den erweiterten Vorsorgeabstand festzulegen, da dies eine spätere Konfliktsituation nicht vermeiden könnte. Zur ausreichenden Sicherung der potentiellen Bauflächen ist es erforderlich, den Vorsorgeabstand so wie dargestellt, festzulegen. Hierbei wird den Belangen bezüglich Lärmschutz und Gesundheitsvorsorge ein höheres Gewicht eingeräumt als den Belangen an der Windenergienutzung.

7.2.4 Vorsorgeabstand zu Dorfgebiet in Mangoldsall am östlichen Rand

Mangoldsall (Ortsteil der Gemeinde Kupferzell) ist im FNP als Dorfgebiet dargestellt. Der östliche Bereich von Mangoldsall wird aufgrund des eingetretenen Strukturwandels in der Landwirtschaft überwiegend zum Wohnen genutzt. Eine Weiterentwicklung der Wohnbereiche nach Osten findet jetzt schon statt (siehe Anlage 19).

Zur Überprüfung des Sachverhaltes wurde eine Stellungnahme beim Landwirtschaftsamt eingeholt (Siehe Stellungnahme Anl_B41). Es wurde überprüft, welche im Teilort Mangoldsall ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe noch aktiv sind (Haupterwerb- und Nebenerwerb). Weiterhin wurden inaktive Betriebe berücksichtigt, die aber noch Bestandsschutz haben. Diese Daten sind vertraulich und dürfen gemäß den Vorgaben des Landwirtschaftsamtes nicht veröffentlicht oder in einem Plan dargestellt werden. In der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wird jedoch bestätigt, dass der Osten von Mangoldsall überwiegend der Wohnnutzung dient.

Danach wurde auf Grundlage der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes für den Teilort Mangoldsall die bauliche Nutzung entsprechend der aktuellen baulichen Nutzung in einem Plan neu geordnet (siehe Anlage 19). Eine Abgrenzung innerhalb der Dorfgebietslage von Mangoldsall gemäß der aktuellen baulichen Nutzung erfolgte in einem Lageplan entsprechend den Eintragungen im Katasterplan (siehe Anlage 19). Die Flurstücke 72, 80, 80/1, 99, 102, 102/2 östlich vom Blendweg dienen eindeutig der Wohnnutzung. Eine Entwicklung des Teilortes nach Osten ist an der Wohnbebauung auf Flurstück 99 klar belegbar. Deshalb wird der Vorsorgeabstand um 400 m auf 1000 m nur für die bestehenden Wohnbauflächen im Osten von Mangoldsall (Angleichen an Vorsorgeabstand W-Flächen) erhöht.

7.2.5 Festlegung der Vorsorgeabstände auf Grundlage Schallimmissionsprognose

Im Zuge einer Schallimmissionsprognose wurden verschiedene Situationen (Varianten) in Abhängigkeit der Stellung der Anlagen und der Lage zur Windrichtung hinsichtlich der dadurch entstehenden Lärmimmissionen nach dem Interimsverfahren überprüft (siehe Lärmgutachten). Hierbei wurden jeweils die Auswirkungen von 3 Windenergieanlagen auf einer Konzentrationsfläche geprüft, da dies nach dem Planungswillen des GVV die Mindestanzahl der Anlagen auf einer Fläche entspricht. Es zeigte sich, dass sich die einzuhaltenden Abstände bei allen Nutzungsarten in Abhängigkeit der Windrichtung nur um ca. 50 m unterschieden (W-O Richtung

etwas geringere Abstände). Weiterhin zeigte sich, dass bei einer Anordnung von 3 WEA im Dreieck ein geringerer Mindestabstand nötig ist gegenüber einer Anordnung von drei Windenergieanlagen in Reihe.

Als Referenzanlage für die Beurteilung der Auswirkungen im hiesigen Verfahren wurde die Anlage Typ Siemens SWT-3.6-130 herangezogen, da diese dem Stand der Technik entspricht und zudem einer der modernsten und größten Anlagen auf dem Markt ist. Die sich aus der Schallimmissionsprognose ergebenden Abstände in Abhängigkeit der Planfälle für die Referenzanlage sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: Abstände gemäß Schallimmissionsprognose für die Referenzanlage (Siemens) für 5 Planfälle

| Siemens SWT-3.6-130 | | Abstand in m | | | |
|---------------------|---------------------------|--------------|-----|-------|-------|
| | | GE | MI | WA | WR |
| S1 | 1 Windenergieanlage | 210 | 405 | 680 | 1.090 |
| S2 | 3 in Reihe W-O-Richtung | 245 | 515 | 945 | 1.575 |
| S3 | 3 in Reihe N-S-Richtung | 295 | 595 | 1.020 | 1.625 |
| S4 | 3 im Dreieck W-O-Richtung | 235 | 485 | 900 | 1.490 |
| S5 | 3 im Dreieck N-S-Richtung | 280 | 565 | 970 | 1.555 |

Das von der Rechtsprechung geforderte Stufensystem bedingt eine gewisse Pauschalierung der Vorsorgeabstände, da nach Abzug der harten Tabuzonen noch nicht feststeht, wie die für die Windenergie letztendlich in Betracht kommenden Flächen zugeschnitten sein werden. Welche Anordnung der Windenergieanlagen auf den Flächen letztendlich möglich sein wird, ist zu diesem Zeitpunkt folglich nicht erkennbar. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich dafür entschieden, im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge die etwas weiteren Abstände, die im Falle einer Nord-Süd-Ausrichtung bei 3 Windenergieanlagen in Reihe notwendig sind, als Vorsorgeabstand festzulegen. Gemäß der Situation 3 (S3) für die Referenzanlage wurden daher gerundet folgende Vorsorgeabstände festgelegt: GE 300 m, MI 600 m, WA 1.000 m, WR 1.600 m.

7.2.6 Zusammenfassende Begründung des (erweiterten) Vorsorgeabstandes

- Kommunale Vorsorgeabstände werden nur zu konkreten geplanten baulichen Entwicklungen aus den verschiedenen FNP Fortschreibungen (rechtskräftig/im Verfahren befindlich) festgelegt. Die Vorsorgeabstände werden somit ausschließlich durch konkrete städtebauliche Planungen bzw. konkrete Planungsabsichten begründet. Die Bauflächen der verschiedenen Fortschreibungen mit den festgelegten einzuhaltenden Abständen sind in den Anlagen A18 im Anhang alle aufgeführt.
- Der GVV Hohenloher Ebene verfolgt das Prinzip der Bündelung (Konzentrierung) von Windkraftanlagen und hat daher eine Mindestflächengröße für Konzentrationszonen festgelegt. Die Herleitung der Mindestgröße ist in Kapitel 7.3.2 dargestellt. Gemäß dieser Herleitung werden nur Flächen ausgewiesen, die Platz für mindestens 3 Windenergieanlagen haben. Es wurden deshalb die voraussichtlich entstehenden Lärmimmissionen von 3 Windenergieanlagen ermittelt und auf dieser Grundlage die Vorsorgeabstände festgelegt. Die entsprechende Schallimmissionsprognose ist der Begründung im Anhang beigefügt.
- Zu den Bauflächen der im Verfahren befindlichen FNP Fortschreibungen wird nur ein kommunaler Siedlungsabstand gemäß dem Interimsverfahren für 3 Windenergieanlagen zu den einzelnen Gebietstypen festgelegt. Der GVV verfolgt das Prinzip der Konzentrierung (Bündelung) von mindestens 3 Windenergieanlagen (Herleitung siehe Kapitel 7.3.2)
- Zu den Bauflächen der rechtskräftigen FNP Fortschreibungen wird ebenso ein kommunaler Siedlungsabstand bemessen für 3 Windenergieanlagen zu den einzelnen Gebietstypen festgelegt. Der GVV verfolgt das Prinzip der Konzentrierung (Bündelung) von Windenergieanlagen (Herleitung siehe Kapitel 7.3.2).

- Abstand Dorfgebiet Mangoldsall (östlicher Ortsrand): Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft wird der Ostrand überwiegend zum Wohnen genutzt. Deshalb wird der Vorsorgeabstand von einem Allgemeinen Wohngebiet (1000 m) angesetzt (Siehe Anlage B41 im Anhang).

Bezüglich der verschiedenen Flächennutzungsplan-Fortschreibungen werden im Verbandsgebiet somit folgende Abstände zu den unterschiedlichen Typen von Bauflächen festgelegt:

Tabelle 11: festgelegte Vorsorgeabstände in Abhängigkeit der Rechtsverbindlichkeit der F-Planung

| Gebietstypologie | Mindestabstand gemäß Kapitel 6.1 (bei Vorliegen von rechtskräftigen Bebauungsplänen) | Vorsorgeabstand gemäß Kapitel 7.2 |
|--|---|-----------------------------------|
| Bauflächen der rechtskräftigen FNP Fortschreibungen (Mindestabstand u. erweiterter Vorsorgeabstand) | | |
| Reine Wohngebiete | 1.100 m | 1.600 m |
| Allgemeine Wohngebiete | 700 m | 1.000 m |
| SO Campingplätze | 700 m | 1.000 m |
| SO Schule Hohebuch | 700 m | 1.000 m |
| SO Wochenendgebiet | 700 m | 1.000 m |
| Gemischte Bauflächen | 400 m | 600 m |
| Wohnen Außenbereich | 400 m | 600 m |
| Gewerbliche Flächen | 200 m | 300 m |
| SO Einzelhandel | 200 m | 300 m |
| Bauflächen der im Verfahren befindlichen FNP Fortschreibungen (nur Vorsorgeabstand) | | |
| Reines Wohngebiet | Keiner | 1.600 m |
| Allgemeines Wohngebiet | Keiner | 1.000 m |
| Gemischte Bauflächen | Keiner | 600 m |
| Wohnen Außenbereich | Keiner | 600 m |
| Gewerbliche Flächen | Keiner | 300 m |
| SO Einzelhandel | Keiner | 300 m |

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Für die zusätzlichen Vorsorgeabstände zu den einzelnen Gebietsnutzungen gelten in den Nachbargemeinden ebenso dieselben Abstände wie im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene

7.3 Wirtschaftlichkeit, Bündelung/Flächengröße, Höhenbegrenzung (Stufe II)

7.3.1 Mindestwindhöflichkeit

Flächenfreihaltung von Standorten unterhalb der Bruttostandortgüte von 65 -70% gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG 2017) /22/ mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 m über Grund. Dies entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5.9 m/s in 160 m über Grund.

Begründung:

Gemäß dem Schreiben vom 27.05.2019 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien mit dem Titel „Auswirkungen des neuen Windatlasses auf behördliche Entscheidungen“ wird empfohlen, für das Maß der Windhöflichkeit eines Windenergiestandortes auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund und einer Kappung von 15 m/s abzustellen.

Es wird dabei empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.

Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 – 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65-70%.

Sowohl die mittlere gekappte Windleistungsdichte, als auch die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit und die Bruttostandortgüte (abgeleitet aus dem EEG 2017) werden im neuen Windatlas Baden-Württemberg dargestellt und erläutert.

Dieser Wert wird als Entscheidungskriterium vom GVV Hohenloher Ebene festgesetzt.

Anmerkungen:

Die Mindestwindhöflichkeit wird für die übrig gebliebenen Flächen nach Abzug der harten Kriterien berücksichtigt. Flächen, die die Mindestwindhöflichkeit nach Abzug der harten Kriterien (Stufe I) nicht erfüllen, werden auf Stufe II ausgeschieden oder anteilig reduziert.

Die übrig gebliebenen Flächen wurden nach Abzug der harten Kriterien auf Stufe II überprüft. Sämtliche Flächen erfüllen das Kriterium des neuen Windatlasses. Das heißt die übrig gebliebenen Potentialflächen haben alle eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund von $\geq 215 \text{ W/m}^2$. Das Kriterium Mindestwindhöflichkeit führt somit zu keinem Ausschluss oder zu einer Reduzierung von Potentialflächen, da alle Flächen eine ausreichende Windhöflichkeit besitzen. Gemäß dem neuen Windatlas hat sich somit die Eignung des GVV-Gebietes für Windenergieanlagen massiv erhöht. Dies ist zum einem an der anderen Bemessungshöhe (damals 100 m über Grund, jetzt 160 m über Grund) und zum anderen an dem neuen Kriterium der mittleren gekappten Windleistungsdichte begründet.

Einen Überblick zur Windhöflichkeit des Plangebietes bietet die Abbildung 2.

Fazit:

Aufgrund der Mindestwindhöflichkeit werden keine Potentialflächen ausgeschlossen, da alle Potentialflächen eine ausreichende Windhöflichkeit aufweisen, das heißt die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund ist größer 215 W/m².

Wertigkeit: Orientierungswert für ausreichende
Windhöflichkeit = 215 W/m²

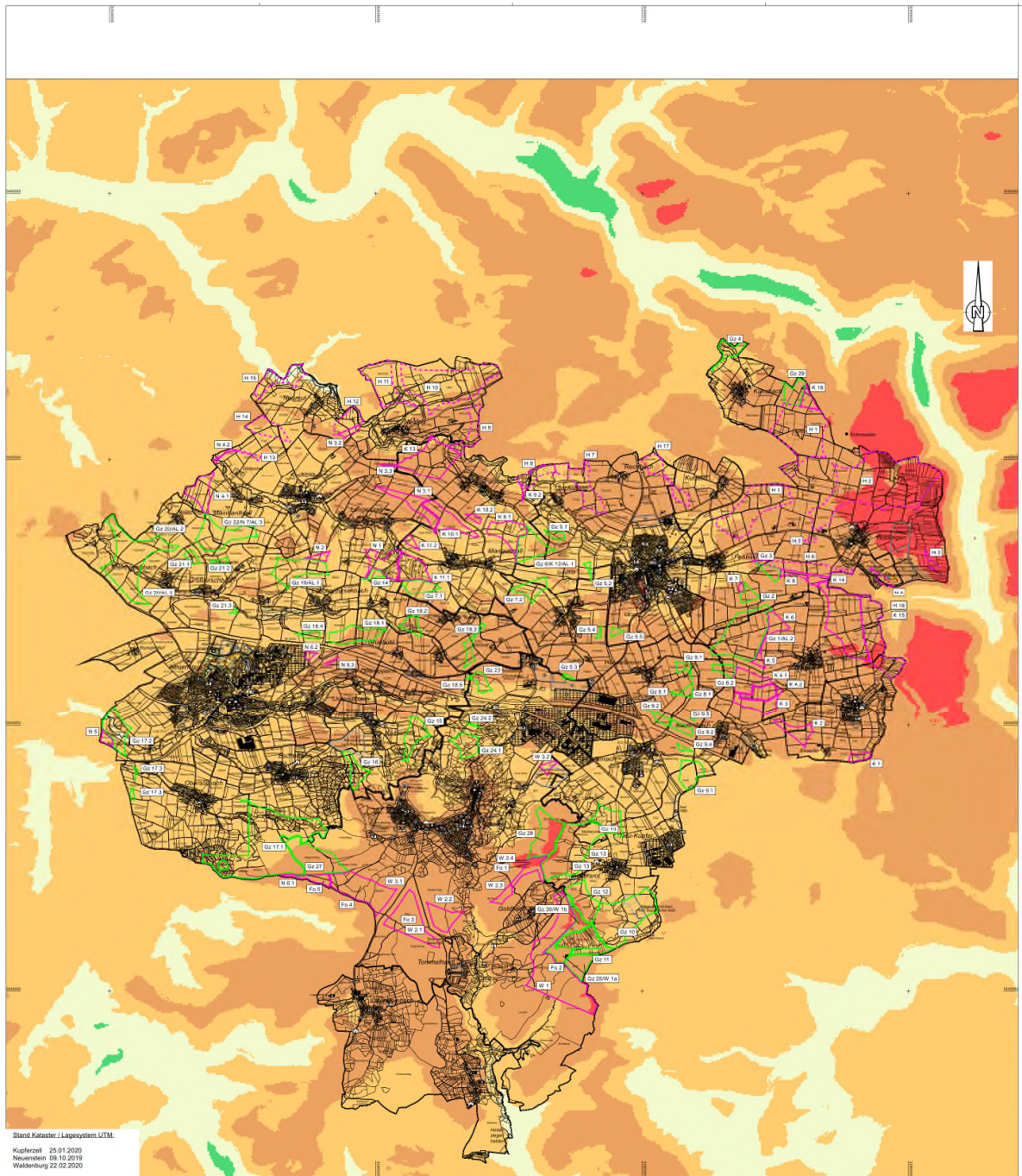
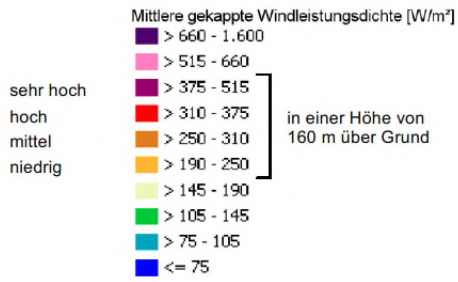


Abbildung 4: Übersichtsplan mittlere gekappte Windleistungsdichte im Verbandsgebiet auf einer Höhe von 160 m ü.G.

7.3.2 Bündelung/Flächengröße

Mindestflächengröße: Flächen < 20 ha werden ausgeschrieben

A. Rechtsprechung zum Thema Bündelung/mehrkernige Konzentrationszone

Eine Mindestanzahl an Windenergieanlagen pro Konzentrationszone und somit eine Mindestflächengröße pro Zone ist rechtlich nicht gefordert. Es sind also auch Konzentrationszonen zulässig, in denen voraussichtlich nur zwei oder drei Anlagen gestellt werden können [Berkemann /23/]. Das OVG Lüneburg streicht sogar die Vorteile vieler kleiner Konzentrationszonen gegenüber einer oder wenigen großen heraus [OVG Lüneburg Az.: 1 LB 133/04 / /]. Ebenso ist die Ausweisung und Sicherung von Einzelstandorten in der gemeindlichen Planung möglich [OVG Münster Az.: 8 A 2716/10 /24/]. Die neuere Rechtsprechung, nach der Mindestflächengrößen in der Größe, wie sie für mindestens drei WEA erforderlich wären, kein hartes Tabukriterium sind, belegt ebenfalls, dass auch Konzentrationszonen mit weniger als drei WEA nicht nur zulässig, sondern ggf. sogar gefordert sind, um der Windenergie genügend Raum zu geben [OVG NRW 2 D 46/12.NE /25/]. Insbesondere für Städte mit geringerem Außenbereichsanteil oder kleinteiliger Struktur kann ein Planungskonzept, das auf mehreren kleinen Bereichen anstatt wenigen großräumigen Zonen für die Windenergie basiert, sinnvoll sein und der Windenergie in Summe aller Zonen genügend Raum schaffen [OVG NRW 7 A3368/02 /26/].

Mitunter verbleiben auch im Außenbereich ländlicher Gemeinden bei Belegung aller Kriterien mit pauschalen Abstandsradialen nur kleine Flächen, die aber oft in direkter räumlicher Nähe zueinander liegen und z.B. nur durch ein Einzelwohnhaus oder einen Vogelfundort getrennt sind. Hier kann es sinnvoll sein, die nahe beieinanderliegenden Teilflächen zu einer großen Zone zusammenzufassen – es ist nicht generell verboten, dass schützenswerte Objekte (Häuser, Vogelfundorte, Straßen, Richtfunkstrecken, Leitungstrassen usw.) innerhalb von Konzentrationszonen liegen, derartige Zonen existieren und wurden durch Rechtsprechung bestätigt (neuerdings wurde für derartige Zonen der Begriff „**mehrkernige Konzentrationszonen**“ geprägt). Generell kann durch die Planung nie sichergestellt werden, dass in einer Zone an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann, da stets bekannte kleinteilige Restriktionen (Wirtschaftswege, Gräben, Hecken usw.) und unbekannte Faktoren (Verfügbarkeit von Grundstücken, Eignung von Baugrund usw.) in der Zone vorhanden sind. Es muss lediglich absehbar sein, dass die in der Zone verbleibenden Restriktionen die Nutzung des Gebiets nicht grundsätzlich infrage stellen, sondern z.B. im Rahmen einer angepassten Parkplanung zu bewältigen sind [OVG Greifswald 4 K 24/11 /27 /, OVG Saarlouis 2 R 11/06 /28/].

B. Begründung Bündelung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Sichtbarkeit zu deutlichen Änderungen im Landschafts- und Ortsbild und der gewachsenen Kulturlandschaft. Ziel der hiesigen Planung ist es deshalb, Windenergieanlagen in Konzentrationszonen so zu bündeln, dass gleichzeitig größere Flächenbereiche außerhalb der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Auch im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Thema Windenergie /29/ - ist der Leitgedanke enthalten, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden sollen. Dieser Leitgedanke lag jedoch nur der Steuerung des Windkraftausbaus auf regionaler Ebene und im regionalplanerischen Maßstab zugrunde und stellt keinen Grundsatz der Raumordnung dar, der auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen ist.

Aus der Vorgabe, dass innerhalb von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, kann nicht unmittelbar eine Mindestflächengröße abgeleitet werden, da theoretisch die Errichtung von drei Windenergieanlagen bereits bei Einhaltung der baurechtlichen Mindestabstände auf relativ kleinen Flächen – in Abhängigkeit von der Höhe der geplanten Anlagen – zulässig ist. Insofern kann aus der Vorgabe, dass innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, keine Mindestflächengröße im Sinne eines „harten“ Tabukriteriums abgeleitet werden.

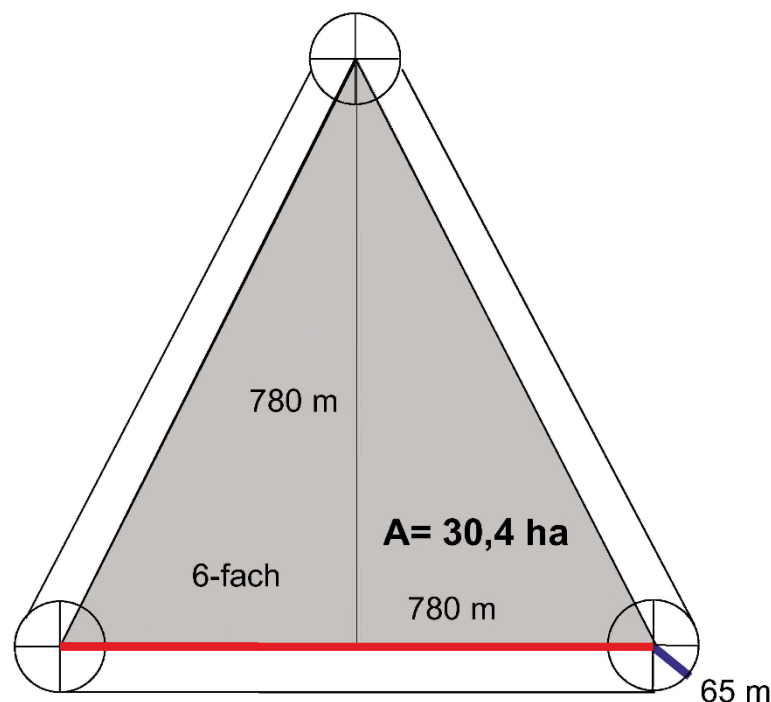
Allerdings ergeben sich bei Windenergieanlagen über die baurechtlichen Mindestabstände hinaus, insbesondere aus wirtschaftlichen Kriterien heraus, durchaus weitergehende Abstandserfordernisse, da die durch die Anlagen verursachten Veränderungen der Strömungsverhältnisse bei zu geringen Abständen die mögliche Energieausbeute bei benachbarten Anlagen deutlich mindern können.

Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschleppe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davorstehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von **fünf Rotordurchmessern** in Hauptwindrichtung und **drei Rotordurchmessern** quer zur Hauptwindrichtung etabliert.

Man geht davon aus, dass eine Windkraftanlage innerhalb eines Windparks einen Platzbedarf von ca. 7 ha hat. Wenn die Fläche in Nord-Süd-Richtung orientiert ist, können die Anlagen enger stehen. Unter Berücksichtigung der gewählten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 130 m ergibt dies einen Abstand von ca. 650 m in Hauptwindrichtung (O-West-Richtung) und von 390 m in der Nebenwindrichtung (N-S-Richtung).

Herleitung der Mindestflächengröße über Fallbeispiele:

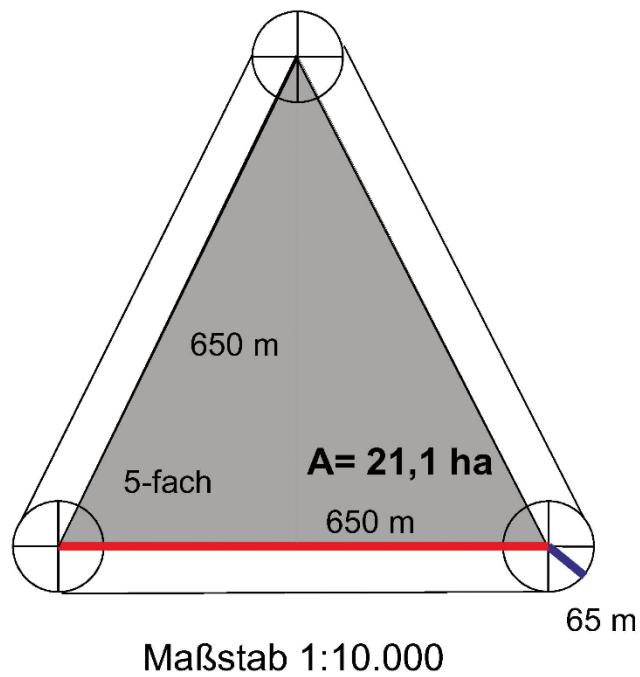
In den nachfolgenden Abbildungen werden beispielhaft die Mindestflächengrößen für drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen untereinander dargestellt. Dabei hat die Lage zur Windrichtung einen entscheidenden Einfluss auf die Flächengröße.



Maßstab 1:10.000

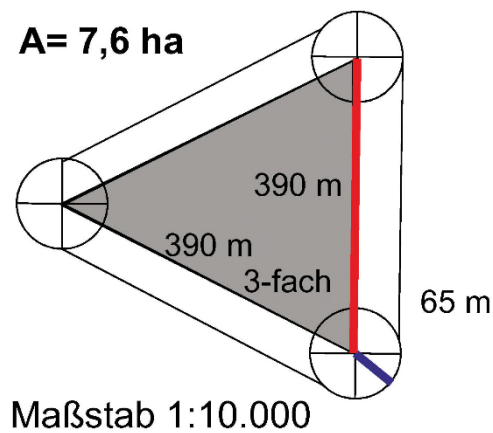
Bsp.1 W-O Richtung, 6 fach

Abbildung 5: Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Nebenwindrichtung, 6-fach (65 m Radius gemäß Referenzanlage).



Bsp.2 W-O Richtung, 5 fach

Abbildung 6 : Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Nebenwindrichtung, 5-fach (65 m Radius gemäß Referenzanlage)



Bsp.3 N-S Richtung, 3 fach

Abbildung 7: Mindestfläche für 3 Windkraftanlagen Hauptwindrichtung, 3-fach (65 m Radius gemäß Referenzanlage)

Die obigen 3 Berechnungsbeispiele sind beispielhaft. Bei einer Orientierung in Nebenwindrichtung (W-O) ergibt sich unter Annahme eines 6-fachen Rotordurchmessers eine Mindestflächengröße von 30,4 ha. Nimmt man nur einen 5-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung an, reduziert sich die Mindestflächengröße auf 21,1 ha. Nur im Fall einer Ausrichtung in der Hauptwindrichtung (N-S Richtung) kann der Abstand auf den 3-fachen Rotordurchmesser reduziert werden, da in diesem Fall die gegenseitige Beeinflussung am geringsten ist. Die Mindestflächengröße beträgt in diesem Fall 7,6 ha.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung besteht jedoch für die Kommunen keine Möglichkeit, Mindest- oder Maximalvorgaben zu den Anlagenhöhen und Rotorabmessungen zu treffen. Deshalb wurde auf Grundlage der festgelegten Referenzanlage eine mögliche Mindestflächengröße beispielhaft ermittelt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist auch noch nicht die Ausrichtungen der Windkraftanlagen nach der Haupt- oder Nebenwindrichtung bekannt. Der GVV geht daher von dem ungünstigsten Fall gemäß dem Fallbeispiel 2 (Nebenwindrichtung, 5-facher Abstand) aus und setzt daher eine Mindestflächengröße von abgerundet 20 ha an.

Herleitung über Aufstellungsraster

Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschlepe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davorstehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Bezogen auf die angenommene Referenzanlage (Rotordurchmesser 130 m) bedeutet dies ein Aufstellungsraster von 650 x 390 m. Dies ergibt eine Fläche von ca: 25,3 ha.

Festlegung des GVV Hohenloher Ebene

Gemäß den oben genannten Ausführungen wird daher davon ausgegangen, dass Flächen mit einer geringeren Größe als 20 ha für die angestrebte räumliche Konzentration von Windkraftanlagen eher ungeeignet sind. **Dieser Wert ist angesichts der Vielfalt von Aufstellungsmustern von Windkraftanlagen und der noch größeren Vielfalt von Anlagentypen ein allgemeiner Durchschnittswert und nicht im technischen Sinne berechenbar. Diese Festlegung des GVV Hohenloher Ebene entspricht auch dem in der Teilfortschreibung Regionalplan Wind /29 /formulierten Leitgedanken zur Steuerung des Windkraftausbaus auf regionaler Ebene und im regionalplanerischen Maßstab. Dieser Leitgedanke stellt jedoch keine Vorgabe und keinen Grundsatz dar, der auf den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist.**

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen und mindestens drei Windenergieanlagen zulassen. Hiervon wird aufgrund oben genannter Darstellungen bei einer Mindestgröße von 20 ha ausgegangen, zumal nach dem Planungswillen des GVV nur die Maststandorte innerhalb der Konzentrationszonen liegen müssen. Flächen, die dies nicht ermöglichen, können ggf. eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden (s.u.), andernfalls werden sie nicht weiterbetrachtet und ausgeschieden.

C. Umgang mit Kleinflächen im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene:

Der GVV Hohenloher Ebene verfolgt das Ziel, die Windenergieanlagen möglichst auf größeren Potentialflächen zu bündeln, um eine Verspargelung der gesamten Landschaft im Plangebiet zu verhindern. Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Sichtbarkeit zu deutlichen Änderungen im Orts- und Landschaftsbild der gewachsenen Kulturlandschaft im Verbandsgebiet. Ziel der Planung ist eine landschaftsbildverträgliche Steuerung der Windenergieanlagen. Um einer optischen Prägung weiter Teile des Verbandsgebietes vorzubeugen, ist das Ziel des GVV, die Entstehung mehrerer - nicht in einem räumlichen Zusammenhang stehender - Einzelanlagen zu verhindern. Hierdurch sollen größere Flächenbereiche außerhalb der

Konzentrationszonen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher als Planungskriterium beschlossen, Flächen < 20 ha nicht auszuweisen (siehe B.). Hierdurch wird vermieden, dass einzelne Anlagen unkoordiniert über das gesamte Verbandsgebiet verteilt werden. Durch die Bündelung können zusammenhängende Flächen von Windenergieanlagen und den daraus resultierenden Belastungen freigehalten werden. Durch das festgelegte Planungskriterium soll erreicht werden, dass die Konzentrationszonen genügend Raum für die Errichtung von mindestens drei Anlagen bieten. Gemäß den oben genannten Urteilen wird jedoch bei kleinen Flächen vorab geprüft (siehe Kapitel 7.5), ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht. Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine „mehrkernige Konzentrationszone“ ausgewiesen werden.

Für die Überprüfung von mehrkernigen Konzentrationszonen werden die oben genannten Abstände zugrunde gelegt, die eine gegenseitigen Beeinträchtigung der Windenergieanlagen vermeiden sollen. Unter Berücksichtigung der gewählten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 130 m ergibt dies folgende Abstände für die Überprüfung der mehrkernigen Konzentrationszonen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hauptwindrichtung- West-Ost-Richtung (5-facher Rotordurchmesser) | 650 m |
| 2. Nebenwindrichtung - N-S-Richtung (3-facher Rotordurchmesser) | 390 m. |

Die Werte sind bewusst zurückhaltend gewählt und damit nicht deutlich höher als die ohnehin erforderlichen Abstände untereinander, die – da sie im Rahmen eines Mindestabstands die untere Grenze eines möglichen Aufstellungsrasters definieren – je nach Standortzuschnitt und Anlagenkonstellation auch höhere Werte als den Mindestabstand aufweisen. Insgesamt soll damit gewährleistet werden, dass die Konzentrationswirkung nicht durch zu große Abstände verloren geht.

Bei der Prüfung der Kleinflächen ist weiterhin folgendes zu beachten:

- Flächen, die an der Gemeindegrenze liegen, unterliegen der Mindestflächengröße nicht, wenn die Flächen außerhalb des GVV-Gebietes durch real vorhandene Windparks (genehmigte Windparks) oder erkennbar tabufreie Flächen fortgesetzt werden könnten.
- Die Kleinflächen sind vor der Bestimmung der Mindestgröße darauf zu prüfen, ob sie in allen Teilbereichen so beschaffen sind, dass sie 1 Windkraftanlage vollständig aufnehmen kann (zugrunde gelegt wird der Gesamtplatzbedarf für eine Windkraftanlage). Für die Erstmontage wird aus der Erfahrung in der Vergangenheit eine Gesamtbau- und Stellfläche für die Erstmontage für 1 Windrad von ca. 0,6 ha benötigt [Kranstellfläche und Fläche zur Auslegermontage]. Diese Prüfung beruht auf einer Definition des Umfangs von Konzentrationszonen des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2004 (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04). Gemäß diesem Urteil, stellen sehr kleine, tabufreie Einzelflächen kein Flächenpotenzial dar, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Flächen eine Windkraftanlage vollständig aufnehmen können. Da jedoch der GVV Hohenloher Ebene festgelegt hat, dass der Rotor die Konzentrationszone überragen darf (siehe Kapitel 4.3) wird für die Mindestgröße der Gesamtplatzbedarf von 0,6 ha angesetzt.

Ob mehrkernige Konzentrationszonen in Betracht kommen, wurde unter Berücksichtigung der soeben dargestellten Kriterien im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene überprüft (siehe Kapitel 7.5). Gemäß den oben genannten Abständen war bei den übrig gebliebenen Potentialflächen < 20 ha teilweise ein Zusammenhang feststellbar, der zur Ausweisung einer mehrkernigen Konzentrationszone führen könnte.

Weiterhin hat der GVV bei Flächen < 20 ha zu geprüft, ob sich die jeweilige Fläche im direkten Zusammenhang zu einer direkt angrenzenden Potentialfläche befindet. Ist dies der Fall, ist die Summe der beiden Flächen zu betrachten. In diesem Fall entfällt die Fläche ebenso nicht, auch wenn Sie < 20 ha ist. Das Ergebnis der Prüfung wird ebenfalls in Kapitel 7.5 dargestellt.

7.4 Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien entstehen

In der folgenden Abbildung 2 wurden für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene alle allgemeinen Ausschlussflächen („harte“ Tabuflächen) und kommunalen Ausschlussflächen („weiche“ Tabuflächen) eingeblendet und überlagert dargestellt. Diese Abbildung dient lediglich einem ersten „groben Überblick. Eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 12 zu entnehmen. Die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Flächen stehen der Windkraft potenziell zur Verfügung (Potentialflächen). Die verbliebenen Potentialflächen werden in Kapitel 7.5 aufgeführt. Den verbliebenen Potentialflächen werden in der nächsten Stufe (Stufe III) die Vorbehaltskriterien hinterlegt. Die Vorbehaltskriterien werden in Kapitel 8 zunächst dargestellt. Die innerhalb der übrig gebliebenen Potentialflächen vorkommenden Vorbehalte (Prüfkriterien) werden in Kapitel 9.2 tabellarisch aufgeführt und in nächsten Schritt in Kapitel 9.3 vom GVV Hohenloher Ebene abgewogen.

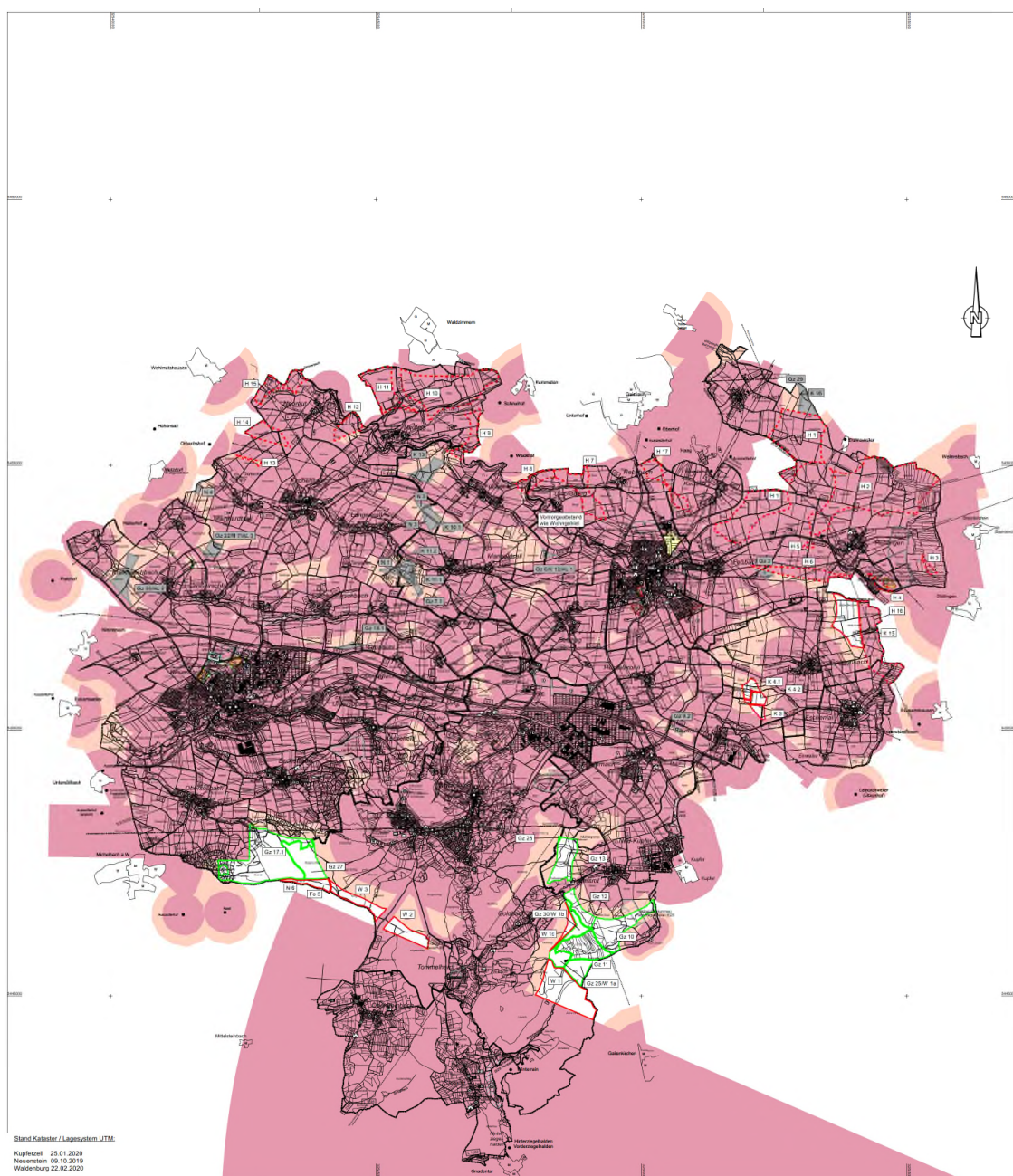


Abbildung 8: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen („harten“) Ausschlusskriterien (Stufe I) und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien entstehen

7.5 Verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien

Die nachfolgenden Tabellen 10-16 zeigen die Flächen, die nach Abzug der harten Kriterien übriggeblieben sind und wie diese durch Abzug der weichen Ausschlusskriterien beschnitten werden. In der letzten Spalte werden die Flächen, die kleiner 20 ha sind und aufgrund der Kleinflächenregelung gestrichen werden, farblich markiert und gestrichen. Das Ergebnis wird in Kapitel 7.5.3 dargestellt. Zuvor wurde jedoch bei kleinen Flächen (< 20 ha) geprüft, ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht. Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine „mehrkernige Konzentrationszone“ ausgewiesen werden. Weiterhin werden Flächen, die kleiner 20 ha sind nicht ausgeschieden, wenn sie direkt an eine Potentialfläche angrenzen (s. Kapitel 7.5.1 und 7.5.2).

7.5.1 Überprüfen Kleinflächen mit direktem Zusammenhang zu anderen Flächen

In der Tabelle 11 sind die Potentialflächen aufgeführt, die zwar < 20 ha sind, aber direkt an andere Potentialfläche angrenzen. Bei diesen Kombinationen wird dann geprüft, ob die Summe größer 20 ha ist. Ist die Summe der kombinierten Flächen größer 20 ha werden die einzelnen Flächen nicht aus der weiteren Planung ausgeschieden, sondern auf Stufe 3 (Abwägung/Einzelfallprüfung) vom GVV weiter betrachtet. Die zusammenhängenden Potentialflächen, die in der Flächensumme kleiner 20 ha sind, werden in der Tabelle grau gekennzeichnet.

Tabelle 12: Überprüfen Kleinflächen bezgl. Zusammenhang mit direkt angrenzenden Pot.-flächen

| | Fläche der einzelnen Potentialflächen in ha | | | | | Σ Fläche | Fazit Prüfung von Kleinflächen Stufe 2 | |
|---------------|---|-------|--------------------|-------|---|----------|--|-----------------------------------|
| | K11.1 | K11.2 | N1 | Gz7.1 | - | | | |
| Kombination 1 | 12,15 | 0,52 | 3,57 | 2,42 | - | 18,66 | < 20 h | Entfallen (4 Stück) |
| | K11.1 | K11.2 | N1 | Gz7.1 | - | | | |
| Kombination 2 | 7,14 | 5,56 | - | - | - | 12,70 | < 20 h | Entfallen (2 Stück) |
| | N3 | K10.1 | - | - | - | | | |
| Kombination 3 | 2,91 | 8,20 | - | - | - | 11,11 | < 20 h | Entfallen (2 Stück) |
| | Gz29 | K16 | - | - | - | | | |
| Kombination 4 | 5,49 | 8,25 | K4.2 (VRG NALa) | - | - | 27,33 | > 20 h | Prüfen Stufe III (3 Stück) |
| | K3 | K4.1 | K4.2 (VRG NALa) | - | - | | | |
| Kombination 5 | 19,58 | 11,01 | - | - | - | 30,59 | > 20 h | Prüfen Stufe III (2 Stück) |
| | W3 | N6 | - | - | - | | | |
| Kombination 6 | 30,81 | 0,50 | - | - | - | 31,31 | > 20 h | Prüfen Stufe III (1 Stück) |
| | Gz13 | Gz28 | - | - | - | | | |
| Kombination 7 | 44,59 | 15,47 | - | - | - | 60,06 | > 20 h | Prüfen Stufe III (1 Stück) |
| | Gz10 | Gz12 | - | - | - | | | |
| Kombination 8 | 61,65 | 27,47 | 11,61 | 7,47 | - | 108,20 | > 20 h | Prüfen (zusätzlich 2 Stück) |
| | W1 | W1a | W1b | W1c | - | | | |

7.5.2 Überprüfen Kleinflächen bezüglich mehrkernigen Konzentrationszonen

Für die Potentialflächen K3 und K4.1 ist zu erwähnen, dass zwischen diesen auch ohne die Potentialfläche K4.2 ein indirekter Zusammenhang besteht. Bei Wegfall der Fläche K4.2 ist jedoch die Summe der Flächen K3 und K4.1 kleiner als 20 ha.

7.5.3 Verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien

Tabelle 13: Reduzierung der Weißflächen außerhalb der VRG n. Abzug aller Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkerne KoZo [Komb1= Kombination mit] | | |
|--|-----------------------------------|---------------|-------------------------------|---|--|---|--|-----------------------|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Kupferzell | | | | | | | | | |
| K1 | KU 6 | 5,92 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K2 | KU 7 | 16,28 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K3 | KU 8 a | 20,05 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K3 | 5,49 | Komb4: K4.1+K4.2 | Nein (21,49) (>20 ha) | |
| K4.1 | KU 8 a + b | 22,69 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K4.1 | 8,25 | Komb4: K3+ K4.2 | Nein (21,49) (>20 ha) | |
| K5 | KU 11 a (S) | 4,51 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K6 | KU 11 a | 13,22 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K7 | nicht vorh. | 1,91 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K8 | KU 13 a | 5,24 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K9.1 | Ku 23 a+b | 25,83 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K9 | 0,00 | - | - | - |
| K9.2 | neu | 2,25 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| K10.1 | Ku 26 | 24,76 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K10.1 | 5,56 | Komb2: N3 | Ja 12,70 (entfällt) | |
| K10.2 | neu | 3,14 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| K11.1 | Ku29 a +b | 24,25 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K11.1 | 12,15 | Komb1: K11.2 N1+gz7.1 | Ja (18,66) (entfällt) | |
| K11.2 | neu | 3,94 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K11.2 | 0,52 | | | |
| K13 | Kup 25 a-c | 49,46 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K13 | 14,38 | - | - | - |
| K14 | Kup 10 | 6,30 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| K15 | Kup 5a-d | 76,90 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K15 | 38,87 | - | - | - |
| K16 | Ku 16 | 8,20 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K16 | 0,20 | Komb3: gz29 | Ja (11,11) (entfällt) | |
| Σ Kupferzell | | 314,86 | | | - | 52,61 | | | |
| Neuenstein | | | | | | | | | |
| N1 | NE 4a bis c | 24,23 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | N1 | 3,57 | Komb1: K11.2 N1+gz7.1 | Ja (18,66) (entfällt) | |
| N2 | NE 11 a | 4,88 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| N3.1 | NE 14 | 21,73 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | N3 | 7,14 | Komb2: K10.1 | Ja 12,70 (entfällt) | |
| N3.2 | neu | 4,64 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| N3.3 | neu | 1,91 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | N3.3 | 0,00 | - | - | - |
| N4.1 | NE 15 | 21,28 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | N4.1 | 1,66 | - | - | - |
| N4.2 | neu | 2,62 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| N5 | NE 8 | 4,51 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m | - | - | - | - | - |
| N6.2 | neu | 2,69 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| N6.3 | neu | 1,42 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | - | - | - | - |
| Σ Neuenstein | | 89,92 | | | - | 0,00 | | | |
| Waldenburg | | | | | | | | | |
| W3.2 | neu | 4,62 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Σ Waldenburg | | 4,62 | | | - | 0,00 | | | |
| Σ GVV Weißflächen außerhalb VRG | | 409,4 | | | | 52,61 | | | |

Tabelle 14: Reduzierung Grünzugflächen (VRG) n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkernige KZ [Ko1= Kombination. mit] | | | |
|--|-----------------------------------|---------------|-------------------------------|---|--|--|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Kupferzell | | | | | | | | | |
| Gz1, Alt1 | KUP 11 b | 69,82 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz2 | Kup 12 | 8,35 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 3 | Kup 13 b | 8,15 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 3,17 | - | - | - |
| Gz 4 | Kup 17 | 12,38 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 5.1 | Kup 22 | 5,00 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz6, Alt.2 | Kup 23 c | 24,84 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 2,20 | - | - | - |
| Gz 7.1 | Kup 29 c | 14,56 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | -- | 2,42 | Komb1: K11.2 N1+gz7.1 | Ja (18,66) (entfällt) | - |
| Gz 8.1 | Kup 30 | 10,03 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 8.2 | - | 8,18 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 9.1 | Kup 34 | 19,57 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 9.4 | - | 2,15 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz 10 | Kup 35 | 75,42 | Teilw | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 10 | 44,59 | Komb7: mit Gz12 | Nein (60,06) (>20 ha) | - |
| Gz 11 | Kup36 | 34,70 | Teilw | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 11 | 34,71 | - | - | - |
| Gz 12 | Kup 37 | 27,79 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 12 | 15,47 | Komb7: mit Gz10 | Nein (60,06) (>20 ha) | - |
| Gz 13 | Kup 38 Kup 39 Kup 40 | 95,35 | Teilw | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 13 | 30,81 | Komb6: mit Gz28 | Nein (31,31) (>20 ha) | - |
| Gz29 | Ku16c | 15,63 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz29 | 2,91 | Komb3: K16 | Ja (11,11) (entfällt) | - |
| GZ 7.2 | - | 16,43 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 1,31 | - | - | - |
| GZ 9.2 | - | 12,32 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 1,65 | - | - | - |
| GZ 5.2 | - | 2,37 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 5.4 | - | 1,46 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 5.5 | - | 3,06 | - | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Σ Kupferzell | | 467,57 | | | | 125,58 | | | |
| Neuenstein | | | | | | | | | |
| GZ 14 | NEU 4 d | 4,71 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 15 | NEU 5 | 21,41 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 16 | NEU 6 | 15,00 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 17.1 | NEU 7 | 158,02 | Teilw | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | GZ 17.1 | 105,65 | - | - | - |
| GZ18.1 | NEU 9 | 24,58 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 3,54 | - | - | - |
| GZ 19, Alt.1 | NEU 11 b | 35,21 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 20, Alt.2 | NEU 12 | 83,52 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 19,05 | - | - | - |
| GZ 21.1 | NEU 13 | 5,26 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ21.2 | - | 3,03 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ21.3 | - | 0,89 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| N7 (Gz 22) (Alt. 3) | NE 14 | 39,55 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 7,94 | - | - | - |
| GZ 18.3 | - | 9,52 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 17.2 | - | 26,35 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 17.3 | - | 1,12 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 17.3 | - | 1,96 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 18.4 | - | 5,56 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 18.2 | - | 9,86 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 21.3 | - | 0,89 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ18.5 | - | 0,42 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Σ Neuenstein | | 445,57 | | | | 105,65 | | | |

noch Tabelle 14: Reduzierung Grünzugflächen nach Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkernige KZ [Ko1= Kombination mit] | | |
|--|-----------------------------------|-----------------|-------------------------------|---|--|---|---|--------------------------|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Waldenburg | | | | | | | | | |
| GZ 23 | Wal 1 | 10,42 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 24.1 | Wal 2 | 17,46 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| GZ 24.2 | - | 0,67 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Gz25 W1a | Wal 6 | 28,04 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz25 W1a | 27,47 | Komb8: W1,W1b W1c | Nein (108,2 ha) (>20 ha) | |
| Gz27.1 | Wal 10 | 55,36 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz27.1 | 31,48 | - | - | - |
| Gz28 | Wal 4 | 35,81 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz28 | 0,50 | Komb6: Gz13 | Nein (31,31 ha) (>20 ha) | |
| Gz30 W1b | Wal 6 | 11,61 | ja | • Keine Reduzierung | Gz30 W1b | 11,61 | Komb8: W1,W1a W1c | Nein (108,2 ha) (>20 ha) | |
| Σ Waldenburg | | 159,37 | | | - | 71,06 | | | |
| Σ GVV Weißflächen innerhalb Grünzug nach Abzug Stufe I+II | | 1.072,51 | | | | 302,29 | Überprüfe Ausnahme Grünzug i.Z. einer Einzelfallprüfung | | |

Tabelle 15: Reduzierung Flächen im VRG Forst n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkernige KoZo [Ko1= Kombination. mit] | | |
|--|-----------------------------------|---------------|-------------------------------|---|--|---|--|--------------------------|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Neuenstein | | | | | | | | | |
| N 6.1 (Vfo5) (Alt. 2) | NE 7 | 11,02 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 11,02 | Ko5: W3.1 | Nein (30,6 ha) (>20 ha) | |
| Σ Neuenstein | | 11,02 | | | - | 11,02 | | | |
| Waldenburg | | | | | | | | | |
| W2.4, Vfo1 | Wal 5 | 14,43 | Nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | - | 0,00 | | | |
| W1, Vfo2 | WA6 | 112,88 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W1, Vfo2 | 61,65 | Komb8: W1a,W1b W1c | Nein (108,2 ha) (>20 ha) | |
| | | | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W1c Vfo2 | 7,47 | Komb8: W1, W1a, W1b | Nein (108,2 ha) (>20 ha) | |
| W2.1, Fo3 | WA9 | 46,64 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W2.1, Fo3 | 21,07 | | | |
| W3.1, Vfo4, | WA10 | 51,00 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | W3, Vfo4, | 19,58 | Komb5: N6.1 | Nein (30,6 ha) (>20 ha) | |
| Σ Waldenburg | | 224,92 | | | - | 109,77 | | | |
| Σ GVV Weißflächen innerhalb VRG Forst nach Abzug Stufe I+II | | 235,93 | | | | 120,79 | Überprüfe Ausnahme VRG Forst i.Z. einer Einzelfallprüfung | | |

Tabelle 16: Reduzierung Flächen im VRG Erholung n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkernige KoZo [Ko1= Kombination. mit] | | | |
|---|-----------------------------------|--------------|-------------------------------|---|--|--|-----------------|--|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Waldenburg | | | | | | | | | |
| W2.2, V Er1 | - | 20,16 | Nein | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| W2.3, V Er2 | - | 6,84 | Nein | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | - | 0,00 | - | - | - |
| Σ Waldenburg | | 27,00 | | | - | 0,00 | | | |
| Σ GVV Weißflächen innerhalb VRG Erholung n. Abzug Stufe I+II | | 27,00 | | | | 0,00 | | Überprüfen VRG Erholung im Zuge einer Einzelfallprüfung | |

Tabelle 17: Reduzierung Flächen VRG Naturschutz n. Abzug der kommunalen Ausschlusskriterien auf Stufe 2

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | Überprüfen 20 ha Kriterium bei zusammenhängenden Flächen sowie mögliche mehrkernige KoZo [Ko1= Kombination. mit] | | | |
|--|-----------------------------------|--------------|-------------------------------|---|--|--|--------------------|---|-------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Kombination mit | Summe < 20 ha | |
| | | | | | | | | Ja entfällt | Nein (weiter Stufe III) |
| Kupferzell | | | | | | | | | |
| K4.2, V NL1 | Kup 8c | 13,59 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | K4.2, V NL1 | 7,75 | Komb4: K3+ K4.1 | Nein (21,49) (>20 ha) | |
| Σ Kupferzell | | 13,59 | | | - | 7,75 | | | |
| Σ GVV Weißflächen innerhalb VRG Naturschutz nach Abzug Stufe I+II | | 13,59 | | | | 7,75 | | Überprüfen VRG Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge einer Einzelfallprüfung | |

Tabelle 18: Zusammenstellung Weißflächen nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien (Stufe 1-2)

| Restflächen n. Abzug Stufe I-II | Kupferzell | Neuenstein | Waldenburg | Verbandsgebiet |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Weißflächen außerhalb Vorranggebieten nach Abzug Stufe I+II | 52,61 ha | 0,00 ha | 0,00 ha | 52,61 ha |
| Weißflächen innerhalb Grünzug n. Abzug Stufe I+II | 125,58 ha | 105,65 ha | 71,06 ha | 302,29 ha |
| Weißflächen innerhalb VRG Forst nach Abzug Stufe I+II | 0,00 ha | 11,02 ha | 109,77 ha | 120,79 ha |
| Weißflächen innerhalb VRG Erholung n. Abzug Stufe I+II | 0,00 ha | 0,00 ha | 0,00 ha | 0,00 ha |
| Weißflächen innerhalb VRG Natur/LP nach Abzug Stufe I+II | 7,75 ha | 0,00 ha | 0,00 ha | 7,75 ha |
| Summe Restflächen (Weißflächen) nach Abzug Stufe I+II | 185,94 ha | 116,67 ha | 180,33 ha | 483,44 ha |

Tabelle 19: zu prüfende Restflächen n. Abzug aller Ausschlusskriterien (hart [St1]), weich [St2]) auf Stufe 3

| Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien | | | Übernahme zur Potenzialfläche | | Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien. | | Überprüfen von betroffenen Vorbehalten | |
|--|-----------------------------------|--------------|-------------------------------|---|--|---|--|--------------------------------|
| Nr. FNP | Nr. in der Potenzial-Analyse 2012 | Fläche in ha | ja, nein, teilw. | Grund der Reduzierung oder des Wegfalls | Nr. | Fläche in ha [Flächen < 20 ha entfallen] | Einzelfallprüfung/ Ausnahmeprüfung Grünzug VRG Forst | Übrige Vorbehaltenes-kriterien |
| Kupferzell | | | | | | | | |
| K3 | Kup 8a | 20,05 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | K3 | 5,49 | - | Ja |
| K4.1 | Kup 8a+b | 22,69 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | K4.1 | 8,25 | - | Ja |
| K4.2, V NL1 | Kup 8c | 13,59 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | K4.2, V NL1 | 7,75 | VRG NaLa | ja |
| K15 | Kup 5a-d | 76,90 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | K15 | 38,87 | Rotmilan (DZ) | Ja |
| Gz 10 | Kup 35 | 75,42 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 10 | 44,59 | Prüfung Grünzug | Ja |
| Gz 11 | Kup36 | 34,70 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 11 | 34,71 | Prüfung Grünzug | ja |
| Gz 12 | Kup37 | 27,79 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 12 | 15,47 | Prüfung Grünzug | ja |
| Gz 13 | Kup 38 Kup 39 Kup 40 | 95,35 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz 13 | 30,81 | Prüfung Grünzug | Ja |
| Σ Restflächen Kupferzell | | | | | - | 185,94 | | |
| Neuenstein | | | | | | | | |
| GZ 17.1 | NEU 7 | 158,02 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | GZ 17.1 | 105,65 | Prüfung Grünzug | ja |
| N6.1 (Vfo5) (Alt. 2) | NE 7 | 11,02 | nein | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | N6.1 (Vfo5) (Alt. 2) | 11,02 | Prüfung VRG Forst | ja |
| Σ Restflächen Neuenstein | | | | | - | 116,67 | | |
| Waldenburg | | | | | | | | |
| Gz25 W1a | Wal 6 | 28,04 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz25 W1a | 27,47 | Prüfung Grünzug | ja |
| Gz27 | Wal 10b | 55,36 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz27.1 | 31,48 | Prüfung Grünzug | ja |
| Gz28 | Wal 4 | 35,81 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | Gz28 | 0,50 | Prüfung Grünzug | ja |
| Gz30 W1b | Wal 6 | 11,61 | ja | • Keine Reduzierung | Gz30 W1b | 11,61 | Prüfung Grünzug | ja |
| W1, Vfo2 | WA6 | 112,88 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W1, Vfo2 | 61,65 | Prüfung VRG Forst | ja |
| | | | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W1c Vfo2 | 7,47 | Prüfung VRG Forst | ja |
| W2.1, Fo3 | WA9 | 46,64 | Teilw. | • Vorsorgeabstand W 1000, M+A 600 m | W2.1, Fo3 | 21,07 | Prüfung VRG Forst | ja |
| W3.1, Vfo4, | WA10 | 51,00 | Teilw. | • Vorsorgeabstand WR 1600, WA 1000 m, M+A 600 m | W3.1, Vfo4, | 19,58 | Prüfung VRG Forst | ja |
| Σ Restflächen Waldenburg | | | | | - | 180,83 | | |
| Σ Restflächen Gebiet des GVV Hohenlohe | | | | | - | 483,44 | | |

Fazit Stufe II Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien:

Nach Abzug aller Ausschlusskriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien) bleiben im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene 18 Flächen im Umfang von 483,44 ha übrig.

Das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene hat eine Gesamtfläche von 13.368 ha. Durch die Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien gehen der Windkraft insgesamt ca. 11.609,56 ha verloren. Somit stehen nach Abzug der harten Ausschlusskriterien ca. 86,85 % der Fläche des GVV Hohenloher Ebene der Windkraft nicht zur Verfügung. Infolge der kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien reduziert sich die der Windkraft nicht zur Verfügung stehende Fläche um weitere 9,54 % auf 96,38 %. Somit stehen 3,62% der Verbandsgebietsfläche für die Ausweisung von Konzentrationsflächen grundsätzlich zur Verfügung. Bezogen auf die Gesamtfläche des Verwaltungsgebiets hat sich der Anteil der Potenzialflächen, die der Windkraft zur Verfügung stehen, am Gebiet des GVV Hohenloher Ebene, unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien von 13,15% (nur hart) auf 3,62% (hart und weich) reduziert. Der Flächenverlust erhöht sich dadurch um 9,54%. Dies zeigt, dass der weitere Flächenverlust in Höhe von ca. 1.275 ha aufgrund der Berücksichtigung der weichen Ausschlusskriterien prozentual nur relativ gering ist im Vergleich zum Flächenverlust, der bei Berücksichtigung ausschließlich der harten Kriterien entsteht (11.609,56 ha). **Die Berücksichtigung der weichen kommunalen Ausschlusskriterien (abgestufter erweiterter Vorsorgeabstand und Kleinflächenreglung) spielt somit flächenmäßig eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der potenziellen Flächen für die Windkraft schon aufgrund der verbindlichen (harten) Ausschlusskriterien ausgeschieden wurde.** Nochmals übersichtlich dargestellt wird dies in den beiden nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 20: Anteil des Flächenverlustes an Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche

| Kriterium | Fläche in ha | Anteil am GVV-Gebiet in % |
|---|--------------|-----------------------------|
| Gesamtfläche GVV Gebiet | 13.368 | 100,0 |
| Flächenverlust durch harte Ausschlusskriterien | 11.609,56 | 86,85 |
| Flächenverlust durch harte und weiche Ausschlusskriterien | 12.884,56 | 96,38 |
| Differenz nur hart zu hart und weich | 1.275,00 | 9,54% (Erhöhung Verlust) |

Tabelle 21: Anteil der verbliebenen Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche

| Kriterium | Fläche in ha | Anteil am GVV-Gebiet in % |
|--|--------------|--------------------------------|
| Gesamtfläche GVV Gebiet | 13.368 | 100,0 |
| Verbliebene Potenzialflächen nach Abzug der harten Ausschlusskriterien | 1.758,44 | 13,15 |
| Verbliebene Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien | 483,44 | 3,62 |
| Differenz nur hart zu hart und weich | 1.275,00 | 9,54 (Erhöhung Reduzierung) |

8 Begründung der Vorbehaltskriterien

8.1 Infrastruktur, Flug- und Landplätze, Militärische Belange (Stufe III)

8.1.1 Bundesautobahn

| | |
|---------------------|---|
| Rechtliche Vorgabe: | § 9 Abs. 2, 3 FStrG (Anbaubeschränkungsbereich von 100 m), |
| Festsetzung im FNP: | Mindestabstand: 100 m zuzüglich des halben Rotor \emptyset (65 m) = 165 m (es gelten die Vorgaben der Referenzanlage) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 (der Abstand der Anbaubeschränkungszonen sind aus Maßstabsgründen nicht dargestellt) |

Begründung:

An den Anbauverbotsbereich schließt sich ein Anbaubeschränkungsbereich an, der bei Autobahnen bis zu einem Abstand von 100 m reicht, § 9 Abs. 2 FStrG.

Für bauliche Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich, d.h. bei Hineinragen des Rotorkreises in diesen Bereich, ist eine Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nach Absatz 2 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

8.1.2 Bundesstraße

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | § 9 Abs. 2, 3 FStrG (Anbaubeschränkungsbereich von 40 m), |
| Festsetzung im FNP: | Mindestabstand: 40 m zuzüglich des halben Rotor \emptyset (65 m) = 105 m (es gelten die Vorgaben der Referenzanlage) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 (der Abstand der Anbaubeschränkungszonen sind aus Maßstabsgründen nicht dargestellt) |

Begründung:

An den Anbauverbotsbereich schließt sich ein Anbaubeschränkungsbereich an, der bei Bundesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m reicht, § 9 Abs. 2 FStrG.

Für bauliche Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich, d.h. bei Hineinragen des Rotorkreises in diesen Bereich, ist eine Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nach Absatz 2 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

8.1.3 Landesstraße

| | |
|---------------------|---|
| Rechtliche Vorgabe: | § 22 Abs. 1+2 StrG BW (Anbaubeschränkungsbereich von 40 m), |
| Festsetzung im FNP: | Mindestabstand: 40 m zuzüglich des halben RotorØ (65 m) = 105 m (es gelten die Vorgaben der Referenzanlage) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 (der Abstand der Anbaubeschränkungszonen sind aus Maßstabsgründen nicht dargestellt) |

Begründung:

An den Anbauverbotsbereich schließt sich ein Anbaubeschränkungsbereich an, der bei Landesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m reicht, § 22 Abs. 2 StrG BW.

Für bauliche Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich, d.h. bei Hineinragen des Rotorkreises in diesen Bereich, ist eine Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich. Gemäß § 22 Abs. 2 StrG BW darf die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Im Plangebiet ist die Landesstraße L 1046 bezüglich der Anbaubeschränkungszonen betroffen. Eine Vorabstellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart wurde daher bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eingeholt. Durch diese Vorabstellungnahme soll bereits im Vorfeld abgeklärt werden, ob das Regierungspräsidium einem Hineinragen des Rotorkreises in den Anbaubeschränkungsbereich zustimmt oder nicht. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart, Referat 21 vom 10.03.2021 (s. Anl_B33) obliegt dies der Einzelfallprüfung. Eine Stellungnahme ist jedoch erst möglich, wenn die genauen Standorte der WEA bekannt sind. Im Rahmen der Abwägung wird berücksichtigt, dass es aufgrund der Lage in der Anbaubeschränkungszonen gegebenenfalls zu Einschränkungen hinsichtlich der Windkraftnutzung kommen kann.

8.1.4 Kreisstraße

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | § 22 Abs.1+2 StrG BW (Anbaubeschränkungsbereich von 30 m), |
| Festsetzung im FNP: | Mindestabstand: 30 m zuzüglich des halben RotorØ (65 m) = 95 m (es gelten die Vorgaben der Referenzanlage) |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 3 (der Abstand der Anbaubeschränkungszonen sind aus Maßstabsgründen nicht dargestellt) |

Begründung:

An den Anbauverbotsbereich schließt sich ein Anbaubeschränkungsbereich an, der bei Kreisstraßen bis zu einem Abstand von 30 m reicht, § 22 Abs. 2 StrG BW.

Für bauliche Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich, d.h. bei Hineinragen des Rotorkreises in diesen Bereich, ist eine Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich.

Gemäß § 22 Abs. 2 StrG BW darf die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Im Plangebiet sind mehrere Kreisstraßen betroffen, bzw. es befinden sich Potentialflächen an Kreisstraßen bei denen die Rotorfläche in den Anbaubeschränkungsbereich hineinragen würde. Eine Vorabstellungnahme vom Landratsamt Hohenlohekreis wurde daher bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eingeholt. Durch diese Vorabstellungnahme soll bereits im Vorfeld abgeklärt werden, ob das Landratsamt einem Hineinragen des Rotorkreises in den Anbaubeschränkungsbereich zustimmt oder nicht. Gemäß der Stellungnahme vom 20.05.2020 (s. Anl_B32) ist die Anbaubeschränkungszone im Einzelfall zu prüfen. Zu den angefragten betroffenen Flächen in der Nähe von Kreisstraßen kann eine endgültige Einzelfallprüfung erst dann erfolgen, wenn die genaue Lage der Windenergieanlagen bekannt ist (siehe Anl_B34). Im Rahmen der Abwägung wird berücksichtigt, dass es aufgrund der Lage in der Anbaubeschränkungszone gegebenenfalls zu Einschränkungen hinsichtlich der Windkraftnutzung kommen kann.

8.1.5 Radarerfassung von Luftverteidigungsanlagen

Rechtliche Vorgabe:

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, gemäß den angegebenen Bauwerkshöhen über NN

BAIADBw: Stellungnahme vom 27.07.2017

Begründung:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat in ihrer Stellungnahme (siehe Anlage B01) zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 07.12.2012 dargelegt, dass, falls die Gesamtbauhöhe der zu errichtenden Windkraftanlagen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen hineinragt, eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist.

Alle Planungsgebiete liegen im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen. Der Dienstbetrieb wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:

469,3 m ü.NN im Entfernungsbereich von 30 km bis 35 km

495,0 m ü.NN im Entfernungsbereich von 35 km bis 40 km

523,9 m ü.NN im Entfernungsbereich von 40 km bis 45 km.

Inzwischen liegt auch eine aktuelle Stellungnahme der BAIADBw aus dem Jahre 2017 vor. Aufgrund der Stellungnahme der BAIADBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) liegen alle Planungsgebiete im Erfassungsgebiet der LV-Anlage Lauda-Königshofen. In dieser Stellungnahme wurden einzelne Potentialflächen noch einmal vertieft geprüft. Die Stellungnahme der BAIADBw wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.1.6 Nachttiefflugsystem für Jets

Rechtliche Vorgabe:

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, gemäß den angegebenen Bauwerkshöhen über NN

BAIADBw: Stellungnahme vom 27.07.2017

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 12.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt Neuenstein und Kupferzell im Bereich eines Nachttiefflugsystems für Jets. Es ist grundsätzlich eine Bauhöhenbeschränkung von 827 m ü.NN einzuhalten. **Gemäß der Stellungnahme der BAIADBw vom 07.10.2021 ist die damals genannte Bauhöhe von 827 m über NN durch 213 m über Grund zu ersetzen.** Um den Bau von Windkraftanlagen zu ermöglichen, wird diese Bauhöhenbeschränkung im Bedarfsfall angehoben. Die entsprechende Überprüfung kann jedoch gemäß der Stellungnahme erst anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

Gemäß der Stellungnahme der BAIADBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) liegen die Potentialflächen Gz4, Gz29 und K16 im Bereich eines Jettieffflugkorridors einer Jettieffflugstrecke. Die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. der BAIADBw werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt

8.1.7 Nähe zu Heeresflugplatz Niederstetten

Rechtliche Vorgabe: -

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, gemäß den angegebenen Bauwerkshöhen über NN

BAIADBw: Stellungnahme vom 27.07.2017

Plandarstellung: siehe Unterlage 4 (nicht dargestellt)

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der BAIADBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) ist die Nähe des Herresflugplatzes Niederstetten ebenso zu berücksichtigen. Die Flächen Gz4, Gz29, K16, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17; Gz1 und K6 liegen in der Nähe des oben genannten Flugplatzes. Für diese Flächen sind im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Einzelfallprüfungen für eine abschließende Entscheidung erforderlich. Für die Flächen Gz29, K16 und K15 liegt bereits das Ergebnis der Einzelfallprüfung vor.

Gemäß der Vorabstufung vom 13.07.2017 zu den Flächen Gz29, K16 und K15 (siehe Anl_B26) ergeben sich für diese Flächen Bauhöhenbeschränkungen. Für die genannten Flächen Gz29 und K16 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 614 m NN sowie 675 m NN für das Gebiet K15.

Mögliche Einschränkungen zur Nutzung der Windenergie werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.1.8 RMZ Schwäbisch Hall (Weckrieden und Hessental)

| | |
|---------------------|---|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Prüfung im Einzelfall, gemäß den angegebenen Bauwerkshöhen über NN in der Stellungnahme des RP Stuttgart, Luftfahrt |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 4 |

Begründung:

Für den VLP Schwäbisch Hall sind sowohl die Instrumentenregeln als auch die Sichtflugregeln relevant. Für den Sichtflug ist die Sichtflugkarte (ICAO) relevant. Der Luftraum des VLP Schwäbisch Hall Hessental (EDTY 1311 AMSL) und des Sonderlandeplatzes Weckrieden (EDTY 1311 AMSL) war bisher (gilt noch bis April 2015) dem Luftraum F(HX) zugeordnet. Im engeren Bereich galten für den Luftraum F(HX) dabei Höhen von Boden (Ground) bis 2500 Fuß über NN (Above Ground Level-AGL). Im weiteren Bereich galten für diesen Luftraum dabei Höhen von 1.500 Fuß über NN (Above Ground Level-AGL) bis 2.500 Fuß über NN (Above Ground Level-AGL). Ab April 2014 wird der Luftraum F(HX) aufgegeben. Dafür wird eine Radio Mandatory Zone (RMZ) eingeführt. Der Sonderlandeplatz Weckrieden und der VLP Hessental wird der RMZ Schwäbisch Hall zugeordnet mit einer Höhe von Ground (Boden) bis 1500 ft über Grund (AGL). Der Luftraum E wird im Bereich der RMZ auf 1000 ft. abgesenkt. Im Bereich des engeren Bereiches der RMZ sind Kollisionen möglich, da die Flughöhe von 0 ft über Grund bis 1500 ft reicht. Sollten Windkraftanlagen innerhalb des engeren Bereiches des RMZ errichtet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies mit dem Luftraum RMZ Schwäbisch Hall vereinbar ist. In diesem Fall ist im Zuge des BImSch-Verfahrens eine Abstimmung mit dem RP Stuttgart Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt erforderlich. Mögliche Einschränkungen zur Nutzung der Windenergie werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Das Kriterium wird in Anlage 4 dargestellt. Dabei wird nur der Bereich von Ground bis 1.500 ft der RMZ zeichnerisch dargestellt. Im Luftraum E mit einer Flughöhe von 1000 ft AGL bis FL100 stellen Windkraftanlagen kein Risiko für die Luftfahrt dar. Dieser wird daher nicht dargestellt.

8.2 Wasserhaushalt (Stufe III)

8.2.1 Gewässerrandstreifen alle oberirdischen Gewässer (stehend und fließend)

| | |
|---------------------|---|
| Rechtliche Vorgabe: | § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 WG BW, § 38 WHG, keine baulichen Anlagen, Flächenfreihaltung, Ausnahme möglich |
| Festsetzung im FNP: | Flächenfreihaltung inkl. Schutzabstand 10 m, Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 WG BW, § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m von Bebauung freizuhalten. Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens ist im Einzelfall zu prüfen, da gemäß dem Wassergesetz Baden-Württemberg Ausnahmen möglich sind. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.2.2 Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha

Rechtliche Vorgabe §61 Abs. 1BNatSchG: im Abstand von 50 m zur Uferlinie keine baulichen Anlagen

Festsetzung im FNP: Flächenfreihaltung zzgl. Schutzabstand von 50 m, Einzelfallprüfung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Begründung:

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG /13 / dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern > 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Dieser Schutzstreifen dient der Sicherung der Erholungsfunktionen an diesen Gewässern. Grundsätzlich sind Ausnahmen von diesen Verboten gesetzlich möglich, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und keine erheblichen Beeinträchtigungen der gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Erholungsinteressen der Bevölkerung zu erwarten sind (vgl. §§ 47 NatSchG BW, 61 Abs. 3BNatSchG). Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Fließgewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen sowie Gewässer > 1 ha sind im Rahmen des gesamt-räumlichen Planungskonzeptes des GVV Hohenloher Ebene ein wichtiges Teilelement des kommunalen Flächennetzwerkes zum Erhalt und zur Steigerung der Erholungsfunktion, des Natur- und Landschaftserlebnisses sowie des Naturgenusses. Sie tragen damit zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Dies wird der GVV Hohenloher Ebene im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.2.3 Überschwemmungsgebiete

Rechtliche Vorgabe § 78 (1) WHG:

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) /10/ sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 des Baugesetzbuches /1/ sowie die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann aber gemäß § 78 Abs.2, Abs. 3 WHG ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Ausweisung von Baugebieten oder die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen zulassen. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.2.4 Wasserschutzgebiete, Zone III

Rechtliche Vorgabe: §§ 51 und 52 WHG bzw. § 24 WG BW

Festsetzung im FNP Abwägbar

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Begründung:

Gemäß §§ 51 und 52 WHG /30/ bzw. § 45 WG BW /11/ in Verbindung mit den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ist eine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone III möglich. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.3 Regionalplanung - Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete (Stufe III)

8.3.1 Vorbemerkungen

8.3.2 Vorranggebiet für Erholung (PS 3.2.6.1)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Raumnutzungen sind auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung und die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren baulichen und landschaftlichen Denkmälern auszurichten. Dabei bestimmen insbesondere die als Zielfestlegung ausgestalteten raumordnerischen Festlegungen, dass die Nutzbarkeit für Zwecke der Erholung in diesen Bereichen zu verbessern ist. Zudem sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.

Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene rechtfertigen die Vorranggebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) nicht von vornherein den Ausschluss der Windenergienutzung.

8.3.3 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Die regionalplanerischen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen in Ziff. 3.2.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ der Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Sie wurden in Ergänzung zum landesweiten Schutzgebietssystem und zum europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 ausgewiesen.

In diesen Gebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden, die Flächen sollen vor einer Intensivierung der Raumnutzung bewahrt werden. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen

8.3.4 Grünzäsuren (PS 3.1.2)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Die als regionalplanerische Vorranggebiete ausgewiesenen Grünzäsuren sollen gemäß der Zielfestlegung Ziff. 3.1.2 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ der Gliederung nahe zusammenliegender Siedlungsgebiete, zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und zur Erhaltung siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Sie sollen den regionalen Freiraumverbund insbesondere im Bereich der Regionalen Grünzüge ergänzen und konkretisieren.

Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Sie sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnaher ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern. Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz Ziff. 3.1.2 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 soll eine Ausformung und Sicherung der Grünzäsuren auf Basis von Landschafts- oder Grünordnungsplänen auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

8.3.5 Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Plansatz 3.5.1)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Gemäß Ziff. 3.5.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ werden Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen geschützt. In diesen Gebieten sind die Nutzungsmöglichkeiten für einen Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung vorrangig. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.

8.3.6 Vorranggebiet für Forstwirtschaft

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Die seit dem 09.10.2015 in Kraft getretene Teilfortschreibung Windenergie vom Regionalverband enthält eine Öffnungsklausel, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise und nur bei vertretbaren Wirkungen ermöglicht. Im Regionalplan Teilfortschreibung Wind /29/ ist die Öffnungsklausel wie folgt formuliert:

„In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutenden Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden“.

Die Stellungnahmen des Regionalverbandes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Zielen des Regionalplans werden von Seiten des GVV Hohenloher Ebene im Rahmen seiner eigenen Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

8.3.7 Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung

Der Regionalplan 2020 /31/ weist entlang der Landesentwicklungssachse Eppingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein/Waldenburg/Kupferzell – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Ilshofen - Crailsheim – (Feuchtwangen) einen Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 aus. Zudem befindet sich ein Regionaler Grünzug entlang der regionalen Entwicklungssachse Kupferzell – Künzelsau – Dörzbach - Bad Mergentheim. Der Regionale Grünzug heißt gemäß Tabelle 3 des Regionalplanes Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld.

Gemäß den Zielfestlegungen Ziff. 3.1.1 (1) und (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.

Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz Ziff. 3.1.1 (3) soll eine Ausformung der Funktionen der Regionalen Grünzüge unter anderem in der Bauleitplanung erfolgen.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die Regionalen Grünzüge) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. In der rechtskräftigen Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind ist eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden für Potenzialflächen in Regionalen Grünzügen. In der Teilfortschreibung Regionalplan Wind /29/ sind die Bedingungen für eine Ausnahme wie folgt formuliert:

„In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden“.

Bei einer Lage von Potentialflächen im Regionalen Grünzug sind daher die Ausnahmevoraussetzungen gemäß den oben genannten Kriterien zu überprüfen. Hierzu hat der GVV Hohenloher Ebene bereits im Zuge von verschiedenen Stellungnahmen die Möglichkeit einer Ausnahme im Zuge einer Ausnahmevorprüfung durch den Regionalverband eingeholt. Die Stellungnahmen des Regionalverbandes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Zielen des Regionalplans werden von Seiten des GVV Hohenloher Ebene im Rahmen seiner eigenen Abwägungsentscheidung mit einbezogen.

8.3.8 Vorbehaltsgebiete für Erholung (Regionalplan)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Im Regionalplan 2020 sind im Verbandsgebiet GVV Hohenloher Ebene zwei Vorbehaltsgebiete für Erholung gemäß PS. 3.2.6.1 dargestellt. Dies sind:

- **der Bereich südlich Bahnhofsiedlung**
- **Waldenburger Berge.**

Gemäß Festlegung Ziff. 3.2.6.1 (4) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen Vorbehaltsgebiete für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.

Nach diesen Festlegungen sind (raumbedeutsame) Windkraftanlagen nicht schlechthin in Vorbehaltsgebieten für Erholung als unzulässig anzusehen. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

8.3.9 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Regionalplan)

Rechtliche Vorgabe: -

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Begründung:

Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind folgende VBG zur Sicherung von Rohstoffen festgesetzt und gesichert:

- **Kupferzell - Beltersrot, Holzfeld (Gipsvorkommen) [>5ha]**
- **Waldenburg - Untermühle (Gipsvorkommen) [>5ha]**
- **Neuenstein - Kesselfeld (Gipsvorkommen) [>5ha]**
- **Kupferzell – Rüblingen (Muschelkalkvorkommen) [>5ha].**

Gemäß den Festlegungen Ziff. 3.5.2 (1) und (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. In diesen Gebieten sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht zu. Die angestrebte Sicherung von Rohstoffvorkommen steht einer Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht schlechthin entgegen.

Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Rohstoffen, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

8.3.10 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)

Rechtliche Vorgabe: -

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Begründung:

Gemäß der Festlegung Ziff. 3.2.1 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt gesichert und verbessert werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden.

Nach diesen Festlegungen sind (raumbedeutsame) Windkraftanlagen nicht schlechthin in Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege als unzulässig anzusehen. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

8.3.11 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | - |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 5 |

Begründung:

Gemäß der Festlegung Ziff. 3.2.1 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden.

8.4 Natur- und Landschaftspflege (Stufe III)

8.4.1 FFH-Gebiete (Schutzgebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG, „Flora - Fauna- Habitat - Richtlinie“)

| | |
|---------------------|--|
| Rechtliche Vorgabe: | § 33 Abs. 1 BNatSchG, Störungen sind unzulässig, Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung, FFH-Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG /13/ sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG /13/ möglich. Windkraftanlagen sind daher nach diesen Regelungen nicht schlechthin in FFH-Gebieten unzulässig.

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.

Ein genereller Flächenausschluss wurde aus vorstehenden Gründen nicht vorgenommen. Die Ausweisung einer Potenzialfläche innerhalb eines FFH-Gebietes ist im Einzelfall im Zuge einer FFH-Prüfung zu prüfen. Werden die Schutzziele eingehalten, ist eine Ausweisung innerhalb eines FFH-Gebietes möglich.

8.4.2 Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von windempfindlichen Vogelarten

| | |
|-----------------------|--|
| Rechtliche Grundlagen | § 33 Abs. 1 BNatSchG, § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG |
| Festsetzung im FNP | § 33 Abs. 1 BNatSchG, Störungen sind unzulässig, Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Einzelfallprüfung im Zuge einer NATURA 2000-Vorprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG /13/ sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG /13 / möglich. Windkraftanlagen sind daher nach diesen Regelungen nicht schlechthin in Vogelschutzgebieten unzulässig.

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten führen. Gemäß Kapitel 4.2.1 des nicht mehr anzuwendenden WEE sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windempfindlicher Vogelarten (insbesondere solche Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen), es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i.V.m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist). Im Plangebiet kommen Vogelschutzgebiete (VSG) vor. Derzeit sind keine VSG indirekt oder direkt durch Potentialflächen betroffen.

8.4.3 Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Rechtliche Grundlagen | § 44 BNatSchG BW |
| Festsetzung im FNP | Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 9 |

| | |
|--|--|
| <p><u>Wahl Hinweispapier</u></p> | <p>Die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2013 /34 /, modifiziert 2020 /35/) und die Hinweise zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015) // wurden im Jahr 2021 in den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021 /32/ zusammengeführt und neu gefasst. Die Hinweise konkretisieren die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG für europäische Vogelarten in immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Für die Vorhabenträger besteht bis auf Weiteres ein Wahlrecht, ob das Verfahren unter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendung der bisherigen „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2020)“ und den „Hinweisen zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015)“ 2. oder nach den <u>neu gefassten Hinweisen 2021</u> geführt werden soll. <p>Die Entscheidung der Vorhabenträger ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.</p> <p><u>Wahl des GVV Hohenloher Ebene:</u></p> <p>Der GVV Hohenloher Ebene hat sich dazu entschieden, die Hinweise aus dem Jahr 2015 und 2020 gemäß Ziffer 1 im Verfahren anzuwenden. Folgende Hinweise sind somit relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2020) • „Hinweisen zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015)“ |
| <p><u>A. Bestandsaufnahme:</u></p> | <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 11.03.2020 zunächst eine Datenrecherche durchzuführen.</p> <p>Im Gelände sind innerhalb des Radius aus Tab. 1 Spalte 4 die Fortpflanzungsstätten all jener in Tab. 1 gelisteten windkraftempfindlichen Vogelarten zu ermitteln, für die keine bzw. unvollständige Daten vorliegen oder für die die vorliegenden Daten nicht die in Kap. 1 formulierten Anforderungen erfüllen.</p> |
| <p>Bestandserhebung 2012 (Büro Grünwerk)</p> | <p>Im Jahre 2012 lagen die Daten der Milankartierung (2012-2014) aus dem Jahr 2015 und Daten zu weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten noch nicht vor, daher hat der GVV Hohenloher Ebene sich dazu entschlossen, ausgewählte Flächen artenschutzrechtlich vom Büro Grünwerk untersuchen zu lassen.</p> |

| | | | | |
|--|---|---------|------------------------------------|---|
| Methodik Bestandsaufnahme2012 | Die Untersuchungen erfolgten vom 30.04.2012 bis zum 22.06.2012. Bezüglich der Aufnahmemethodik galten damals die „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 21.05.2012 /33/ bzw. die Kartierung wurde vor Veröffentlichung der Hinweise /34/ begonnen. Die Hinweise wurden erst am 01.03.2013 aktualisiert. Folgende Flächen wurden 2012 untersucht: | | | |
| | Nr. FNP | Nr. saP | Erhebung von Fortpflanzungsstätten | Raumnutzungsanalyse (Erhebung der Flugkorridore und Nahrungshabitate) |
| | K10 | Ku26 | Ja | Nein |
| | K13 | Kup 25 | Ja | Nein |
| | K14 | Kup 10 | Ja | Nein |
| | K15 | Kup 5 | Ja | Nein |
| | K16 | Kup 16 | Ja | Nein |
| | N1 | NE 4 | Ja | Nein |
| | N3 | NE 3 | Ja | Nein |
| | N4 | NE 15 | Ja | Nein |
| | - | NE 17 | Ja | Nein |
| | W1 | WA 6 | ja (GÖG) | Nein |
| | W1a | WA6 | ja (GÖG) | Nein |
| | W1b | WA6 | ja (GÖG) | Nein |
| | W2 | WA 9 | Ja | Nein |
| | W3 | WA 10 | Ja | Nein |
| Methodik Bestandsaufnahme2012 (saP Grünwerk) | Im Jahre 2012 wurde keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Dies ist auf Ebene der F-Planung gemäß den „Ausnahmehinweisen“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ auch nicht erforderlich. Auf Ebene der F-Planung kann eine Worst-case-Betrachtung durchgeführt werden. Insofern ist das Fehlen der Raumnutzungsanalyse für das Verfahren nicht maßgeblich, da das Kollisionsrisiko in der F-Planung über eine Worst-case-Betrachtung abgeschätzt werden kann. | | | |
| Anwendbarkeit Daten saP Grünwerk 2012 | Die Daten der saP aus dem Jahre 2012 sind 8 Jahre alt und sind daher für die Beurteilung nicht mehr relevant. | | | |
| Erhebung 2020 (Büro FAUN) | <p>Auf Empfehlung des Landratsamtes Hohenlohekreis wurde im Jahr 2020 für die noch verbliebenen relevanten Flächen K15 und W1 eine Erhebung von Horsten durchgeführt. Dies erfolgte insbesondere deshalb, weil die Hinweise des LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen im Jahr 2020 geändert wurden. Nunmehr war für die Annahme eines Dichtezentrums das Vorliegen von mehr als 6 Horsten im 3,3 km Umkreis erforderlich. Grundlage für die Erhebung waren alle bekannten Horste bis 2019. Die Horste der Milankartierung 2019 wurden bei der Erhebung 2020 ebenso bezüglich ihrer Wiederbelegung in 2020 überprüft. Diese wurden anschließend bezüglich Ihrer Belegung untersucht. Das Hauptaugenmerk galt der Erkundung des Rotmilans. Im Falle der Fläche K15 wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der 3.300 m Puffer und der 1000 m Puffer um die Potentialfläche untersucht. Im Falle der Fläche W1 (W1, W1a, W1b, W1c) wurde gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde nur der 1000 m Puffer um die Potentialfläche untersucht. Eine Untersuchung des 3.300 m Puffers hielt das Landratsamt nicht für notwendig.</p> <p><u>Fazit:</u> Für W1 neue Erhebungsdaten nur für 1000 m Puffer Für K15 neue Erhebungsdaten für den 1.000 m und 3.300 m Puffer</p> | | | |

| | |
|--|---|
| Datenrecherche (Bestandsaufnahme) | Seit 2014 liegt das Ergebnis der Milankartierung vor. Weiterhin liegen Daten zu weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten der AGW vor. Diese wurde 2016 und 2021 erhoben und in die Karte Artenschutz aufgenommen. Weiterhin wurde im Jahr 2017 eine Datenrecherche durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde eine zweite Datenrecherche durchgeführt. |
| (Milankartierung 2019) | <ul style="list-style-type: none"> • keine neuen Daten zur Potentialfläche W1 • für Fläche K15 stehen neue Milandaten aus dem Jahr 2019 zur Verfügung. |
| (Datenrecherche 2021) | <ul style="list-style-type: none"> • für die Fläche W1 stehen keine neuen Daten für das Jahr 2020 zur Verfügung. Es sind somit die Daten aus der Datenrecherche 2017 weiterhin relevant. • für die Fläche K15 standen neue Daten für das Jahr 2020 zur Verfügung. Diese sind bei der Fläche K15 zusätzlich zu den kartierten Horsten von Herrn Kunz zu berücksichtigen. |
| Darstellung Bestand (Plandarstellung 2020) | Im FNP werden alle gesicherten Daten zu belegten Fortpflanzungsstätten aus der Datenrecherche und aus Artenschutzgutachten sowie aus den Erhebungen aus dem Jahr 2020 dargestellt. Die Stellungnahmen von Bürgern zu Horsten werden im Anhang aufgeführt. Diese Angaben der Bürger sind jedoch nicht belegbar. Diese Horste bleiben unberücksichtigt. |
| Raumnutzungsunter- suchung: | Auf eine Untersuchung von Flugkorridoren und Nahrungshabitate kann gemäß dem „Ausnahmehinweis“ des MLR vom 01.07.2015 auf Ebene der F-Planung verzichtet werden. Bei der Betroffenheit von Potenzialflächen wird daher der Worts-Case angenommen, d.h. es ist vom Bestehen eines Kollisionsrisikos auszugehen, das bedeutet, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Es ist nun zu prüfen, ob durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Ablenkungsmaßnahmen) das Kollisions- und damit das signifikant erhöhte Tötungsrisiko vermieden werden kann. Die Überprüfung erfolgt in der Begründung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der bestehenden Daten. |
| Dichtezentrum Rotmilan: | Befindet sich eine Potentialfläche im 1.000 m Schutzradius um einen belegten Rotmilanhorst wird gemäß den Ergänzungen zu den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1.7.2015 bezüglich des Kollisionsrisiko eine Differenzierung vorgenommen. <u>Fall 1:</u> Liegt kein Dichtezentrum vor, können Windkraftanlagen auch innerhalb des 1000 m Schutzkorridors liegen. Es ist dann zu prüfen, ob durch geeignete Ablenkungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. <u>Fall2:</u> Liegt ein Dichtezentrum vor, sind in diesem Fall Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, da aufgrund der hohen Individuendichte eine ausreichende Prognose nicht gegeben ist und die Quellpopulation in Dichtzentren keine Verluste erleiden dürfen. Eine Planung in die objektive Ausnahmelage hinein ist daher nicht möglich, da populationsrelevante Verluste zu erwarten sind. <u>Fazit:</u> Auf Ebene der F-Planung wird daher in der Begründung überprüft, ob bei Lage einer Potenzialfläche innerhalb eines 1000 m Schutzradius ein Dichtezentrum vorliegt oder nicht. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes des Rotmilans in Baden-Württemberg und der stabile Bestandstrend wurde der Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichtezentrums von ≥ 4 Revierpaaren (RP) auf ≥ 7 RP im 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage erhöht. |

| | |
|---|---|
| <p>Überprüfung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschätzung)</p> | <p>Im Zuge des FNP wird überprüft, ob bei Lage einer Potenzialfläche innerhalb des Schutzradius von 1000 m zu belegten Horsten Vermeidungsmaßnahmen möglich sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind im Sinne einer Prognose die Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Arten abzuschätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahmen sind darzustellen und auf ihre Eignung und Wirkung hin zu bewerten. • Es ist abzuschätzen, ob die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können (Flächenverfügbarkeit, grundsätzliche Bereitschaft des Maßnahmenträgers die Maßnahme auf der jeweiligen Fläche umzusetzen). <p><u>Fazit:</u> In der Begründung wird abgeschätzt, ob die Maßnahmen realisierbar sind oder nicht. Ist eine Realisierbarkeit fraglich, spricht dies für eine Herausnahme der Fläche, da eine Fläche, die aus Artenschutzgründen nicht umsetzbar ist, nicht im FNP ausgewiesen werden darf.</p> |
| <p>Plandarstellung: im GVV-Gebiet 2020</p> | <p>Darstellung der bekannten Horste von windkraftrelevanten Arten in Anlage 9 Folgende Daten stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gutachten Büro Grünwerk zu ausgewählten Flächen der Windkraftpotentialanalyse im Zuge der 6. Fortschreibung FNP (Kartierung 2012) ohne Raumnutzungsuntersuchung - Milankartierung 2014 der LUBW (Kartierung erfolgte in den Jahren 2012, 2013, 2014) - Daten der AGW (2015) - Kartierung Ökologie-Planung-Forschung i.Z. der saP Windpark Künsbach-Etzlinsweiler (Daten aus 2014 und 2015) mit Raumnutzungsuntersuchung - Kartierung Büro Grünwerk im Auftrag des Büro Blaser i.Z. der saP Windpark Kupferzell (Daten aus den Jahren 2015, 2016 und 2017) mit Raumnutzungsuntersuchung zu den Daten aus dem Jahr 2015 - Daten des Landratsamtes Hohenlohekreis aus dem Jahr 2017 zu windkraftempfindlichen Vogelarten insbesondere zum Vorkommen vom Rotmilan - Kartierung Büro GÖG im Zuge der saP Windpark Lauracher Höhe (Daten aus 2012 (es liegen aktuelle Daten aus dem Jahr 2016 sowie eine Raumnutzungsuntersuchung vor; das Artenschutzgutachten wurde jedoch von den Stadtwerken dem GVV Hohenloher Ebene nicht übergeben) - Kartierung Büro „Die Naturschutzplaner (DNP) im Zuge der saP zum Windpark Öhringen-Karlsfurtebene“ (Kartierungen erfolgten in den Jahr 2014-2016, hauptsächlich 2015) mit Raumnutzungsuntersuchungsuntersuchung - Milankartierung 2019 der LUBW - Kartierung windkraftrelevanter Vogelarten 2020 im Bereich der Potentialflächen K15, K16 und W1, W1a, W1b, W1c durch das Büro FAUN insbesondere zum Rotmilan - Ergebnisse der Datenrecherche aus dem Jahr 2021 für den Zeitraum von 2017-2020 - Daten des Landratsamtes Hohenlohekreis aus dem Jahr 2021 zu windkraftempfindlichen Vogelarten insbesondere zum Vorkommen vom Rotmilan - Daten der AGW (2021) |

| | |
|--|--|
| <p>Änderungen 2015</p> | <p>Im Juli 2015 wurden die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 2013 um ein weiteres Dokument /36/ ergänzt. In diesem werden u.a. weitere Hinweise zur Methodik der Untersuchung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren von windkraftrelevanten Arten und die Berücksichtigung der Flughöhen gemacht. Beim Rotmilan wird von der „Abstandempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der Fassung von 2015 abgewichen. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Flächennutzung unterscheiden sich in Baden-Württemberg von den Vorgaben der LAG-VSW und rechtfertigen in Kombination mit dem strengen Schutz in Dichtzentren der Art (dort ist keine Ausnahme möglich) eine Anpassung der dortigen Empfehlung an die landesspezifischen Gegebenheiten. Im Falle des Rotmilans lässt sich außerhalb der Dichtzentren das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1000 m Abstandes im Einzelfall durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken, innerhalb der Dichtzentren ist dies nicht möglich. In den Dichtzentren kommt für WEA eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb eines 1.000 m Radius um die Fortpflanzungsstätte sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren aufgrund des hohen Gefährdungspotenzial nicht in Betracht.</p> |
| <p>Änderung 2020</p> | <p>Im Jahr 2020 wurde die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (2013) ersetzt durch die Ausgabe des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2020 waren somit die modifizierten Hinweise aus dem Jahr 2020 für die Erfassung von Vogelarten anzuwenden.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Fassung ergaben sich wesentliche Änderungen im Hinblick auf den Rotmilan. So wurden die Empfehlungen für die Erfassung der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans überarbeitet und der Schwellenwert für das Vorliegen eines Dichtezentrums an die aktuellen Erkenntnisse angepasst. Bestandserhebungen aus dem Jahr 2019 bildeten die Grundlage, bei der ein Gesamtbestand von bis zu 4.500 Brutpaaren im Land ermittelt wurde. Die Anforderungen an die Erfassung von regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren wurde ebenfalls konkretisiert.</p> <p>Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes des Rotmilans in Baden-Württemberg und der stabile Bestandstrend wurde der Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichtezentrums von ≥ 4 Revierpaaren (RP) auf ≥ 7 RP im 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage erhöht.</p> |
| <p>Weitere Prüfung im BlmSch-Verfahren (Einzelfallprüfung)</p> | <p>Eine weitere Untersuchung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren entsprechend den Hinweisen der LUBW sowie die Darlegung von Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos bei Aufstellung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m Radius muss im BlmSch-Verfahren erfolgen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss jedoch eine Vorprüfung erfolgen, da keine Flächen ausgewiesen werden dürfen, die sichtlich aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausscheiden. Weiterhin wird überprüft, ob der Artenschutz von vornherein das Aufstellen von Windkraftanlagen unmöglich macht (Vorliegen von Dichtezentrum). In den übrigen Fällen ist das Aufstellen von Windkraftanlagen auch innerhalb des 1.000 m Radius möglich, selbst wenn dort ein regelmäßig genutztes Habitat oder ein Flugkorridor liegt, wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p> |

Begründung:

§ 44 BNatSchG /13/ verbietet die Tötung und erhebliche Störung streng geschützter Tierarten sowie der europäischen Vogelarten nebst der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von der Neuanlage von Windenergieanlagen sind besonders Vogelarten betroffen, die als besonders windkraftempfindlich bekannt sind.

In den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (Stand: 1. März 2013) /34/ ist eine Liste mit diesen windkraftempfindlichen Vogelarten aufgeführt. Diese Hinweise wurden 2020 (siehe /35/) modifiziert und ersetzen die Hinweise aus dem Jahr 2013. Sie listet u.a. den Rot- und den Schwarzmilan sowie den Uhu, Baumfalke und Wanderfalke als kollisionsgefährdete Arten auf. Diese Arten kommen im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene vor und es werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bekannte Brutreviere berücksichtigt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurden ausgewählte Potenzialflächen im Hinblick auf das Vorkommen von windkraftrelevanten Arten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Grundlage für die Flächenauswahl war zunächst die Potenzialanalyse für Windkraftanlagen aus dem Jahre 2012.

Gemäß dem Artenschutzgutachten des Büros Grünwerk (s. Anhang) ergab sich 2012 für bekannte Brutreviere von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke eine Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand von 1000 m. Die bekannten belegten Horste von Rot-, Schwarzmilan, Wanderfalke und Baumfalke wurden daher mit einem Taburadius von 1.000 m berücksichtigt. 2012 kam das Büro Grünwerk unter Berücksichtigung der damaligen Vorgaben zu dem Schluss, dass dieser Radius von 1000 m als ein hartes Kriterium anzusetzen ist. Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung (2012) wurden bislang auf Gemarkung Kupferzell 3 Flächen wegen des Vorkommens von geschützten Vogelarten komplett herausgenommen (Fläche 5 bei Goggenbach [Rotmilan, Wanderfalke], Fläche 16 Künsbach [Schwarzmilan] und Fläche 25 Auberg [Rotmilan]). Die Fläche 26 Eschelbach musste aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans reduziert werden. Die Fläche 3 „Rötel, Stöckich“ in Neuenstein wird durch geschützte Vogelarten [Rotmilan] beschnitten. Gemäß dem Artenschutzgutachten der GÖG musste die Fläche 6 „Alter Hau“ im Norden wegen des Vorkommens des Rotmilans ebenso reduziert werden.

Die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurde im Juli 2015 ergänzt. Gemäß den Artenschutzhinweisen /36/ vom 01.07.2015 und der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 12.05.2015 kann nun für einen belegten Horst **nicht mehr pauschal** eine **Flächenfreihaltung** einschließlich eines Schutzabstandes von 1000 m als hartes Ausschlusskriterium festgelegt werden. Die Aussagen der Gutachten sind somit bezüglich des Flächenausschlusses überholt.

Dies ist nun im Zuge einer Einzelfallprüfung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate und Abflugrichtungen (Raumnutzungsuntersuchung) der geschützten Arten. Auf eine Raumnutzungsuntersuchung kann auf Ebene der F-Planung gemäß den „Ausnahmehinweisen“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ verzichtet werden und eine Worst-case Betrachtung vorgenommen werden (Begründung nächster Absatz). Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um - auch im Interesse potentieller Windkraftbetreiber - weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden. Zudem ist für den Rotmilan zu prüfen, ob ein Dichtezentrum vorliegt oder nicht. Details hierzu sind den o.g. Hinweisen zu entnehmen. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde muss schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung aber vorab geprüft werden, ob der Ausweisung einer Potenzialfläche der europäische Artenschutz entgegenstehen könnte.

Gemäß /37/ kann der Planungsträger im Einzelfall auf eine Raumnutzungsanalyse (Untersuchung von Nahrungshabitate und Abflugrichtungen) in der Bauleitplanung verzichten (F-Planung), wenn eine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr als gegeben (Worst-case-Betrachtung) und auf dieser Grundlage sodann die Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und festgestellt wird. Diese Vorgehensweise bietet sich für Planungsträger dann an, wenn der Aufwand (hohe Kosten) für die Raumnutzungsanalyse vermieden werden

soll. Das BVerwG anerkennt die Anwendung der Worst-case-Betrachtung im Artenschutzrecht (Urteil vom 12.03.2008, 9A 3/06, Rn. 221) an. Auch bei der Bestandsaufnahme wird die Worst-case-Annahme anerkannt (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, 9 A 14/12 und VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2013, 3 S 284/11, Rn. 339 (juris)). Es ist dabei unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu beurteilen, ob eine Ausnahme erforderlich ist oder nicht. Dies gilt für alle kollisionsgefährdeten windkraftempfindlichen Vogelarten. Für den Rotmilan gelten in Baden-Württemberg einige Besonderheiten. Details zu den verschiedenen Fallgruppen zum Rotmilan bei der Bauleitplanung sind dem o.g. Papier ab S.16 /37/ zu entnehmen.

Gemäß /38/ „...kann das Instrument der worst-case-Betrachtung nicht dazu verwendet werden, Flächen für die Windenergie bei der Flächennutzungsplanung ohne weitere Untersuchungen (fachgutachterliche Einschätzungen, Raumnutzungsanalysen) als „harte Tabuzone“ auszuschließen (keine worst-case-Betrachtung zur Eliminierung von Flächen). Nicht möglich ist es beispielsweise, auf die nach den Erfassungshinweisen Vögel in bestimmten Fällen gebotene fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2.2.3) zu verzichten und stattdessen die betroffenen Flächen mittels worst-case-Betrachtung von der Standortplanung auszunehmen. Denn die worst-case-Betrachtung dient nicht dem Ausschluss von Flächen, sondern immer nur dazu Windenergiestandorte im Einzelfall auch ohne aufwändige Untersuchungen planerisch zu ermöglichen.“

Es wird daher auf Ebene der Flächennutzungsplanung bezüglich der Raumnutzungsanalyse der worst-case angesetzt, d.h. es wird angenommen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ohne die Abflugrichtungen untersucht zu haben und prüft dann, ob durch Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko vermieden werden kann. Wenn Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend sind, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Beim Rotmilan gilt dies jedoch nur für den Fall, dass kein Dichtezentrum vorliegt (keine Ausnahme möglich bei Vorliegen eines Dichtezentrums).

Auf Ebene der Bauleitplanung sind im Sinne einer Prognose die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkung sowie deren grundsätzlichen Realisierbarkeit (Flächenverfügbarkeit) abzuschätzen.

Auf Stufe IV werden die geplanten Konzentrationszonen im Zuge einer Einzelfallprüfung abgewogen, die innerhalb eines von der LUBW empfohlenen Untersuchungsradius (LUBW 2020, Tab. 1, Spalte 5 - Untersuchungsradius) für die genannten Aspekte liegen. Hier besteht Prüfbedarf auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Die Potenzialflächen, die sich im Schutzradius der belegten Horste befinden, werden nur dann aufgeführt, wenn sie im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können und somit der Einzelfallprüfung oder der Abwägung unterliegen. Flächen, die aufgrund harter und weicher Ausschlusskriterien ausgeschieden werden und sich im Schutzradius von belegten Horsten befinden sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie aus anderen Gründen ausgeschieden werden. Für die übrigen Flächen wird eine Vorprüfung (Einzelfallprüfung) auf Stufe IV durchgeführt.

8.4.4 Habitate streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten

| | |
|---------------------|--|
| Plandarstellung: | Darstellung der Habitate für Fledermäuse in Unterlage 9 |
| Beurteilung: | Eine Artenschutzprüfung wurde für einzelne Flächen entsprechend dem Leitfaden durchgeführt. Aufgrund der Erhebungen im Zuge der Artenschutzprüfung ergeben sich Bereiche, die im beim BImSch-Verfahren näher zu betrachten sind. |
| Festsetzung im FNP: | Einzelfallprüfung |

Begründung:

§ 44 BNatSchG /13/ verbietet die Tötung und erhebliche Störung streng geschützter Tierarten nebst der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von der Neuanlage von Windenergieanlagen sind besonders Fledermausarten betroffen, die als besonders windkraftempfindlich bekannt sind.

In den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand: 1. März 2013) /39/ ist eine Liste mit diesen windkraftempfindlichen Fledermausarten aufgeführt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurden ausgewählte Potenzialflächen im Hinblick auf das Vorkommen von windkraftrelevanten Fledermausarten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Grundlage für die Flächenauswahl war die Potenzialanalyse für Windkraftanlagen aus dem Jahre 2012 /47/. Gemäß dem Artenschutzgutachten ergab sich für bekannte Habitate von Fledermäusen eine Flächenfreihaltung. Im Artenschutzgutachten von 2013 wurde eine Flächenfreihaltung empfohlen (Tabubereich). Details sind den Artenschutzgutachten zu entnehmen, die im Anhang beigefügt sind. Dies ist jedoch aufgrund verschiedener Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung nicht haltbar, da durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) Verbotstatbestände vermieden werden können. Die festgestellten Habitate für Fledermäuse werden daher bei der erneuten Auslegung nicht mehr als Tabubereiche, sondern als Flächen zur Einzelfallprüfung gelb dargestellt. Die Habitate der Fledermäuse werden daher in der Unterlage 6 als Bereiche für die Einzelfallprüfung gelb gekennzeichnet. Details sind nun auf Ebene des BImSch-Verfahrens zum Thema Fledermäuse darzustellen (Einzelfallprüfung beim nachgelagerten Verfahrensschritt).

8.4.5 Naturschutzgebiet (Stufe III)

| | |
|--------------------|--|
| Festsetzung im FNP | Vorsorgeabstand von 200 m zur Grenze des Naturschutzgebietes |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß Ziffer 4.2.2 des nicht mehr gültigen Windenergieerlasses (Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten) kann ein Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich (RP Stuttgart, Referat 55 und 56), nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden. Es wurde daher eine Stellungnahme zu dem im Plangebiet vorkommenden Naturschutzgebieten beim RP Stuttgart eingeholt. Mit Mail vom 14.06.2016 (siehe Anlage B12) kam das Referat 55 Naturschutz, Recht des RP Stuttgart zu dem Schluss, dass bei allen im Plangebiet vorkommenden Naturschutzgebieten ein Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme hat der GVV im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, ob die im 200 m Bereich liegenden Flächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können.

8.4.6 Landschaftsschutzgebiete

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | § 29 NatSchG BW, § 26 BNatSchG |
| Festsetzung im FNP: | Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 29 NatSchG BW /12/ bzw. § 26 BNatSchG /13 / ist in Landschaftsschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dieser Schutzgebietstyp dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin dienen Landschaftsschutzgebiete dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und der Erholung. In den im Stadtgebiet liegenden Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung) alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Die Schutzgebietsverordnungen sehen in § 5 jedoch einen Erlaubnisvorbehalt vor, der Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Damit sind Windkraftanlagen nicht schlechthin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann daher eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein, bei der die Belange des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz abgewogen werden. Das Landrastamt Hohenlohekreis hat im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Stellung bezogen zur Lage von einzelnen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei einigen Flächen wurde eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt. Dies wurde bei der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Der Gemeindeverwaltungsverband kann somit im Einzelfall auf Grundlage der Stellungnahme entscheiden, ob sie die Fläche weiterverfolgen will oder nicht.

8.4.7 Naturpark

| | |
|---------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | § 27 (1) BNatSchG |
| Festsetzung im FNP: | Abwägbar |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß § 27 (1) BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.10.2015 unterliegen gemäß §1 Ziffer 5 Flächen, die im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgelegt sind, nicht den Erlaubnisvorbehalten. Insofern kann bei der Berücksichtigung der Belange des Naturparks nicht mehr speziell auf die Bestimmungen zum Schutzzweck und den Erlaubnisvorbehalten bzw. Befreiungsmöglichkeiten abgehoben werden, wie es noch in dem nicht mehr gültigen Windenergieerlass aus dem Jahre 2012 geschrieben stand.

Der GVV prüft jedoch trotzdem bei Flächen, die im Naturpark liegen, den Schutzzweck gemäß der NaturparkVO ab. Im Falle einer Betroffenheit begründet der GVV Hohenloher Ebene näher, warum die Belange des Naturparks von wichtiger Bedeutung sind. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß der Verordnung des RP Stuttgart vom 29.10.2015 Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nicht mehr einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen und auch bereits mehrere im Naturpark liegende Bebauungspläne beschlossen wurden.

Für den GVV Hohenloher Ebene, insbesondere für die Gemeinde Waldenburg, stellt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“ ein wichtiges Gut dar. Denn insbesondere Waldenburg lebt vom Tourismus und von der landschaftlichen Schönheit der Waldenburger Berge. Der GVV hat daher beschlossen, dem Naturpark bei der Abwägung eine hohe Bedeutung beizumessen. Zusätzlich spielt auch die fachbehördliche Stellungnahme bei der Abwägung eine entscheidende Rolle. Gemäß § 3, Absatz 1-3 der Verordnung des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“ ist der Zweck der Schutzgebietsausweisung wie folgt definiert:

- (1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere
 1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
 2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie
 3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.
- (2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und stellen vom Träger des Naturparks, dem Verein Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. mit Sitz in Mainhardt-Mönchsberg, aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

8.4.8 Naturdenkmale

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | § 31 NatSchG BW |
| Festsetzung im FNP: | Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß 4.2.1 des Windenergieerlasses sind in Naturdenkmalen (§28 BNatSchG) Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den Naturdenkmälern ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die Naturdenkmäler ist bereits in der Begründung zur Bauleitplanung hinzuweisen.

Gemäß Ziffer 5.6.4.1.2 kann die Errichtung von WEA in Naturdenkmalen im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Gemäß § 67 kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden.

8.4.9 Gesetzlich geschützte Biotope

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Rechtliche Vorgabe: | § 33 NatSchG BW u. § 30 LWaldG |
| Festsetzung im FNP: | Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 7 |

Begründung:

Gemäß Ziffer 4.2.1 des nicht mehr gültigen Windenergieerlasses sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§30 BNatSchG, §33 NatSchG, § 30a LWaldG) Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Bauleitplanung hinzuweisen.

Gemäß Ziffer 5.6.4.1.2 des nicht mehr gültigen Windenergieerlasses kann die Errichtung von WEA in gesetzlich geschützten Biotopen im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Dies erfordert die Herstellung eines gleichartigen Biotopes im beeinträchtigten Umfang, im funktionalen Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fläche und im angemessenen Zeitraum. Gemäß § 67 kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden.

Gemäß dem aktuellen NatSchG des Landes Baden-Württemberg sind Streuobstbestände gemäß §33 a NatSchG gesetzlich geschützt. Im Falle einer Betroffenheit von Streuobstwiesen innerhalb von möglichen Potentialflächen haben diese den gleichen Schutzstatus und sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu nennen

8.5 Landschaftsbild (Stufe III)

8.5.1 Schutz landschaftsbildprägender Schichtstufenränder

| | |
|---------------------|--|
| Schutzabstand: | 200 m Abstand von der Hangkante des Keuperstufenrandes |
| Flächenfreihaltung | die Keuperstufe ist von Windkraftanlagen frei zu halten. |
| Flächenfreihaltung: | Radius von 2 km um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 8 |

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamt Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (siehe Anl_B25) ist die Keuperstufe aus Sicht der Behörde die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Die Keuperstufe ist daher nach Einschätzung der Fachbehörde von Windkraftanlagen freizuhalten. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Für den übrigen Bereich der Keuperstufe hält das Landratsamt einen Abstand der Konzentrationszonen von mindestens 200 m von den Hangkanten für unabdingbar. Bestätigt wurde die Aussage vom 17.12.2012 durch die Stellungnahme vom 20.05.2020 (s. Anl_B32).

Da dem GVV Hohenloher Ebene, insbesondere der Stadt Waldenburg, der Erhalt der weitgehend unbeeinflussten Keuperstufe besonders wichtig ist, wird die Anregung des Landratsamtes Hohenlohekreis in die Planung aufgenommen. Der GVV stellt diese Belange in die Abwägung bezüglich der einzelnen Potentialflächen ein. Er behält sich jedoch grundsätzlich vor, im Einzelfall diese Kriterien zu Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamt Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (s. Anl_B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung nach Auffassung des Landratsamtes dann vor, wenn bei der Keuperstufe vom Hangfußbereich mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird.

8.5.2 Schutz landschaftlich sensibler bzw. landschaftsprägender Hauptflusstäler

Wahrnehmung: mehr als die Hälfte der WEA ist vom Tiefpunkt des Einschnitttales sichtbar.

Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene stellen die Einschnitttäler des Kochers und der Kupfer bei Neufels einen zentralen Landschaftsbestandteil dar. Zum Schutz dieser Einschnitttäler gibt das Landratsamt keinen Abstand vor, sondern ein Kriterium, das bei der Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Einschnitttäler liegt nach Auffassung der Fachbehörde vor, wenn vom Tiefpunkt des Tales mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird. Da der Tiefpunkt der Einschnitttäler vom Gewässer gebildet ist, hält das Landratsamt diesen Bezugspunkt auch für nachvollziehbar. Da dem GVV Hohenloher Ebene der Erhalt der weitgehend unbeeinflussten Einschnitttäler besonders wichtig ist, wird die Anregung des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (s. Anl_B25) im Rahmen der Abwägung besondere Berücksichtigung finden. Bestätigt wurde die Aussage des Landratsamtes vom 17.12.2012 durch die Stellungnahme vom 20.05.2020 (s. Anl_B32). Das Kriterium ist im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse zu überprüfen.

Anmerkung:

Das Kriterium kann im Plan nicht dargestellt werden. Es ist jedoch im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse zu überprüfen.

8.6 Schutzgut Kulturgüter, Denkmalschutz

8.6.1 Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung

| | |
|----------------------|--|
| Rechtliche Vorgaben: | § 15 (3) DSchG Umgebungsschutz bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gemäß den §§12, 28 DSchG |
| Festsetzung im FNP | Umgebungsschutz bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 6 |

Begründung:

Gemäß Ziffer 4.5 des nicht mehr anzuwendenden WEE sind bei der Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen des Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind frühzeitig als Träger öffentlicher Belange bzw. als für die Schutzgut „Kulturgüter“ zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Dies gilt gemäß den Vorgaben im Internetportal weiterhin.

Weiterhin ist der Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Bei dem regional bedeutsamen Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Bei Vorliegen eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (§§12, 28 DSchG) ist zu berücksichtigen, dass ein solches Objekt nach § 15 (3) DSchG Umgebungsschutz genießt. Bauliche Anlagen in der Umgebung des Denkmals bedürfen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmales zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt. Im BlmSch-Verfahren ist die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde.

Auf Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde daher das Thema Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen bereits auf Ebene der F-Planung mittels Fotosimulationen überprüft. Es sollte dadurch verhindert werden, dass Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, die dann aus Denkmalschutzgründen im BlmSch-Verfahren scheitern könnten. Auf Grundlage von fünf mit der Denkmalschutzbehörde festgelegten Fotostandpunkten und anschließender Fotosimulation überprüfte das Landesamt für Denkmalschutz die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von 6 Potentialflächen (W1, W1a, W1b, W2, W3 und N6) auf das Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg. Die Stellungnahme ist im Anlagenteil B als Anlage B17 beigelegt. Die fachbehördliche Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

8.7 Forstwirtschaft

8.7.1 Bodenschutzwald

| | |
|--------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe | § 30 LWaldG BW |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 6 |

Begründung:

Gemäß § 30 LWaldG BW (Landeswaldgesetz Baden-Württemberg) /40/ soll die Ausweisung von Bodenschutzwäldern dem Bodenschutz auf erosionsgefährdeten Standorten dienen. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Ausweisung des Bodenschutzwaldes stammt aus dem Jahr 1992. Die Rechtsverordnung schränkt die Möglichkeiten der Kahlhiebbewirtschaftung ein und ordnet bodenpflegerische Ernte- und Rückverfahren an. Standortsgemäße Dauerbestockungen und natürliche Verjüngungsverfahren werden empfohlen. Ein generelles Verbot von Windkraftanlagen enthält sie nicht.

Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Der Erosionsschutz ist im Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Flächenfreihaltung ist jedoch nicht vorgesehen.

8.7.2 Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen

| | |
|--------------------|--------------------|
| Rechtliche Vorgabe | § 31 (1) LWaldG BW |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 6 |

Wald kann durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Dritte notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

Schutzzwecke im Sinne des § 31 Absatzes 1 LWaldG BW /40 / sind insbesondere der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie die Sicherung der Wasservorräte und die Regulierung des Wasserhaushaltes, die Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, die Erhaltung oder Verbesserung der Schutzwirkungen für Sonderkulturen, die Abwehr oder Verhütung der durch Emissionen bedingten Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen und der Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser und vor Lawinen.

Im Plangebiet sind folgende Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen: **Wasserschutzwald, Immissionschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald**. Sie tragen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei. Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Schutzfunktionen gegen schädliche Umwelteinwirkungen spielen im GVV Gebiet eine große Rolle. Bei Betroffenheit dieses Belanges ist eine Prüfung im Einzelfall durch die Gemeinde vorzunehmen (kommunale Abwägung). Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen.

8.7.3 Erholungswald, Stufe 2

| | |
|--------------------|-------------------|
| Rechtliche Vorgabe | § 33 LWaldG BW |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 6 |

Begründung:

Gemäß § 33 LWaldG BW /40/ kann Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsräumen durch entsprechende Ausweisung im Forstbetriebsplan (Forsteinrichtung) zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

Erholungswaldflächen sind im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes des GVV Hohenloher Ebene ein wichtiges Teilelement des kommunalen Flächennetzwerkes zum Erhalt und zur Steigerung der Erholungsfunktion, des Natur- und Landschaftserlebnisses sowie des Naturgenusses. Sie tragen damit zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Erholungsfunktion spielt insbesondere auf Gemarkung Waldenburg innerhalb des Naturparkes eine große Bedeutung. Bei Betroffenheit dieses Belanges ist eine Prüfung im Einzelfall durch die Gemeinde vorzunehmen (kommunale Abwägung). Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen.

8.7.4 Generalwildwegeplan (Wald und Offenland)

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Rechtliche Vorgabe | § 21 Abs. 1 BNatSchG |
| Festsetzung im FNP | Überprüfung des 1000 m-Korridors |
| Plandarstellung: | siehe Unterlage 6 |

Begründung:

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sind auch die Biotopverbundflächen des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen vor allem der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (vgl. § 21 Abs. 1 BNatSchG /13 /).

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg definiert den Generalwildwegeplan wie folgt: „Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren.

Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf.“

Ein wichtiges Ziel des GWP ist es, „Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen“.

Der GWP soll ein elementares Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Biodiversität durch den Erhalt von Metapopulationen darstellen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des GWP bedarf es eines langfristigen Schutzes der benötigten Flächen vor weiterer Zerschneidung oder fortschreitendem Flächenverlust. Der GWP ersetzt nicht den lokalen oder regionalen Biotopverbund, sondern stellt vielmehr eine wichtige Vernetzungsfunktion auf der übergeordneten Landschaftsebene dar. Der Korridor wird bei der Abwägung berücksichtigt. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen (kommunale Abwägung).

8.8 Überlagerung der nach Abzug der „harten“ und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Potenzialflächen mit den Vorbehaltskriterien

In der Abbildung 3 wurden für das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene alle Prüfkriterien (Vorbehaltskriterien) eingeblendet und mit den übrig gebliebenen Potenzialflächen überlagert. Diese Potenzialflächen für die Windkraft sind nach Abzug der allgemeinen („harten“) und kommunalen („weichen“) Ausschlusskriterien (Ausschlussflächen) übriggeblieben.

Die Abbildung 3 dient lediglich einem ersten groben Überblick, eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 13.2 zu entnehmen.

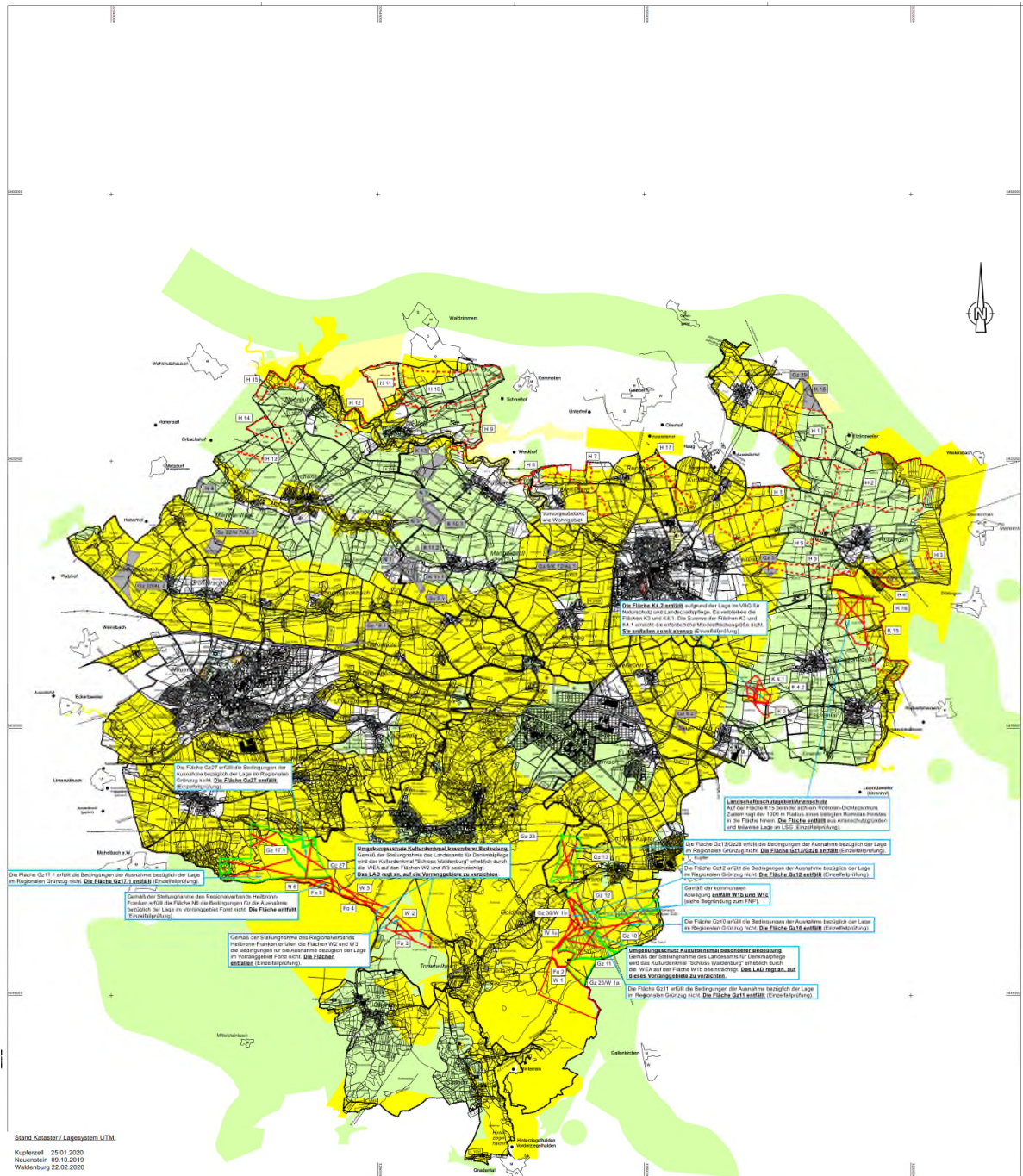


Abbildung 9: Potenzialflächen und Vorbehaltskriterien

9 Abwägung der Potenzialflächen

9.1 Vorbemerkungen

In dieser Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien übrigbleiben) den betroffenen Vorbehaltskriterien gegenübergestellt. In den folgenden Tabellen wird zunächst bezüglich der jeweiligen Potentialfläche dargestellt, welches Vorbehaltskriterium überhaupt relevant ist und im Rahmen der Abwägung einzustellen ist. Dadurch wird die Bestandsituation sämtlicher Vorbehalte gegenüber den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert (siehe Kapitel 9.2). Im nächsten Schritt werden diese dann untereinander gewichtet und abgewogen (siehe Kapitel 9.3). Als Ergebnis der Abwägung der Vorbehaltskriterien entstehen die sogenannten „Konzentrationsflächen“ (siehe Kapitel 10, 16, 17), die dann im FNP ausgewiesen werden.

9.2 Vorbehalte bei den einzelnen Potenzialflächen

9.2.1 Potenzialfläche N6 „Allmend“ (Vf05, Alternative 2)

Tabelle 22: Vorbehalte Potenzialfläche N6 „Allmend“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|---|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | nicht betroffen |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht betroffen |
| Immissionsschutzwald | nicht betroffen |
| Sichtschutzwald | nicht betroffen |
| Generalwildwegeplan | nicht betroffen |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht betroffen |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht betroffen |
| Naturpark | nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | nicht betroffen [1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-Dichtezentrum auf der Potentialfläche]. |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht betroffen (siehe Anlage 9) |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Liegt komplett innerhalb des 200 m Schutzstreifens |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht betroffen |
| Nachtfluggelände Jet | nicht betroffen |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht betroffen |

9.2.2 Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ (Vf02)

Tabelle 23: Vorbehalte Potenzialfläche W1 „Alter Hau“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Altenhaubächle) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | teilweise betroffen (ca. 15 ha) |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | In vollem Umfang betroffen |
| Regionaler Grünzug | Nicht relevant |
| VRG Erholung | Indirekt betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | nicht relevant |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | Nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | relevant [1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Zudem befindet sich kein Dichtezentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Teilweise betroffen (ca. 19,7 ha) |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht relevant |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse) |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.3 Potenzialfläche W1a „Sand“ (gz25)

Tabelle 24: Vorbehalte Potenzialfläche W1a „Sand“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|---|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Altenhaubächle) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | randlich betroffen (ca. 2 ha) |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | Nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | Indirekt betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | nicht relevant |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | Nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | relevant [1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Zudem befindet sich kein Dichtezentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | in vollem Umfang betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht relevant |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse) |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.4 Potenzialfläche W1b „Mühlberg“ (gz30)

Tabelle 25: Vorbehalte Potenzialfläche W1b „Mühlberg“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | kleinflächig betroffen (0,3 ha, Anteil 2,3%) |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | Nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | Indirekt betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | nicht relevant |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | Nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | relevant [1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche <u>nicht</u> hinein. Zudem befindet sich <u>kein</u> Dichtezentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | in vollem Umfang betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht relevant |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse) |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Lufttraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.5 Potenzialfläche W1c „Mühlberg“ (Fo)

Tabelle 26: Vorbehalte Potenzialfläche W1c „Mühlberg“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|---|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | In vollem Umfang betroffen |
| Regionaler Grünzug | nicht relevant |
| VRG Erholung | indirekt betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | nicht relevant |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | Nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | relevant [1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Zudem befindet sich kein Dichtezentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | in vollem Umfang betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht relevant |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse) |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachtfluggelände Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.6 Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ (Vf03, Alternative 1)

Tabelle 27: Vorbehalte Potenzialfläche W2 „Engertschlag“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Erholungswald | indirekt betroffen (Lärm möglich) |
| Wasserschutzwald | nicht betroffen |
| Immissionsschutzwald | nicht betroffen |
| Sichtschutzwald | nicht betroffen |
| Generalwildwegeplan | nicht betroffen |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | Im nördlichen Teil teilweise betroffen |
| Regionaler Grünzug | Nicht betroffen |
| VRG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Erholung | Die Potentialfläche grenzt direkt an das VRG für Erholung an. Das VRG ist somit indirekt betroffen. |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | In geringem Umfang |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | Nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | nicht betroffen [1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-Dichtezentrum auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht betroffen (siehe Anlage 9) |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.7 Potenzialfläche W3 „Brämich“ (VfO 4, Alternative 2)

Tabelle 28: Vorbehalte Potenzialfläche W3 „Brämich“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|---|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Michelbach) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Erholungswald | indirekt und direkt betroffen (Lärm) |
| Wasserschutzwald | nicht betroffen |
| Immissionsschutzwald | nicht betroffen |
| Sichtschutzwald | nicht betroffen |
| Generalwildwegeplan | nicht betroffen |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | In vollem Umfang betroffen |
| Regionaler Grünzug | Nicht betroffen |
| VRG Erholung | indirekt betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | In geringem Umfang |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht betroffen |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | nicht betroffen [1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-Dichtzentrum auf der Potentialfläche] |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | Relevant [gemäß dem Gutachten des Büro Grünwerk (17.12.2013) befinden sich am südlichen Rand der Potentialfläche entlang der Gemarkungsgrenze zu Öhringen Aktivitätsflächen von Fledermäuse]. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Teilweise betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | In vollem Umfang betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.8 Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Großer Buchenwald“

Tabelle 29: Vorbehalte Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Großer Buchenwald“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen (am nördlichen Rand verläuft Bachensteiner Bach) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Erholungswald | nicht betroffen |
| Wasserschutzwald | nicht betroffen |
| Immissionsschutzwald | nicht betroffen |
| Sichtschutzwald | nicht betroffen |
| Generalwildwegeplan | nicht betroffen |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht betroffen |
| Regionaler Grünzug | Nicht betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht betroffen |
| VBG Landwirtschaft | betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | teilweise betroffen ragt in die Potentialfläche hinein |
| Naturpark | nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | betroffen [1.000 m Radius eines belegten Rotmilan-Horstes ragt in die Fläche hinein. Es befindet sich vollflächig ein Rotmilan-Dichtezentrum auf der Potentialfläche]. |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | betroffen (siehe Anlage 9) |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | Nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachttieffluggebiet Jet | Nicht betroffen (gemäß Stellungnahme BAIUDBw vom 27.07.2017) |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | Betroffen |

9.2.9 Potenzialfläche gz10 „Holzfeld, Farsenbusch“

Tabelle 30: Vorbehalte Potenzialfläche gz10 „Holzfeld, Farsenbusch“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Eselsklinge) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 22,08%) |
| Wasserschutzwald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | indirekt nicht betroffen (Lärm) |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.10 Potenzialfläche gz11 „Lichter Rain, Eselsrain“

Tabelle 31: Vorbehalte Potenzialfläche gz11 „Lichterrain, Eselsrain“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Eselsklinge, randlich im Osten) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 64,2%) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | indirekt betroffen (Lärm) → randlich |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall |
| Nachttieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.11 Potenzialfläche gz12 „Steig, Hagfeld“

Tabelle 32: Vorbehalte Potenzialfläche gz12 „Steig, Hagfeld“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 96,3%) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | indirekt betroffen (Lärm) → randlich |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.12 Potenzialfläche gz13 „Steigenholz, Pfaffenklinge“ +gz28 „Buchberg“

Tabelle 33: Vorbehalte Potenzialfläche gz13 „Steigenholz, Pfaffenklinge“ + gz28 „Buchberg“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | Betroffen (Beltersroter Bach) |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 39,6%) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | indirekt betroffen (Lärm) → randlich |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | In vollem Umfang betroffen |
| Naturpark | In vollem Umfang betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | In vollem Umfang betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | Voll betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | Nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | Beeinträchtigung gemäß Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2016 möglich. Beurteilung des Landesdenkmalamtes und Fotosimulation liegt nicht vor (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt) |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.13 Potenzialfläche gz17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“

Tabelle 34: Vorbehalte Potenzialfläche gz17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Söllbach) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 40,2%) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | In vollem Umfang betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | Nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | Nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtfluggelände Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.14 Potenzialfläche gz27 „Steigenschlag“

Tabelle 35: Vorbehalte Potenzialfläche gz27.1 „Steigenschlag“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|--|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | Teilweise betroffen (Flächenanteil 34,2%) |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | betroffen (indirekte Lärmwirkung möglich) |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | In vollem Umfang betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Erholung | In vollem Umfang betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht relevant |
| VBG Naturschutz und Landschaftspflege | nicht relevant |
| VBG Landwirtschaft | nicht relevant |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | Zu ca. 50% betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | Zu ca. 50% betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | Nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | Beeinträchtigung gemäß Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2016 möglich. Beurteilung und Fotosimulation liegt nicht vor (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt) |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtieffluggebiet Jet | nicht relevant |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.15 Potenzialfläche K3 „Vogelsang“ (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2)

Tabelle 36: Vorbehalte Potenzialfläche K3 „Vogelsang“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | nicht betroffen |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | nicht relevant |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | Nicht betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VRG Naturschutz/Landschaft | Nicht direkt betroffen, schließt sich direkt an VRG an |
| VBG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz/Landschaft | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | Nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | nicht betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | Nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | Nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtfluggelände Jet | nicht betroffen |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.16 Potenzialfläche K4.1 „Sauhalde, Mühlrain“ (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2)

Tabelle 37: Vorbehalte Potenzialfläche K4.1 „Sauhalde, Mühlrain“

| Vorbehaltskriterium | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Aspenbach) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | nicht relevant |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | nicht betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VRG Naturschutz/Landschaft | nicht direkt betroffen, schließt sich direkt an VRG an |
| VBG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz/Landschaft | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | Nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | nicht betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss+ Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Lufttraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachttieffluggebiet Jet | nicht betroffen |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.2.17 Potenzialfläche K4.2 „Aspen“ - VRG Naturschutz + Landschaftspflege (Teilfläche Standortkomplex K3, K4.1, K4.2)

Tabelle 38: Vorbehalte Potenzialfläche K4.2 „Aspen“ innerhalb VRG Naturschutz + Landschaftspflege

| | Beschreibung |
|--|---|
| Infrastruktur | nicht betroffen |
| Autobahn (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Landesstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Kreisstraße (Anbaubeschränkungszone) | nicht betroffen |
| Wasserhaushalt | |
| Gewässerrandstreifen an allen stehenden und fließenden Gewässern | Betroffen (Aspenbach) |
| Gewässer 1. Ordnung u. stehende Gewässer > 1 ha | nicht betroffen |
| Überschwemmungsgebiete festgesetzt | nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete, Zone III | nicht betroffen |
| Forstwirtschaft | |
| Bodenschutzwald | nicht betroffen |
| Wasserschutzwald | nicht relevant |
| Immissionsschutzwald | nicht relevant |
| Erholungswald | nicht relevant |
| Sichtschutzwald | nicht relevant |
| Generalwildwegeplan | nicht relevant |
| Regionalplanung | |
| VRG Forst | nicht relevant |
| Regionaler Grünzug | nicht betroffen |
| VRG Erholung | nicht betroffen |
| VRG Naturschutz/Landschaft | Im vollem Umfang betroffen |
| VBG Erholung | nicht betroffen |
| VBG Rohstoffe | nicht betroffen |
| VBG Naturschutz/Landschaft | nicht betroffen |
| Naturschutz- und Landschaftspflege | |
| FFH-Gebiet | Nicht betroffen |
| Vogelschutzgebiet | nicht relevant |
| Landschaftsschutzgebiet | nicht relevant |
| Naturpark | Nicht betroffen |
| Artenschutz | |
| Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten | Relevant, aber keine Daten aus 2020 (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) |
| Habitats streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten | nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht) Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitats vor. |
| Landschaftsbild | |
| Keuperstufe (Flächenfreihaltung) | nicht betroffen |
| Hangkante des Keuperstufenrandes (200 m Abstand) | nicht betroffen |
| Schutz Schloss Waldenburg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz Friedrichsberg (Radius von 2000 m) | nicht betroffen |
| Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler | nicht betroffen |
| Denkmalschutz | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss+ Stadt Waldenburg) | nicht betroffen |
| Militärische Belange; Luftfahrt | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | In vollem Umfang betroffen |
| Lufttraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte | nicht relevant |
| Nachtfluggelände Jet | nicht betroffen |
| Nähe des Heeresflugplatzes Niederstetten | nicht relevant |

9.3 Abwägung der Potenzialflächen durch den GVV Hohenloher Ebene

9.3.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden nur noch die in Kapitel 9.2 aufgeführten relevanten Vorbehaltskriterien vom GVV Hohenloher Ebene bzw. von den einzelnen Gremien der Gemeinden des GVV Hohenloher Ebene abgewogen. Weiterhin wird eine Bewertung der Eignung der Fläche in der Tabelle dargestellt. Es werden drei Stufen unterschieden (grün=geeignet; gelb=bedingt geeignet; rot=ungeeignet).

Zu den einzelnen relevanten Vorbehalten liegen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vor. Es obliegt nun der gemeindlichen Abwägung, die genannten Anregungen abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung sind weiterhin auch folgende städtebauliche Gründe relevant:

- teilräumliche Überlastung, Lage/Häufung der Potenzialflächen zueinander
- Einschränkung der Erholungsfunktionen
- Größe der Potenzialfläche (Möglichkeit zur Konzentration von Windenergieanlagen)
- zu starke Beeinträchtigung und Überformung der kulturhistorischen Landschaft.

Diesen Belangen sind die für die Windkraft sprechenden Belange gegenüberzustellen. So sind insbesondere die Windhöflichkeit der Potentialfläche, die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen an einem Standort (Konzentration) und die Erschließungssituation (Erforderlichkeit von Neu- und Ausbau von Wegen, Netzanschluss, Bündelung mit Infrastrukturtrassen) zu berücksichtigen. Zudem sind Belange potentieller Windkraftbetreiber zu berücksichtigen, die zum Teil bereits Genehmigungsanträge beim Landratsamt für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des GVV eingereicht und somit bereits Investitionen getätigt haben. Nicht zuletzt sind die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

9.3.2 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 „Allmend“

Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (VFo5) Alternative 2 | „Allmend“ Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen) | Fläche: 11,02 ha |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen.</p> <p>Für die Beurteilung der Potentialfläche sind neben den <u>direkten Wirkungen</u> auch die <u>indirekten Beeinträchtigungen</u> des VBG für Erholung zu berücksichtigen. Die Belange der ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung sind abzuwägen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche N6 im Zuge der Abwägung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu Albert Schweizer-Kinderdorf • Erholungswald Stufe 2 nördlich angrenzend • Hauptwanderweg <p>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Direkte Beeinträchtigung des VBG für Erholung: Innerhalb der Potentialfläche N6 verläuft kein Hauptwanderweg. Ein Hauptwanderweg wird somit nicht direkt beeinträchtigt. Da im Bereich der Potenzialfläche weiterhin kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt und die Potentialfläche zudem außerhalb des Erholungswalds Stufe 2 liegt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als vereinbar an. Direkte Beeinträchtigungen auf das VBG für Erholung sind nach Ansicht des GVV somit nicht zu befürchten. Karte siehe Anlage 16.8 (kommunale Abwägung)</p> | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung:</p> <p>Beurteilung Nähe zu Albert-Schweizer-Kinderdorf Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von größer 1 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von dem Albert-Schweizer-Kinderdorf Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen Erholungspunkt für Kinder erheblich beeinträchtigen. Die Karte Sichtbarkeit 3b+3c zeigt, dass im Bereich des Kinderdorfes keine Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Aufenthaltsqualität in dem Kinderdorf wird somit visuell nicht beeinträchtigt. Der EHSP ist Teil des VBG für Erholung. Die Belange des VBG für Erholung sind damit nicht betroffen. Die Grundsätze des VBG für Erholung werden nach Ansicht des GVV nicht berührt</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Belzhager Schlag) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nördlich grenzt an die Potenzialfläche N6 ein Erholungswald Stufe 2 an. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager Schlag südwestlich von Waldenburg. Er wurde wegen den vorhandene Rundwanderwegen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird eine Wirkradius von ca. 500 m angenommen. Die Potentialfläche wird mit ca. 500 m abgepuffert (siehe Anlage 16.8). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Gemäß der Anlage 16.8 ragt der angenommene Wirkradius von 500 m in den Erholungswald hinein. Dies ist nach Ansicht des GVV mit dem Grundsatz einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2, der Teil des VBG für Erholung ist, soll eine Ausweisung nach Auffassung des GVV nicht erfolgen.</p> | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> (| indirekte Beeinträchtigung des VBG für Erholung: Hauptwanderweg Innerhalb des VBG für Erholung verläuft ein markierter Hauptwanderweg (siehe Anlage 16.8). Dieser befindet sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein großer Anteil des Hauptwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m der Potentialfläche N6. Wanderer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Insofern werden die möglichen Lärmbeeinträchtigungen als störend empfunden. Diesem Belang ist nach Ansicht des GVV hohe Bedeutung beizumessen. Gesamtabwägung indirekte Beeinträchtigung VBG Erholung Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 Belzager Schlag (ca. 32% ist beeinträchtigt) sowie der Beeinträchtigung von Teilen des Hauptwanderweges durch Lärm werden die Belange des VBG für Erholung nach Ansicht des GVV erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des VBG für Erholung nicht vereinbar. Entsprechend ist dieser Belang als gegen die Ausweisung sprechender Belang in die Abwägung einzustellen. | |
| <u>VRG Forstwirtschaft</u> N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes Nach den Vorgaben des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie /29/ sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standortteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilträumliche Überlastungen vermieden werden. | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (VFo5) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forstwirtschaft</u> N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | 1. Ausreichende Windgeschwindigkeit Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 284,61 W/m ² . Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m ² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 284,61 W/m ² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor. | |
| | 2. Gute Standorteignung Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus. <u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Am östlichen Rand der Potentialfläche W3 verläuft die L 1046, über diese kann in einen bestehenden Weg (Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird, eingefahren werden. Dieser Weg verläuft entlang dem südlichen Rand der Potentialflächen W3 und N6. Von diesem Wanderweg führen Forstwege in die Potentialfläche hinein. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. Die Erschließungssituation ist somit gut. <u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht. Die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung zum Schutz des Bodens und Erhaltung der Funktionen der Holzproduktion werden <u>nicht</u> in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Erholungseignung, Landschaftsbild und Freiraumfunktion. Aufgrund der Infragestellung dieser drei wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche. <u>Fazit:</u> Aufgrund der Infragestellung von 3 wichtigen Funktionen des Vorranggebietes für Forst ist die Standorteignung der Fläche N6 trotz guter Erschließungssituation schlecht. | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forstwirtschaft | 3. Erhaltung der Funktionen des VRG für Forst | |
| N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann nach der Begründung zum Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt.</p> <p>3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände vorrangig freigehalten werden. Es gibt keine Hinweise auf die oben genannten Kriterien bei der Potentialfläche N6. Die biologische Vielfalt kann somit erhalten werden. Diese Funktion wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>3.2 Erhaltung der Erholungseignung Im Rahmen der Überprüfung der Erhaltung der Erholungseignung wurde vom GVV auch die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 23.01.2012 mitberücksichtigt:</p> <p>Erholungswald Stufe 2 und Albert-Schweizer-Kinderdorf</p> <p>Erholungswald Stufe 2: Gemäß der Darstellung in Unterlage 16.8 liegt die Fläche nicht im Erholungswald (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag durch Lärm zu 66% indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Diese indirekten Auswirkungen sind erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes nicht vereinbar.</p> <p>Albert-Schweizer-Kinderdorf: Gemäß der Darstellung in Unterlage 6 liegt die Potenzialfläche in einem Abstand von ca. 1.000 m zu einem Erholungsschwerpunkt. Aufgrund des Abstandes von 1.000 m zum Kinderdorf sind keine Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten. Eine optisch bedrängende Wirkung tritt bei diesem Abstand auch nicht ein. Visuelle Beeinträchtigungen bestehen gemäß Karte 3b/3c ebenso nicht. Es liegen somit keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Fazit: Aufgrund der indirekten Beeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 durch Lärm wird die Erhaltung der Funktion der Erholungseignung in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vfo5) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forstwirtschaft</u></p> <p>N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2</p> | <p>3.3 Erhaltung des Landschaftsbildes</p> <p>Für die Überprüfung der Erhaltung des Landschaftsbildes wurde vom GVV auch die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 23.01.2012 sowie die Stellungnahmen des Landratsamtes Hohenlohekreis berücksichtigt:</p> <p>Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als Vorbehaltskriterium aufgenommen. N6 befindet sich zudem in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfdelbach). Ebenso wird insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse)</p> <p>Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg (Umgebungsschutz): Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche N6 nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der Beeinträchtigung des Keuperstufenrandes und der Freiraumfunktionen (siehe 3.6) wird die Erhaltung der Funktion des Landschaftsbildes in Frage gestellt.</p> <p>3.4 Erhalt Funktionen zum Schutz des Bodens</p> <p>Im Bereich der Potentialfläche N6 kommt kein Bodenschutzwald vor. Die Funktionen zum Schutz des Bodens werden somit nicht in Frage gestellt.</p> <p>3.5 Erhalt der Funktionen der Holzproduktion</p> <p><u>Einfluss auf Bewirtschaftung und natürliche Ertragskraft</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen auf eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die natürliche Ertragskraft des Waldes nur minimal.</p> <p><u>Zuwegungen und Eingriffe in den Wald</u> Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p>Die Funktion der Holzproduktion wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ | Fläche: 11,02 ha | |
|--|---|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <p><u>VRG Forstwirtschaft</u></p> <p>N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2</p> | <p>3.6 teilräumliche Überlastung</p> <p>Die Karte 3b der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird. Bei der Kombination W1 und W2 (siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse) wird dieser Raum ebenso belastet, jedoch in einer geringeren Intensität (geringere Anlagenhöhen). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex N6/W3 massiv die nordwestlich angrenzende Keuperstufe.</p> | | |
| | <p>3.7 freiraumschonende Alternativen</p> <p>Es besteht eine freiraumschonende Alternative mit der Kombination W1 und W2, durch die eine teilräumliche Belastung vermieden werden kann. Diese freiraumschonende Alternative wurde gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes geprüft. Die Potentialfläche W2 belastet den Freiraum nach NW und NO etwas geringer als die Kombination W1/N6/W3/Ö1. Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand -wenn auch im etwas geringeren Umfang - die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative.</p> | | |
| | <p>3.8 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung zum Schutz des Bodens und Erhaltung der Funktionen der Holzproduktion werden <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Erholungseignung, Landschaftsbild und Freiraumfunktion. Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | | |
| | <p><u>Stellungnahme 2017:</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 30.06.2017 (siehe Anlage B23) werden die Funktion Landschaftsbild und Erholung – auch unter Einbeziehung der Beeinträchtigung des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg - bei der Beibehaltung des Potentialstandortkomplexes in relevantem Umfang beeinträchtigt. Die Bedingungen für eine Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft sind nicht erfüllt.</p> | | |
| | <p><u>Stellungnahme 2021</u></p> <p>Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes sieht der RVHNF die Erholungsfunktion des VRG für Forst durch betriebsbedingte Schallimmissionen nicht in Frage gestellt. Ebenso wird keine Gefahr für die Erholungsfunktion gesehen durch eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Erholungswaldes aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald. Insgesamt sieht somit der RVHNF die Erholungsfunktion nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig stellt der RVHNF die Belange des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes gegenüber den Klimaschutzbelangen zurück. Bezüglich einer Betroffenheit des Bodenschutzwaldes ist die Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen. Sollte die Forstbehörde einer Darstellung einer Konzentrationszone im Bodenschutzwald zustimmen sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.</p> | | |

Noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forstwirtschaft</u> | Bewertung des GVV Hohenloher Ebene | |
| N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des VRG für Forst und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Erholungsfunktion: Dem GVV Hohenloher Ebene, insbesondere der Stadt Waldenburg, ist der Erhalt seiner Erholungslandschaft ein besonders großes Anliegen. Durch den Betrieb der Windkraftanlagen wird ein Erholungswaldstufe 2 indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Gemäß der Darstellung in Unterlage 16.8 liegt die Fläche nicht im Erholungswald (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag durch Lärm zu 66% indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Diese indirekten Auswirkungen sind nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes nicht vereinbar. Damit ist auch die Funktion der Erholungseignung in Frage gestellt. Dies ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft <u>nicht</u> vereinbar.</p> <p>Funktion Landschaftsbild Dem GVV Hohenloher Ebene, insbesondere der Stadt Waldenburg, ist der Erhalt der Keuperstufe und des Landschaftsbildes sowie die Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Eine Beeinträchtigung ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Durch die Fläche N6 wird der landschaftsbildprägende Keuperstufenrand einschließlich des Schutzstreifens erheblich beeinträchtigt. Weiterhin befindet sich die Fläche N6 zudem in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfedelbach). Ebenso wird insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse). Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> <p>Teilräumliche Belastung von Freiräumen Die Karte 3b der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird. Bei der Kombination W1 und W2 (siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse) wird dieser Raum ebenso belastet, jedoch in einer geringeren Intensität (geringere Anlagenhöhen). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex N6/W3 massiv die nordwestlich angrenzende Keuperstufe. Dem GVV Hohenloher Ebene ist die Vermeidung von teilräumlichen Belastungen ein großes Anliegen. Da der Freiraum nach NW und NO durch die Fläche N6 erheblich beeinträchtigt wird ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene dies mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst <u>nicht</u> vereinbar.</p> | |

Noch Tabelle 39 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vfo5) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forstwirtschaft</u> | | |
| N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | <p>Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg (Umgebungsschutz) Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche N6 nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichen. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Firma ABO-Wind statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> <p>Gesamtabwägung GVV Hohenloher Ebene Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild sowie die teileräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch.</p> <p>Im Gegensatz zum RVHNF bewertet der GVV die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Keuperstufe weiterhin höher als die Belange der Windkraft. Dies wurde bislang (s. Stellungnahme 2017) vom Regionalverband ebenso beurteilt. Die Sachlage hat sich nicht verändert, sodass aus Sicht des GVV die aktuelle Stellungnahme aus dem Jahre 2021 nicht zu einer anderen Bewertung führen kann.</p> <p>Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei</p> <p>Aus Sicht des GVV ist die Fläche mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar</p> | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV hat sich dazu entschlossen, im Falle der Fläche N6 dieses Kriterium mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen, da die Potentialfläche direkt an die Hangkante angrenzt und zudem der Schutzstreifen von 200 m in vollem Umfang die Potentialfläche bedeckt. Zudem wirkt die Fläche aufgrund der exponierten Lage weit in den NW Freiraum hinein (s. Karte Sichtbarkeit)</p> | |

noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen) | Fläche: 11,02 ha | |
|---|---|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Denkmalschutz | | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal mit besonderer Bedeutung durch die Potenzialfläche N6 nicht erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des GVV hat das Kulturdenkmal Schloss Waldenburg eine hohe kulturelle und eine hohe landschaftsbildprägende Bedeutung. Allerdings wertet der GVV die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche als gering. Denkmalschutzbelange stehen somit der Ausweisung der Fläche nicht entgegen. | | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 07.12.2012 (Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann. | | |
| Forstwirtschaft | | | |
| <u>Erholungswald Stufe 2</u> | Gemäß der Darstellung in Anlage 16.8 liegt die Fläche <u>nicht</u> im Erholungswald Stufe 2 „Belzhager Schlag“ (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 „Belzhager Schlag“ zu 32% indirekt durch Lärm beeinträchtigt (s. Anlage 16.8). Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 68 ha. Davon werden ca. 22 ha durch Lärm beeinträchtigt (ca. 32%). Diese indirekten Auswirkungen sind erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes grundsätzlich nicht vereinbar. Entsprechend ist dieser Belang als gegen die Ausweisung sprechender Belang in die Abwägung einzustellen. | | |

noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (Vf05) Alternative 2 | „Allmend“ Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen) | Fläche: 11,02 ha | |
|--|--|------------------|----------------------------------|
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | | Eignung der Fläche |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 284,61 W/m ² | mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Am östlichen Rand der Potentialfläche W3 verläuft die L 1046, über die in einen bestehenden Weg (Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird, eingefahren werden kann. Dieser Weg verläuft entlang dem südlichen Rand der Potentialflächen W3 und N6. Von diesem Wanderweg führen Forstwege in die Potentialfläche hinein. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. Die verkehrliche Erreichbarkeit ist somit gut. | | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. | | gut |
| Topographie | Die Potentialfläche befindet sich noch kurz vor der Hangkante und befindet sich noch auf der Hochebene. In Ost-West-Richtung als auch in Nord-Süd-Richtung ist das Gelände innerhalb der Potentialfläche eben. Im südlichen Anschluss zur Potentialfläche beginnt der Steilabfall der Keuperstufe. Hier sind die topographischen Verhältnisse schwierig. | | gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 2 Windkraftanlagen | | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung ist die Firma ABOWIND direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der ABOWIND beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. | | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Ob die Interessen des Prinzen zu Waldenburg bei dieser Potentialfläche berührt werden, ist nicht bekannt. Es sind keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingegangen. | | |

noch Tabelle 39: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche N6 (VFo5) Alternative 2 | „Allmend“ Fläche: 11,02 ha Teil- fläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen) | Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|---|---|--|
| Gesamtabwägung Fläche N6 „Allmend“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet für Erholung <u>Direkte Beeinträchtigung:</u> Das VBG für Erholung ist durch die Potenzialfläche nicht direkt betroffen. Aus Sicht des GVV steht der Belang somit der Ausweisung der Fläche nicht entgegen. <u>Indirekte Beeinträchtigungen:</u> Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 Belzager Schlag (ca. 32% ist beeinträchtigt) sowie der Beeinträchtigung von Teilen des Hauptwanderweges durch Lärm werden die Belange des VBG für Erholung nach Ansicht des GVV erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des VBG für Erholung nicht vereinbar. Entsprechend ist dieser Belang als gegen die Ausweisung sprechender Belang in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Betroffenheit des Vorranggebietes für Forstwirtschaft Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild sowie die teilräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist.</p> <p>Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen Der GVV hat sich dazu entschlossen, im Falle der Fläche N6 dieses Kriterium mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen, da die Potenzialfläche direkt an die Hangkante angrenzt und zudem der Schutzstreifen von 200 m in vollem Umfang die Potenzialfläche bedeckt. Zudem wirkt die Fläche aufgrund der exponierten Lage weit in den NW Freiraum hinein (s. Karte Sichtbarkeit)</p> <p>Forstwirtschaft - Betroffenheit des Erholungswald Stufe 2 Gemäß der Darstellung in Anlage 16.8 liegt die Fläche <u>nicht</u> im Erholungswald Stufe 2 „Belzager Schlag“ (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 „Belzager Schlag“ zu 32% indirekt durch Lärm beeinträchtigt (s. Anlage 16.8). Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 68 ha. Davon werden ca. 22 ha durch Lärm beeinträchtigt (ca. 32%). Diese indirekten Auswirkungen sind erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes grundsätzlich nicht vereinbar. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Erhalt der Erholungsfunktionen im Bereich der Waldenburger Berge von zentraler Bedeutung und kommt zu dem Schluss, dass dieser Belang als gegen die Ausweisung sprechender Belang in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Betroffenheit Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist über die L1046 verkehrlich gut erreichbar. Zudem ist die Waldfläche bislang gut im Innern erschlossen ist (Gute innere Erschließung). <u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potenzialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. <u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung ist die Firma ABOWIND direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen.</p> <p>Windhöflichkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 284,61 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Trotz der guten Standortverhältnisse und der Betroffenheit von Dritten, die an der Ausweisung der Fläche interessiert sind, sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Neben der Betroffenheit der prägnanten Keuperstufe ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Ansicht des GVV nicht vorliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gegen die Ziele der Regionalplanung verstoßen würde. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Beeinträchtigungen daher in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie.</p> | | nein |

9.3.3 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 „Alter Hau“

Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vf02) | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|-----------------------------|---|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Wasserhaushalt | | | |
| Gewässerrandstreifen | <p>Innerhalb der Fläche verläuft das Altenhaubächle. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann.</p> | | |
| Forstwirtschaft | | | |
| Bodenschutzwald | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf.</p> <p>Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinteilig im Umfang von ca. 15 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (ca. 28,54%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der Potenzialfläche können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Auffassung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für eine Windkraftanlage nicht entgegensteht.</p> | | |
| Erholungswald | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den EHW Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potenzialfläche mindestens 9 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potenzialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird eine Wirkradius von ca. 500 m angenommen. Die Potenzialfläche wird mit ca. 500 m abgepuffert (siehe Anlage 16.1). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m.</p> <p>Abwägung GVV Hohenloher Ebene:</p> <p>Es sind somit nach Ansicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser belang somit nicht entgegen.</p> | | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ Fläche: 61,65 ha | |
|---------------------------|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie /29/ sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 283,38 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 283,38 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |
| | <p>2. Gute Standorteignung Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potenzialfläche W1 heran. Der Weg verläuft genau auf der nördlichen Grenze der Potentialfläche W1. Weiterhin verläuft ein Weg mittig durch die Potentialfläche von Nord nach Süden am Tiefpunkt des Geländeeinschnittes. Von dort gehen mehrere Waldwege in die angrenzenden Hangbereiche hinein. Die Fläche ist somit gut mit Wegen erschlossen. Ein Ausbau der Wege wird dennoch erforderlich sein. Eine Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 12.09.2017 ist die Zufahrt über Winterrain problematisch. Die Erschließungssituation ist somit gut.</p> | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ Fläche: 61,65 ha | |
|---------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Noch 2. Gute Standorteignung</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u></p> <p>Darüber hinaus werden gemäß der Begründung zur Öffnungsklausel im Regionalplan /29/ gute Standortbedingungen insbesondere dann erreicht, wenn durch die Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, die Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, die Belange des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W1 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche W1 solche Einrichtungen nicht vorkommen. Weiterhin ist die Fläche W1 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft verträglich. Dies spricht ebenso für die gute Standorteignung der Fläche W1.</p> <p>Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des VRG Forstwirtschaft überprüft. Als Fazit ist festzuhalten: Die Erhaltung der Funktionen der biologischen Vielfalt, Erholungseignung, Landschaftsbild, Funktionen des Bodens und der Holzproduktion werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1.</p> <p>Fazit: Die Fläche ist auch mit anderen Nutzungen/Funktionen gut verträglich, was für die gute Standorteignung der Fläche W1 spricht.</p> | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ Fläche: 61,65 ha | |
|---------------------------|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> | 3. Erhaltung der Funktionen des VRG für Forst | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann nach der Begründung zum Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt.</p> <p>3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände vorrangig freigehalten werden. Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung nicht vor (Datenlage 2020). Der Schutzradius von 1000 m um einen belegten Horst ragt in die Fläche W1 nicht hinein. (Datenlage 2020). Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst-case an. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen. Die biologische Vielfalt kann somit erhalten werden. Diese Funktion wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.2 Erhaltung der Erholungseignung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) beurteilungsrelevant. 2. Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend 3. Der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Näheres hierzu siehe beim Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche W1 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|------------------------------|--|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | 3.3 Erhaltung des Landschaftsbildes | | |
| | <p>Für die Überprüfung der Erhaltung des Landschaftsbildes sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 die unten aufgeführten Funktionen räumlich differenziert in die Abwägung und in die Abgrenzung der Potenzialfläche einzugehen: Keuperstufenrand und Beeinträchtigung Silhouette Schloss und Stadt Waldenburg</p> <p>Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen. Der GVV hat im Falle der Fläche W1 sich dazu entschieden in diesem Falle dieses Kriterium zu Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen. Eine Begrenzung der Fläche im Osten im Bereich des Keuperstufenrandes wird somit nicht erfolgen. Zudem wird davon ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1 b, die im Verhältnis deutlich kleiner und exponierter ist - dass aufgrund der Flächengröße die Errichtung von WEA auch abgerückt von der landschaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht möglich ist.</p> | | |
| | 3.4 Erhalt Funktionen zum Schutz des Bodens | | |
| | <p>Im Bereich der Potentialfläche W1 kommt kleinflächig und streifenförmig entlang der Hangkante der Keuperstufe Bodenschutzwald vor. Der Bodenschutzwald kommt im Umfang von 15 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (ca. 28,54%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht.</p> <p>Die Funktion zum Schutz des Bodens wird <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | | |
| | 3.5 Erhalt der Funktionen der Holzproduktion | | |
| | <u>Einfluss auf Bewirtschaftung und natürliche Ertragskraft</u> | | |
| | <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen auf eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die natürliche Ertragskraft des Waldes nur minimal.</p> <p><u>Zuwegungen und Eingriffe in den Wald</u></p> <p>Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p>Fazit: Die Funktion der Holzproduktion wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|---------------------------|---|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>3.6 teilräumliche Überlastung Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potenzialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potenzialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraum-belastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar (s. Anlage B23). Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potenzialfläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und Osten. Eine Überlastung der Landschaft ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nur bei einem Blick von Gailenkirchen in Richtung Potenzialfläche Alter Hau. Eine Ausweisung der Fläche steht somit nichts entgegen.</p> | | |
| | <p>3.7 Denkmalschutzfunktion Gemäß der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 21.06.2017 stehen Denkmalschutzbelange der Ausweisung der Fläche W1 nicht entgegen. Die Denkmalschutzfunktion wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | | |
| | <p>3.8 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb von VRG für Forstwirtschaft keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potenzialfläche K15 steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | | |
| | <p>3.9 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Erhaltung der Funktionen der biologischen Vielfalt, Erholungseignung, Landschaftsbild, Funktionen des Bodens und der Holzproduktion werden nicht in Frage gestellt.</p> <p>Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1.</p> | | |
| | <p>Ergebnis der Ausnahmeprüfung durch den Regionalverband: <u>Stellungnahme 2017</u> Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom Juni 2017 (siehe Anlage B23) sind unter Berücksichtigung der o.g. Belange, bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung durch den Planungsträger und soweit eine Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes vermieden werden kann, die Bedingungen für eine Ausnahmevoraussetzung im VRG für Forstwirtschaft noch erfüllt.</p> <p><u>Stellungnahme 2021</u> Auch wenn die Konzentrationszone nun gegenüber dem aktuell gültigen FNP erweitert wurde, sieht der RVHNF r die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt an und erhebt mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 07.11.2016 und 09.08.2017 keine Bedenken. Zudem wird eine Erweiterung der Konzentrationszone nach Westen angeregt, sodass die Konzentrationszone die beiden Standorte des Windpark Laurach umgreift.</p> | | |

Noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|---------------------------|---|------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p><u>Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forst</u></p> <p>Die Erhaltung der Funktionen der biologischen Vielfalt, Erholungseignung, Landschaftsbild, Funktionen des Bodens und der Holzproduktion werden nicht in Frage gestellt.</p> <p>Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1.</p> <p>Eine freiraumschonende Alternative liegt nicht vor. Die Ziele der Raumordnung stehen somit nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche W1 nicht entgegen.</p> <p><u>Belange der Windkraft</u></p> <p>Die Windhöffigkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> | | |
| | <p>Gesamtabwägung GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Durch Potentialfläche W1 werden die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erholungseignung, Landschaftsbild, Funktionen des Bodens und Erhalt der Funktionen der Holzproduktion nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1. Freiraumschonende Alternativen liegen nicht vor. Insofern werden die Funktionen des VRG für Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Fläche W1 ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da die Funktionen des Vorranggebietes nicht in Frage gestellt werden spricht nichts gegen eine Flächenausweisung der Fläche W1 innerhalb des Vorranggebiet für Forstwirtschaft.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) den Belangen der Windkraft nicht entgegen. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit erfüllt.</p> <p>Die Fläche ist somit mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft vereinbar.</p> | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vfo2) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|--|----|---|------------------|--|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | | | |
| <u>VBG Erholung</u> | | Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt (s. Anlage 16.1), sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Auch der am nördlichen Rand der Fläche W1 verlaufende Radweg wird nach Ansicht des durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich gestört. | | |
| <u>Nähe zu Vorranggebiet Erholung</u> | | <p><u>Direkte Wirkungen:</u> Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (siehe Anlage 16.1).</p> <p><u>Indirekte Wirkungen:</u> Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1 in einem Abstand von ca. 350 m (siehe Anlage 16.1). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W1 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend • Der Radwanderweg <p><i>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</i></p> | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ Fläche: 61,65 ha | |
|-----------------------------|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu VRG Erholung | <p>Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung: (indirekte Beeinträchtigung)</p> <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1 zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. Gaststätte am Neumühlsee Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W1/W1a darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.</p> <p>2. Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen somit keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den EHW Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird eine Wirkradius von ca. 500 m angenommen. Die Potentialfläche wird mit ca. 500 m abgepuffert (siehe Anlage 16.1). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m. Es sind somit nach Ansicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vf02) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|--|----|--|------------------|--|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | | | |
| VRG Erholung | | <p>Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (siehe Anlage 16.1). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 500 m der Potenzialfläche W1. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flächenabschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Erholung: Der angenommene 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen gemäß dem Interimsverfahren schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 5,7 ha (ca. 2,3% der Gesamtfläche von 253 ha). Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1 durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt.</p> | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | | |
| Naturpark Erholung | | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Da durch die Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt betroffen ist, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahme steht dieser Belang der Ausweisung der Fläche steht nach Ansicht des GVV nicht entgegen.</p> | | |
| Landschaftsbild | | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein mittleres (-hohes) Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Belang einer Flächenausweisung nicht entgegensteht.</p> | | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung hat die Potenzialfläche „Alter Hau“ ein mittleres (-hohes) Konfliktpotenzial. Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass der Naturpark der Flächenausweisung nicht entgegensteht. Abwägung GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht trotz des mittleren Konfliktpotential nach Ansicht des GVV nichts entgegen.</p> | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vfo2) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|--|----|---|------------------|--|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | | |
| Wasserschutzgebiet (Zone III) | | <p>Die Wasserschutzzone III des WSG 126-134 „Frauenhalde/Sommerrain, Sailach ragt am südwestlichen Rand in die Potentialfläche W1 „Alter Hau“ hinein. Auch im Fall eines Baues von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone III werden die Ziele der Schutzzone III nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere deshalb, da die Fundamente nur für eine geringfügige Versiegelung sorgen.</p> <p>Abwägung GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht nach Ansicht des GVV nichts entgegen, da durch den möglichen Bau von WEA nur kleinflächig in die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes eingegriffen wird.</p> | | |
| Artenschutz | | | | |
| Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten | | Rotmilan (Datengrundlage 2020) | | |
| (Einzelfallprüfung) | | <p>Datenerhebung (Bestand 2020): Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt im Jahr 2020 in die Fläche nicht hinein. Der 3,3 km Puffer wurde im Jahr 2020 nicht untersucht. Die Datenrecherche im Jahr 2020 hat ebenso keine neuen Hinweise für einen belegten Rotmilanhorst gegeben. Somit sind die jüngsten Daten aus dem Jahr 2017. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 und 7.2.6 Umweltbericht). Es wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1 zum Liegen kommt. Da nur 2 belegte Horste vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1.</p> <p>Raumnutzungsuntersuchung 2017: nicht durchgeführt</p> <p>Raumnutzungsuntersuchung 2020: nicht durchgeführt</p> <p>Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung: Auf eine Untersuchung von Flugkorridoren und Nahrungshabitate wurde verzichtet. Es wird der Worst-case angenommen. Der vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 4 in den „Ausnahmehinweisen“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ (WEA außerhalb des Dichtezentrums und außerhalb des 1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten). Da der GVV keine fachgutachterliche Einschätzung durchgeführt hat, nimmt er eine worst-case-Betrachtung vor. Es wird als wahr unterstellt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit anzunehmen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/: Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (gem.II.3) geprüft. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern wurden Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/ Kapitel 9.17.2 festgelegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines Maßnahmentyps ist nicht ausreichend. Folgende Maßnahmen werden nötig:</p> | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vfo2) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|---|----|---|------------------|--|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Artenschutz | | | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | | <p>V1 Abschaltzeiten gemäß Ziffer A Kapitel 9.17.2</p> <p>V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen.</p> <p>V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhythmus (wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Rythmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen) jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht.</p> <p><u>Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:</u> Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.</p> <p><u>Beurteilung Ausnahmetatbestand:</u> Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Gründe stehen der Flächenausweisung somit nicht entgegen.</p> | | |
| Landschaftsbild | | | | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene kann dieser Belang bezüglich der Potentialfläche W1 zu Gunsten der Windkraft zurücktreten. Auch bei Bau von WEA innerhalb des Schutzstreifens zeigt die Sichtbarkeitsanalyse, dass die landschaftsbildprägende Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes besteht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn 50% der WEA vom Hangfuß zu erkennen ist. Dies ist gemäß der Sichtbarkeitsanalyse nicht der Fall und es entstehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dieser Belang steht deshalb nach der Bewertung des GVV der Flächenausweisung nicht entgegen und eine Zurücknahme des Schutzstreifens ist somit aus Sicht des GVV nicht erforderlich.</p> | | |
| <u>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler</u> | | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt des Kochertals aus mehr als die Hälfte des Rotors der Anlage wahrgenommen wird.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Der GVV berücksichtigt diesen Belang im Rahmen der Abwägung. Da jedoch keine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie), liegt aus Sicht des GVV keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Den Belangen der Windkraft wird daher der Vorrang vor diesem Kriterium gegeben.</p> | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vfo2) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|---|----|--|------------------|--|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Denkmalschutz | | | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | | Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potenzialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Belang der Flächenausweisung nicht entgegensteht. | | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | | Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann. | | |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | | Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Lage der Fläche im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall kommen kann. | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (Vfo2) | W1 | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | |
|--|----|---|------------------|------------------------------|
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsichte (160 m) | | 283,38 W/m ² | mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | | Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potenzialfläche W1 heran. Der Weg verläuft genau auf der nördlichen Grenze der Potentialfläche W1. Weiterhin verläuft ein Weg mittig durch die Potentialfläche von Nord nach Süden am Tiefpunkt des Geländeeinschnittes. Von dort gehen mehrere Waldwege in die angrenzenden Hangbereiche hinein. Die Fläche ist somit gut mit Wegen erschlossen. Ein Ausbau der Wege wird dennoch erforderlich sein. Eine Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen aus forstlicher Sicht gering. | | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. | | gut |
| Topographie | | Die Potentialfläche wird mittig von einem kleinen von Norden nach Süden verlaufenden Tälchen durchzogen. Von diesem Tälchen steigt das Gelände sowohl nach Osten als auch nach Westen an. Auf einer Länge von jeweils 400 m vom Tiefpunkt des Tälchens betrachtet steigt das Gelände von einer Höhe von 460 m auf ca. 490 m nach Osten und Westen um ca. 30 m an. Das ist ein Gefälle von 7,5% oder 4,3 Grad. Diese Neigung stellt keine große Herausforderung für die Erschließung der Fläche dar und kann problemlos von einem Fahrzeug bewältigt werden. Insofern sind die topografischen Bedingungen als unkompliziert zu bezeichnen. | | gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | | Die Fläche bietet Platz für ca. 9 Windkraftanlagen | | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | | Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Es liegt ein BlmSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung einzustellen. | | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | | Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen. | | |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vf02) | „Alter Hau“ Fläche: 61,65 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|---|------------------------------|---|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit Bodenschutzwald Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 15 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (ca. 28,54%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der Potenzialfläche können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Auffassung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für eine Windkraftanlage nicht entgegensteht.</p> <p>Betroffenheit des Vorranggebietes für Forstwirtschaft Durch Potenzialfläche W1 werden die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erholungseignung, Landschaftsbild, Funktionen des Bodens und Erhalt der Funktionen der Holzproduktion nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1. Freiraumschonende Alternativen liegen nicht vor. Insofern werden die Funktionen des VRG für Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Fläche W1 ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Bedingungen der Öffnungsklausel sind somit erfüllt. Nach Ansicht des GVV steht dieser Belang der Ausweisung der Fläche nicht entgegen.</p> <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet Erholung Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt (s. Anlage 16.1), sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an.</p> <p>Nähe zu Vorranggebiet für Erholung Die Potenzialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (siehe Anlage 16.1). Das Vorranggebiet für Erholung liegt jedoch nordwestlich der Fläche W1 in einem Abstand von ca. 350 m. Indirekte Beeinträchtigungen sind somit möglich. Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1 durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum Erholungsschwerpunkt Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Schwäbisch-Fränkische Waldberge Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 hat die Potenzialfläche W1 nur ein geringes Konfliktpotential bezüglich der Kriterien Landschaftsbild und Erholung. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.</p> <p>Betroffenheit Wasserschutzgebiet Zone III Einer Ausweisung der Fläche steht nach Ansicht des GVV nichts entgegen, da durch den möglichen Bau von WEA nur kleinflächig in die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes eingegriffen wird.</p> <p>Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen (Landschaftsbild) Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene kann dieser Belang bezüglich der Potenzialfläche W1 zu Gunsten der Windkraft zurücktreten. Es wird davon ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1 b, die im Verhältnis deutlich kleiner und exponierter ist und zudem vollumfänglich in dem 200 m Streifen zur Hangkante liegt, dass aufgrund der Flächengröße die Errichtung von WEA auch abgerückt von der landschaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht möglich ist. Den Belangen des Landschaftsbildes kann daher auch im Falle der Ausweisung als Konzentrationsfläche Rechnung getragen werden.</p> <p>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler (Landschaftsbild) Der GVV berücksichtigt diesen Belang im Rahmen der Abwägung. Da jedoch keine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie), liegt aus Sicht des GVV keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Den Belangen der Windkraft wird daher der Vorrang vor diesem Kriterium gegeben.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen bzw. im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> | | <p>Ja (Vorbehaltlich der Klärung der militärischen Belange u. der Luftfahrt)</p> |

noch Tabelle 40: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1 (Vfo2) | „Alter Hau“ | Fläche: 61,65 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|--|-------------|------------------|--|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1 „Alter Hau“ | | | |
| Begründung: | | | |
| <p>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</p> <p>Da nur 2 belegte Rotmilanhorste innerhalb dem Radius von 3,3 km vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1. Artenschutzbelange stehen somit der Ausweisung aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht entgegen.</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Die Nutzung der Fläche könnte durch das Vorkommen des Altenhaubächle eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Denkmalschutz (Umgebungsschutz für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)</p> <p>Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Belang der Flächenausweisung nicht entgegensteht.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft</p> <p><u>Erschließung:</u> Die Fläche ist gut erreichbar. Zudem ist die Waldfläche bislang gut im Innern erschlossen ist (Gute innere Erschließung).</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit</p> <p>Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 283,38 W/m² W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit. Die Windhöffigkeit ist gemäß dem Windatlas ausreichend.</p> <p>Gesamtbewertung (Gesamtabwägung) des GVV Hohenloher Ebene:</p> <p>Die oben genannten Belange wurden vom GVV Hohenloher Ebene geprüft und abgewogen. Sämtliche oben genannten Belange sprechen aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht gegen eine Ausweisung der Fläche W1 und stehen somit auch den Interessen der Windkraft nicht entgegen. Aufgrund der gute Erschließbarkeit der Fläche, der geringen Eingriffe in den Forst im Zuge von Wegebauarbeiten und der ausreichenden Windhöffigkeit können die Interessen Dritter vollumfänglich berücksichtigt werden. Bezüglich der Lage im Vorranggebiet für Forstwirtschaft ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Öffnungsklausel gegeben sind. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher dazu entschlossen, die Fläche als Konzentrationszone auszuweisen.</p> | | | <p>Ja</p> <p>(Vorbehaltlich der Klärung der militärischen Belange u. der Luftfahrt)</p> |

9.3.4 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 a „Sand“

Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|-----------------------------|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Wasserhaushalt | | |
| Gewässerrandstreifen | Innerhalb der Fläche verläuft das Altenhaubächle. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann. | |
| Forstwirtschaft | | |
| Bodenschutzwald | Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es im Jahr 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2,1 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,8%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Auffassung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Dieser Belang muss daher aus Sicht des GVV hinter den Belangen der Windkraft zurücktreten. | |
| Erholungswald | Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 4 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.2). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u> . Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m. Abwägung GVV Hohenloher Ebene: Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten. Dieser Belang steht einer Ausweisung der Fläche nicht entgegen. | |

Noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|-----------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 277,04 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 277,04 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |
| | <p>2. Gute Standorteignung Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus. <u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potentialfläche W1 a heran. Der Weg verläuft genau auf der südlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Eine Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich. Die Erschließungssituation ist somit gut.</p> | |

Noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|----------------------------------|--|--|
| <p>Regionaler Grünzug</p> | <p>Noch 2. Gute Standorteignung</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u></p> <p>Darüber hinaus werden gemäß der Begründung zur Öffnungsklausel im Regionalplan /29/ gute Standortbedingungen insbesondere dann erreicht, wenn durch die Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, die Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, die Belange des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W1a nicht berührt, da im Umfeld der Fläche W1a solche Einrichtungen nicht vorkommen. Weiterhin ist die Fläche W1 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft verträglich. Dies spricht ebenso für die gute Standorteignung der Fläche W1a.</p> <p>Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten: Die Erhaltung der Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Erholung, Landschaftsbild, werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1a.</p> <p>Fazit: Die Fläche ist auch mit anderen Nutzungen/Funktionen gut verträglich, was für die gute Standorteignung der Fläche W1a spricht.</p> | |
| | <p>3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges</p> <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet, das nur sehr dünn besiedelt ist. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|-----------------------------|--|--|
| Regionaler Grünzug | 3.2 Erhaltung Funktion Naturschutz und Landschaftspflege Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung nicht vor (Datenlage 2020). Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt in die Fläche W1a nicht hinein (Datenlage 2020). Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst-case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen. Die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege wird somit nicht in Frage gestellt. | |
| | 3.3 Erhaltung der Funktion Erholung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung Näheres hierzu siehe beim Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche W1a beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit nicht in Frage gestellt. | |
| | 3.4 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hangkante Keuperstufenrand 2. Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler Die Windkraftanlagen sind von der Sohle des Kochertales nicht sichtbar. Der Schutzstreifen zur Hangkante der Keuperstufe liegt zwar kleinflächig und bandförmig innerhalb der Potentialfläche. Durch die Wahl der Anlagenstandorte kann jedoch eine Beeinträchtigung vermieden werden. Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird durch die Potentialfläche somit nicht in Frage gestellt. | |

Noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|------------------------------------|---|--|
| Regionaler Grünzug | <p>3.5 teilräumliche Überlastung Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potenzialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potenzialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar. Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potenzialfläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und Osten. Eine Überlastung der Landschaft ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nur bei einem Blick von Gailenkirchen in Richtung Potenzialfläche Alter Hau. Eine Ausweisung der Fläche steht somit nichts entgegen</p> | |
| | <p>3.6 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potenzialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.7 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Erhaltung der Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Erholung, Landschaftsbild, werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1a. Mit der Fläche K15 steht theoretisch eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Grünzuges zu dieser Fläche zur Verfügung. Eine Ausweisung der Fläche ist jedoch wegen des Vorliegen eines Rotmilandichtezentrum nicht möglich. Somit steht keine freiraumschonende Alternative zur Verfügung.</p> | |
| | <p>Stellungnahme des RVHNF 2017 Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom Juni 2017 (siehe Anlage B23) sind unter Berücksichtigung der o.g. Belange, bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung durch den Planungsträger und, soweit eine Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes vermieden werden kann, die Bedingungen für eine Ausnahmeveraussetzung im Regionalen Grünzug noch erfüllt.</p> <p>Stellungnahme des RVHNF 2021 Auch wenn die Konzentrationszone nun gegenüber dem aktuell gültigen FNP erweitert wurde, sieht der RVHNF die Ausnahmeveraussetzungen als erfüllt an und erhebt mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 07.11.2016 und 09.08.2017 keine Bedenken.</p> | |

Noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz 25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|------------------------------------|---|--|
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p><u>Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges</u> Die Erhaltung der Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Erholung, Landschaftsbild, werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1a. Eine freiraumschonende Alternative liegt nicht vor. Die Ziele der Raumordnung stehen somit nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche W1 nicht entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöffigkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlases ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> | |
| | <p>Gesamtabwägung GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Durch Potentialfläche W1a werden die Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Erholung, Landschaftsbild, werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1a. Freiraumschonende Alternativen liegen nicht vor. Insofern werden die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt bzw. die Fläche W1a ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt werden, spricht nichts gegen eine Flächenausweisung der Fläche W1a innerhalb des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Es werden auch die Bedingungen der Ausnahmevoraussetzung (Vereinbarkeit mit Arten- und Biotopschutz, VRG Erholung und Bodenschutzwald) gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom Juni 2017 (siehe oben) erfüllt. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Ziele der Raumplanung (Regionalen Grünzuges) den Belangen der Windkraft nicht entgegen. Insbesondere stehen keine freiraumschonenden Alternativen zur Verfügung. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit erfüllt und die Fläche ist somit mit den Zielen des Regionalen Grünzuges vereinbar.</p> | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|----------------------------|---|--|
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Auch der am nördlichen Rand der Fläche W1a verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich gestört.</p> <p>Es sind somit nach Ansicht des GVV keine direkten Auswirkungen zu befürchten.</p> | |
| <u>VRG Erholung</u> | <p><u>Direkte Wirkungen:</u> Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung (siehe Anlage 16.2). Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht berührt (keine direkten Auswirkungen).</p> <p><u>Indirekte Wirkungen:</u> Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1a in einem Abstand von ca. 350 m. Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W1 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend • Der Radwanderweg <p><i>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</i></p> | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|------------------------------------|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| <p>Nähe zu VRG Erholung</p> | <p><u>Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung:</u> (indirekte Beeinträchtigung) Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1 zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.2). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|--|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| VRG Erholung | <p>Radwanderwege</p> <p>Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.2). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m (Nutzung erfolgt am Tag). Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flächenausschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung</p> <p>Der angesetzte 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber (Nutzung erfolgt am Tag) schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 9 ha (ca. 3,6 % der Gesamtfläche von 253 ha). Details s. Anlage 16.2.</p> <p>Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1a durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und zudem keine visuellen Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang nach Ansicht des GVV somit nicht entgegen.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke. Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Aufgrund des geringen Konfliktpotentials muss dieser Belang aus Sicht des GVV hinter den Belangen der Windkraft zurücktreten.</p> | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | <p>Insgesamt hat die Potenzialfläche „Sand“ hinsichtlich der Belange des Naturparks ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Erhebliche Beeinträchtigungen der Belange des Naturparks sind bei Ausweisung der Fläche nicht zu erwarten. Einer Ausweisung der Fläche stehen nach Ansicht des GVV somit die Belange des Naturparks nicht entgegen.</p> | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz25) | W1a | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|---|-----|---|--|
| Kriterium | | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Artenschutz | | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | | <p>Rotmilan (Datengrundlage 2017+2020) Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche im Jahr 2017 und 2020 nicht hinein. Der 3000 m Puffer wurde 2020 nicht untersucht. Es sind die Daten von 2017 anzuwenden. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (s. Anlage 7.2.5 Umweltbericht). Eine Überprüfung hat ergeben, dass auf der Potentialfläche kein Dichtezentrum zum Liegen kommt. <u>Raumnutzungsuntersuchung:</u> nicht durchgeführt <u>Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung:</u> Es wird der Worst-case angenommen. Der vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 4 der „Ausnahmeinweise“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ (WEA außerhalb Dichtezentrum und außerhalb des 1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten). Es wird als wahr unterstellt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit grundsätzlich anzunehmen. <u>Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/:</u> Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (gem.II.3) geprüft. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern wurden Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/ Kapitel 9.17.2 festgelegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines Maßnahmentyps ist nicht ausreichend. Folgende Maßnahmen werden nötig: V1 Abschaltzeiten V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhythmus (wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Typtmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen) jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht. <u>Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:</u> Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden, ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen. <u>Beurteilung Ausnahmetatbestand:</u> Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass der Verbotstatbestand der Tötung - auch bei der Worst-Case-Annahme - eintreten wird. Der Belang des Artenschutzes kann somit aus Sicht des GVV hinter dem Belang der Windkraft zurücktreten.</p> | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Aus Sicht des GVV kann dieses Kriterium zu Gunsten der Windkraft zurücktreten. Auch bei Bau von WEA innerhalb des Schutzstreifens zeigt die Sichtbarkeitsanalyse, dass die landschaftsbildprägende Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes besteht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn 50% der WEA vom Hangfuß zu erkennen ist. Dies ist gemäß der Sichtbarkeitsanalyse nicht der Fall und es entstehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dieser Belang steht deshalb nach der Bewertung des GVV der Flächenausweisung nicht entgegen und eine Zurücknahme des Schutzstreifens ist somit aus Sicht des GVV nicht erforderlich.</p> | |
| <u>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt des Kochertals aus mehr als die Hälfte des Rotors der Anlage wahrgenommen wird.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV kommt auf Grundlage der Sichtbarkeitsstudie zu der Bewertung, dass eine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals nicht besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie). Es liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Aus Sicht des GVV tritt der Belang daher hinter den Belangen der Windkraft zurück.</p> | |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | <p>Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potenzialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Aus Sicht des GVV stehen Belange des Denkmalschutzes der Flächenausweisung somit nicht entgegen.</p> | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda- Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> |) |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | <p>Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Lage der Fläche im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall kommen kann.</p> |) |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 277,04 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potentialfläche W1 a heran. Der Weg verläuft genau auf der südlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Eine Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich. | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1a aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. | gut |
| Topographie | Durch die Fläche führt kein Oberflächengewässer, das sich in das Relief eingegraben hat. Es bestehen somit keine großen Höhenunterschiede innerhalb der Potentialfläche W1 a. das Gelände ist daher relativ eben. | gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 4 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohekreis vor Die Interessen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung einzustellen. | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen. | |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|---|------------------------|---|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1a „Sand“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit Bodenschutzwald</p> <p>Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Auffassung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Dieser Belang muss daher aus Sicht des GVV hinter den Belangen der Windkraft zurücktreten.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges</p> <p>Durch Potentialfläche W1a werden die Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Erholung, Landschaftsbild, werden nicht in Frage gestellt. Weiterhin führt die Ausweisung der Fläche zu keiner teilräumlichen Überlastung bei alleiniger Ausweisung der Fläche W1a. Freiraumschonende Alternativen liegen nicht vor. Insofern werden die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt bzw. die Fläche W1a ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt werden, spricht nichts gegen eine Flächenausweisung der Fläche W1a innerhalb des Regionalen Grünzuges. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Ziele der Raumplanung (Regionalen Grünzuges) den Belangen der Windkraft nicht entgegen. Insbesondere, weil auch keine freiraumschonenden Alternativen zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit erfüllt und die Fläche ist somit mit den Zielen des Regionalen Grünzuges vereinbar.</p> <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet Erholung</p> <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt (s. Anlage 16.1), sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an.</p> <p>Nähe zu Vorranggebiet für Erholung</p> <p>Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung (siehe Anlage 16.2). Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (keine direkten Auswirkungen). Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1a in einem Abstand von ca. 350 m. Indirekte Beeinträchtigungen sind somit möglich. Da aber weder der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1a durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und zudem keine visuellen Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Schwäbisch-Fränkische Waldberge</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 hat die Potentialfläche W1a nur ein geringes Konfliktpotential bezüglich der Kriterien Landschaftsbild und Erholung. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.</p> <p>Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen (Landschaftsbild)</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene kann dieser Belang bezüglich der Potentialfläche W1 zu Gunsten der Windkraft zurücktreten. Es wird davon ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1 b, die im Verhältnis deutlich kleiner und exponierter ist und zudem vollumfänglich in dem 200 m Streifen zur Hangkante liegt, dass aufgrund der Flächengröße der Fläche W1a die Errichtung von WEA auch abgerückt von der landschaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht möglich ist. Den Belangen des Landschaftsbildes kann daher auch im Falle der Ausweisung als Konzentrationsfläche Rechnung getragen werden.</p> <p>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler (Landschaftsbild)</p> <p>Der GVV berücksichtigt diesen Belang im Rahmen der Abwägung. Da jedoch keine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie), liegt aus Sicht des GVV keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Den Belangen der Windkraft wird daher der Vorrang vor diesem Kriterium gegeben.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt</p> <p>Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen bzw. im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> | | <p>Ja (Vorbehaltlich der Klärung der militärischen Belange u. der Luftfahrt)</p> |

noch Tabelle 41: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1a (gz25) | „Sand“ Fläche 27,47 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|--|------------------------|--|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1a „Sand“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</p> <p>Da nur 2 belegte Horste innerhalb dem Radius von 3,3 km vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1a. Artenschutzbelange stehen somit der Ausweisung aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht entgegen.</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Die Nutzung der Fläche könnte durch das Vorkommen des Altenhaubächle eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Denkmalschutz (Umgebungsschutz für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)</p> <p>Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Belang der Flächenausweisung nicht entgegensteht.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft</p> <p><u>Erschließung:</u> Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potentialfläche W1 a heran. Der Weg verläuft genau auf der südlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Eine Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen. Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Windhöflichkeit</p> <p>Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 277,04 W/m² W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit. Die Windhöflichkeit ist gemäß dem Windatlas ausreichend.</p> <p>Gesamtbewertung des GVV Hohenloher Ebene:</p> <p>Die oben genannten Belange wurden vom GVV Hohenloher Ebene geprüft und abgewogen. Sämtliche oben genannten Belange sprechen aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht gegen eine Ausweisung der Fläche W1a und stehen somit auch den Interessen der Windkraft nicht entgegen. Aufgrund der gute Erschließbarkeit der Fläche, der geringen Eingriffe in den Forst im Zuge von Wegebauarbeiten und der ausreichenden Windhöflichkeit können die Interessen Dritter vollumfänglich berücksichtigt werden. Bezüglich der Lage im Regionalen Grünzug ist nach Auffassung des GVV davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel vorliegen. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher nach Abwägung aller Belange dazu entschlossen, die Fläche als Konzentrationszone auszuweisen.</p> | | <p>Ja</p> <p>(Vorbehaltlich der Klärung der militärischen Belange u. der Luftfahrt)</p> |

9.3.5 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 b „Mühlberg“

Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|------------------------------|--|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | | |
| <u>Erholungswald Stufe 2</u> | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1b befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand von ca. minimal 1.000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Für mögliche Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 1 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.3). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 300 m.</p> <p>Abwägung GVV Hohenloher Ebene:</p> <p>Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | | |
| <u>Bodenschutzwald</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die Fläche Privat- und Gemeindewald. Teile der Böden der Hochfläche sind stark vernässende Standorte. In diesem Bereich besteht ein erhöhtes Sturmwurfisiko für die Nachbarbestände bei Eingriffen in den Waldverband.</p> <p>Die Fläche ist nicht erschlossen. Es ist davon auszugehen, dass auch die vorhandenen Wege für den Transport der Windkraftanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche, nicht unerhebliche, Waldflächen nötig.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 17.12.2012 (Anl_B25) kann dem nordwestlichen Teil der Potentialfläche wegen der teilweisen Lage im Bodenschutzwald (Anteil 2,3%) mit sehr hohen Waldinanspruchnahme durch die Erschließung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche liegt teilweise innerhalb des Bodenschutzwaldes (Anteil 2,3%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenweisung entgegen.</p> | | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|---|----------------|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| Regionaler Grünzug | | | |
| <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | | | |
| <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 319,76 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im hohen Bereich und ist als gut zu beurteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 319,76 W/m² somit eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | | | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|---------------------------|--|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| Regionaler Grünzug | <p>2. Gute Standorteignung Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Haupteerschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potenzialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W1b nicht berührt, da im Umfeld der Fläche W1b solche Einrichtungen nicht vorkommen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche W1b ebenso verträglich.</p> <p>Jedoch ist die Fläche W1b bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich.</p> <p>Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten: Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche W1b nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Denkmalschutz. Weiterhin führt die zusätzliche Ausweisung der Fläche W1b zu keiner weiteren teilräumlichen Überlastung nach Norden und Osten. Aufgrund der Infragestellung dieser drei wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> | | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|---------------------------|----------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| Regionaler Grünzug | | <p>3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges</p> <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung</p> <p>Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>3.2 Erhaltung Funktion Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Potentialfläche W1b nicht vor. Im Jahr 2015 ragt jedoch der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Rotmilanhorst in die Fläche W1b hinein. Dieser Horst war 2020 nicht belegt. Zudem befinden sich im 4000 m Datenrechercheradius 2 belegt Schwarzmilanhorste (Datenlage 2015). Eine Raumnutzungsuntersuchung wäre gemäß den Hinweisen der LUBW daher erforderlich. Gemäß den Hinweisen des MLR wurde auf eine Untersuchung verzichtet und der worst-case angenommen. Weiterhin wurden 3 Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (siehe Umweltbericht). Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko für den Rot- und Schwarzmilan unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der Worst-Case-Annahme nicht eintreten. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen. Die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege wird daher <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>3.3 Erhaltung der Funktion Erholung</p> <p>Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche W1 b beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|---------------------------|---|------------------------------------|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche | |
| Regionalplanung | | | |
| Regionaler Grünzug | <p>3.4 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hangkante Keuperstufenrand 2. Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler 3. Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg <p>Näheres zur Beurteilung hierzu siehe unter dem Thema Landschaftsbild (siehe unten). Durch die Potentialfläche W1 b wird die Hangkante einschließlich des Schutzstreifens sowie der landschaftsbildprägende Friedrichsberg (Schutzradius) erheblich beeinträchtigt. Die Windkraftanlagen sind von der Sohle des Kochertales nicht sichtbar. Somit wird 2 von 3 zu prüfenden Kriterien durch die Potentialfläche W1 b erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Hangkante und wegen der Betroffenheit des landschaftsbildprägenden Friedrichsberg durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | | |
| | <p>3.5 Erhalt Funktionen des Denkmalschutzes Gemäß der Stellungnahme des LAD (s. Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten. Die Funktion des Denkmalschutz (Umgebungsschutz regionalbedeutsames Kulturdenkmal Schloss Waldenburg) wird dadurch <u>in Frage</u> gestellt.</p> | | |
| | <p>3.6 teilräumliche Überlastung Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellten Fotomontagen zeigen, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und W nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potentialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar. Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1, W1a, und W1b nur eine teilräumliche Belastung nach N, NO und O. Weiterhin wurde der Einfluss der W1b auf das Umfeld geprüft. Dazu wurde den 2 Karten erstellt (mit und ohne W1b). Der Vergleich der beiden Karten zeigt, dass der Wegfall von W1b keine flächenmäßige Entlastung für den Freiraum nach Osten und Norden sowie für Goldbach bringt (s. Karten Sichtbarkeitsanalyse 3e u. 3 f). Der Wegfall der Fläche W1b führt zu keiner flächenmäßigen Entlastung. Insofern kann die Fläche ausgewiesen werden, das sie zu keiner zusätzlichen Überlastung führt.</p> | | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|--|----------------|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| Regionaler Grünzug | | | |
| <p>3.7 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potenzialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | | | |
| <p>3.8 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche W1b nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Denkmalschutz. Weiterhin führt die zusätzliche Ausweisung der Fläche W1b zu keiner weiteren teilräumlichen Überlastung nach Norden und Osten. Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | | | |
| <p><u>Stellungnahme RVHNF 2017</u> Gemäß der Stellungnahme werden die Bedingungen für die Ausnahme vom Regionalen Grünzug noch erfüllt.</p> <p><u>Stellungnahme RVHNF 2021</u> Der Regionalverband erkennt erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes an. Der RVHNF hält dennoch die Darstellung einer Konzentrationszone für <u>ausnahmsweise zulässig</u>. Eine entsprechende zustimmende Stellungnahme hatte der Regionalverband am 15.11.2018 auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten 6 Windkraftanlagen des Windparks „Waldenburg-Laurach“ formuliert, von denen zwei Standorte innerhalb der Fläche W1b liegen.</p> | | | |
| <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe und des Landschaftsbildes sowie die Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Eine Beeinträchtigung ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Durch die Fläche W1b wird der landschaftsbildprägende Keuperstufenrand einschließlich des Schutzstreifens und der landschaftsbildprägende Friedrichsbarg inklusive des vom Landratsamt Hohenlohekreis geforderten Schutzradius erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche W1b entgegen.</p> | | | |

Noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (gz 30) | W1b | „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | |
|---------------------------|-----|--|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | | |
| Regionaler Grünzug | | <p>Funktion Denkmalschutz Gemäß der Stellungnahme des LAD (s. Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen.</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Silhouette der Stadt und Schloss Waldenburg von sehr großer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des geschützten Schlosses durch Windkraftanlage ist für die Stadt Waldenburg nicht hinnehmbar. Der GVV Hohenloher Ebene ist daher der Ansicht, dass dadurch die Funktion des Regionalen Grünzuges in Frage gestellt wird, da die Beeinträchtigungen des regionalbedeutsamen Kulturdenkmales Schloss Waldenburg zu einem teilräumlichen Verlust von Funktionen führen, die im räumlichen Zusammenhang von Bedeutung sind und nicht ohne weiteres auszugleichen sind oder zu grundsätzlich veränderten Funktionen führt. Die Denkmalschutzfunktion wird somit in Frage gestellt. Nach Ansicht des GVV steht der Belang Denkmalschutzfunktion einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> <p>Teilräumliche Belastung von Freiräumen Der zusätzliche Einfluss der W1b auf das Umfeld wurde geprüft. Dazu wurde den 2 Karten erstellt (mit und ohne W1b). Der Vergleich der beiden Karten zeigt, dass der Wegfall von W1b keine flächenmäßige Entlastung für den Freiraum nach Osten und Norden sowie für Goldbach bringt (s. Karten Sichtbarkeitsanalyse 3e u. 3 f). Der Wegfall der Fläche W1b führt zu keiner flächenmäßigen Entlastung. Insofern kann die Fläche ausgewiesen werden, da sie zu keiner zusätzlichen Überlastung führt. Der GVV Hohenloher Ebene hält daher die zusätzliche Ausweisung der Fläche W1b mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst nicht vereinbar, da dies zu keiner weiteren Belastung des Umfeldes führt.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Firma Stadtwerke statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen</p> | | |
| | | <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild und Denkmalschutz gegen die Ausweisung der Fläche W1b. Insbesondere weil das Landesamt für Denkmalpflege in seiner aktuellen Stellungnahme vom 20.10.2021 an der bisherigen Stellungnahme vom 21.06.2017 uneingeschränkt festhält. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen weiterhin in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche gute Windverhältnisse aufweist, insgesamt gute Standortbedingungen aufweist und der Regionalverband Heilbronn Franken in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2021 die Ausnahmebedingungen als erfüllt hält.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene sind die Ziele der Raumplanung (Regionaler Grünzug) gegenüber den Belangen der Windkraft in Bezug auf diese Fläche höher zu gewichten. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV Hohenloher Ebene den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Windkraft → Fläche ist nach Ansicht des GVV daher mit den Zielen des Regionalen Grünzuges nicht vereinbar.</p> | | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|--|---|--|
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Ein Radweg befindet sich ebenso nicht innerhalb der Potenzialfläche W1b. Insofern fehlen alle relevanten Strukturen für eine landschaftsgebundene Erholung. Der Grundsatz der Regionalplanung für das VBG für Erholung ist nach Ansicht des GVV nicht berührt. | |
| <u>VRG Erholung</u> Direkte Wirkung (Einzelfallprüfung) <u>VRG Erholung</u> indirekte Wirkung (Einzelfallprüfung) | <u>Direkte Wirkungen:</u> Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht berührt. <u>Indirekte Wirkungen:</u> Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1b in einem Abstand von ca. 320 m. Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W1b „Mühlberg“ im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich: <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend • Der Radwanderweg <i>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</i> | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|-----------------------------|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu VRG Erholung | <p><u>Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung:</u> (indirekte Beeinträchtigung)</p> <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,5 km sind nach Ansicht des GVV nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte am Neumühlsee und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1b zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3b Sichtbarkeit, die die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3b zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1b befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand von ca. minimal 1.000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Für mögliche Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 2 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.3). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 300 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| VRG Erholung | <p>Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.3). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen der Potentialfläche W1b. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flächenausschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Der angenommenen 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber durch die Windenergieanlagen schneidet das abgegrenzte VRG Erholung nur randlich. Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1b durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese fachliche Bewertung zu Eigen. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang nach Ansicht des GVV somit nicht entgegen.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Da allenfalls ein geringer Eingriff in das Schutzgut anzunehmen ist, tritt dieser Belang aus Sicht des GVV hinter den Belangen der Windkraft zurück.</p> | |
| Gesamtbewertung lange Naturpark | <p>Die Potenzialfläche „Mühlberg“ hat lediglich ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass Belange des Naturparks sich gegenüber den Belangen der Windenergie nicht durchsetzen können. Einer Ausweisung der Fläche steht somit dieser Belang nicht entgegen.</p> | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Artenschutz | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Rotmilan (Datengrundlage 2020) Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt im Jahr 2020 in die Fläche W1b nicht hinein. Im Jahr 2017 ragte der 1.000 m Radius eines belegten Horstes (W1RM15) noch in die Fläche W1b hinein. Der 3,3 km Puffer wurde im Jahr 2020 nicht untersucht. Die Datenrecherche im Jahr 2020 hat ebenso keine neuen Hinweise für einen belegten Rotmilanhorst gegeben. Somit sind die jüngsten Daten aus dem Jahr 2017. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 und 7.2.6 Umweltbericht). Es wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1b zum Liegen kommt. Da nur 2 belegte Horste im Jahr 2017 vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1b.</p> <p>Zudem befinden sich im Datenrechercheradius von 4 km 2 belegte Schwarzmilanhorste. Diese befinden sich außerhalb des 1.000 m Puffers um die Potentialfläche. <u>Raumnutzungsanalyse:</u> nicht durchgeführt</p> <p><u>Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung:</u> Es wird der Worst-case angenommen. Der Vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 3 der „Ausnahmeinweise“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ (WEA außerhalb des Dichtezentrums und innerhalb des 1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten). Es wird als wahr unterstellt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit anzunehmen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/:</u> Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (gem. II.3) für den Rot- und Schwarzmilan geprüft. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern wurden Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/ Kapitel 9.17.2 festgelegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines Maßnahmenotyps ist nicht ausreichend. Folgende Maßnahmen werden nötig:</p> <p>V1 Abschaltzeiten V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhythmus (wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Typtmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen) jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht.</p> <p><u>Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:</u> Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden, ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.</p> <p><u>Beurteilung Ausnahmetatbestand (Lage im 1 km-Puffer)</u> Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden, sodass die Erfüllung des Verbotstatbestandes verhindert werden kann. Belange des Artenschutzes stehen der Ausweisung der Potentialfläche somit nicht generell entgegen.</p> | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass diesem Belang ein hohes Gewicht beizumessen ist. Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des 200 m Streifens zur Hangkante. Bei der Hangkante der Keuperstufe handelt es sich um die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Die Potentialfläche ist zu klein, so dass die Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht so positioniert werden können, dass eine Beeinträchtigung dieses prägnanten Landschaftsbildes vermieden werden kann. Aufgrund der Lage würde daher jede Lage innerhalb der Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV der Ausweisung als Konzentrationsfläche entgegen.</p> | |
| <u>Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder</u> Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) sollte in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Potentialfläche W1b hinein (siehe Anlage 8)</p> <p>Abwägung des GVV: Es ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die wichtige und prägnante Landschaftsform der Keuperstufe, die bislang noch weitgehend unbeeinflusst ist, ist grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte nach fachbehördlicher Einschätzung, der der GVV grundsätzlich folgt, in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Die Potentialfläche „Mühlberg“ liegt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg, so dass davon auszugehen ist, dass dieses schützenswerte und bedeutsame Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde. Dieser Belang spricht daher gegen eine Ausweisung der Potentialfläche.</p> | |
| <u>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt des Kochertals aus mehr als die Hälfte des Rotors der Anlage wahrgenommen wird.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV kommt auf Grundlage der Sichtbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass eine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals nicht besteht (siehe Karte 3e Sichtbarkeitsstudie). Es ist somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dieser Belang steht der Ausweisung einer Konzentrationszone aus Sicht des GVV nicht entgegen.</p> | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD hat daher erhebliche Bedenken geäußert und dringend angeregt, auf die Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone zu verzichten. Abwägung GVV: Der GVV hält die Bewertung der Fachbehörde nach eigener Prüfung für plausibel. Insbesondere weil die möglichen WEA auf der Potentialfläche W1b direkt hinter dem Schloss Waldenburg sichtbar sein würden, ist aus Sicht des GVV von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, durch welche der Denkmalwert massiv beeinträchtigt werden würde. Aus der erstellten Fotosimulation vom Fotostandpunkt 4 (Brücke L1036 über A6) wird dies deutlich. Im Falle der Ausweisung der Fläche W1b könnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Schloss Waldenburg nicht vermieden werden. Dieser Belang wird daher mit einem sehr hohen Gewicht berücksichtigt und spricht gegen die Flächenausweisung. | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen</u> | Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann. | |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BlmSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Lage der Fläche im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall kommen kann. | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | |
|--|--|----------------|
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 319,76 W/m ² hoch | gut |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Hauptschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potentialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch. | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1b aus fortwirtschaftlicher Sicht gering. | Gut |
| Topographie | Die Potentialfläche befindet sich auf einem Höhenrücken. In diesem Bereich ist das Gefälle relativ gering (2,2% oder 1,2 Grad). Das Gelände fällt im Anschluss an die Potentialfläche nach Osten und Westen sowie nach Norden steil ab (Steigung ca. 32%). | Gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für mindestens 1 Windkraftanlage | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung einzustellen. | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen. | |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ | Fläche 11,61 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|--|------------|-----------------|--|
| Gesamtabwägung Fläche W1b „Mühlberg“ | | | |
| Begründung: | | | |
| <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild und Denkmalschutz gegen die Ausweisung der Fläche W1b. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche gute Windverhältnisse aufweist und insgesamt gute Standortbedingungen aufweist.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (Regionaler Grünzug) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV Hohenloher Ebene den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Windkraft. Die Fläche ist daher mit den Zielen des Regionalen Grünzuges <u>nicht</u> vereinbar. Dies steht einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet Erholung Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Ein Radweg befindet sich ebenso nicht innerhalb der Potenzialfläche W1b. Insofern fehlen alle relevanten Strukturen für eine landschaftsgebundene Erholung. Der Grundsatz der Regionalplanung für das VBG für Erholung ist gemäß der kommunalen Abwägung somit <u>nicht</u> berührt.</p> <p>Nähe zu Vorranggebiet für Erholung Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung (siehe Anlage 16.2). Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (keine direkten Auswirkungen). Der angenommenen 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber durch die Windenergieanlagen schneidet das abgegrenzte VRG Erholung nur randlich. Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1b durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Schwäbisch-Fränkische Waldberge Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 hat die Potentialfläche W1b nur ein geringes Konfliktpotential bezüglich der Kriterien Landschaftsbild und Erholung. Bezüglich der Gesamtbewertung hat die Potenzialfläche „Mühlberg“ lediglich ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass Belange des Naturparks sich gegenüber den Belangen der Windenergie nicht durchsetzen können. Einer Ausweisung der Fläche steht somit dieser Belang nicht entgegen.</p> <p>Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen (Landschaftsbild) Der GVV kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass diesem Belang ein hohes Gewicht beizumessen ist. Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des 200 m Streifens zur Hangkante. Bei der Hangkante der Keuperstufe handelt es sich um die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Die Potentialfläche ist zu klein, so dass die Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht so positioniert werden können, dass eine Beeinträchtigung dieses prägnanten Landschaftsbildes vermieden werden kann. Aufgrund der Lage würde daher jede Lage innerhalb der Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV der Ausweisung als Konzentrationsfläche entgegen.</p> <p>Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg (Landschaftsbild) Die wichtige und prägnante Landschaftsform der Keuperstufe, die bislang noch weitgehend unbeeinflusst ist, ist grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte nach fachbehördlicher Einschätzung, der der GVV grundsätzlich folgt, in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Die Potentialfläche „Mühlberg“ liegt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg, so dass davon auszugehen ist, dass dieses schützenswerte und bedeutsame Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde. Dieser Belang spricht daher gegen eine Ausweisung der Potentialfläche.</p> | | | Nein |

noch Tabelle 42: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1b (gz 30) | „Mühlberg“ Fläche 11,61 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|---|----------------------------|--|
| Gesamtabwägung Fläche W1b „Mühlberg“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler (Landschaftsbild) Der GVV berücksichtigt diesen Belang im Rahmen der Abwägung. Da jedoch keine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie), liegt aus Sicht des GVV keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Den Belangen der Windkraft wird daher der Vorrang vor diesem Kriterium gegeben.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen bzw. im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten Da nur 2 belegte Horste innerhalb dem Radius von 3,3 km vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potenzialfläche W1a. Artenschutzbelange stehen somit der Ausweisung aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht entgegen.</p> <p>Denkmalschutz (Umgebungsschutz für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung) Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Der GVV hält die Bewertung der Fachbehörde nach eigener Prüfung für plausibel. Insbesondere weil die möglichen WEA auf der Potenzialfläche W1b direkt hinter dem Schloss Waldenburg sichtbar sein würden, ist aus Sicht des GVV von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, durch welche der Denkmalwert massiv beeinträchtigt werden würde. Aus der erstellten Fotosimulation vom Fotostandpunkt 4 (Brücke L1036 über A6) wird dies deutlich. Im Falle der Ausweisung der Fläche W1b könnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Schloss Waldenburg nicht vermieden werden. Dieser Belang wird daher mit einem sehr hohen Gewicht berücksichtigt und spricht gegen die Flächenausweisung.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Haupterschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potenzialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potenzialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen. Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Windhöffigkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 319,76 W/m². Es handelt sich um einen Standort von hoher Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit. Die Windhöffigkeit ist gemäß dem Windatlas mehr als ausreichend (guter Standort).</p> <p>Gesamtbewertung des GVV Hohenloher Ebene: Die oben genannten Belange wurden vom GVV Hohenloher Ebene geprüft und abgewogen. Vier der oben genannten Belange sprechen aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene gegen eine Ausweisung der Fläche W1b (Lage im Regionalen Grünzug, Lage im Schutzstreifen der Hangkante, Lage im Schutzzradius der Friedrichberg, Umgebungsschutz regional bedeutsames Kulturdenkmal. Trotz der guten Standortverhältnisse und der Betroffenheit von Dritten, die an der Ausweisung der Fläche interessiert sind, sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie. Hinzu kommt, dass nach Ansicht des GVV wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Schloss Waldenburg die Ausnahmeveraussetzungen bezüglich der Lage im Regionalen Grünzug nicht erfüllt sind.</p> | | Nein) |

9.3.6 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 c „Mühlberg“

Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|-------------------------------------|--|----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | | |
| <u>Erholungswald Stufe 2</u> | Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1b befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand von ca. minimal 1.000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Für mögliche Lärmbelastungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 1 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.3). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 300 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten. | | |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes Nach den Vorgaben des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie /29/ sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. | | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|-------------------------|---|----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 310,33 W/m² W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im hohen Bereich und ist als gut zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 310,33 W/m² somit eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> <p>2. Gute Standorteignung Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Haupterschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potentialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in den Wald:</u> Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1c aus fortwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Topographie</u> Die Potentialfläche befindet sich auf einem Höhenrücken. In diesem Bereich ist das Gefälle relativ gering (2,2% oder 1,2 Grad). Das Gelände fällt im Anschluss an die Potentialfläche nach Osten und Westen sowie nach Norden steil ab (Steigung ca. 32%).</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht. Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W1c nicht berührt, da im Umfeld der Fläche W1c solche Einrichtungen nicht vorkommen. Die Funktionen biologische Vielfalt, Erholungseignung, Schutz des Bodens und der Funktionen der Holzproduktion werden durch die Fläche W1c nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Denkmalschutz. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> | | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forst | 3. Erhaltung der Funktionen des VRG für Forst | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann nach der Begründung zum Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt</p> <p>3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände vorrangig freigehalten werden. Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung nicht vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt in die Fläche W1c nicht hinein. Zudem befinden sich im 4000 m Datenrechercheradius 2 belegt Schwarzmilanhorste. Eine Raumnutzungsuntersuchung wäre gemäß den Hinweisen der LUBW daher erforderlich. Gemäß den Hinweisen des MLR wurde auf eine Untersuchung verzichtet und der worst-case angenommen. Weiterhin wurden 3 Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (siehe Umweltbericht). Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko für den Rot- und Schwarzmilan unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der Worst-Case-Annahme nicht eintreten. Diese Funktion wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potentialfläche W1c | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|-------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Noch 3 Erhalt der Funktionen des VRG Forst</p> <p>3.2 Erhaltung der Erholungseignung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) beurteilungsrelevant. 2. Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend 3. Der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche W1c beeinträchtigt.</p> <p>Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird somit nicht in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hangkante Keuperstufenrand 2. Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler 3. Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg <p>Näheres zur Beurteilung hierzu siehe unter dem Thema Landschaftsbild (siehe unten). Durch die Potentialfläche W1 c wird die Hangkante einschließlich des Schutzstreifens sowie der landschaftsbildprägende Friedrichsberg (Schutzradius) erheblich beeinträchtigt. Die Windkraftanlagen sind von der Sohle des Kochertales nicht sichtbar. Somit werden zwei von drei zu prüfenden Kriterien durch die Potentialfläche W1 c erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Hangkante und wegen der Betroffenheit des landschaftsbildprägenden Friedrichsberg durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|-------------------------|---|----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | 3.4 Erhalt Funktionen zum Schutz des Bodens Im Bereich der Potentialfläche W1c kommt kein Bodenschutzwald vor. Die Funktionen zum Schutz des Bodens werden somit nicht in Frage gestellt | | |
| | 3.5 Erhalt der Funktionen der Holzproduktion <u>Einfluss auf Bewirtschaftung und natürliche Ertragskraft</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen auf eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die natürliche Ertragskraft des Waldes nur minimal. <u>Zuwegungen und Eingriffe in den Wald</u> Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1c aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. Fazit: Die Funktion der Holzproduktion wird somit nicht in Frage gestellt. | | |
| | 3.6 Erhalt Funktionen des Denkmalschutzes Gemäß der Stellungnahme des LAD (s. Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten. Dies gilt auch für die Fläche W1c, die kleinflächig direkt an die Fläche W1b angrenzt und insgesamt noch näher an das regionalbedeutsame Kulturdenkmal heranrückt. Die Funktion des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz regionalbedeutsames Kulturdenkmal Schloss Waldenburg) wird dadurch in Frage gestellt. | | |
| | 3.6 teilräumliche Überlastung Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellten Fotomontagen zeigen, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b, W1c) der Freiraum nach NW und W nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potentialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar. Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1, W1a, und W1b nur eine teilräumliche Belastung nach N, NO und O. Weiterhin wurde der Einfluss der W1b auf das Umfeld geprüft. Dazu wurde den 2 Karten erstellt (mit und ohne W1b). Der Vergleich der beiden Karten zeigt, dass der Wegfall von W1b keine flächenmäßige Entlastung für den Freiraum nach Osten und Norden sowie für Goldbach bringt (s. Karten Sichtbarkeitsanalyse 3e u. 3 f). Da sich die Fläche im geringen Umfang an die Fläche W1b anschließt gilt dies auch für die Fläche W1c. | | |
| | 3.7 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht. | | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|-------------------------|--|----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Die Funktionen biologische Vielfalt, Erholungseignung, Schutz des Bodens und der Funktionen der Holzproduktion werden durch die Fläche W1c nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Denkmalschutz. Weiterhin führt die zusätzliche Ausweisung der Fläche W1c zu keiner weiteren teilräumlichen Überlastung nach Norden und Osten. Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des regionalen Grünzuges steht zudem nicht zur Verfügung</p> | | |
| | <p><u>Keine Stellungnahme RVHNF 2017 (da neue Fläche)</u></p> <p>Zu dieser Fläche liegt keine Stellungnahme vor.</p> <p><u>Stellungnahme RVHNF 2021</u></p> <p>Da die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde auch für die Teilfläche W1b gilt und W1c aufgrund des sehr engen räumlichen Bezuges vermutlich ebenso einzuschätzen ist, erkenne der RVHNF auch hier ein erhöhtes Gewicht der Denkmalschutzbelange an. Der RVHNF hält die Darstellung einer Konzentrationszone dennoch für <u>ausnahmsweise zulässig</u>. Eine entsprechende zustimmende Stellungnahme hatte der Regionalverband am 15.11.2018 auch im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten 6 Windkraftanlagen des Windparks „Waldenburg-Laurach“ formuliert, von denen zwei Standorte innerhalb der Fläche W1b liegen.</p> | | |
| | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe und des Landschaftsbildes sowie die Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Eine Beeinträchtigung ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel.</p> <p>Durch die Fläche W1c wird der landschaftsbildprägende Keuperstufenrand einschließlich des Schutzstreifens und der landschaftsbildprägende Friedrichsberg einschließlich dem vom Landratsamt geforderten Schutzradius erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche W1c entgegen.</p> <p>Funktion Denkmalschutz</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des LAD (s. Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Diese Stellungnahme ist auch für die Fläche W1c anzuwenden, da diese noch näher an das Schloss Waldenburg heranrückt.</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Silhouette der Stadt und Schloss Waldenburg von sehr großer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des geschützten Schlosses durch Windkraftanlage ist für die Stadt Waldenburg nicht hinnehmbar. Der GVV Hohenloher Ebene ist daher der Ansicht, dass dadurch die Funktion des Vorranggebietes für Forstwirtschaft in Frage gestellt wird, da die Beeinträchtigungen des regionalbedeutsamen Kulturdenkmales Schloss Waldenburg zu einem teilräumlichen Verlust von Funktionen führen, die im räumlichen Zusammenhang von Bedeutung sind und nicht ohne weiteres auszugleichen sind oder zu grundsätzlich veränderten Funktionen führt. Die Denkmalschutzfunktion wird somit in Frage gestellt. Nach Ansicht des GVV steht dieser Belang einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | | |

Noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|------------------------|---|----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| VRG Forst | <p>Teilräumliche Belastung von Freiräumen</p> <p>Der zusätzliche Einfluss der W1b auf das Umfeld wurde geprüft. Dazu wurde den 2 Karten erstellt (mit und ohne W1b). Der Vergleich der beiden Karten zeigt, dass der Wegfall von W1b keine flächenmäßige Entlastung für den Freiraum nach Osten und Norden sowie für Goldbach bringt (s. Karten Sichtbarkeitsanalyse 3e u. 3 f). Der Wegfall der Fläche W1b führt zu keiner flächenmäßigen Entlastung. Insofern kann die Fläche ausgewiesen werden, da sie zu keiner zusätzlichen Überlastung führt. Der GVV Hohenloher Ebene hält daher die zusätzliche Ausweisung der Fläche W1b mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst vereinbar, da dies zu keiner weiteren Belastung des Umfeldes führt. Diese Aussage gilt auch für die Fläche W1c, da sich diese nur kleinflächig an die Fläche W1b anschließt.</p> <p>Belange der Windkraft</p> <p>Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses gut (hohe Windhöflichkeit). Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Firma Stadtwerke statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> | | |
| | <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV</p> <p>Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild und Denkmalschutz gegen die Ausweisung der Fläche W1c. Dabei misst der GVV der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 20.10.2021, welches an der bisherigen Stellungnahme vom 21.06.2017 uneingeschränkt festhält, hohes Gewicht bei.</p> <p>Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen weiterhin in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche gute Windverhältnisse aufweist, insgesamt gute Standortbedingungen aufweist und der Regionalverband Heilbronn Franken in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2021 die Ausnahmebedingungen als erfüllt hält.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV Hohenloher Ebene den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Windkraft → Fläche ist daher mit den Zielen des VRG für Forstwirtschaft nicht vereinbar.</p> | | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche | W1c | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha |
|--|-----|--|----------------|
| Regionalplanung | | | |
| <u>VBG Erholung</u> | | Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Ein Radweg befindet sich ebenso nicht innerhalb der Potenzialfläche W1c. Insofern fehlen alle relevanten Strukturen für eine landschaftsgebundene Erholung. Der Grundsatz der Regionalplanung für das VBG für Erholung ist nach Ansicht des GVV nicht berührt. | |
| <u>VRG Erholung</u> Direkte Wirkung (Einzelfallprüfung) | | <u>Direkte Wirkungen:</u> Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt. | |
| <u>VRG Erholung</u> indirekte Wirkung (Einzelfallprüfung) | | <u>Indirekte Wirkungen:</u> Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1c in einem Abstand von ca. 320 m. Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W1c „Mühlberg“ im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich: <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend • Der Radwanderweg <i>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</i> | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche (FO1) | W1c „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | |
|-----------------------------|---|----------------|--|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | | |
| Nähe zu VRG Erholung | <p><u>Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung:</u> (indirekte Beeinträchtigung)</p> <p>Beurteilung des Erholungsschwerpunkt Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,5 km sind nach Ansicht des GVV nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte am Neumühlsee und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1b zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3b Sichtbarkeit, die die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3b zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1b befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand von ca. minimal 1.000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Für mögliche Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 2 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.3). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 300 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Erholung | <p>Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.3). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen der Potenzialfläche W1b. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flächenausschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Der angenommenen 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber durch die Windenergieanlagen schneidet das abgegrenzte VRG Erholung nur randlich.</p> <p>Da aber weder der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1c durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese fachliche Bewertung zu Eigen. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang nach Ansicht des GVV somit nicht entgegen.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Da allenfalls ein geringer Eingriff in das Schutzgut anzunehmen ist, tritt dieser Belang aus Sicht des GVV hinter den Belangen der Windkraft zurück.</p> | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | <p>Die Potenzialfläche „Mühlberg“ hat lediglich ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass Belange des Naturparks sich gegenüber den Belangen der Windenergie nicht durchsetzen können. Einer Ausweisung der Fläche steht somit dieser Belang nicht entgegen.</p> | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potentialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Artenschutz | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p><u>Datenerhebung (Bestand Datenlage 2020 für Rotmilan, übrige Arten 2012):</u> Rotmilan: Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt im Jahr 2020 in die Fläche W1c nicht hinein. Im Jahr 2017 ragte der 1.000 m Radius eines belegten Horstes (W1RM15) noch in die Fläche W1c hinein. Der 3,3 km Puffer wurde im Jahr 2020 nicht untersucht. Die Datenrecherche im Jahr 2020 hat ebenso keine neuen Hinweise für einen belegten Rotmilanhorst gegeben. Somit sind die jüngsten Daten aus dem Jahr 2017 relevant. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 und 7.2.6 Umweltbericht). Es wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1c zum Liegen kommt. Da nur 2 belegte Horste im Jahr 2017 vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1c.</p> <p>Schwarzmilan: Zudem befinden sich im Datenrechercheradius von 4 km 2 belegte Schwarzmilanhorste. Diese befinden sich außerhalb des 1.000 m Puffers um die Potentialfläche.</p> <p><u>Raumnutzungsanalyse:</u> nicht durchgeführt</p> <p><u>Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung:</u> Es wird der Worst-case angenommen. Der Vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 3 der „Ausnahmeinweise“ des MLR vom 01.07.2015 /37/ (WEA außerhalb des Dichtezentrums und innerhalb des 1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten). Es wird als wahr unterstellt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit anzunehmen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/:</u> Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (gem.II.3) für den Rot- und Schwarzmilan geprüft. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern wurden Vermeidungsmaßnahmen gemäß /36/ Kapitel 9.17.2 festgelegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines Maßnahmentyps ist nicht ausreichend. Folgende Maßnahmen werden nötig:</p> <p>V1 Abschaltzeiten</p> <p>V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen.</p> <p>V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhythmus (wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Typtmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen) jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht.</p> <p><u>Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:</u> Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden, ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.</p> <p><u>Beurteilung Ausnahmetatbestand (Lage im 1 km-Puffer)</u> Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden, sodass die Erfüllung des Verbotstatbestandes verhindert werden kann. Belange des Artenschutzes stehen der Ausweisung der Potentialfläche somit nicht generell entgegen.</p> | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass diesem Belang ein hohes Gewicht beizumessen ist. Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des 200 m Streifens zur Hangkante. Bei der Hangkante der Keuperstufe handelt es sich um die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Die Potentialfläche ist zu klein, so dass die Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht so positioniert werden können, dass eine Beeinträchtigung dieses prägnanten Landschaftsbildes vermieden werden kann. Aufgrund der Lage würde daher jede Lage innerhalb der Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV der Ausweisung als Konzentrationsfläche entgegen.</p> | |
| <u>Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder</u> Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) sollte in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Potentialfläche W1c hinein (siehe Anlage 8)</p> <p>Abwägung des GVV: Es ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die wichtige und prägnante Landschaftsform der Keuperstufe, die bislang noch weitgehend unbeeinflusst ist, ist grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte nach fachbehördlicher Einschätzung, der der GVV grundsätzlich folgt, in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Die Potentialfläche „Mühlberg“ liegt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg, so dass davon auszugehen ist, dass dieses schützenswerte und bedeutsame Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde. Dieser Belang spricht daher gegen eine Ausweisung der Potentialfläche.</p> | |
| <u>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt des Kochertals aus mehr als die Hälfte des Rotors der Anlage wahrgenommen wird.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV kommt auf Grundlage der Sichtbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass eine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals nicht besteht (siehe Karte 3e Sichtbarkeitsstudie). Es ist somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dieser Belang steht der Ausweisung einer Konzentrationszone aus Sicht des GVV nicht entgegen.</p> | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD hat daher erhebliche Bedenken geäußert und dringend angeregt, auf die Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone zu verzichten.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV hält die Bewertung der Fachbehörde nach eigener Prüfung für plausibel. Insbesondere weil die möglichen WEA auf der Potentialfläche W1b direkt hinter dem Schloss Waldenburg sichtbar sein würden, ist aus Sicht des GVV von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, durch welche der Denkmalwert massiv beeinträchtigt werden würde. Aus der erstellten Fotosimulation vom Fotostandpunkt 4 (Brücke L1036 über A6) wird dies deutlich. Im Falle der Ausweisung der Fläche W1b könnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Schloss Waldenburg nicht vermieden werden. Da die Fläche W1c sich nur kleinflächig an die Fläche w1b anschließt und zudem bezüglich der Lage noch näher an das geschützte Schloss Waldenburg heranrückt, trifft diese Bewertung auch für die Fläche W1c zu. Dieser Belang wird daher mit einem sehr hohen Gewicht berücksichtigt und spricht gegen die Flächenausweisung.</p> | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | <p>Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BlmSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Lage der Fläche im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall kommen kann.</p> | |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 310,33 W/m ² hoch | gut |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Haupterschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potentialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch. | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1c aus fortwirtschaftlicher Sicht gering. | Gut |
| Topographie | Die Potentialfläche befindet sich auf einem Höhenrücken. In diesem Bereich ist das Gefälle relativ gering (2,2% oder 1,2 Grad). Das Gelände fällt im Anschluss an die Potentialfläche nach Osten und Westen sowie nach Norden steil ab (Steigung ca. 32%). | Gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz mind. 1 Windkraftanlage | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Es liegt ein BlmSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung einzustellen. | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen. | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ | Fläche 7,47 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|--|------------|----------------|--|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1c „Mühlberg“ | | | |
| Begründung: | | | |
| Betroffenheit des Vorranggebietes für Forstwirtschaft | | | Nein |
| <p>Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild und Denkmalschutz gegen die Ausweisung der Fläche W1c. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche gute Windverhältnisse aufweist und insgesamt gute Standortbedingungen aufweist. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV Hohenloher Ebene den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Windkraft. Fläche ist daher mit den Zielen des VRG für Forstwirtschaft nicht vereinbar. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit entgegen.</p> | | | |
| Betroffenheit Vorbehaltsgebiet Erholung | | | |
| <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Ein Radweg befindet sich ebenso nicht innerhalb der Potenzialfläche W1c (siehe Anlage 16.3). Insofern fehlen alle relevanten Strukturen für eine landschaftsgebundene Erholung. Der Grundsatz der Regionalplanung für das VBG für Erholung ist gemäß der kommunalen Abwägung somit <u>nicht</u> berührt.</p> | | | |
| Nähe zu Vorranggebiet für Erholung | | | |
| <p>Die Potenzialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung (siehe Anlage 16.3). Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (keine direkten Auswirkungen). Der angenommenen 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber durch die Windenergieanlagen schneidet das abgegrenzte VRG Erholung nur randlich. Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1c durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht dieser Belang somit nicht entgegen.</p> | | | |
| Betroffenheit Naturpark Schwäbisch-Fränkische Waldberge | | | |
| <p>Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 hat die Potenzialfläche W1c nur ein geringes Konfliktpotential bezüglich der Kriterien Landschaftsbild und Erholung. Bezüglich der Gesamtbewertung hat die Potenzialfläche „Mühlberg“ lediglich ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass Belange des Naturparks sich gegenüber den Belangen der Windenergie nicht durchsetzen können. Einer Ausweisung der Fläche steht somit dieser Belang nicht entgegen.</p> | | | |
| Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen (Landschaftsbild) | | | |
| <p>Der GVV kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass diesem Belang ein hohes Gewicht beizumessen ist. Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des 200 m Streifens der Hangkante. Bei der Hangkante der Keuperstufe handelt es sich um die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Die Potenzialfläche ist zu klein, so dass die Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht so positioniert werden können, dass eine Beeinträchtigung dieses prägnanten Landschaftsbildes vermieden werden kann. Aufgrund der Lage würde daher jede Lage innerhalb der Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV der Ausweisung als Konzentrationsfläche entgegen.</p> | | | |
| Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg (Landschaftsbild) | | | |
| <p>Die wichtige und prägnante Landschaftsform der Keuperstufe, die bislang noch weitgehend unbeeinflusst ist, ist grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte nach fachbehördlicher Einschätzung, der der GVV grundsätzlich folgt, in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Die Potenzialfläche „Mühlberg“ liegt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg (siehe Anlage 8), so dass davon auszugehen ist, dass dieses schützenswerte und bedeutsame Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde. Dieser Belang spricht daher gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche.</p> | | | |

noch Tabelle 43: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1c durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W1c (FO1) | „Mühlberg“ Fläche 7,47 ha | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
|---|---------------------------|--|
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W1c „Mühlberg“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Schutz landschaftlich sensibler Haupttäler (Landschaftsbild)</p> <p>Der GVV berücksichtigt diesen Belang im Rahmen der Abwägung. Da jedoch keine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht (siehe Sichtbarkeitsstudie), liegt aus Sicht des GVV keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Den Belangen der Windkraft wird daher der Vorrang vor diesem Kriterium gegeben.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt</p> <p>Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen bzw. im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</p> <p>Da nur 2 belegte Horste innerhalb dem Radius von 3,3 km vorkommen, befindet sich kein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1c. Artenschutzbelange stehen somit der Ausweisung aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene nicht entgegen.</p> <p>Denkmalschutz (Umgebungsschutz für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)</p> <p>Der GVV hält die Bewertung der Fachbehörde nach eigener Prüfung für plausibel. Insbesondere weil die möglichen WEA auf der Potentialfläche W1b direkt hinter dem Schloss Waldenburg sichtbar sein würden, ist aus Sicht des GVV von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, durch welche der Denkmalwert massiv beeinträchtigt werden würde. Aus der erstellten Fotosimulation vom Fotostandpunkt 4 (Brücke L1036 über A6) wird dies deutlich. Im Falle der Ausweisung der Fläche W1b könnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Schloss Waldenburg nicht vermieden werden. Da die Fläche W1c sich nur kleinflächig an die Fläche w1b anschließt und zudem bezüglich der Lage noch näher an das geschützte Schloss Waldenburg heranrückt, trifft diese Bewertung auch für die Fläche W1c zu. Dieser Belang wird daher mit einem sehr hohen Gewicht berücksichtigt und spricht gegen die Flächenausweisung.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft</p> <p><u>Erschließung:</u> Gemäß der TK1000 ist der Mühlberg mit einer Vielzahl von Forstwegen durchzogen. Diese Wege zweigen von dem längs des Höhenrückens verlaufenden Haupterschließungsweg ab. Der Hauptweg ist an einen gut ausgebauten Radweg angebunden. Die Potentialfläche ist somit gut verkehrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung der Wege während der Bauphase wird jedoch erforderlich werden. Eine Zufahrt ist über Goldbach und Winterrain möglich. Die Zufahrt über Winterrain ist aus Sicht der unteren Forstbehörde allerdings problematisch.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche N6 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen. Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Windhöflichkeit</p> <p>Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 310,33 W/m². Es handelt sich um einen Standort von hoher Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit. Die Windhöflichkeit ist gemäß dem Windatlas mehr als ausreichend (guter Standort).</p> <p>Gesamtbewertung des GVV Hohenloher Ebene:</p> <p>Die oben genannten Belange wurden vom GVV Hohenloher Ebene geprüft und abgewogen. Vier der oben genannten Belange sprechen aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene gegen eine Ausweisung der Fläche W1c (Lage im Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Lage im Schutzstreifen der Hangkante, Lage im Schutzzradius der Friedrichberg, Umgebungsschutz regional bedeutsames Kulturdenkmal). Trotz der guten Standortverhältnisse und der Betroffenheit von Dritten, die an der Ausweisung der Fläche interessiert sind, sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie. Hinzu kommt, dass nach Ansicht des GVV die Ausnahmevoraussetzungen von den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht erfüllt sind.</p> | | Nein |

9.3.7 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 „Engertschlag“

Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vf03) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|-------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationenfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>Der gesamte Bereich der Potentialfläche W2 ist als VBG für Erholung ausgewiesen. Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u></p> <p><u>Direkte Wirkungen</u> Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als vereinbar an. Der GVV Hohenloher Ebene stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Naturparkverwaltung Schwäbisch Fränkischen Wald, die in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) bezüglich dieser Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial feststellt.</p> <p><u>Indirekte Wirkungen</u> ergeben sich in Richtung EHSP Neumühlsee und Erholungswald Stufe 2 mit wichtigen Radwanderwegen östlich des VBG für Erholung. Dieser östlich anschließende Bereich ist als Vorranggebiet (VRG) für Erholung ausgewiesen. Die indirekten Wirkungen werden daher dort geprüft (siehe nächste Seite VRG Erholung).</p> | |
| <u>VRG Erholung</u> | <p>Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Fläche W2 an (siehe Anlage A16.4). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W2 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 östlich angrenzend • Die Radwanderwege <p>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| <u>VRG Erholung</u> | <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm sind aufgrund der Entfernung von größer 1 km nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gaststätte am Neumühlsee Die Karte 3c Sichtbarkeit, die nur die Kombination W2 mit W3 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind. Die Gaststätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.• Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee Die Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes Blickbeziehungen bestehen. Im Bereich des östlichen Randes des Campingplatzes sind mindestens 1/3 (>1/3 sichtbar) der Windkraftanlagen zu sehen (s. Anlage 16.5). Im restlichen Bereich des Campingplatzes bis zum Neumühlsee sind noch weniger als 1/3 der Windkraftanlage (s. Anlage 16.6). Die Aufenthaltsqualität auf dem Campingplatz wird kleinflächig am östlichen Rand des Campingplatzes visuell beeinträchtigt. Aufgrund der visuellen Beeinträchtigungen werden die Ziele des VRG erheblich beeinträchtigt. | <p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">Nein</p> |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | nicht geeignet |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| VRG Erholung | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Östlich grenzt an die Potentialfläche W2 ein Erholungswald Stufe 2 an. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.4). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Dieser Wirkradius der von einer Lärmbeeinträchtigung tagsüber ausgeht ragt in den östlich angrenzenden Erholungswald hinein. Somit wird der Erholungswald durch den Windpark erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit den Zielen einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 ist die Ausweisung der Fläche W2 mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar und wird daher nicht ausgewiesen.</p> <p>Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.4). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein großer Anteil des Radwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 1 km der Potentialfläche W2. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der verlärmte Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar (kein Flächenausschluss.)</p> <p>Gesamtbeurteilung Beeinträchtigung VRG Erholung Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 SO von Waldenburg und des VRG für Erholung sowie der visuellen Beeinträchtigung des östlichen Randes des Campingplatzes (>1/3 der WEA sichtbar, s. Anlage 16.5 + 16.6) werden die Belange des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|---|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| <u>VRG Forst</u> | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie /29/ sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standort-eignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 275,48 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 275,48 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u></p> <p>Die Potentialfläche ist im Osten und Westen von bestehenden Straßen umgeben. Im Osten handelt es sich um die K 2362 und im Westen um die L 1046. Die Potentialfläche ist daher sehr gut verkehrlich erreichbar. Die Potentialfläche selbst wird zudem wird von 2 Forstwegen durchzogen, die senkrecht von den beiden Straßen wegführen. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen durch die Erschließung gering.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u></p> <p>Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W2 nicht berührt.</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung zum Schutz des Bodens und Erhaltung der Funktionen der Holzproduktion werden <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Erholungseignung, Landschaftsbild und Freiraumfunktion sowie Denkmalschutz. Aufgrund der Infragestellung dieser vier wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Aufgrund der Infragestellung von 4 wichtigen Funktionen des Vorranggebietes für Forst ist die Standorteignung der Fläche W2 trotz guter Erschließungssituation schlecht.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p>3. Erhaltung der Funktionen des VRG für Forst</p> <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann nach der Begründung zum Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt.</p> <p>3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt</p> <p>Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände vorrangig freigehalten werden. Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Bei der Datenrecherche im Jahr 2020 (Erhebung der Rotmilankartierung 2019) ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von geschützten windkraftrelevanten Vogelarten im Bereich der Fläche W2. Amtliche Kartierungen liefern somit keine Hinweise für nicht vermeidbare Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange. Insbesondere ist aber nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans vorliegt, weswegen auch bei einer worst-case Betrachtung davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Weiterhin ist das Thema Fledermäuse relevant. Gemäß den Untersuchungen des Büro Grünwerk befinden sich innerhalb der Potentialfläche kleinräumig Habitats für Fledermäuse (s. Anlage A9). Verbotstatbestände können durch Abschaltzeiten vermieden werden. Im Falle einer Ausweisung der Fläche ist das Thema Fledermäuse im Zuge der saP zum BImSch-Verfahren detailliert zu untersuchen. Aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie Gondelmonitoring und Abschaltzeiten steht einer Ausweisung der Fläche der Artenschutz bezüglich der Fledermäuse jedoch nicht entgegen.</p> <p>Die Funktion Erhaltung der biologischen Vielfalt wird somit durch die Fläche W2 <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forst | <p>3.2 Erhaltung der Erholungseignung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nähe zu VRG Erholung • Auswirkung Freizeitschwerpunkt Neumühlsee. <p>Nähe zu VRG Erholung (Ziel der Raumordnung) Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Fläche W2 an (s. Anlage 16.4). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Die Potentialfläche schließt sich direkt an das VRG an. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird bei Bau von WEA auf der Fläche W2 das VRG in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmert werden. Durch die Verlärmung wird das Schutzziel Erhaltung der Erholungseignung des Vorranggebietes erheblich gestört.</p> <p>Auswirkungen auf EHSP Neumühlsee Der Abstand des Freizeitschwerpunktes Neumühlsee zum Fläche W2 beträgt nur. ca. 1.200 m. Der Freizeitschwerpunkt Neumühlsee hat nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung. Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag sind nicht zu befürchten. Aufgrund der Nähe der Fläche W2 zum Neumühlsee sind jedoch visuelle Beeinträchtigungen möglich. Die Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes Blickbeziehungen bestehen. Im Bereich des östlichen Randes des Campingplatzes sind mindestens 1/3 der Windkraftanlagen zu sehen Im restlichen Bereich bis zum Neumühlsee sind noch Sichtweniger als 1/3 der Windkraftanlage (siehe Anlage A16.5 und A16.6 sowie Karte 3c Sichtbarkeitsanalyse). Damit wird der Freizeitschwerpunkt erheblich beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird somit durch die Fläche W2 in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.3 Erhaltung des Landschaftsbildes Für die Überprüfung der Erhaltung des Landschaftsbildes sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 die unten aufgeführten Funktionen räumlich differenziert in die Abwägung und in die Abgrenzung der Potenzialfläche einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Silhouette Schloss + Stadt Waldenburg • Teilräumliche Überlastung bei Ausweisung von W1 + W2 <p>Diese Funktionen werden nachfolgend überprüft:</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p>Noch 3.3 Erhaltung des Landschaftsbildes</p> <p>Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg (Umgebungs-schutz): Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B17) muss das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten.</p> <p>Teilräumliche Belastung Kombination W1 und W2</p> <p>Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird, wie bei der Kombination W1/W2. Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüglich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative und ist somit mit den Zielen des VRG für Forst nicht vereinbar. Somit entfällt auch die Potentialfläche W2</p> <p>Die Funktion Erhaltung der Landschaftsbildes wird somit durch die Fläche W2 in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.4 Erhalt Funktionen zum Schutz des Bodens</p> <p>Im Bereich der Potentialfläche W2 kommt kein Bodenschutzwald vor. Die Funktionen zum Schutz des Bodens werden somit <u>nicht</u> in Frage gestellt</p> | |
| | <p>3.5 Erhalt der Funktionen der Holzproduktion</p> <p><u>Einfluss auf Bewirtschaftung und natürliche Ertragskraft</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen auf eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die natürliche Ertragskraft des Waldes nur minimal.</p> <p><u>Zuwegungen und Eingriffe in den Wald</u></p> <p>Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W2 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p>Die Funktionen der Holzproduktion werden daher <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forst W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes | 3.6 teilräumliche Überlastung Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird, wie bei der Kombination W1/W2. Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüglich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative und ist somit mit den Zielen des VRG für Forst nicht vereinbar. Somit entfällt auch die Potentialfläche W2 | |
| | 3.7 freiraumschonende Alternativen Als freiraumschonende Alternative wurde die Fläche W3/N6/Ö1 in Kombination mit der Fläche W1 gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes geprüft. Diese belastet den Freiraum nach NW und NO erheblich mehr als die Kombination W1/W2 und scheidet daher als freiraumschonende Alternative aus. | |
| | 3.8 Denkmalschutzfunktion Beeinträchtigung Schloss Waldenburg bei Ausweisung der Kombination W1 und W2. Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten. Nur bei Verzicht der Kombination W1/W2 kann eine Beeinträchtigung des KD vermieden werden. Die Denkmalschutzfunktion wird somit durch die Fläche W2 in Frage gestellt | |
| | 3.9 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung zum Schutz des Bodens und Erhaltung der Funktionen der Holzproduktion werden <u>nicht</u> in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Erholungseignung, Landschaftsbild und Freiraumfunktion sowie Denkmalschutz. Weiterhin führt die zusätzliche Ausweisung der Fläche W2 zu einer weiteren teilräumlichen Überlastung nach NW und NO. Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vf03) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p>VRG Forst</p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p><u>Stellungnahme RVHNF 2017</u></p> <p>Nach der damaligen Einschätzung des Regionalverbandes wird bei der Potentialfläche W2 die Funktion Landschaftsbild und Erholung- auch unter Einbeziehung der erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Stadt und Schloss Waldenburg – bei Beibehaltung des Potenzialstandortes in nennenswerten Umfang beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind bei separater Betrachtung jedoch bei der Kombination W1/W2 als etwas geringer zu beurteilen als bei dem Standortkomplex W3/N6. Flächenmäßig beeinträchtigt die Fläche W2 den Raum im W und NW im nahezu gleichen Umfang. Aus den zur denkmalpflegerischer Beurteilung erfolgten Fotovisualisierungen ergibt sich zusätzlich, dass durch einen Verzicht auf Die Potentialfläche W2 auch noch eine Verringerung der Landschaftsbildauswirkungen auf die Haller Bucht erreicht werden kann. Der RVHNF sieht unter Berücksichtigung der genannten Kumulationswirkung, der Windgeschwindigkeit und der Lage im VBG für Erholung, die Bedingungen für eine Ausnahme im VRG Forstwirtschaft als <u>nicht</u> erfüllt an.</p> <p><u>Stellungnahme RVHNF 2021</u></p> <p>Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes sieht der RVHNF die Erholungsfunktion des VRG für Forst durch betriebsbedingte Schallimmissionen nunmehr nicht in Frage gestellt. Ebenso wird keine Gefahr für die Erholungsfunktion gesehen durch eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Erholungswaldes aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald. Insgesamt sieht somit der RVHNF die Erholungsfunktion nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig stellt der RVHNF die Belange des Landschaftsbildes und gegenüber den Klimaschutzbelangen zurück.</p> <p>Allerdings erkennt auch der RVHNF die Bedenken des Landesdenkmalamtes –LDA (Stellungnahme 21.06.2017). Sollten die Bedenken des LDA aufrechterhalten werden, wiegt für die Fläche W2 und W3 der Schutz des Kulturdenkmales schwerer als bei der Fläche N6.</p> <p>Dennoch hält der RVHNF die Nutzung des VRG für Forstwirtschaft als Fläche für Windkraft zulässig und erhebt keine Bedenken gegen die Darstellung einer mehrkernigen Konzentrationszone W2 und W3</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des VRG für Forst und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Erhaltung Erholungsfunktion:</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt seiner Erholungslandschaft ein besonders großes Anliegen. Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes beurteilungsrelevant der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) sowie die Nähe zum VRG für Erholung. Das Vorranggebiet für Erholung wird indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Durch die Verlärmung wird das Schutzziel Erhaltung der Erholungseignung des Vorranggebietes erheblich gestört.</p> <p>Der Freizeitschwerpunkt Neumühlsee hat nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung. Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag sind nicht zu befürchten. Aufgrund der Nähe der Fläche W2 zum Neumühlsee sind jedoch visuelle Beeinträchtigungen möglich. Im Bereich des östlichen Randes des Campingplatzes sind mindestens 1/3 der Windkraftanlagen zu sehen. Im restlichen Bereich bis zum Neumühlsee sind noch Sichtweniger als 1/3 der Windkraftanlage (siehe Anlage A16.5 und A16.6 sowie Karte 3c Sichtbarkeitsanalyse). Damit wird der Freizeitschwerpunkt erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die beiden genannten Kriterien werden somit indirekt durch die Potentialfläche W2 erheblich beeinträchtigt. Damit ist auch die Funktion der Erholungseignung in Frage gestellt. Dies ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft <u>nicht</u> vereinbar.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vf03) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| | <p>Erhaltung Landschaftsbildfunktion Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt Landschaftsbildes sowie die Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Eine Beeinträchtigung ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel.</p> <p>Für die Überprüfung der Erhaltung des Landschaftsbildes sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 die Beeinträchtigung Silhouette Schloss + Stadt Waldenburg sowie die Teilräumliche Überlastung bei Ausweisung von W1 + W2 beurteilungsrelevant.</p> <p>Bei der Kombination W1 und W2 wird der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang wie bei der Kombination N6/W3 belastet. Eine Überlastung des Freiraumes ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene zu vermeiden.</p> <p>Weiterhin wird bei der Ausweisung der Fläche W2 durch regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Schloss Waldenburg sowie die zusätzliche teilräumliche Überlastung des Freiraumes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> <p>Teilräumliche Belastung von Freiräumen Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird, wie bei der Kombination W1/W2. Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüglich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative und ist somit mit den Zielen des VRG für Forst nicht vereinbar. Somit entfällt auch die Potenzialfläche W2.</p> <p>Eine Überlastung des Freiraumes ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene zu vermeiden. Dies spricht nach Ansicht des GVV gegen die Ausweisung der Fläche</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vf03) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W2 ist eine Alternative zu W3 als Teil eines Standortkomplexes</p> | <p>noch Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des VRG für Forst und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Erhaltung der Denkmalschutzfunktion (Umgebungsschutz Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg)</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten. Nur bei Verzicht der Kombination W1/W2 kann eine Beeinträchtigung des KD vermieden werden. Die Denkmalschutzfunktion wird somit durch die Fläche W2 in Frage gestellt</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene steht somit der Belang Denkmalschutz der Belange der Windkraft entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft</p> <p>Die Windhöffigkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut.</p> <p>Auf der Fläche sind keine konkreten Planungen bekannt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern nicht betroffen.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>VRG Forst</u> | Gesamtabwägung GVV Hohenloher Ebene | |
| (| <p>Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild, Denkmalschutz sowie die teilräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist. Hinzu kommt, dass nach der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 30.06.2017 die Fläche W2 mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar ist.</p> <p>Der GVV macht sich weiterhin diese Stellungnahme aus dem Jahre 2017 zu Eigen. Auch wenn der RVHNF im Jahre 2021 trotz der erheblichen Bedenken des Landesdenkmalamtes, die zu dem im Jahre 2021 uneingeschränkt bestätigt wurden, die Nutzung der Fläche als Ausnahme im VRG für Forstwirtschaft zulässig hält. Der Regionalverband wertet in diesem Fall die Belange der Windkraft höher als die Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes. Dies ist aus Sicht des GVV nicht nachvollziehbar, zumal der RVHNF die Belange des Denkmalschutzes auch 2021 anerkannt hat und feststellte, dass bei den Flächen W2, W3 und W1b die Belange des Denkmalschutzes deutlich höher zu bewerten sind als bei den anderen Flächen.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Ansicht, dass die Fläche mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach wie vor nicht vereinbar ist.</p> | |
| <u>FFH-Gebiet</u> | Abwägung des GVV: Aus Sicht des GVV spricht die teilweise Lage der Fläche innerhalb des FFH-Gebietes nicht grundsätzlich gegen die Flächenausweisung. Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlagen ist aber die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen. | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | bedingt geeignet |
|--|---|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark | | |
| Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Ein Konfliktpotenzial besteht bezüglich des Schutzgutes Erholung, das durch die Nähe des Standortes zum Naherholungsgebiet Neumühlsee sowie zu den Wanderwegen gegeben ist. Da im Gebiet kein Erholungsschwerpunkt und Ruhepunkt vorkommt, wurde diesen Kriterien ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV macht sich diese Bewertung zu Eigen. Da von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Belangs nicht auszugehen ist, tritt er hinter den Belangen der Windenergie zurück.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Auf dieser Grundlage kommt man zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nur einen geringen negativen Einfluss auf die Landmarke „Schloss Waldenburg“ hat. Eine geologische Besonderheit ist durch die Potenzialfläche nicht betroffen. Die Fläche hat lediglich ein geringes Konfliktpotenzial. Das Landschaftsbild hat in diesem Bereich eine eher geringe Bedeutung. Das Konfliktpotenzial für dieses Schutzgut ist daher als gering einzustufen.</p> <p>Abwägung GVV: Da die Ausweisung der Konzentrationszone allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild innerhalb des Naturparks hätte, überwiegen diesbezüglich aus Sicht des GVV die Belange der Windenergienutzung.</p> | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | <p>Die Potenzialfläche „Engertschlag“ hat bezüglich der Belange des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial. Deswegen sprechen die Belange des Naturparks nicht gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche.</p> | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Artenschutz | | |
| <u>Habitate streng geschützte und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten</u> | <p>Gemäß den Untersuchungen des Büro Grünwerk befinden sich innerhalb der Potentialfläche kleinräumig Habitate für Fledermäuse (s. Anlage A9). Verbotstatbestände können durch Abschaltzeiten vermieden werden. Im Falle einer Ausweisung der Fläche ist das Thema Fledermäuse im Zuge der saP zum BlmSch-Verfahren detailliert zu untersuchen. Aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie Gondelmonitoring und Abschaltzeiten steht einer Ausweisung der Fläche der Artenschutz bezüglich der Fledermäuse jedoch nicht entgegen.</p> | |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) ist das Gebiet W2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG zu bewerten, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen würde. Das LAD hat daher erhebliche Bedenken geäußert und dringend angeregt, auf diese Konzentrationsflächenausweisung zu verzichten.</p> <p>Abwägung GVV: Aufgrund der hohen Bedeutung hat der Schutz des Kulturdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg für den GVV ein sehr hohes Gewicht. Die Einschätzung des LAD im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Denkmals infolge einer Flächenausweisung wird geteilt. Aufgrund der Sichtbeziehungen würde die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung und einer massiven Herabsetzung des Denkmalwertes führen. Belange des Denkmalschutzes sprechen daher gegen die Ausweisung der Konzentrationszone.</p> | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | <p style="text-align: center;">Ja)</p> |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Forstwirtschaft | | |
| Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) | <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei.</p> <p><u>Direkte Beeinträchtigungen:</u> Der Erholungswald Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ ragt in die Potenzialfläche W2 nicht hinein. Es ergeben sich somit keine direkten Beeinträchtigungen durch eine Flächenausweisung.</p> <p><u>Indirekte Beeinträchtigungen</u> Der Erholungswald „Burgerschlag, Buchberg“ grenzt an die Potenzialfläche W2 in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Potenzialfläche an (siehe Anlage 16.4). Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m (entspricht einem Tagwert von ca. 50 dB(A)) wird bei Bau von WEA auf der Fläche W2 der Erholungswald in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmert werden. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes „Burgerschlag, Buchberg“ südöstlich von Waldenburg würde die Ausweisung der Fläche W2 mit den Zielen eines Erholungswaldes nicht im Einklang stehen. Dieser Belang spricht aus Sicht des GVV daher gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 275,48 W/m ² mittel | befriedigend |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Potenzialfläche ist im Osten und Westen von bestehenden Straßen umgeben. Im Osten handelt es sich um die K 2362 und im Westen um die L 1046. Die Potenzialfläche ist daher sehr gut verkehrlich erreichbar. Die Potenzialfläche selbst wird zudem von 2 Forstwegen durchzogen, die senkrecht von den beiden Straßen weg führen. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potenzialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potenzialfläche W2 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. | Gut |
| Topographie | Das Gelände ist eben und somit topographisch unproblematisch. Sowohl in Nord-Süd als auch in Ost-West Richtung ist das Gelände wenig bewegt. | Gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 3 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Es sind keine Einwendungen eingegangen. | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Es sind keine Einwendungen eingegangen. | |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W2 (Vf03) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet für Erholung <u>Direkte Beeinträchtigung:</u> Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als vereinbar an. Der GVV Hohenloher Ebene stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Naturparkverwaltung Schwäbisch Fränkischen Wald, die in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) bezüglich dieser Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial feststellt.</p> <p><u>Indirekte Beeinträchtigungen:</u> Es ergeben sich in Richtung EHSP Neumühlsee und Erholungswald Stufe 2 mit wichtigen Radwanderwegen östlich des VBG für Erholung. Dieser östlich anschließende Bereich ist als Vorranggebiet (VRG) für Erholung ausgewiesen. Die indirekten Wirkungen werden daher dort geprüft (siehe nächste Seite VRG Erholung).</p> <p>Indirekte Betroffenheit des Vorranggebietes für Erholung Da weder der Erholungswald Stufe 2 südöstlich von Waldenburg noch das VRG für Erholung bei einem angenommenen Wirkradius von 500 m zur Potentialfläche erheblich beeinträchtigt wird, bestehen aus Sicht des GVV keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weiterhin sind auch keine negativen visuellen Beeinträchtigungen des Erholungsschwerpunktes (EHSP) Neumühlsee zu befürchten. Somit werden nach Ansicht des GVV die Ziele des VRG für Erholung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Betroffenheit des Vorranggebietes für Forstwirtschaft Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild sowie die teilräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist. Hinzu kommt, dass gemäß der Ausnahmeprüfung des Regionalverbandes vom 30.06.2017 die Fläche W2 mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar war.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Ansicht, dass die Fläche mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar ist. Dieser Belang spricht aus Sicht des GVV daher <u>gegen</u> eine Flächenausweisung.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Da die Ausweisung der Konzentrationszone allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild innerhalb des Naturparks hätte, überwiegen diesbezüglich aus Sicht des GVV die Belange der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche „Engertschlag“ hat bezüglich der Belange des Naturparks nur ein geringes Konfliktpotenzial. Deswegen sprechen die Belange des Naturparks <u>nicht gegen</u> die Ausweisung der Konzentrationsfläche.</p> <p>Habitat streng geschützte und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten Gemäß den Untersuchungen des Büro Grünwerk befinden sich innerhalb der Potentialfläche kleinräumig Habitate für Fledermäuse (s. Anlage A9). Verbotstatbestände können durch Abschaltzeiten vermieden werden. Im Falle einer Ausweisung der Fläche ist das Thema Fledermäuse im Zuge der saP zum BImSch-Verfahren detailliert zu untersuchen. Aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie Gondelmonitoring und Abschaltzeiten steht einer Ausweisung der Fläche der Artenschutz bezüglich der Fledermäuse jedoch nicht entgegen.</p> <p>FFH-Gebiet Das FFH-Gebiet steht der Flächenausweisung hier nicht generell entgegen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen wäre jedoch im Rahmen einer Verträglichkeits(vor)-prüfung zu untersuchen, ob eine Vereinbarkeit vorliegt.</p> | | nein |

noch Tabelle 44: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---------------------------------------|------------------------------------|
| Potenzialfläche W2 (Vfo3) Alternative 1 | „Engertschlag“ Fläche 21,07 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Noch Gesamtabwägung Potenzialfläche W2 „Engertschlag“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Forstwirtschaft - Betroffenheit des Erholungswald Stufe 2 Der Erholungswald „Burgerschlag, Buchberg“ grenzt an die Potentialfläche W2 in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Potentialfläche an (siehe Anlage 16.4). Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m (entspricht einem Tagwert von ca. 50 dB(A)) wird bei Bau von WEA auf der Fläche W2 der Erholungswald in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmert werden. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes „Burgerschlag, Buchberg“ südöstlich von Waldenburg würde die Ausweisung der Fläche W2 mit den Zielen eines Erholungswaldes nicht im Einklang stehen. Dieser Belang spricht aus Sicht des GVV daher <u>gegen</u> eine Flächenausweisung.</p> <p>Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes Aufgrund der hohen Bedeutung hat der Schutz des Kulturdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg für den GVV ein sehr hohes Gewicht. Die Einschätzung des LAD im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Denkmals infolge einer Flächenausweisung wird geteilt. Aufgrund der Sichtbeziehungen würde die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung und einer massiven Herabsetzung des Denkmalwertes führen. Belange des Denkmalschutzes sprechen daher <u>gegen</u> die Ausweisung der Konzentrationszone.</p> <p>Betroffenheit Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Potentialfläche ist im Osten und Westen von bestehenden Straßen umgeben. Im Osten handelt es sich um die K 2362 und im Westen um die L 1046. Die Potentialfläche ist daher sehr gut verkehrlich erreichbar. Die Potentialfläche selbst wird zudem von 2 Forstwegen durchzogen, die senkrecht von den beiden Straßen wegführen. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W2 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind weder Interessen von Vorhabensträger noch von Verpächtern betroffen.</p> <p>Windhöflichkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 275,48 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Trotz der guten Standortverhältnisse (gute Erschließungsmöglichkeit und gute innere Erschließung sowie der Windhöflichkeit), sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie. Dies ergibt sich vor allem aus den genannten Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes. Zudem ist der GVV Hohenloher Ebene der Ansicht, dass die Fläche mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar ist. Dieser Belang spricht aus Sicht des GVV daher gegen eine Flächenausweisung.</p> | | nein |

9.3.8 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 „Brämich“

Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung <u>VBG Erholung</u> | <p>Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen.</p> <p>Für die Beurteilung der Potentialfläche sind neben den <u>direkten Wirkungen</u> auch die <u>indirekten Beeinträchtigungen</u> des VBG für Erholung zu berücksichtigen. Die Belange der ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung sind abzuwägen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W3 im Zuge der Abwägung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu Albert Schweizer-Kinderdorf • Erholungswald Stufe 2 nördlich angrenzend • Hauptwanderweg <p>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u></p> <p>Direkte Beeinträchtigung des VBG für Erholung: Da im Bereich der Potenzialfläche kleinflächig ein Erholungswald, Stufe 2 südwestlich von Waldenburg in die Potentialfläche hineinragt und zu dem ein Hauptwanderweg am südlichen Rand des Potentialfläche W3 verläuft wird das VBG Erholung nach Ansicht des GVV direkt beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7). Der GVV Hohenloher Ebene sieht daher die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als nicht vereinbar an, da direkte Beeinträchtigungen auf das VBG für Erholung zu befürchten sind. Der GVV ist unter Einbeziehung der Stellungnahme des Naturparks von 2012 (s. Anlage B24) der Auffassung, dass dieser Belang gegen eine Flächenausweisung spricht.</p> <p>indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung:</p> <p>Beurteilung Nähe zu Albert-Schweizer-Kinderdorf Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von größer 1 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von dem Albert-Schweizer-Kinderdorf Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen Erholungspunkt für Kinder erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des Kinderdorfes keine Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Aufenthaltsqualität in dem Kinderdorf wird somit visuell nicht beeinträchtigt. Der EHSP ist Teil des VBG für Erholung. Die Belange des VBG für Erholung sind damit nicht betroffen. Einer Ausweisung steht somit nichts entgegen. Der Grundsätze des VBG für Erholung werden nach Ansicht des GVV nicht berührt)</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 „Brämich“ Fläche 19,58 ha (VFo4) Alternative 2 Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) (2012: WA10) | | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VBG Erholung | <p>indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung: Erholungswald Stufe 2 (südwestlich Waldenburg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nördlich grenzt der Erholungswald an die Potentialfläche W3 an. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager Schlag. Er wurde wegen Rundwanderwegen und wegen der Nähe zu Waldenburg ausgewiesen Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.7). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Bei einem angenommenen Wirkradius wird bei Bau von WEA auf der Fläche W3 das Erholungswald in einer Tiefe von ca. 500 m verläutert werden. Der GVV Hohenlohe sieht dies mit den Zielen des VRG als nicht vereinbar an (siehe Anlage A16.7). Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 68 ha. Davon werden ca. 34 ha durch Lärm beeinträchtigt (ca. 50%). Dies ist nach Ansicht des GVV mit dem Grundsatz einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar.</p> <p>Hauptwanderweg</p> <p>Innerhalb des VBG für Erholung verläuft ein markierter Hauptwanderweg (siehe Anlage 16.7). Dieser befindet sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein großer Anteil des Hauptwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 1 km der Potentialfläche W3. Wanderer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Insofern werden die möglichen Lärmbeeinträchtigungen als störend empfunden. Dies steht nach Ansicht des GVV einer Ausweisung der Fläche entgegen ()</p> <p>Gesamtabwägung indirekte Beeinträchtigung VBG Erholung</p> <p>Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 (69% ist beeinträchtigt) sowie der Beeinträchtigung von Teilen des Hauptwanderweges durch Lärm werden die Belange des VBG für Erholung erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des VBG für Erholung nicht vereinbar. Der GVV ist der Ansicht, dass die Gründe, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen, überwiegen, da eine Flächenausweisung mit dem Grundsatz einer ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung nicht vereinbar wäre. Der GVV hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass touristischen Belange und Belange der städtischen Naherholung beeinträchtigt werden würden</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vf04) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>Vorranggebiet für Erholung</u> | <p>A. Direkte Beeinträchtigung des VRG für Erholung: Die Fläche liegt <u>nicht</u> innerhalb des VRG für Erholung. Hieraus ergibt sich somit kein Zielkonflikt mit dem VRG für Erholung (siehe Anlage A16.7).</p> <p>B. Indirekte Beeinträchtigung VRG für Erholung: Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Abstand von ca. 700 m östlich an die Fläche W3 an (siehe Anlage A16.7). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 südöstlich von Waldenburg und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der Potentialfläche W3 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung des Erholungsschwerpunkt (EHSP) Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. • Erholungswald Stufe 2 östlich angrenzend • Die Radwanderwege <p>Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:</p> <p>Beurteilung Erholungsschwerpunkt (EHSP) Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm sind aufgrund der Entfernung von größer 1 km nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3b Sichtbarkeit zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen <u>nicht</u> sichtbar sind (Weißfläche). Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|---|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| <u>Vorranggebiet für Erholung</u> | <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3b zeigt, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen somit keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Östlich der Potentialfläche W3 befindet sich der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg in einem Abstand von 700 m. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird bei Bau von WEA auf der Fläche W3 der Erholungswald Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg <u>nicht verlärm</u> werden (s. Anlage A16.7). Somit werden die Ziele des Erholungswaldes südöstlich von Waldenburg nicht beeinträchtigt.</p> <p>Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen. Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein nur sehr geringer Anteil des Radwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 1 km der Potentialfläche W3. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der verlärmte Streckenabschnitt sehr kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer, wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar (kein Flächenausschluss.)</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Vorranggebiet für Erholung Beeinträchtigungen | <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Da weder der Erholungswald Stufe 2 südöstlich von Waldenburg noch das VRG für Erholung bei einem angenommenen Wirkradius von 500 m zur Potentialfläche erheblich beeinträchtigt wird, bestehen aus Sicht des GVV keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weiterhin sind auch keine negativen visuellen Beeinträchtigungen des Erholungsschwerpunktes (EHSP) Neumühlsee zu befürchten. Somit werden nach Ansicht des GVV die Ziele des VRG für Erholung nicht beeinträchtigt.</p> | |
| VRG Forst | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie /29/ sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 273,5 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 273,5 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|---|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u> Am östlichen Rand der Potentialfläche verläuft die L1046 über die kann in einen bestehenden Weg (Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird eingefahren werden. Dieser Weg verläuft entlang dem südlichen Rand der Potentialfläche, Von diesem Wanderweg führen Forstwege in die Potentialfläche hinein. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen durch die Erschließung gering.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht. Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche W3 nicht berührt. Die Funktionen Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung zum Schutz des Bodens und Erhaltung der Funktionen der Holzproduktion werden <u>nicht</u> in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Erholungseignung, Landschaftsbild und Freiraumfunktion sowie Denkmalschutz. Aufgrund der Infragestellung dieser vier wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Fazit:</u> Aufgrund der Infragestellung von 4 wichtigen Funktionen des Vorranggebietes für Forst ist die Standorteignung der Fläche W2 trotz guter Erschließungssituation schlecht.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 „Brämich“ Fläche 19,58 ha (Vfo4) Alternative 2 Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) (2012: WA10) | | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forst | 3. Erhaltung der Funktionen des VRG für Forst Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann nach der Begründung zum Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt. 3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände vorrangig freigehalten werden. Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung nicht vor. Der Schutzzradius von 1000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W3 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst-case an. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen. Die biologische Vielfalt kann somit erhalten werden. Diese Funktion wird somit nicht in Frage gestellt. | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W3 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2</p> | <p>Noch Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel</p> <p>3.2 Erhaltung der Erholungseignung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant: die Erholungswälder Stufe 2 im Umfeld der Fläche sowie das Albert-Schweizer-Kinderdorf als Erholungsschwerpunkt.</p> <p><u>Erholungsschwerpunkt Albert-Schweizer-Kinderdorf</u></p> <p>Wird aufgrund des Abstandes von 1.000 m nicht beeinträchtigt. Dieser belang steht somit einer Ausweisung der Flächen nicht entgegen.</p> <p><u>Beeinträchtigung von Erholungswäldern</u></p> <p>Direkte Beeinträchtigungen:</p> <p>Der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag ragt in die Potentialfläche W3 kleinflächig hinein. Es ergeben sich somit direkte Beeinträchtigungen durch Lärm. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine Rolle (Lage im Wald).</p> <p>Indirekte Beeinträchtigungen</p> <p>Nördlich grenzt an die Potentialfläche W3 der Erholungswald Stufe 2 „Belzhager Schlag“ direkt an die Potentialfläche an und östlich der Potentialfläche befindet sich der Erholungswald „Burgerschlag, Buchberg“ in einem Abstand von ca. 700m. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird durch die Errichtung von WEA auf der Fläche W3 der Erholungswald Belzhager Schlag in einer Tiefe von ca. 500 m erheblichen Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Der Erholungswald Belzhager Schlag würde damit zu ca. 50% durch Lärm beeinträchtigt.</p> <p>Der Erholungswald Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg wird durch die Potentialfläche W3 nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7).</p> <p>Bei Ausweisung der Fläche W3 wird der nördlich an die Potentialfläche angrenzende Erholungswald erheblich durch Lärm beeinträchtigt. Weiterhin liegt der Erholungswald teilweise innerhalb der Potentialfläche.</p> <p>Die Funktion Erhaltung der Erholungsfunktion wird somit bei Ausweisung der Fläche W3 in Frage gestellt. Die Potentialflächen ist somit mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>W3 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2</p> | <p>Noch Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel</p> <p>3.3 Erhaltung des Landschaftsbildes Für die Überprüfung der Erhaltung des Landschaftsbildes sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 die unten aufgeführten Funktionen räumlich differenziert in die Abwägung und in die Abgrenzung der Potenzialfläche einzugehen: Keuperstufenrand und Beeinträchtigung Silhouette Schloss und Stadt Waldenburg</p> <p>Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen. Der GVV hat im Falle der Fläche W3 sich dazu entschieden in diesem Falle dieses Kriterium zu berücksichtigen, da die Potenzialfläche sich entlang der Hangkante des Keuperstufenrandes entlang zieht und sehr schmal ist und somit ein Abrücken von der Keuperstufe nicht möglich ist. W3 befindet sich in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfedelbach). Ebenso wird insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse).</p> <p>Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg (Umgebungsschutz): Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B17) muss das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraft-nutzung zu verzichten.</p> <p>Die Funktion Erhaltung der Landschaftsbildes wird somit durch die Fläche W3 in Frage gestellt.</p> <p>3.4 Erhalt Funktionen zum Schutz des Bodens Im Bereich der Potentialfläche W3 kommt kein Bodenschutzwald vor. Die Funktionen zum Schutz des Bodens werden somit nicht in Frage gestellt</p> <p>3.5 Erhalt der Funktionen der Holzproduktion <u>Einfluss auf Bewirtschaftung und natürliche Ertragskraft</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Auswirkungen auf eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die natürliche Ertragskraft des Waldes nur minimal. <u>Zuwegungen und Eingriffe in den Wald</u> Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering. Die Funktionen der Holzproduktion werden daher nicht in Frage gestellt.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> W3 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2 | Noch Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel 3.6 teilträumliche Überlastung Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse) wie bei der Kombination W1/W2 (siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse). Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüglich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonende Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonende Alternative. Die Kombination W1/W3 beeinträchtigt den Freiraum nach W und NW sehr stark (Sichtbarkeiten >2/3 der WEA). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex massiv die westlich angrenzende Keuperstufe. Fazit: Die Ausweisung der Fläche N6/W3 in Kombination mit der Fläche W1 führt zu einer Überlastung des Landschaftsbildes | |
| | 3.7 freiraumschonende Alternativen Es besteht eine freiraumschonende Alternative mit der Kombination W1 und W2 durch die eine teilträumliche Belastung vermieden werden kann. Diese freiraumschonende Alternative wurde gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes geprüft. Die Potentialfläche W2 belastet den Freiraum nach NW und NO etwas geringer als die Kombination W1/N6/W3/Ö1. Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative und ist somit mit den Zielen des VRG für Forst nicht vereinbar. Somit entfällt auch diese Alternativfläche W2. | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|---|---|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>ist eine Alternative zu W2</p> | <p><u>Stellungnahme RVHNF 2017</u></p> <p>Der Regionalverband kommt hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen der Öffnungsklausel zu folgendem Ergebnis: „Aus den zur denkmalpflegerischen Beurteilung erfolgten Fotovisualisierungen ergibt sich, dass beim Vorranggebiet für Forstwirtschaft die Funktion Landschaftsbild und Erholung – auch unter Einbeziehung der Beeinträchtigung des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg - bei der Beibehaltung des Potentialstandort-komplexes in relevantem Umfang beeinträchtigt würde. Dies wird auch durch die denkmalpflegerische Beurteilung für den Potentialstandort W3 unterstützt. Hinsichtlich des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmal Schloss und Stadt Waldenburg beurteilen wir die Beeinträchtigungen als stärker (Vergleich W3/N6 mit W1/W1a) und im Kontext der Potentialstandorte W3/N6 und W2 ist aufgrund der größeren räumlichen Ausdehnung von einer größeren Auswirkung auf das Landschaftsbild am Schichtstufenrand auszugehen. Dahingehend gehen wir auch unter Berücksichtigung stärkerer teilräumlicher Überlastungseffekte von einer relevanten Beeinträchtigung der genannten freiraumbezogenen Belange des Vorranggebiets für Forstwirtschaft aus. Wir sehen die Bedingungen für eine Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft für die Fläche W3(N6) nicht als erfüllt an“.</p> <p><u>Stellungnahme RVHNF 2021</u></p> <p>Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes sieht der RVHNF nunmehr die Erholungsfunktion des VRG für Forst durch betriebsbedingte Schallimmissionen nicht in Frage gestellt. Ebenso wird keine Gefahr für die Erholungsfunktion gesehen durch eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Erholungswaldes aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald. Insgesamt sieht somit der RVHNF die Erholungsfunktion nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig stellt der RVHNF die Belange des Landschaftsbildes und gegenüber den Klimaschutzbelangen zurück.</p> <p>Allerdings erkennt der RVHNF auch die Bedenken des Landesdenkmalamtes –LDA (Stellungnahme 21.06.2017). Sollten die Bedenken des LDA aufrechterhalten werden, wiegt für die Fläche W2 und W3 der Schutz des Kulturdenkmales schwerer als bei der Fläche N6.</p> <p>Dennoch hält der RVHNF die Nutzung des VRG für Forstwirtschaft als Fläche für Windkraft zulässig und erhebt keine Bedenken gegen die Darstellung einer mehrkernigen Konzentrationszone W2 und W3.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <p><u>VRG Forst</u></p> <p>ist eine Alternative zu W2</p> | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des VRG für Forst abgewogen:</p> <p>Erholungsfunktion:</p> <p>Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt seiner Erholungslandschaft ein besonders großes Anliegen. Für die Beurteilung der Erholungsfunktion sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes die Erholungswälder Stufe 2 und der Erholungsschwerpunkt Albert Schweizer-Kinderdorf beurteilungsrelevant.</p> <p><u>Erholungswälder</u></p> <p>Der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag nördlich der Fläche W3 ragt in die Potentialfläche W3 kleinflächig hinein. Dieser siedungsnahe Erholungswald wird von vielen Wanderwegen durchzogen. Es ergeben sich somit <u>direkte Beeinträchtigungen</u> durch Lärm. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine Rolle (Lage im Wald). Weiterhin wird der nördlich an die Potentialfläche W3 angrenzende Erholungswald Belzhager Schlag indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Der Erholungswald würde zu ca. 50% durch Lärm beeinträchtigt werden. Östlich der Fläche W3 befindet sich der Erholungswald „Burgerschlag, Buchberg“ in einem Abstand von ca. 700m. Dieser wird weder indirekt noch direkt durch die Fläche W3 beeinträchtigt.</p> <p><u>Erholungsschwerpunkt Albert-Schweizer-Kinderdorf</u> wird aufgrund des großen Abstandes (1000m) weder direkt noch indirekt von der Fläche W3 betroffen.</p> <p>Wegen der erheblichen direkten und indirekten Betroffenheit von erholungsrelevanten Strukturen (EHW Belzhager Schlag) ist die Ausweisung der Fläche W3 nach Ansicht des GVV mit den Zielen des Erholungswaldes nicht vereinbar. Damit ist auch die Funktion der Erholungseignung in Frage gestellt.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Forst</u> ist eine Alternative zu W2 | Noch Bewertung des GVV Hohenloher Ebene Funktion Landschaftsbild Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe und des Landschaftsbildes sowie die Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Eine Beeinträchtigung ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Weiterhin sollen Überlastungen der Freiraumfunktion vermeiden werden. Durch die Fläche W3 wird der landschaftsbildprägende Keuperstufenrand einschließlich des Schutzstreifens erheblich beeinträchtigt. Weiterhin befindet sich die Fläche W3 zudem in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfeldelbach). Ebenso wird insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse). Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweitung der Fläche entgegen. Teilräumliche Belastung von Freiräumen Die Karte 3b der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird. Bei der Kombination W1 und W2 (siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse) wird dieser Raum ebenso belastet jedoch in einer geringeren Intensität (geringere Anlagenhöhen). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex N6/W3 massiv die nordwestlich angrenzende Keuperstufe. Dem GVV Hohenloher Ebene ist die Vermeidung von teilräumlichen Belastungen ein großes Anliegen. Da der Freiraum nach NW und NO durch die Fläche W3 erheblich beeinträchtigt wird ist nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene dies mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst <u>nicht</u> vereinbar. Erhaltung der Denkmalschutzfunktion (Umgebungsschutz Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung Schloss und Stadt Waldenburg) Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B17) muss das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen und regt an auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten. Nur bei Verzicht der Kombination W1 mit W3/N6 kann eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung vermieden werden. Die Denkmalschutzfunktion wird somit durch die Fläche W3 in Frage gestellt. Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt Silhouette des Schlosses und der Stadt Waldenburg ein besonderes Anliegen. Nach Ansicht steht somit der Belang Denkmalschutz den Belangen der Windkraft entgegen. Dies ist nach Ansicht des GVV mit den Zielen des Vorranggebietes <u>nicht</u> vereinbar. Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden konkrete Planungen der Firma ABO-Wind statt. Dadurch sind auch die Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen. | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| VRG Forst | <p>Gesamtabwägung GVV Hohenloher Ebene Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild, Denkmalschutz sowie die teilräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist. Hinzu kommt, dass gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 30.06.2017 die Fläche W3 mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst nicht vereinbar ist und der GVV dieser Stellungnahme ein hohes Gewicht beimisst.</p> <p>Der GVV macht sich daher weiterhin diese Stellungnahme aus dem Jahre 2017 zu Eigen. Auch wenn der RVHNF im Jahre 2021 trotz der erheblichen Bedenken des Landesdenkmalamtes, die zu dem im Jahre 2021 uneingeschränkt bestätigt wurden, die Nutzung der Fläche als Ausnahme im VRG für Forstwirtschaft zulässig hält. Der Regionalverband wertet in diesem Fall die Belange der Windkraft höher als die Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes. Dies ist aus Sicht des GVV nicht nachvollziehbar, zumal der RVHNF die Belange des Denkmalschutzes auch 2021 anerkannt hat und feststellte, dass bei den Flächen W2, W3 und W1b die Belange des Denkmalschutzes deutlich höher zu bewerten sind als bei den anderen Flächen.</p> <p>Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Ansicht, dass die Fläche mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach wie vor nicht vereinbar ist.</p> | |
| Wasserhaushalt | | |
| Gewässerrandstreifen | <p>Innerhalb der Fläche verläuft das Michelbächle. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark | | |
| Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Ein Konfliktpotenzial besteht bezüglich des Schutzgutes Erholung, da das Gebiet durch die Nähe des Standortes zum Erholungsschwerpunkt (EHSP) Albert-Schweitzer-Kinderdorf geprägt ist. Außerdem liegt der Erholungswald der Stufe 2 in einem Ruhegebiet. Da im Gebiet selbst kein Erholungsschwerpunkt vorkommt, besteht in dieser Hinsicht ein geringes Konfliktpotenzial. Aufgrund der teilweisen Lage der Potenzialfläche im Erholungswald der Stufe 2 (innerhalb Ruhepunkt), besteht in dieser Hinsicht allerdings ein hohes Konfliktpotenzial. Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach fachlicher Einschätzung der Naturparkverwaltung somit ein hohes Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV hält diese Bewertung für nachvollziehbar und macht sie sich zu Eigen. Die Flächenausweisung steht dem in § 3 (1) Nr.3 der Naturparkverordnung verankerten Schutzzweck (ruhige und naturnahe Erholung) des Naturparks entgegen. Aufgrund des hohen Konfliktpotentials für das Schutzgut Erholung, spricht dieser Belang aus Sicht des GVV gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Gemäß der Stellungnahme hat die Potenzialfläche nur einen geringen negativen Einfluss auf die Landmarke „Schloss Waldenburg“. Weiterhin befindet sich der Standort auf der Kieselsandsteinhochfläche nahe dem Keuperstufenrand, die eine geologische Besonderheit der Gegend darstellt. Die Fläche hat diesbezüglich ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Die Landschaft hat in diesem Bereich eine mittlere Bedeutung. Das Konfliktpotenzial ist daher als mittel einzustufen. Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV hält diese Bewertung für plausibel und macht sie sich zu Eigen. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung des landschaftsbildprägenden Keuperstufenrandes sieht der GVV ein hohes Konfliktpotential für das Schutzgut Landschaftsbild. Die Flächenausweisung steht dem in § 3(1) Nr.1 der Naturparkverordnung verankerten Schutzzweck (Erhalt der charakteristischen Landschaft) des Naturparks entgegen. Dies spricht gegen die Flächenausweisung.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark | Die Potenzialfläche 3 „Brämich“ hat bezüglich der Belange des Naturparkes ein hohes Konfliktpotenzial. | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | Abwägung GVV: Aufgrund des hohen Konfliktpotentials sieht der GVV die Belange des Naturparkes beeinträchtigt. Einer Ausweisung der Fläche stehen nach Ansicht des GVV somit die Belange des Naturparkes entgegen. | |
| FFH-Gebiet | Innerhalb der Potenzialfläche liegt kleinflächig das FFH-Gebiet „6823-341 Waldenburger Berge“. Es handelt sich um einen Zulauf zum Michelbach, der Teil des FFH-Gebiets ist. Das FFH-Gebiet steht der Flächenausweisung hier nicht generell entgegen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen wäre jedoch im Rahmen einer Verträglichkeits(vor)prüfung zu untersuchen, ob eine Vereinbarkeit vorliegt. | |
| Forstwirtschaft | | |
| Erholungswald Stufe 2 | Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Den Belangen wird daher vom GVV ein hohes Gewicht beigemessen. <u>Direkte Beeinträchtigungen:</u> Der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag ragt in die Potenzialfläche W3 kleinflächig hinein. Es ergeben sich somit direkte Beeinträchtigungen durch Lärm. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine Rolle (Lage im Wald). <u>Indirekte Beeinträchtigungen</u> Nördlich grenzt an die Potenzialfläche W3 der Erholungswald Stufe 2 „Belzhager Schlag“ direkt an die Potenzialfläche an und östlich der Potenzialfläche befindet sich der Erholungswald „Burgerschlag, Buchberg“ in einem Abstand von ca. 700m. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird durch die Errichtung von WEA auf der Fläche W3 der Erholungswald Belzhager Schlag in einer Tiefe von ca. 500 m erheblichen Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Der Erholungswald Belzhager Schlag würde damit zu ca. 50% durch Lärm beeinträchtigt. Der Erholungswald Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg wird durch die Potenzialfläche W3 nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7). Abwägung des GVV: Aufgrund der indirekten und direkten Beeinträchtigung des Erholungswaldes Belzhager Schlag südwestlich von Waldenburg durch Lärm sprechen diese Belange gegen eine Flächenausweisung. | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Hangkante Keuperstufenrand</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante für erforderlich gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche zieht sich entlang der Hangkante des Keuperstufenrandes. Da die Fläche sehr schmal ist, ist es nicht möglich, dass die Windenergieanlagen abgerückt von der Hangkante errichtet werden. W3 befindet sich in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfedelbach). Die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg würde durch die Windenergieanlagen ebenfalls betroffen sein. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der Sichtbarkeitsanalyse (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse). Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses schützenswerten Landschaftsbildes zu erwarten, weswegen dieser Belang der Flächenausweisung entgegensteht.</p> | |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) wurde das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen bezüglich des Kulturdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen würde. Das LAD hat daher erhebliche Bedenken geäußert und dringend angeregt, auf die Ausweisung dieser Konzentrationszone zu verzichten.</p> <p>Abwägung GVV: Denkmalschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Ausweisung der Fläche. Der GVV hält die Stellungnahme des LAD für nachvollziehbar und kommt auch auf Grundlage einer eigenen Bewertung zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die Windenergieanlagen auf dieser Fläche erheblich beeinträchtigt werden würde. Der Wert des Denkmals würde hierdurch erheblich herabgesetzt werden. Da der GVV dem Denkmalschutz des Kulturdenkmals eine sehr hohe Bedeutung beimisst, sprechen Belange des Denkmalschutzes gegen die Flächenausweisung.</p> | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (s. Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | Ja |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Fläche 19,58 ha Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 273,50 W/m ² mittel | befriedigend |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Am östlichen Rand der Potentialfläche verläuft die L1046 über die kann in einen bestehenden Weg (Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird eingefahren werden. Dieser Weg verläuft entlang dem südlichen Rand der Potentialfläche, Von diesem Wanderweg führen Forstwege in die Potentialfläche hinein. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden. | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W3 aus fortwirtschaftlicher Sicht gering. | Gut |
| Topographie | Die Potentialfläche befindet sich noch kurz vor der Hangkante und befindet sich noch auf der Hochebene. In Ost-West-Richtung als auch in Nord-Süd-Richtung ist das Gelände innerhalb der Potentialfläche eben. Im südlichen Anschluss zur Potentialfläche beginnt der Steilabfall der Keuperstufe. Hier sind die topographischen Verhältnisse schwierig. | Gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 3 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung ist die Firma ABOWIND direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohekreis vor Die Interessen der ABOWIND sind daher in die Abwägung einzustellen. | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Ob die Interessen des Prinzen zu Waldenburg bei dieser Potentialfläche berührt werden ist nicht bekannt. Es sind keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingegangen. | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|---|---|------------------------|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) | Fläche 19,58 ha | |
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Gesamtabwägung Potenzialfläche W3 „Brämich“ | | | |
| Begründung: | | | |
| <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet für Erholung <u>Direkte Beeinträchtigung:</u> Da im Bereich der Potenzialfläche kleinflächig ein Erholungswald, Stufe 2 südwestlich von Waldenburg in die Potentialfläche hineinragt und zu dem ein Hauptwanderweg am südlichen Rand des Potentialfläche W3 verläuft wird das VBG Erholung nach Ansicht des GVV direkt beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7). Der GVV Hohenloher Ebene sieht daher die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als nicht vereinbar an, da direkte Beeinträchtigungen auf das VBG für Erholung zu befürchten sind) Der GVV ist unter Einbeziehung der Stellungnahme des Naturparks von 2012 (s. Anlage B24) der Auffassung, dass dieser Belang gegen eine Flächenausweisung spricht.</p> <p><u>Indirekte Beeinträchtigungen:</u> Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 (69% ist beeinträchtigt) sowie der Beeinträchtigung von Teilen des Hauptwanderweges durch Lärm werden die Belange des VBG für Erholung erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des VBG für Erholung nicht vereinbar. Der GVV ist der Ansicht, s, dass die Gründe, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen, überwiegen, da eine Flächenausweisung mit dem Grundsatz einer ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung nicht vereinbar wäre. Der GVV hat dabei Insbesondere berücksichtigt, dass touristischen Belange und Belange der städtischen Naherholung beeinträchtigt werden würden</p> <p>Betroffenheit des Vorranggebietes für Erholung Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 SO von Waldenburg und des VRG für Erholung sowie der visuellen Beeinträchtigung des östlichen Randes des Campingplatzes (>1/3 der WEA sichtbar, s. Anlage 16.5 + 16.6) werden die Belange des VRG für Erholung nach Ansicht des GVV erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Betroffenheit des Vorranggebietes für Forstwirtschaft Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Erholung, Landschaftsbild, Denkmalschutz sowie die teilräumliche Belastung von Freiräumen nach NW und NO gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin eher mittelmäßig geeignet ist. Hinzu kommt, dass gemäß der Ausnahmeverprüfung des Regionalverbandes vom 30.06.2017 die Fläche W3 mit den Zielen des Vorranggebietes für Forst nicht vereinbar war. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene setzen sich die Ziele der Raumplanung (VRG für Forstwirtschaft) gegenüber den Belangen der Windkraft durch. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. In der Gesamtheit misst der GVV den Belangen der Regionalplanung ein höheres Gewicht bei. Die Fläche ist mit den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht vereinbar.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Der GVV hält diese Bewertung für plausibel und macht sie sich zu Eigen. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung des landschaftsbildprägenden Keuperstufenrandes sieht der GVV ein hohes Konfliktpotential für das Schutzgut Landschaftsbild. Die Flächenausweisung steht dem in § 3(1) Nr.1 der Naturparkverordnung verankerten Schutzzweck (Erhalt der charakteristischen Landschaft) des Naturparks entgegen. Dies spricht gegen die Flächenausweisung.</p> <p>FFH-Gebiet Das FFH-Gebiet steht der Flächenausweisung hier nicht generell entgegen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen wäre jedoch im Rahmen einer Verträglichkeits-(vor)-prüfung zu untersuchen, ob eine Vereinbarkeit vorliegt.</p> <p>Forstwirtschaft - Betroffenheit des Erholungswald Stufe 2 Aufgrund der indirekten und direkten Beeinträchtigung des Erholungswaldes Belzhager Schlag südwestlich von Waldenburg durch Lärm sprechen diese Belange gegen eine Flächenausweisung.</p> | | nein | |

noch Tabelle 45: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche W3 (Vfo4) Alternative 2 (2012: WA10) | „Brämich“ Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 19,58 ha Fläche 7 (Öhringen) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| noch Gesamtabwägung Potenzialfläche W3 „Brämich“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit der Hangkante Keuperstufe mit Schutzstreifen Der GVV hat sich dazu entschlossen, im Falle der Fläche W3 dieses Kriterium mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen, da die Potentialfläche direkt an die Hangkante angrenzt und zudem der Schutzstreifen von 200 m im vollem Umfang die Potentialfläche bedeckt. Zudem wirkt die Fläche aufgrund der exponierten Lage weit in den NW Freiraum hinein (s. Karte Sichtbarkeit). Da der GVV der Schutz der landschaftsbildprägenden Hangkante eine sehr hohe Bedeutung beimisst, sprechen Belange des Landschaftsbildes gegen die Flächenausweisung.</p> <p>Gewässerrandstreifen Die Nutzung der Fläche könnte durch das Vorkommen des Altenhaubächle eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes Denkmalschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Ausweisung der Fläche. Der GVV hält die Stellungnahme des LAD für nachvollziehbar und kommt auch auf Grundlage einer eigenen Bewertung zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die Windenergieanlagen auf dieser Fläche erheblich beeinträchtigt werden würde. Der Wert des Denkmals würde hierdurch erheblich herabgesetzt werden. Da der GVV dem Denkmalschutz des Kulturdenkmals eine sehr hohe Bedeutung beimisst, sprechen Belange des Denkmalschutzes gegen die Flächenausweisung.</p> <p>Betroffenheit Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist über die L1046 verkehrlich gut erreichbar. Zudem ist die Waldfläche bislang gut im Innern erschlossen ist (Gute innere Erschließung).</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W3 aus forstwirtschaftlicher Sicht gering.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung ist die Firma ABOWIND direkt betroffen. Damit sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 273,50 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Trotz der guten Standortverhältnisse und der Betroffenheit von Dritten, die an der Ausweisung der Fläche interessiert sind, sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie. Dies ergibt sich vor allem aus der dargestellten Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes sowie der Beeinträchtigung der landschaftsbildprägenden Hangstufe. Hinzu kommt, dass nach Ansicht des GVV die Ausnahme von den Zielen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft nicht erteilt werden kann Und somit die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gegen die Ziele der Regionalplanung verstoßen würde.</p> | | nein |

9.3.9 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Holz“

Tabelle 46: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | Fläche 38,87 ha | |
|--|---|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| <u>VBG Landwirtschaft</u> | <p>Bei dem VBG für Landwirtschaft ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen.</p> <p>Durch die Windenergieanlagen wird nur kleinflächig in den Boden eingegriffen. Es gehen daher landwirtschaftliche Flächen nur im geringen Umfang verloren. Dieser Flächenlust ist mit dem Grundsatz der Regionalplanung somit vereinbar. Dies wird auch durch die Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2021 bestätigt.</p> <p>Abwägung GVV: Aufgrund des geringfügigen Flächenverlustes steht einer Ausweisung der Potentialfläche aus Sicht des GVV dieser Belang nicht entgegen. .</p> | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| <u>Landschaftsschutzgebiet</u> | <p>Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern ragt teilweise in die Potentialfläche K15 hinein (s Anlage B29). Es liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 13.12.2012 (s Anlage B25) vor. Das Landratsamt Hohenlohekreis nahm wie folgt Stellung: Zwei Teilflächen liegen im Bereich des LSG. Die isolierte Teilfläche im Bereich des Flurstückes 354 Goggenbach liegt direkt an der von Döttingen einsehbaren Hangkante des Bachtals. Aufgrund der landschaftlichen Wirkung werden gravierende landschaftliche Auswirkungen für die Teilbereiche 5c und 5 d der Potentialfläche eintreten. Der Ausweisung kann deshalb nicht zugestimmt werden.</p> <p>Der GVV hält die Ausführungen der Fachbehörde für plausibel und schließt sich dieser Bewertung an. Dieser Belang spricht gegen die Flächenausweisung zumindest insoweit als das LSG in die Potentialfläche hineinragt.</p> | | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda- Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 07.12.2012 (Anlage B01) und der BAIUDBw vom 27.07.2017 (Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | | |

Noch Tabelle 46: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | Fläche 38,87 ha |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Militärische Belange, Luftfahrt | | |
| <u>Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) ist die Nähe des Herresflugplatzes Niederstetten ebenso zu berücksichtigen. Die Flächen Gz4, Gz29, K16, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17; Gz1 und K6 liegen in der Nähe des oben genannten Flugplatzes. Dies hat eine Bauhöhenbeschränkung von sowie 675 m NN für das Gebiet K15 zur Folge. Im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist somit Einzelfallprüfung für eine abschließende Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten kommen kann.</p> | |
| Artenschutz | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>1. Rotmilan: <u>Datenerhebung + Datenrecherche 2017 (Bestand):</u> Im Jahre 2017 wurde eine Datenerhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Nacherhebungen des Büro Blaser im Jahre 2017 zur saP „Windpark Kupferzell“ und den zusätzlich vom Landratsamt Hohenlohekreis erhaltenen Rotmilan-Daten aus dem Jahre 2017 zur Potentialfläche K15 wurde überprüft, ob für den Rotmilan der Verbotsstatbestand der Tötung ausgelöst werden kann oder nicht. Hierfür war insbesondere die Frage zu klären, ob sich ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche befindet.</p> <p><u>Ergebnis der Prüfung Datengrundlage 2017:</u> Der <u>1.000 m Radius</u> eines belegten Horstes <u>ragt</u> in die Fläche <u>hinein</u>. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 5 belegte Rotmilan-Horste. Weiterhin ist gemäß den Hinweisen der LUBW der Horst K15RM07 aus dem Jahre 2016 für die Überprüfung des Dichtezentrums heranzuziehen (siehe Anlage 8.2.6 und 8.2.7 Umweltbericht). Auf Grundlage der 6 Horste wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche K15 zum Liegen kommt. Der GVV kam somit zu dem Ergebnis, dass sich <u>auf der Potentialfläche K15 vollflächig ein Dichtezentrum befindet</u>.</p> <p>Aufgrund der Änderung der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen im Jahr 2020 kann nun aber ein Dichtezentrum erst ab einer Anzahl von mehr als 6 Horsten angenommen werden.</p> <p>Deswegen wurde im Jahr 2020 eine Neukartierung und -bewertung sowie eine erneute Datenrecherche vorgenommen. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.</p> | |

Noch Tabelle 46: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Fläche 38,87 ha Großer Buchenwald“ | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Artenschutz | | |
| <u>Noch Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Zu Rotmilan</p> <p><u>Datenerhebung + Datenrecherche 2020 (Bestand):</u> Im Jahre 2020 wurde eine erneute Datenerhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Erhebungen des Büro FAUN (Hr. Kunz) im Jahre 2020 und den zusätzlich vom Landratsamt Hohenlohekreis erhaltenen Rotmilan-Daten aus dem Jahre 2020 zur Potentialfläche K15 wurde überprüft, ob für den Rotmilan der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden kann oder nicht. Hierfür war insbesondere die Frage zu klären, ob sich ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche befindet.</p> <p><u>Ergebnis der Prüfung Datengrundlage 2020:</u> Der <u>1.000 m Radius</u> eines belegten Horstes <u>ragt</u> in die Fläche <u>hinein</u>. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 10 belegte Rotmilan-Horste. Davon ist ein Horst als Wechselhorst zu werten. Somit sind tatsächlich 9 Belegte Rotmilanhorste für die Beurteilung des Dichtezentrum relevant. (siehe Anlage 8.2.8 und 8.2.8 Umweltbericht). Auf Grundlage der 9 Horste wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche K15 zum Liegen kommt. Die Auswertung der Daten erfolgten durch BIT Ingenieure gemeinsam mit dem Landratsamt Hohenlohekreis. Es war festzustellen, dass auch im Jahr 2020 unter den verschärften Vorgaben sich <u>auf der Potentialfläche K15 ein vollflächig ein Dichtezentrum befindet</u> (siehe Anlage 8.8 zum Umweltbericht).</p> <p><u>Raumnutzungsuntersuchung 2020:</u> nicht durchgeführt</p> <p>Gemäß /34/ /36 / gilt folgendes: „In den Dichtezentren dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezentren nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutzfachlich nicht wirksam kompensiert werden kann“.</p> <p>Weiterhin scheidet gemäß /37/ eine Worst-Case-Betrachtung in dieser Fallgruppe (Fallgruppe 1) aus, weil sowohl Vermeidungsmaßnahmen, als auch eine Planung in die Ausnahmelage nicht möglich sind. Dies hat zur Folge, dass die Potentialfläche K15 nur ausgewiesen werden könnte, wenn eine Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis führt, dass die Fläche insgesamt nicht als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt wird. Auf diese Untersuchung hat der GVV im Jahr 2020 aber verzichtet.</p> | |

Noch Tabelle 46: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Fläche 38,87 ha Großer Buchenwald“ | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Artenschutz | | |
| <p><u>Noch Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u></p> | <p>Insbesondere kann durch eine Raumnutzungsanalyse immer nur für das aktuelle Jahr sicher vorhergesagt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung windkraftempfindlicher Vogelarten verhindert werden kann.</p> <p>Infolge der Veränderung des Brutplatzes und der Bewirtschaftung der Ackerflächen kann das Ergebnis in anderen Jahren völlig anders ausfallen. Zudem ist es nach fachlicher Einschätzung der UNB unwahrscheinlich, dass aufgrund der hohen Rotmilandichte die Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis führen würde, dass Windräder im Gebiet errichtet werden können. Da innerhalb des 3,3 km -Puffers letztlich 9 Rotmilanhorste (10 mit Wechselhorst) kartiert wurden, kann man davon ausgehen, dass es sich bei der Fläche K15 um ein sehr bedeutendes Habitat für den Rotmilan handelt. Jede Windenergieanlage würde zwangsläufig zu einem Konflikt führen und das Habitat zumindest verkleinern und somit in seiner Wertigkeit für den Rotmilan herabsetzen. Zum Schutz dieses Dichtezentrums wird deshalb den Belangen des Artenschutzes ein sehr hohes Gewicht beigemessen.</p> <p>2. Schwarzmilan <u>Datenrecherche</u></p> <p>Für die Beurteilung des Schwarzmilans wurden die Daten aus der saP zum „Windpark Kupferzell“ aus dem Jahre 2015 verwendet. Nachmalige (Datenrecherchen und Erhebungen im Jahr 2020 ergaben insoweit keine neuen Erkenntnisse Im Jahre 2015 wurde auch eine Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt.</p> <p>Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Abschaltzeiten - V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes - V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung <p><u>Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:</u></p> <p>Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden, ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.</p> <p>3. Übrige windkraftrelevante Arten gemäß saP 2015</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die übrigen vertieft zu untersuchenden Arten (Uhu, Schwarzstorch, Baumfalke) nicht ausgelöst. Raumnutzungsuntersuchungen aus dem Jahr 2015 liegen vor.</p> | |

Noch Tabelle 46 Abwägung der Vorbehalte und Belange Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | Fläche 38,87 ha | |
|---|---|---|---------------------------|
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 288,13 W/m ² (tw. 310,42 W/m ²) | mittel hoch (kleinflächig) | befriedigend (gut) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Westlich der Potentialfläche verläuft die K2366. Die Potentialfläche ist somit über Goggenbach erreichbar. Von der K2366 gehen mehrere Feldwege senkrecht ab. Diese verlaufen ausgehend von der K2366 nach Osten in Richtung der Potentialfläche. Die Potentialfläche ist somit gut über bestehende Feldwege und die K2366 erreichbar. | | gut |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Die Fläche liegt außerhalb des Waldes. Waldrodungen sind daher im Zuge der Erschließung und Zuwegung nicht erforderlich. Die Beeinträchtigungen sind somit sehr gering. | | Gut |
| Topographie | Die Fläche befindet sich auf der Hohenloher Ebene. Das Gelände ist daher eben. Es bestehen somit keine topographisch schwierige Bedingungen. | | Gut |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 5-6 Windkraftanlagen | | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträger | | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung sind die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH sowie die ENBW Windkraftprojekte GmbH direkt betroffen. Es liegt ein BlmSch-Antrag der Firmen beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der beiden genannten Firmen sind daher in die Abwägung einzustellen. | | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Durch die Planung sind die Interessen der Landwirte Andreas Leutwein, Albrecht Förstner, Herbert Stapf, Ernst Pfeiffer betroffen, die gemeinsam mit der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH die Errichtung von WEA auf ihren Grundstücken planen. Zwischen der genannten Firma und den Landwirten bestehen bereits Pachtverträge. Die Interessen der Landwirte sind daher in die Abwägung einzustellen. | | |

Noch Tabelle 46 Abwägung der Vorbehalte und Belange Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|--|---|------------------------|------------------------------------|
| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | Fläche 38,87 ha | |
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Gesamtabwägung Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | | | |
| Begründung: | | | |
| <p>Betroffenheit Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Aufgrund des geringfügigen Flächenverlustes steht einer Ausweisung der Potentialfläche aus Sicht des GVV dieser Belang nicht entgegen.</p> <p>Teilweise Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes In die Potentialfläche reicht teilweise ein LSG hinein. Die untere Naturschutzbehörde hat eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt. Somit ist eine Ausweisung dieses Teilbereiches ebenso nicht möglich.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Der GVV hält die Ausführungen der Fachbehörde für plausibel und schließt sich dieser Bewertung an. Dieser Belang spricht gegen die Flächenausweisung zumindest insoweit als das LSG in die Potentialfläche hineinragt.</p> <p>Betroffenheit der Luftverteidigungsanlage Lauda- Königshofen Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 07.12.2012 (Anlage B01) und der BAIUDBw vom 27.07.2017 (Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> <p>Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) ist die Nähe des Herresflugplatzes Niederstetten ebenso zu berücksichtigen. Die Flächen Gz4, Gz29, K16, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17; Gz1 und K6 liegen in der Nähe des oben genannten Flugplatzes.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten kommen kann.</p> <p>Betroffenheit Rotmilandichtezentrum u. 1000 m Radius eines RM-Horst: Auf der Fläche liegt vollflächig eine Rotmilandichtezentrum. Zudem ragt der 1000 m Radius eines belegten Rotmilanhorstes in die Potentialfläche hinein. In den Dichtezentren dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezentren nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutzfachlich nicht wirksam kompensiert werden kann. Eine Planung in die Ausnahme hinein ist nicht möglich, denn die Festsetzung der Potentialfläche im FNP wäre mit den Regelungen einer artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht vereinbar. Der FNP wäre dann mangels Erforderlichkeit unwirksam.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Da innerhalb des 3,3 km -Puffers letztlich 9 Rotmilanhorste (10 mit Wechselhorst) kartiert wurden, kann man davon ausgehen, dass es sich bei der Fläche K15 um ein sehr bedeutendes Habitat für den Rotmilan handelt. Jede Windenergieanlage würde zwangsläufig zu einem Konflikt führen und das Habitat zumindest verkleinern und somit in seiner Wertigkeit für den Rotmilan herabsetzen. Zum Schutz dieses Dichtezentrums wird deshalb den Belangen des Artenschutzes ein sehr hohes Gewicht beigemessen.</p> | | | nein |

Noch Tabelle 46 Abwägung der Vorbehalte und Belange Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche K15 | „Helle Platten, Holz, Fläche 38,87 ha Großer Buchenwald“ | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| noch Gesamtabwägung Potenzialfläche K15 „Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald“ | | |
| Begründung: | | |
| <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Westlich der Potentialfläche verläuft die K2366. Die Potential-fläche ist somit über Goggenbach erreichbar. Von der K2366 gehen mehrere Feldwege senkrecht ab. Diese verlaufen ausgehend von der K2366 nach Osten in Richtung der Potential-fläche. Die Potentialfläche ist somit gut über bestehende Feldwege und die K2366 erreichbar.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Durch die Planung sind die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH sowie die ENBW Windkraftprojekte GmbH direkt betroffen. Es liegt ein BlmSch-Antrag der Firmen beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der beiden genannten Firmen sind daher in die Abwägung einzustellen. Dadurch sind auch die Interessen von Verpächtern betroffen. Durch die Planung sind die Interessen der Landwirte Andreas Leutwein, Albrecht Förstner, Herbert Stapf, Ernst Pfeiffer betroffen, die gemeinsam mit der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH die Errichtung von WEA auf Ihren Grundstücken planen. Zwischen der genannten Firma und den Landwirten bestehen bereits Pachtverträge. Die Interessen der Landwirte sind daher in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Windhöflichkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 288,13 W/m² (mittel) in Teilbereichen von 310,42 W/m² (hoch). Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung (teilweise hohe Bedeutung) hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Trotz der guten Standortverhältnisse und der Betroffenheit von Dritten, die an der Ausweisung der Fläche interessiert sind, sprechen insgesamt überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene stehen die erheblichen Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange (Vorliegen eines Rotmilandichtezentrums) und wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in Teilbereichen der Fläche (LRA stimmt der Ausweisung der Flächen nicht zu) in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie. Hinzu kommt, dass eine Planung in die Ausnahmelage hinein nicht möglich ist. Die Festsetzung als Potenzialfläche wäre aller Voraussicht nach mit einer artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht vereinbar.</p> | | nein |

9.3.10 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche GZ 10 „Holzfeld, Farsenbusch“

Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ | Fläche 44,59 ha | |
|-------------------------------------|--|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Wasserhaushalt | | | |
| Gewässerrandstreifen | Innerhalb der Fläche verläuft die Eselklinge. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann. | | |
| Forstwirtschaft | | | |
| Bodenschutzwald | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die Fläche Privatwald. In der Fläche gz10 (KUP35) befindet sich das Biotop 6824-4544-97 Hohlweg. Die Fläche ist nicht erschlossen. Da die Potentialfläche nicht erschlossen ist, müssten für die Erschließung der Fläche im Zuge des Neubaus von Fahrwegen zusätzliche Waldflächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, würden für den Wegebau erhebliche Waldflächen benötigt werden.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 17.12.2012 (Anl_B25) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald (Flächenanteil 23,5%) nicht zugestimmt werden.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche liegt teilweise innerhalb des Bodenschutzwaldes (Anteil 23,5%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> | | |
| Erholungswald Stufe 2 | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Westlich der Fläche Gz 10 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1,3 km. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind aus Sicht des GVV nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.346 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 6 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.9). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 850 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> <p>Abwägung des GVV: Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung nicht entgegen.</p> | | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 255,19 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 255,19 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |
| | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der verkehrlichen Erreichbarkeit:</u> Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 ist die Fläche nicht erschlossen. Weiterhin befindet sich die Fläche in großer Entfernung von öffentlichen Straßen. Für die Erschließung der Flächen sind daher große Eingriffe zu erwarten.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung und der großen Entfernung zu öffentlichen Straßen sind großflächige Eingriffe in den Wald erforderlich.</p> <p><u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung eher ungeeignet ist.</p> <p><u>Fazit:</u> Insgesamt ist daher die Standorteignung als schlecht zu bewerten</p> | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet, das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>3.2 Erhaltung der Funktion Erholung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche GZ10 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz10 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>3.4 Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft)</p> <p>Die Fläche GZ10 liegt mit einem Anteil von 23,5% innerhalb einem Bodenschutzwald. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden.</p> | |
| | <p>3.5 freiraumschonende Alternativen</p> <p>Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtzentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung und Erholung werden durch die Fläche Gz10 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt werden jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung und Forstwirtschaft. Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2016</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel nicht vor. Dies wird mit der großflächigen Lage innerhalb von Bodenschutzwäldern, der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes begründet.</p> <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2021</u></p> <p>Sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt, hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, da dann abgesehen von Landschaftsbild- und Denkmalschutzbelangen keine schwerwiegenden Restriktionen dagegensprechen.</p> | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</p> <p>Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Für den GVV Hohenloher Ebene, insbesondere für die Stadt Waldenburg, ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Keuperstufe wird daher mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Fläche GZ10 liegt direkt in der schützenswerten Keuperstufe.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes steht nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche GZ10 entgegen.</p> <p>Funktion Naturschutz- und Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Potentialfläche liegt mit einem Anteil von 23,5% innerhalb des Bodenschutzwaldes. Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind schlecht (Topographie, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung). Es sind keine konkreten Pläne von Vorhabenträgern bekannt. Dadurch sind auch die keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen.</p> | |
| | <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Bodenerhaltung Landwirtschaft/Forstwirtschaft (Lage im Bodenschutzwald) gegen die Ausweisung der Fläche GZ10. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche eine ausreichende Windverhältnisse aufweist.</p> <p>Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen).</p> <p><i>Gemäß Stellungnahme des RVHNF 2021 hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt. Eine solche Zustimmung der Forstbehörde liegt jedoch nicht vor.</i></p> <p>Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit weiterhin nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|--|---|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| <u>VBG Erholung</u> | Abwägung des GVV: Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Auch der südwestlich verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich gestört. Dieser Weg läuft außerhalb des Puffers für eine mögliche Lärmbeeinträchtigung (siehe Anlage 16.9) Es sind somit keine direkten oder indirekten Auswirkungen zu befürchten. | |
| <u>Nähe zu VRG Erholung</u> | Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 2,1 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenschwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind eventuell möglich. Für die Fläche W1 wurde auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen. <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell durch die Fläche W1 beeinträchtigt. Die Fläche Grünzug 10 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von der Gaststätte als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV nicht zu befürchten. 2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt für die Konzentrationszone W1, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Fläche Grünzug 10 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von dem Campingplatz als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV nicht zu befürchten. | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|-------------------------------------|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| VRG Erholung | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Westlich der Fläche Gz 10 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1,3 km. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind aus Sicht des GVV nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.346 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.9). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 850 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> <p>Radwanderwege</p> <p>Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.9). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Die Radwanderwege verlaufen außerhalb dem angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m (Nutzung erfolgt am Tag). Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Radwanderweg außerhalb des Wirkradius von 500 m verläuft sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu befürchten. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht beeinträchtigt. Dies rechtfertigt nach Ansicht des GVV keinen Flächenausschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung</p> <p>Der angesetzte 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber (Nutzung erfolgt am Tag) schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang nicht. Details s. Anlage 16.9. Es sind somit keine indirekten Beeinträchtigungen zu befürchten.</p> <p>Da zudem weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche Gz10 durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und weiterhin keine visuellen Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nicht berührt. Dieser Belang würde durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche nicht beeinträchtigt.</p> | |

Noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <p><u>Naturpark Erholung</u></p> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, ist diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zuzuordnen. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV schließt sich dieser plausiblen Bewertung an. Dieser Belang steht aus Sicht des GVV der Windkraftnutzung nicht entgegen.</p> | |
| <p>Landschaftsbild</p> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Die Keuperstufe ist eine besonders erhaltenswerte Struktur im Verbandsgebiet, die das Landschaftsbild prägt und charakterisiert ist durch sein vielfältiges Nutzungsmosaik. Der Bau von WEA in der sensiblen Keuperstufe steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 3 (1) Nr. 1 der Naturparkverordnung (Erhalt der charakteristischen Landschaft). Aufgrund des hohen Konfliktpotentials bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| <p>Gesamtbewertung Belange Naturpark</p> | <p>Insgesamt hat die Potenzialfläche ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p> <p>Abwägung GVV: Aufgrund des mittleren (bis hohen) Konfliktpotentials bezüglich der Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald spricht dies aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <p><u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u></p> | <p>Rotmilan (siehe Anlage 23)</p> <p>Für den 1000 m Puffer um die Potentialfläche gz10 wurden im Jahr 2020 keine Untersuchungen seitens des GVV durchgeführt. Es liegen die Daten des Landratsamtes aus dem Jahre 2017 und die amtliche Milankartierung 2019 vor sowie die Daten aus den Datenrecherchen 2017 und 2021 vor. Innerhalb des 1000 m Radius befindet sich 1 belegter RM-Horst (2017). Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans vorliegt, weswegen auch bei einer worst-case Betrachtung davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |

noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|--|
| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 25) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche keine belegten Schwarzmilanhorste. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Schwarzmilanhorste sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz10 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalcken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Abwägung des GVV: Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Keuperstufe</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz10 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher misst dem Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung bei. Die Ausweisung der Fläche würde zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Da die Fläche insgesamt innerhalb der Keuperstufe liegt, ließe sich die Beeinträchtigung auch nicht durch eine geschickte Standortwahl innerhalb der Fläche vermeiden. Dieser Belang spricht daher aus Sicht des GVV gegen die Flächenausweisung.</p> | |
| <u>Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder</u> Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) ist insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden abknickt, die Prägnanz der Keuperstufe besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Daher sollte in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Fläche Grünzug 10 randlich hinein (siehe Anlage 8)</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene hält die Bewertung der Fachbehörde für plausibel. Dem Erhalt von besonders landschaftsbildprägenden Bestandteilen im Verbandsgebiet misst der GVV zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung bei. Soweit die Fläche in den Schutzradius von 2 km um den Friedrichsberg hineinragt, steht der Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> | |

noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | |
|---|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch eine Bauhöhenbeschränkung kommen kann. | |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BlmSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung kommen kann. | |

noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|--|---|------------------------|---|
| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ | Fläche 44,59 ha | |
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 255,19 W/m ² | mittel | Befriedigend (mittel) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 ist die Fläche nicht erschlossen. Weiterhin befindet sich die Fläche in großer Entfernung von öffentlichen Straßen. Für die Erschließung der Flächen sind daher große Eingriffe zu erwarten. | | sehr schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da die Potentialfläche nicht erschlossen ist, sind für die Erschließung der Fläche im Zuge des Neubaus von Fahrwegen große Waldflächen zusätzlich erforderlich. Zudem werden aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau erhebliche Waldflächen benötigt. Die Eignung der Fläche ist somit gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 schlecht, da nicht nur für den Bau der Windkraftanlagen erhebliche Waldflächen gerodet werden müssen. | | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet. | | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 6 Windkraftanlagen | | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabenträger kommt somit nicht in Frage. Es sind somit keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | | |
| Gesamtabwägung Fläche gz10 (KUP35) „Holzfeld, Farsenbusch“ | | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung | | | |
| <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: Die Potentialfläche liegt teilweise im Bodenschutzwald (Anteil ca. 23,5%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist sind erhebliche Eingriffe in den Hangflächen nötig.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Lage im Bodenschutzwald) gegen die Ausweisung der Fläche GZ10. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche eine ausreichende Windverhältnisse aufweist. Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen). Die untere Forstbehörde stimmt der Ausweisung der Flächen wegen der Lage im Bodenschutzwald nicht zu. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | | | |

noch Tabelle 47: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz 10 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|---|
| Potenzialfläche Gz 10 (2012: KUP35) | „Holzfeld, Farsenbusch“ Fläche 44,59 ha | nicht geeignet |
| Gesamtabwägung Fläche gz10 (KUP35) „Holzfeld, Farsenbusch“ | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit Naturpark Belange des Naturparks SFW würden durch die Flächenausweisung erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Gewässerrandstreifen Die Nutzung der Fläche könnte durch den Verlauf des Baches Eselsklinge innerhalb der Fläche eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 10 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser wertvollen Landschaftsform auszugehen. B25)</p> <p>Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg Der Schutzradius im den Friedrichsberg schneidet die Fläche Gz10 an westliche Rand. Damit liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsbildprägenden Schichtstufenränder vor.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen bzw. im Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist verkehrlich nur schlecht erreichbar. Öffentliche Straßen befinden sich nur in großer Entfernung zur Potentialfläche. Zudem ist die Waldfläche bislang nicht erschlossen ist.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung und der großen Entfernung zu öffentlichen Straßen sind großflächige Eingriffe in den Wald nötig.</p> <p><u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung sehr ungeeignet ist.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen aktuell keine Absichten von Vorhabenträgern, diese extreme Hangfläche zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächter und Vorhabenträgern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 255,19 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit.</p> <p>Gesamtabwägung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Aus Sicht des GVV stehen diese Vorteile aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vorliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gegen die Ziele der Regionalplanung verstoßen würden.</p> | | nein |

9.3.11 Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 11 (Kup36) „Eselrain, Lichter Rain“

Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselrain, Lichter Rain“ | Fläche 34,71 ha | |
|-------------------------------------|--|-----------------|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | | |
| <u>Bodenschutzwald</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die Fläche Privatwald. In der Fläche gz11 (KUP36) befindet sich das Biotop 6824-4547-97 Bachlauf. Die Fläche ist nur mit einem Weg erschlossen. Auch bei dem vorhandenen Weg muss davon ausgegangen werden, dass dieser für den Transport für Windenergieanlagen zu schmal ist und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sind zusätzliche Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, müssten für den Wegbau erhebliche Waldflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B25) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald (Anteil: 68,4%) nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Die Potentialfläche liegt überwiegend im Bodenschutzwald (Anteil 68,4%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da der bestehende Weg verbreitert werden müsste, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen und der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz große Eingriffe in die Hangflächen des Bodenschutzwaldes nötig. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV entgegen.</p> | | |
| <u>Erholungswald Stufe 2</u> | <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Westlich der Fläche Gz 11 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 900 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind aus Sicht des GVV nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 900 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 4 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.10). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 360 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Da keine indirekten Beeinträchtigungen durch Lärm bestehen steht dieser Belang nach Ansicht des GVV einer Ausweisung nicht entgegen.</p> | | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 268,27 W/m²W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen. Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.</p> <p>Am Standort liegt mit einem Wert von 268,27 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |
| | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Beurteilung der Erschließungssituation:</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 ist die Fläche nur über einen Weg erschlossen, der jedoch verbreitert werden müsste. Weiterhin befindet sich die Fläche in großer Entfernung von öffentlichen Straßen. Es sind somit größere Bautätigkeiten für die Erschließung der Fläche nötig, durch welche erhebliche Waldflächen in Anspruch genommen werden müssten.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Noch 2. Gute Standorteignung</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche Gz11 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche Gz11 solche Einrichtungen nicht vorkommen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche Gz11 ebenso verträglich.</p> <p>Jedoch ist die Fläche Gz11 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich.</p> <p>Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten:</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung und Erholung werden durch die Fläche Gz11 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz). Aufgrund der Infragestellung dieser beiden wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan /29/ dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.2 Erhaltung der Funktion Erholung</p> <p>Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche GZ11 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz11 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.4 Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Fläche GZ11 liegt überwiegend innerhalb einem Bodenschutzwald (68,4% Flächenanteil Bodenschutzwald). Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden. Die Funktion des Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.5 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung und Erholung werden durch die Fläche Gz11 nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz). Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2016</u> Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel nicht vor. Dies wird mit der großflächigen Lage innerhalb von Bodenschutzwäldern, der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes und wegen der Lage im näheren Umfeld mehrerer erholungsrelevanter Seen begründet.</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2021</u> Sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt, hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, da dann abgesehen von Landschaftsbild- und Denkmalschutzbelangen keine schwerwiegenden Restriktionen dagegensprechen.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p><u>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</u> Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Wichtigkeit. Eine Beeinträchtigung der Keuperstufe ist mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Fläche GZ11 liegt direkt in der schützenswerten Keuperstufe. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche GZ11 entgegen.</p> <p>Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Potenzialfläche liegt überwiegend innerhalb des Bodenschutzwaldes. Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zugewegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind schlecht. Auf der Fläche finden keine konkreten Planungen statt. Es sind daher auch keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen.</p> | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p><u>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV</u> Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Funktion Naturschutz und Landschaftspflege und der Bodenschutz wegen der Lage im Bodenschutzwald gegen die Ausweisung der Fläche GZ11. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche ausreichende Windverhältnisse aufweist. Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen). Gemäß Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2021 hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt. Eine solche Zustimmung der Forstbehörde liegt jedoch nicht vor. Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit weiterhin nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Der südwestlich verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen jedoch tagsüber durch Lärm gestört, da dieser Weg innerhalb des Puffers für eine mögliche Lärmbeeinträchtigung verläuft (siehe Anlage 16.10). Es sind somit indirekte Auswirkungen auf den Radweg zu befürchten. Nach Ansicht des GVV ist dies mit den VBG für Erholung dennoch vereinbar und die Fläche ist daher für Windkraftanlagen unter diesem Gesichtspunkt geeignet.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu <u>VRG Erholung</u> | <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,4 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenschwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind eventuell möglich.</p> <p>Für die Fläche W1 wurde auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u> Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell durch die Fläche W1 beeinträchtigt. Die Fläche Grünzug 11 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von der Gaststätte als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV nicht zu befürchten.</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt für die Konzentrationszone W1, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Fläche Grünzug 11 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von dem Campingplatz als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV nicht zu befürchten.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Westlich der Fläche Gz 11 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 900 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind aus Sicht des GVV nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschwurf spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 900 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungssuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.10). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 360 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

Noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| VRG Erholung | <p>Radwanderwege</p> <p>Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.10). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m (Nutzung erfolgt am Tag). Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung aus Sicht des GVV als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt nach Ansicht des GVV keinen Flächenausschluss.</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung</p> <p>Der angesetzte 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber (Nutzung erfolgt am Tag) schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 9,2 ha (ca. 2,8 % der Gesamtfläche von 320 ha). Details s. Anlage 16.10.</p> <p>Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche gz11 durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und zudem keine visuellen Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nicht berührt.</p> <p>Eine Ausweisung der Fläche ist aus Sicht des GVV unter diesem Aspekt somit möglich.</p> | |
| Wasserhaushalt | | |
| Gewässerrandstreifen | Innerhalb der Fläche verläuft die Eselklinge. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann. | |

noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ | Fläche 34,71 ha | |
|--|--|-----------------|---|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| <p>Naturpark Erholung</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Gesamtbewertung Belange Naturpark</p> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Der GVV hält die Bewertung für plausibel und macht sie sich zu Eigen. Das Schutzgut Erholung steht der Flächenausweisung nicht entgegen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Die Keuperstufe ist eine besonders erhaltenswerte Struktur im Verbandsgebiet, die das Landschaftsbild prägt und charakterisiert ist durch sein vielfältiges Nutzungsmosaik. Der Bau von WEA in der sensiblen Keuperstufe steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 3 (1) Nr. 1 der Naturparkverordnung (Erhalt der charakteristischen Landschaft). Aufgrund des hohen Konfliktpotentials bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> <p>Die Potenzialfläche „Eselsrain, Lichter Rain“ hat ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p> <p>Abwägung GVV: Insbesondere die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild spricht aus Sicht des GVV gegen die Flächenausweisung.</p> | | |
| <p><u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u></p> | <p>Rotmilan (siehe Anlage 23)</p> <p>Für die Fläche liegen ausreichende Daten vor (Daten Landratsamt 2017, die amtliche Milankartierung 2019 sowie die Daten aus den Datenrecherchen aus den Jahren 2017 und 2021). Innerhalb des 1.000 m Radius befindet sich 1 belegter RM-Horst (2017). Innerhalb des Radius von 3,3 km zur Überprüfung eines Dichtezentrums waren im Jahr 2017 2 Horste belegt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans vorliegt. Aufgrund des Vorkommens eines belegten Rotmilanhorstes innerhalb des 1000 m Radius wäre eigentlich eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.</p> | | |

noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|---|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 25) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) und der erhobenen Daten im Jahr 2017 und 2021 gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche keine belegten Schwarzmilanhorste. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Schwarzmilanhorste sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz11 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Abwägung des GVV: Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Keuperstufe</u> Flächenfreihaltung | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz11 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene misst dem Erhalt des Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es besteht ein hohes Interesse am Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes dieser wichtigen und prägnanten Landschaftsform. Dieser Belang spricht folglich aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung.</p> | |

noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|---|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda- Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen).</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | Ja |
| <u>Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO)</u> | <p>Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen befliegen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BlmSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen. Der GVV stellt in die Abwägung mit ein, dass hieraus mögliche Beschränkungen der Windkraftnutzung resultieren.</p> | Ja) |

noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz 11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ Fläche 34,71 ha | |
|--|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 268,27 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 ist die Fläche nur über einen Weg erschlossen, der jedoch verbreitert werden müsste. Weiterhin befindet sich die Fläche in großer Entfernung von öffentlichen Straßen. Es sind somit größere Bautätigkeiten für die Erschließung der Fläche nötig, durch welche erhebliche Waldflächen in Anspruch genommen werden müssten | schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da die Fläche nur mit einem Weg erschlossen ist und auch bei dem vorhandenen Weg davon ausgegangen werden muss, dass dieser für den Transport für Windenergieanlagen zu schmal ist und die Kurvenradien zu gering sind, sind für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege zusätzliche Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegbau erhebliche Waldflächen beansprucht werden. Die Eignung der Fläche ist somit im Hinblick auf Erschließung und erforderlichen Eingriff in Waldflächen schlecht, da nicht nur für den Bau der Windkraftanlagen erhebliche Waldflächen gerodet werden müssen. | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet. | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 4-5 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabenträger ist nicht bekannt. Soweit ersichtlich, sind keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | |

noch Tabelle 48: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz 11 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|---|----------------------------------|------------------------|---|
| Potenzialfläche Gz 11 (2012: KUP36) | „Eselsrain, Lichter Rain“ | Fläche 34,71 ha | |
| Gesamtabwägung Fläche gz11 (KUP36) „Eselsrain, Lichter Rain“ | | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | | |
| <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: Die Potentialfläche liegt überwiegend im Bodenschutzwald. Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nur von einem Weg erschlossen ist und dieser zu schmal für die Erschließung wäre, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig, zumal eine große Entfernung zum Straßenverkehrsnetz besteht.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges Mit einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen ist wegen der großflächigen Lage innerhalb Bodenschutzwälder und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes nicht auszugehen.</p> <p>Militärische Belange/Luftfahrt Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen sowie durch die Lage innerhalb des Luftraum RMZ Schwäbisch Hall eingeschränkt sein.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Durch die Flächenausweisung würden Belange des Naturparks SFW beeinträchtigt werden.</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 11 (gz11) liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Der Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes der Keuperstufe ist für den GVV von großer Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung ließe sich durch die Flächenausweisung aber nicht vermeiden.</p> <p>Gewässerrandstreifen Die Nutzung der Fläche könnte durch den Verlauf des Baches Eselsklinge innerhalb der Fläche eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist verkehrlich nur schlecht erreichbar. Öffentliche Straßen befinden sich in großer Entfernung zur Potentialfläche. Zudem ist die Waldfläche bislang nicht ausreichend über einen Fahrweg erschlossen. <u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die eine Bebauung mit Windkraftanlagen erschwert.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen keine Absichten von Vorhabenträgern, diese Hangfläche mit Windrädern zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächtern und Vorhabenträgern betroffen.</p> <p>Windhöflichkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 268,27 W/m²vor. Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Auf der Fläche bestehen derzeit keine Planungen von Dritten. Aus Sicht des GVV überwiegen dennoch die Gründe, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Die untere Forstbehörde stimmt der Ausweisung der Flächen wegen der Lage im Bodenschutzwald nicht zu. Nach Ansicht des GVV liegen somit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich verstoßen nach Ansicht des GVV somit gegen die Ziele der Regionalplanung.</p> | | | nein |

9.3.12 Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 12 „Steigen, Hagfeld“

Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | |
| <u>Bodenschutzwald</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die die Flächen KUP 37 Privatwald. Die Fläche KUP 37 liegt vollumfänglich im Bodenschutzwald. Die Flächen KUP 37 ist jeweils nur mit einem Weg erschlossen. Auch bei dem vorhandenen Weg muss davon ausgegangen werden, dass dieser für den Transport für Windenergieanlagen zu schmal ist und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege zur Fläche KUP 37 sind zusätzliche Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau erhebliche Waldflächen benötigt.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B25) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald (Anteil:93,7%) nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Die Potentialfläche liegt nahezu vollumfänglich im Bodenschutzwald (Anteil: 93,7%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da nur ein Weg vorhanden ist und dieser auch noch verbreitert werden müsste, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen und der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz große Eingriffe in die Hangflächen des Bodenschutzwaldes nötig. Dieser Belang steht daher aus Sicht des GVV entgegen.</p> | |
| <u>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</u> | <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. südwestlich der Fläche Gz 12 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 810 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 625 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 2 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.11). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem südwestlichen Rand Wirkradius und der nordöstlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 125 m. Es sind somit aus Sicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Da keine indirekten Beeinträchtigungen durch Lärm bestehen steht dieser Belang nach Ansicht des GVV einer Ausweisung nicht entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt $269,32 \text{ W/m}^2$. Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist befriedigend zu beurteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m^2 (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von $269,32 \text{ W/m}^2$ somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Verkehrliche Erreichbarkeit:</u> Die Fläche Gz 12 ist nur mit einem Weg erschlossen. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz entstehen für den Wegebau erhebliche Erschließungsarbeiten, die mit erheblichen Eingriffen in Waldflächen verbunden sind.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>noch 2: Gute Standorteignung</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in den Wald:</u> Da Die Fläche Gz 12 nur mit einem Weg erschlossen ist, entsteht ein flächenmäßig großer Bedarf an Waldflächen. Es muss bei dem vorhandenen Weg davon ausgegangen werden, dass dieser für die Erschließung von Anlagestandorten zu schmal ist und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie einen eventuellen Neubau von Wegen zur Fläche Gz 12 sind zusätzliche gravierende Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau somit erhebliche Waldflächen beansprucht werden. Die Eignung der Fläche ist in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten.</p> <p><u>Topographie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche Gz12 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche Gz12 solche Einrichtungen nicht vorkommen. Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche Gz12 ebenso verträglich.</p> <p>Jedoch ist die Fläche Gz12 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich.</p> <p>Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten:</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz12 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Aufgrund der Infragestellung dieser beiden wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Bewertung Standorteignung:</u> Aufgrund der steilen Hanglage, der schlechten verkehrlichen Erreichbarkeit und Erschließung der Fläche sowie die schlechte Verträglichkeit mit anderen Funktionen und Nutzungen ist die Standorteignung schlecht.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.2 Erhaltung der Funktion Erholung Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche GZ12 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|---|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz12 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.4 Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Fläche GZ12 liegt nahezu vollflächig innerhalb einem Bodenschutzwald (Flächenanteil 93,7%). Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden. Die Funktion des Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.5 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweitung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz12 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2016</u> Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel nicht vor. Dies wird mit der großflächigen Lage innerhalb von Bodenschutzwäldern, der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes und wegen der Lage im näheren Umfeld mehrerer erholungsrelevanter Seen begründet.</p> <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2021</u> Sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt, hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, da dann abgesehen von Landschaftsbild- und Denkmalschutzbelangen keine schwerwiegenden Restriktionen dagegensprechen.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ | Fläche 15,47 ha | |
|--------------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche | |
| Regionaler Grünzug | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Keuperstufe ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Die Fläche GZ12 liegt direkt in der schützenswerten Keuperstufe.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche GZ12 entgegen.</p> <p>Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Potentialfläche liegt nahezu vollumfänglich innerhalb des Bodenschutzwaldes (Flächenanteil 93.7%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind gut. Auf der Fläche finden keine konkreten Planungen statt. Daher sind auch keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen.</p> <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) wegen der Lage im Bodenschutzwald gegen die Ausweisung der Fläche GZ12. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche eine ausreichende Windverhältnisse aufweist.</p> <p>Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen).</p> <p>Gemäß Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2021 hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt. Eine solche Zustimmung der Forstbehörde liegt jedoch nicht vor.</p> <p>Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit weiterhin nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | | |
| VBG Erholung | <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Der südwestlich verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen jedoch tagsüber durch Lärm gestört, da dieser Weg innerhalb des Puffers für eine mögliche Lärmbeeinträchtigung verläuft (siehe Anlage 16.10). Es sind somit indirekte Auswirkungen auf den Radweg zu befürchten. Nach Ansicht des GVV ist dies mit den VBG für Erholung dennoch vereinbar und die Fläche ist daher für Windkraftanlagen geeignet.</p> | | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|---|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu <u>VRG Erholung</u> | <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,83 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenschwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind eventuell möglich.</p> <p><u>Überprüfen visueller Beeinträchtigungen</u></p> <p>Für die Fläche W1 wurde auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.</p> <p>1. <u>Gaststätte am Neumühlsee</u></p> <p>Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell durch die Fläche W1 beeinträchtigt. Die Fläche Grünzug 12 (gz12) liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von der Gaststätte als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist aus Sicht des GVV daher ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u></p> <p>Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt für die Konzentrationszone W1, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Fläche Grünzug 12 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von dem Campingplatz als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. südwestlich der Fläche Gz 12 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 810 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschwurf spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 625 m aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungssuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.11). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ <u>nicht hinein</u>. Der Abstand zwischen dem südwestlichen Rand Wirkradius und der nordöstlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 125 m. Es sind somit aus Sicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

Noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|--|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz12 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Abwägung des GVV: Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Keuperstufe</u> Flächenfreihaltung | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz12 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene misst dem Erhalt des Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es besteht ein hohes Interesse am Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes dieser wichtigen und prägnanten Landschaftsform. Dieser Belang spricht folglich aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| <u>Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder</u> Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) ist insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden abknickt, die Prägnanz der Keuperstufe besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Es sollen daher in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Fläche Grünzug 12 vollflächig hinein (siehe Anlage 8)</p> <p>Abwägung des GVV: Da die Fläche insgesamt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg liegt, ist bei einer Flächenausweisung zwangsläufig eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes zu erwarten. Der GVV misst dem Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes für diese bedeutende Landschaftsform ein hohes Gewicht bei. Der Belang spricht daher gegen die Flächenausweisung.</p> | |

noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|--|--|---|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Naturpark</u> | | |
| Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da die Fläche in der Nähe eines Erholungsschwerpunktes liegt, wurde diesem Kriterium ein mittleres Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes ein mittleres Konfliktpotenzial.</p> <p>Abwägung GVV: Die Stadt Waldenburg und der GVV legen großen Wert auf die unbeeinträchtigte Erhaltung der Erholungsgebiete. Der Belang spricht daher aus Sicht des GVV gegen die Flächenausweisung.</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Die Keuperstufe ist eine besonders erhaltenswerte Struktur im Verbandsgebiet, die das Landschaftsbild prägt und charakterisiert ist durch sein vielfältiges Nutzungsmosaik. Der Bau von WEA in der sensiblen Keuperstufe steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 3 (1) Nr. 1 der Naturparkverordnung (Erhalt der charakteristischen Landschaft). Aufgrund des hohen Konfliktpotentiales bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | <p>Die Potenzialfläche „Hagfeld“ hat ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p> <p>Abwägung GVV: Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald spricht dieser Belang gegen die Flächenausweisung.</p> | |

noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ Fläche 15,47 ha | |
|--|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda- Königshofen</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen).</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | Ja |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 269,32 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Fläche Gz 12 ist nur mit einem Weg erschlossen. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz werden für den Wege(aus)bau erhebliche Erschließungsarbeiten erforderlich, die mit erheblichen Eingriffen in schützenswerte Waldflächen verbunden sind. | schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da Die Fläche Gz 12 nur mit einem Weg erschlossen ist, entsteht ein flächenmäßig großer Bedarf an Waldflächen. Es muss bei dem vorhandenen Weg davon ausgegangen werden, dass dieser für die Erschließung von Anlagestandorten zu schmal ist und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie einen eventuellen Neubau von Wegen zur Fläche Gz 12 sind zusätzliche gravierende Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau somit erhebliche Waldflächen beansprucht werden. Die Eignung der Fläche ist in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten. | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet. | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 2 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | Nicht betroffen |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabenträger ist nicht bekannt. Es sind somit keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | Nicht betroffen |

noch Tabelle 49: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz 12 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|---|-------------------------|------------------------|---|
| Potenzialfläche Gz 12 (2012: KUP 37) | „Steig, Hagfeld“ | Fläche 15,47 ha | |
| Gesamtabwägung Fläche gz12 (KUP37) „Steig, Hagfeld“ | | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | | |
| <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: Die Potentialfläche liegt nahezu vollumfänglich im Bodenschutzwald (Anteil 93,7%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nur von einem Weg erschlossen ist, der aber zu schmal ist, und zudem ein Weg neu gebaut werden muss, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Bodenschutzwald nötig. Hinzu kommt die erhebliche Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges (Einzelfall-/Ausnahmevorprüfung) Von einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen ist wegen der großflächigen Lage innerhalb Bodenschutzwälder und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes nicht auszugehen.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Es besteht ein hohes Konfliktpotentials bezüglich der Belange des Naturparks Schwäbisch Fränkische Waldberge.</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 12 (gz12) liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Dem GVV ist der Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes der Keuperstufe von großer Wichtigkeit.</p> <p>Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Fläche Grünzug 12 vollflächig hinein (siehe Anlage 8). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre daher im Falle der Ausweisung zu erwarten.</p> <p>Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche Gz12 ist verkehrlich nur schlecht erreichbar. Öffentliche Straßen befinden sich nur in großer Entfernung zur Potentialfläche. Zudem ist die Waldfläche bislang nur schlecht über einen Fahrweg erschlossen. Aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung und der großen Entfernung zu öffentlichen Straßen sind großflächige Eingriffe in den Wald nötig. Dies spricht gegen eine Ausweisung der Fläche. <u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung mit Windkraftanlagen eher ungeeignet ist.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen keine Absichten von Vorhabenträgern diese Hangfläche mit Windrädern zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächtern und Vorhabenträgern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 269,32 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Aus Sicht des GVV stehen diese Vorteile aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald zu erwarten. Die untere Forstbehörde stimmt der Ausweisung der Flächen wegen der Lage im Bodenschutzwald nicht zu. Nach Ansicht des GVV liegen somit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich verstoßen nach Ansicht des GVV somit gegen die Ziele der Regionalplanung.</p> | | | nein |

9.3.13 Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 13 und Gz 28

Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
|---|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | |
| Bodenschutzwald | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) sind die Flächen KUP 39+40 Privatwald. Die Fläche KUP 38 nur teilweise. Die Fläche KUP 40 ist nicht erschlossen und die Flächen KUP 38 und 39 sind jeweils nur mit einem Weg erschlossen. Auch bei den vorhandenen Wegen muss davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung der Anlagestandorte zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche KUP 40 sind zusätzliche Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau erhebliche Waldflächen benötigt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B25) kann den Potentialflächen wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der teilweisen Lage im Bodenschutzwald (Anteil 40,6%) nicht zugestimmt werden.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche Gz13 liegt teilweise im Bodenschutzwald (Anteil 40,6%). Im Bereich der sehr kleinen Fläche Gz28 (0,5 ha) ist kein Bodenschutzwald ausgewiesen. Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die bestehenden Wege verbreitert werden müssen und ein Weg komplett neu gebaut werden muss, sind massive Eingriffe in die Hangflächen nötig. Dies gilt umso mehr als eine große Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz besteht. Aus Sicht des GVV spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) | <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. südwestlich der Fläche Gz 13 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 625 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbefürchtungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 625 m ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 4-5 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.11). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem südwestlichen Rand Wirkradius und der nordöstlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 125 m. Es sind somit aus Sicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> <p>Abwägung des GVV: Da keine indirekten Beeinträchtigungen durch Lärm bestehen steht dieser Belang nach Ansicht des GVV einer Ausweisung nicht entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilsräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe für die Fläche Gz13 beträgt 301,52 W/m² und für die Fläche Gz28 316,48 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im hohen Bereich und ist als gut zu beurteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit Werten von 301,52 W/m² und 316,48 W/m² somit eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Verkehrliche Erreichbarkeit:</u> Die Fläche KUP 40 ist nicht erschlossen und die Flächen KUP 38 und 39 sind jeweils nur mit einem Weg erschlossen. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz würden für den Wegebau erhebliche Erschließungsarbeiten erforderlich werden.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Noch 2. Gute Standorteignung</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in den Wald:</u> Da Die Fläche KUP 40 nicht erschlossen und die Flächen KUP 38 und 39 jeweils nur mit einem Weg erschlossen sind, müssen großflächig Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es muss bei den vorhandenen Wegen davon ausgegangen werden, dass diese für den Transport für Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche KUP 40 sind zusätzliche gravierende Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau somit erhebliche Waldflächen beansprucht werden. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten.</p> <p><u>Topographie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage ist die Fläche schlecht geeignet.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u></p> <p>Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche Gz13/28 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche Gz13/28 solche Einrichtungen nicht vorkommen. Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche Gz13/28 ebenso verträglich. Jedoch ist die Fläche Gz13/28 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich. Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten:</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz13/28 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Aufgrund der Infragestellung dieser beiden wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Bewertung Standorteignung:</u></p> <p>Aufgrund der steilen Hanglage, der schlechten verkehrlichen Erreichbarkeit und Erschließung der Fläche sowie die schlechte Verträglichkeit mit anderen Funktionen und Nutzungen ist die Standorteignung schlecht.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
|--|---|--|
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> | |
| | 3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung | |
| | <p>Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | 3.2 Erhaltung der Funktion Erholung | |
| | <p>Für die Beurteilung der Erhaltung der Erholungseignung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt Neumühlsee (Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee) 2. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) 3. der Radwanderweg 4. Nähe zum VRG für Erholung <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorranggebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Fläche GZ13 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionaler Grünzug | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz13/28 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.4 Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Fläche GZ13 liegt teilweise innerhalb einem Bodenschutzwald (Anteil beträgt 40,6%). Die sehr kleine Fläche gz28 (0,5 ha) liegt nicht in einem Bodenschutzwald. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden. Die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege und Bodenschutz wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.5 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rötmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, und Erholung werden durch die Fläche Gz13/Gz28 nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz). Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2016</u> Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel nicht vor. Dies wird mit der Lage am Traubereich des Schichtstufenrandes (Funktion Landschaftsbild) und wegen der Lage im näheren Umfeld mehrerer erholungsrelevanter Seen (Funktion Landschaftsbild, Erholung) sowie aufgrund der Lage in geringer Entfernung zum westlich gelegenen Vorranggebiet für Erholung (Funktion Erholung) begründet.</p> | |
| | <p><u>Stellungnahme Regionalverband 2021</u> Sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt, hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, da dann abgesehen von Landschaftsbild- und Denkmalschutzbelangen keine schwerwiegenden Restriktionen dagegensprechen.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionaler Grünzug | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange abgewogen:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Für den GVV Hohenloher Ebene, insbesondere aber für die Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Bedeutung. Die Bewahrung der Keuperstufe vor einer Beeinträchtigung hat einen hohen Stellenwert. Die Flächen GZ13/28 liegen direkt in der schützenswerten Keuperstufe.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Flächen GZ13/28 entgegen.</p> <p>Funktion Bodenerhaltung und Landwirtschaft Die Potentialfläche Gz13 liegt teilweise innerhalb einem Bodenschutzwald (Flächenanteil 40,6%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses mehr als ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind schlecht. Auf der Fläche finden keine konkreten Planungen statt. Dadurch sind auch keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> | |
| | <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Bodenerhaltung Landwirtschaft/Forstwirtschaft (Lage im Bodenschutzwald) gegen die Ausweisung der Flächen GZ13/28. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche mehr als ausreichende Windverhältnisse aufweist.</p> <p>Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen).</p> <p>Gemäß Stellungnahme des RVHNF aus dem Jahre 2021 hält der RVHNF die Darstellung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug für ausnahmsweise zulässig, sofern die Forstbehörde der Darstellung einer Konzentrationszone innerhalb des Bodenschutzwaldes zustimmt. Eine solche Zustimmung der Forstbehörde liegt jedoch nicht vor.</p> <p>Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit weiterhin nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | |
| VBG Erholung | <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Der südwestlich verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen jedoch tagsüber durch Lärm gestört, da dieser Weg innerhalb des Puffers für eine mögliche Lärmbeeinträchtigung verläuft (siehe Anlage 16.10). Es sind somit indirekte Auswirkungen auf den Radweg zu befürchten. Nach Ansicht des GVV ist dies mit den VBG für Erholung dennoch vereinbar und die Fläche ist daher für Windkraftanlagen unter diesem Aspekt geeignet.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 und Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|---|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) Fläche 0,50 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu <u>VRG Erholung</u> | <p>Beurteilung des EHSP Neumühlsee</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,83 km sind nach Ansicht des GVV nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind eventuell möglich.</p> <p><u>Überprüfen visueller Beeinträchtigungen</u></p> <p>Für die Fläche W1 wurde auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee nach Ansicht des GVV erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Gaststätte am Neumühlsee</u></p> <p>Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gaststätte wird somit nicht visuell durch die Fläche W1 beeinträchtigt. Die Fläche Grünzug 13 (gz13) liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von der Gaststätte als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p><u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u></p> <p>Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt für die Konzentrationszone W1, dass im Bereich des Campingplatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Fläche Grünzug 13 liegt wesentlich tiefer und weiter entfernt von dem Campingplatz als die Fläche W1. Eine Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des GVV ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg)</p> <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. südwestlich der Fläche Gz 13 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 625 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 625 m ebenso nicht zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.11). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Burgerschlag, Buchberg“ nicht hinein. Der Abstand zwischen dem südwestlichen Rand Wirkradius und der nordöstlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 125 m. Es sind somit aus Sicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|---|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklinge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Regionalplanung | | |
| Nähe zu <u>VRG Erholung</u> | <p>Radwanderwege</p> <p>Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.11). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen nach Ansicht des GVV hierbei keine erhebliche Rolle. Der südwestlich verlaufende Radwanderweg befindet sich außerhalb des angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m (Nutzung erfolgt am Tag). Es sind somit keine Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten. Die Ziele des VRG für Erholung werden aus Sicht des GVV somit nicht beeinträchtigt (kein Flächenabschluss).</p> <p>Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung</p> <p>Der angesetzte 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber (Nutzung erfolgt am Tag) schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 14,5 ha (ca. 5,5 % der Gesamtfläche von 320 ha). Details s. Anlage 16.11. Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche gz13/gz28 durch Lärm indirekt erheblich beeinträchtigt werden und zudem keine visuellen Beziehungen zum Erholungsschwerpunkt Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nicht berührt. Eine Ausweisung der Fläche ist aus Sicht des GVV danach möglich ..</p> | Ja |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Landschaftsschutzgebiet</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (s. Anlage B25) liegen die Flächen KUP 38-40 im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile im Raum Waldenburg“. Diese Flächen liegen im zentralen Hangbereich der dort vielgestaltigen Keuperstufe. Gravierende Auswirkungen für die Teilbereiche sind deshalb zu erwarten. Der Ausweisung kann deshalb aus Sicht der Fachbehörde nicht zugestimmt werden.</p> <p>Abwägung des GVV:</p> <p>Der GVV Hohenloher Ebene misst dem unbeeinträchtigten Erhalt der landschaftsbildprägenden Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung bei. Gemäß § 3 Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung ist unter anderem die Keuperstufe der Waldenburger Berge mit ihrem Hangfußbereich und im Vorfeld mit ihrem typischen Landschaftsteilen zu erhalten und sichern. Weiterhin ist das vielfältige und eindrucksvolle Landschaftsbild der Abhänge des Keuperschichtstoßes, das nachhaltig unterstrichen wird durch seine Reliefstärke, dauerhaft zu sichern. Bei Ausweisung der Flächen würden WEA direkt in der Keuperstufe gebaut. Nach Ansicht des GVV widerspricht dies dem Schutzzweck des § 3 der Verordnung. Aus Sicht des GVV spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|---|--|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Naturpark Erholung</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da die Fläche in der Nähe eines Erholungsschwerpunktes liegt, wurde diesem Kriterium ein mittleres Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung ein mittleres Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Die Stadt Waldenburg und der GVV legen hohen Wert auf die Erhaltung und den Schutz der Erholungsgebiete. Da die Flächen in der Nähe eines Erholungsschwerpunktes liegen und zudem ein Radweg indirekt durch Lärm beeinträchtigt wird, spricht dieser Belang aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung (Verletzung Schutzzweck gemäß § 3 Naturparkverordnung (Erhalt der ruhigen und naturnahen Erholung).</p> | |
| <u>Landschaftsbild</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Die Keuperstufe ist eine besonders erhaltenswerte Struktur im Verbandsgebiet, die das Landschaftsbild prägt und charakterisiert ist durch sein vielfältiges Nutzungsmosaik. Der Bau von WEA in der sensiblen Keuperstufe steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 3 (1) Nr. 1 der Naturparkverordnung (Erhalt der charakteristischen Landschaft). Aufgrund des hohen Konfliktpotentials bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| <u>Gesamtbewertung Belange Naturpark</u> | <p>Die Potenzialfläche Gz13 „Steigenholz, Pfaffenklänge“ und Gz28 Buchberg“ hat ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks SFW. Abwägung GVV: Aufgrund des hohen Konfliktpotentials bezüglich der Belange des Naturparks SFW spricht dieser Belang gegen eine Schutzgebietsausweisung.</p> | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Rotmilan (siehe Anlage 23)</p> <p>Für die Fläche liegen ausreichende Daten vor (Daten Landratsamt 2017, die amtliche Milankartierung 2019 sowie die Daten aus den Datenrecherchen aus den Jahren 2017 und 2021). Innerhalb des 1.000 m Radius befindet sich 1 belegter RM-Horst (belegt 2017). Innerhalb des Radius von 3,3 km zur Überprüfung eines Dichtezentrums waren im Jahr 2017 2 2 Horste belegt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche Gz13/28 vorliegt.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens eines belegten Rotmilanhorstes innerhalb des 1000 m Radius wäre eigentlich eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|--|--|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklinge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 25) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) und der erhobenen Daten im Jahr 2017 und 2021 gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche keine belegten Schwarzmilanhorste. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Schwarzmilanhorste sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Uhu (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz13/28 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Wanderfalke (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) befindet sich innerhalb des 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz13/28 ein belegter Horst eines Wanderfalken (belegt von 2016-2020).</p> <p>Aufgrund des Vorkommens eines belegten Rotmilanhorstes innerhalb des 1000 m Radius wäre eigentlich eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Abwägung des GVV: Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |
| Wasserhaushalt | | |
| Gewässerrandstreifen | Innerhalb der Fläche Gz13 verläuft der Beltersroter Bach. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann. | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|---|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklinge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | |
| <u>Keuperstufe</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz10 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene misst dem Erhalt des Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es besteht ein hohes Interesse am Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes dieser wichtigen und prägnanten Landschaftsform. Dieser Belang spricht folglich aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung, zumal die gesamte Fläche in der Keuperstufe liegt und somit durch eine geschickte Standortwahl Beeinträchtigungen auch nicht vermieden werden können.</p> | |
| <u>Landschaftsbildprägende Schichtstufenränder</u> Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) ist insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden abknickt, die Prägnanz der Keuperstufe besonders hoch und die Landschaft in besonderem Maße erhaltenswert. Es sollen daher in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Fläche Grünzug 13 vollflächig hinein (siehe Anlage 8)</p> <p>Abwägung des GVV: Da die Fläche insgesamt innerhalb des 2 km Radius um den Friedrichsberg liegt, ist bei einer Flächenausweisung zwangsläufig eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes zu erwarten. Der GVV misst dem Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes für diese bedeutende Landschaftsform ein hohes Gewicht bei. Der Belang spricht daher gegen die Flächenausweisung.</p> | |
| Denkmalschutz | | |
| <u>Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)</u> | <p>Aufgrund der Lage der Fläche in Beziehung zum Kulturdenkmal kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Eine Fotosimulation liegt in dieser Hinsicht aber nicht vor. Gegebenenfalls wäre im BlmSch-Verfahren das Vorliegen einer Beeinträchtigung näher zu untersuchen .</p> | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|--|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklinge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann. | |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 301,52 W/m ² mittel (Gz13) | befriedigend |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 316,48 W/m ² hoch (Gz28) | gut |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Fläche KUP 40 ist nicht erschlossen und die Flächen KUP 38 und 39 sind jeweils nur mit einem Weg erschlossen. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz und des nicht ausreichenden Ausbauszustandes vorhandener Wege würden für den Wegebau erhebliche Erschließungsarbeiten notwendig werden. | schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da Die Fläche KUP 40 nicht erschlossen und die Flächen KUP 38 und 39 jeweils nur mit einem Weg erschlossen sind, müssen großflächig Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es muss bei den vorhandenen Wegen davon ausgegangen werden, dass dieser für den Transport für Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche KUP 40 sind zusätzliche gravierende Eingriffe in den Wald nötig. Aufgrund der großen Entfernung zum öffentlichen Straßennetz, werden für den Wegebau somit erhebliche Waldflächen beansprucht werden. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten. | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche sind die Flächen schlecht geeignet. | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 4-5 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | Nicht betroffen |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabenträger ist nicht bekannt. Es sind somit keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | Nicht betroffen |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|--|---|---|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklinge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ Fläche 0,50 ha (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Gesamtabwägung Fläche gz13 (KUP38-40) „Steigenholz, Pfaffenklinge“ | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | |
| <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: Die Potentialfläche gz13 liegt teilweise im Bodenschutzwald (Flächenanteil 40,6%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nur von einem Weg erschlossen ist und zudem ein Weg neu gebaut werden muss, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in die Hangflächen nötig.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges (Einzelfall-/Ausnahmevorprüfung) Von einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen ist wegen der großflächigen Lage innerhalb Bodenschutzwälder und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes nicht auszugehen.</p> <p>Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes (Einzelfallprüfung) Die Flächenausweisung wäre mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet verbunden.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Die Flächenausweisung wäre mit den Belangen des Naturparks nicht vereinbar.</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 13 (gz13) und Grünzug 28 (gz28) liegen im vollen Umfang in der Keuperstufe. Der unbeeinträchtigte Erhalt der Keuperstufe ist für den GVV von großer Bedeutung und hat deshalb im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht.</p> <p>Schutz Schloss Waldenburg und Friedrichsberg Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die Fläche Grünzug 13 vollflächig hinein (siehe Anlage 8). Der Schutzradius um den Friedrichsberg und dem Schloss Waldenburg bedeckt vollflächig die Fläche Grünzug 28 (gz28). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des bedeutenden Landschaftsbildes ist daher im Falle der Flächenausweisung auszugehen.</p> <p>Gewässerrandstreifen Die Nutzung der Fläche könnte durch Beltersroter Baches eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist (Ausweisung unter Vorbehalt).</p> <p>Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist verkehrlich nur schlecht erreichbar. Öffentliche Straßen befinden sich nur in großer Entfernung zur Potentialfläche. Zudem ist die Waldfläche bislang nur schlecht über einen Fahrweg erschlossen.</p> <p><u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung mit Windkraftanlagen eher ungeeignet ist.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen keine Absichten von Vorhabenträgern diese Hangfläche zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächtern und Vorhabenträgern betroffen.</p> <p>Windhöflichkeit Im Bereich der Fläche Grünzug 13 (gz13) liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 301,52 W/m². und im Bereich der Fläche Grünzug 28 (gz28) von 316,48 W/m² vor. Im Falle der Fläche Gz13 handelt es sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit. Bei der kleinflächigen Fläche gz28 handelt es sich um einen Standort von hoher Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> | | |

Noch Tabelle 50: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz13 + Gz28 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche Gz 13 (2012: KUP 38-40) | „Steigenholz, Pfaffenklänge“ Fläche 30,81 ha | |
| Potenzialfläche Gz 28 (2012: Wal 4) | „Buchberg“ (steht im Zusammenhang mit Fläche Gz 13) Fläche 0,50 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Gesamt abwägung Flächen Gz13/28 „Steigenholz, Pfaffenklänge“ und „Buchberg“ | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Gesamtbewertung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Aus Sicht des GVV stehen diese Vorteile aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald aufgrund der ungünstigen Erschließungsverhältnisse ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald und des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten. Die untere Forstbehörde stimmt der Ausweisung der Flächen wegen der Lage im Bodenschutzwald nicht zu. Nach Ansicht des GVV liegen somit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich verstoßen nach Ansicht des GVV somit gegen die Ziele der Regionalplanung. | | nein |

9.3.14 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche GZ 17.1 „Ahörnle, Pfaffenberg“

Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|--|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Wasserhaushalt | | | |
| Gewässerrandstreifen | Innerhalb der Fläche Gz17.1 verläuft der Söllbach. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Der GVV berücksichtigt im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch den Gewässerrandstreifen kommen kann. | | |
| Forstwirtschaft | | | |
| <u>Bodenschutzwald</u> | Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die Fläche Privatwald und Gemeindewald. In der Waldfunktionenkartierung sind weite Teile der Fläche als Bodenschutzwald ausgewiesen (Anteil 9,9%). Der größte Teil der Fläche ist bislang nicht erschlossen. Da die Potentialfläche größtenteils nicht erschlossen ist, müssten für die Erschließung der Fläche im Zuge des Neubaus von Fahrwege zusätzliche Waldflächen in Anspruch genommen werden. Abwägung des GVV: In die Potentialfläche Gz 17.1 ragt der Bodenschutzwald kleinflächig hinein (Anteil ca. 10%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. Da die Fläche derzeit größten Teils nicht erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in die Hangflächen erforderlich. Dieser Belang steht der Flächenausweisung aus Sicht des GVV entgegen. | | |
| <u>Erholungswald Stufe 1</u> | Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Östlich der Fläche Gz 17.1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 520 m. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager Schlag südwestlich von Waldenburg. Er wurde wegen den vorhandenen Rundwanderwegen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 15 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.12). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 „Belzhager“ Schlag <u>nicht hinein</u> . Der Abstand zwischen dem östlichen Rand des Wirkradius und der westlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 20 m. Es sind somit aus Sicht des GVV keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten. Abwägung des GVV: Da keine indirekten Beeinträchtigungen durch Lärm bestehen steht dieser Belang nach Ansicht des GVV einer Ausweisung nicht entgegen. | | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden..</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 276,54 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 276,54 W/m² somit eine mehr als ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|---------------------------------------|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Verkehrliche Erreichbarkeit:</u> Die Waldfläche ist bisher nicht erschlossen. Für die Erschließung der Flächen sind daher erhebliche Eingriffe zu erwarten.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in den Wald:</u> Da der größte Teil der Potentialfläche bislang nicht erschlossen ist, ist davon auszugehen, dass auch die vorhandenen Wege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau von Fahrwegen sind zusätzliche, nicht unerhebliche Waldflächen nötig. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten.</p> <p><u>Topographie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche Gz17.1 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche Gz17.1 solche Einrichtungen nicht vorkommen. Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche Gz17.1 ebenso verträglich. Jedoch ist die Fläche Gz17.1 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich. Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten: Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz17.1 nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Aufgrund der Infragestellung dieser beiden wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Bewertung Standorteignung:</u> Aufgrund der steilen Hanglage, der schlechten verkehrlichen Erreichbarkeit und Erschließung der Fläche sowie die schlechte Verträglichkeit mit anderen Funktionen und Nutzungen ist die Standorteignung schlecht.</p> | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung Die Potentialfläche liegt in einem großen Waldgebiet, das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist somit nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.2 Erhaltung der Funktion Erholung</p> <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb von einem Vorbehaltsgebiet (VBG) für Erholung. Ein Vorranggebiet (VRG) für Erholung liegt 2 km östlich der Fläche Gz17.1. Beeinträchtigungen für das VRG Erholung sind somit nicht zu befürchten.</p> <p>Für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen des VBG für Erholung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt bei Obersteinbach 2. Erholungswald Stufe 2 (Belzhager Schlag) 3. der Radwanderweg <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorbehaltsgebiet Erholung. Die genannten Kriterien werden weder direkt noch indirekt durch die Potentialfläche GZ17.1 beeinträchtigt. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|---------------------------------------|---|--|
| Kriterium | Abwägung | |
| Regionaler Grünzug | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz17.1 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.4 Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz)</p> <p>In die Fläche GZ17.1 ragt ein Bodenschutzwald hinein. Der Flächenanteil innerhalb der Fläche beträgt 9,9% Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der überwiegenden Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden. Die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege und Bodenschutz wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |
| | <p>3.5 freiraumschonende Alternativen</p> <p>Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht.</p> | |
| | <p>3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel</p> <p>Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz17.1 nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung</p> | |
| | <p>Ergebnis Ausnahmeprüfung durch den Regionalverband:</p> <p><u>Stellungnahme 2016</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel nicht vor. Dies wird mit der Lage zu großen Teilen innerhalb von Bodenschutzwäldern in Steilhanglagen (Funktion Bodenschutz, Naturschutz Landschaftspflege) und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes, der aus Regionaler Sicht durch ein besonders hochwertiges Landschaftsbild gekennzeichnet ist (Funktion Landschaftsbild), begründet.</p> <p><u>Stellungnahme 2021</u></p> <p>Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes sieht der RVHNF die Erholungsfunktion des VRG für Forst durch betriebsbedingte Schallimmissionen nicht in Frage gestellt. Ebenso wird keine Gefahr für die Erholungsfunktion gesehen durch eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Erholungswaldes aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald. Insgesamt sieht somit der RVHNF die Erholungsfunktion nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig stellt der RVHNF die Belange des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes gegenüber den Klimaschutzbelangen zurück. Bezüglich einer Betroffenheit des Bodenschutzwaldes ist die Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen. Sollte die Forstbehörde einer Darstellung einer Konzentrationszone im Bodenschutzwald zustimmen sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.</p> | |
| | | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
|---------------------------------------|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p><u>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene</u> Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange bewertet:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Für den GVV Hohenloher Ebene, insbesondere für die Stadt Waldenburg, ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Keuperstufe ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Die Fläche GZ17.1 liegt direkt in der schützenswerten Keuperstufe.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche GZ17.1 entgegen.</p> <p>Funktion Naturschutz und Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Potentialfläche liegt kleinflächig innerhalb einem Bodenschutzwald (Anteil 9,9%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses mehr als ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind schlecht. Auf der Fläche finden keine konkreten Planungen von Dritten statt. Dadurch sind auch keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Naturschutz und Landschaftspflege (Bodenschutz) wegen der Lage im Bodenschutzwald gegen die Ausweisung der Fläche GZ17.1. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche mehr als ausreichende Windverhältnisse aufweist. Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, schlechte Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen). Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da innerhalb der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Der nächst gelegene Erholungsschwerpunkt liegt 2,45 km südöstlich der Potentialfläche in Obersteinbach. Der Erholungswald östlich der Potentialfläche liegt außerhalb dem 500 m Puffer. Im Westen verläuft außerhalb der Fläche Gz17.1 ein Radweg innerhalb des Puffers für Lärmbeeinträchtigungen (siehe Anlage 16.12). Bis auf die indirekte Beeinträchtigung des Radweges sind keine Auswirkungen zu befürchten. Diese sind nach Ansicht des GVV jedoch nicht erheblich. Aus Sicht des GVV steht die Lage im VBG Erholung einer Flächenausweisung nicht entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ | Fläche 105,65 ha | |
|--|---|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| <p><u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u></p> | <p>Rotmilan (siehe Anlage 24) Für die Fläche liegen ausreichende Daten vor (Daten Landratsamt 2017, die amtliche Milankartierung 2019 sowie die Daten aus den Datenrecherchen aus den Jahren 2017 und 2021). Innerhalb des 1.000 m Radius befindet sich kein belegter RM-Horst (Daten 2017). Eine Raumnutzungsuntersuchung ist daher nicht erforderlich. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Rotmilans sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des Radius von 3,3 km zur Überprüfung eines Dichtezentrums war im Jahr 2017 1 belegter Horst eines Rotmilans dem Landratsamt bekannt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche Gz 17.1 vorliegt.</p> <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 22) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) und der erhobenen Daten im Jahr 2017 und 2021 gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche keine belegten Schwarzmilanhorste. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Schwarzmilanhorste sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 21) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz17.1 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Abwägung des GVV: Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht entgegen.</p> <p>Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ | Fläche 105,65 ha | |
|--|--|------------------|--|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | | |
| Keuperstufe Flächenfreihaltung | Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz17 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe. Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene misst dem Erhalt des Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es besteht ein hohes Interesse am Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes dieser wichtigen und prägnanten Landschaftsform. Dieser Belang spricht folglich aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung, zumal die gesamte Fläche in der Keuperstufe liegt und somit durch eine geschickte Standortwahl Beeinträchtigungen auch nicht vermieden werden können. | | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann. | | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | | |
|---|--|--|
| Kriterium | „Ahörnle, Pfaffenberg“ | Fläche 105,65 ha |
| | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 276,54 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Fläche ist bisher nicht erschlossen. Weiterhin befindet sich die Fläche in großer Entfernung von öffentlichen Straßen. Für die Erschließung der Flächen sind daher große Eingriffe zu erwarten. | sehr schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da die Potentialfläche nicht erschlossen ist, müssen für die Erschließung der Fläche im Zuge des Neubaus von Fahrwegen große Waldflächen zusätzlich in Anspruch genommen werden; zumal eine große Entfernung zum öffentlichen Straßennetz besteht. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten. | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche schlecht geeignet. | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 15 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabensträger ist nicht bekannt. Es sind somit keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | |

Noch Tabelle 51: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz17.1 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche Gz 17.1 (2012: NEU 7) | „Ahörnle, Pfaffenberg“ Fläche 105,65 ha | |
| Gesamtabwägung Fläche gz17.1 (Neu 7) „Ahörnle, Pfaffenberg“ | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Begründung: | | (ja/nein/teilweise) |
| <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: In die Fläche gz17.1 ragt ein Bodenschutzwald hinein (Anteil Bodenschutzwald innerhalb der Fläche 9,9%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit zum größten Teil nicht erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen erhebliche Eingriffe in die Hangflächen erforderlich.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges (Ausnahmevorprüfung) Von einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen ist wegen der teilweisen Lage innerhalb des Bodenschutzwaldes und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes nicht auszugehen.</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 17.1 liegt im vollen Umfang in der schützenswerten Keuperstufe.</p> <p>Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königshofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten</p> <p>Gewässerrandstreifen Die Nutzung der Fläche könnte durch den Söllbach eingeschränkt sein, da der Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen ist. Ein generelles Bauverbot besteht nicht, da Ausnahmen möglich sind. Nach Vorliegen von konkreten Standorten der WEA ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob der Gewässerrandstreifen betroffen ist.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist verkehrlich nur schlecht erreichbar. Öffentliche Straßen befinden sich nur in großer Entfernung zur Potentialfläche. Zudem ist die Waldfläche bislang größten Teils nicht erschlossen.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung und der Entfernung zu öffentlichen Straßen sind großflächige Eingriffe in den Wald nötig.</p> <p><u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung eher ungeeignet ist.</p> <p><u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen keine Absichten von Vorhabenträgern diese Hangfläche zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächtern und Vorhabenträgern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 276,54 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöffigkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Aus Sicht des GVV stehen diese Vorteile aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald (hier mit der Funktion Klimaschutz) aufgrund der schlechten Erschließungsverhältnisse ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vorliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gegen die Ziele der Regionalplanung verstoßen würden.</p> | | <p>nein</p> |

9.3.15 Abwägung der Vorbehalte Fläche Gz 27 „Steigenschlag“

Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Forstwirtschaft | | |
| <u>Bodenschutzwald</u> | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 (Anl_B43) ist die Fläche Privatwald. Die Fläche ist teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen. Auch bei den vorhandenen Wegen muss davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung von Anlagestandorten zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche Gz 27 sind zusätzlich nicht unerhebliche Eingriffe in den Wald erforderlich.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B25) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der teilweisen Lage im Bodenschutzwald (Anteil 39,5%) nicht zugestimmt werden.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche liegt zu einem erheblichen Teil im Bodenschutzwald (Anteil 39,5%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die bestehenden Wege verbreitert und teilweise komplett neu gebaut werden müssen, sind erhebliche Eingriffe in die Hangflächen erforderlich. Aus Sicht des GVV spricht dieser Belang gegen die Flächenausweisung.</p> | |
| <u>Erholungswald Stufe 2</u> | <p>Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Östlich grenzt an die Potentialfläche Gz27.1 ein Erholungswald Stufe 2 an. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager Schlag. Er wurde wegen den vorhandenen Rundwanderwegen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten.</p> <p>Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 4-5 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.13). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Dieser Wirkradius der von einer Lärmbeeinträchtigung tagsüber ausgeht ragt in den östlich angrenzenden Erholungswald hinein. Somit wird der Erholungswald durch den Windpark erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit den Zielen einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar.</p> <p>Abwägung des GVV: Der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag wird indirekten durch Lärm beeinträchtigt. Daher steht dieser Belang nach Ansicht des GVV einer Ausweisung entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha (2012: WAL 10b) | | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | <p>Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß den Kriterien der Öffnungsklausel des Regionalplans unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Regionalverbandes</p> <p>Nach den Vorgaben des Regionalplans sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> | |
| | <p>1. Ausreichende Windgeschwindigkeit</p> <p>Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt 271,22 W/m². Die Windgeschwindigkeit liegt im mittleren Bereich und ist als befriedigend zu beurteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Am Standort liegt mit einem Wert von 271,22 W/m² somit eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>2. Gute Standorteignung</p> <p>Gemäß dem Regionalplan Wind /29/ setzt eine gute Standorteignung eine gute Erschließungssituation voraus.</p> <p><u>Verkehrliche Erreichbarkeit:</u> Die Fläche ist teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen. Auch bei den vorhandenen Wegen muss davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung der Anlagenstandorte zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Aufgrund der notwendigen Ausbau- und Neubaumaßnahmen sind für den Wegebau erhebliche Erschließungsarbeiten notwendig.</p> <p><u>Erschließung und Eingriffe in den Wald:</u> Da die Fläche Gz27 teilweise unerschlossen oder nur unzureichend erschlossen ist, muss ein flächenmäßig großer Bestand an Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es muss bei den vorhandenen Wegen davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung der Anlagenstandorte zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche Gz27 sind zusätzliche Eingriffe in den Wald in großem Umfang nötig. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten.</p> <p><u>Topographie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche für eine Windkraftnutzung schlecht geeignet.</p> <p><u>Verträglichkeit mit anderen Nutzungen/Funktionen</u> Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.</p> <p>Belange des Siedlungsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen werden von der Fläche Gz27 nicht berührt, da im Umfeld der Fläche Gz27 solche Einrichtungen nicht vorkommen. Bezüglich der Belange des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche Gz 27 ebenso verträglich. Jedoch ist die Fläche Gz 27 bezüglich der Belange Natur- und Freiraumschutz und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht verträglich. Details hierzu sind der Ziffer 3 zu entnehmen. Dort wurden die Funktionen des Regionalen Grünzuges überprüft. Als Fazit ist festzuhalten: Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz 27 nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Aufgrund der Infragestellung dieser beiden wichtigen Funktionen ist die Standorteignung ebenso schlecht. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche.</p> <p><u>Bewertung Standorteignung:</u> Aufgrund der steilen Hanglage, der schlechten verkehrlichen Erreichbarkeit und Erschließung der Fläche sowie die schlechte Verträglichkeit mit anderen Funktionen und Nutzungen ist die Standorteignung schlecht.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3. Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges | |
| | <p>Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann nach den Vorgaben im Regionalplan dann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.</p> | |
| | <p>3.1 Erhaltung der Funktion Siedlungsgliederung</p> <p>Die Potentialfläche liegt teilweise in einem großen Waldgebiet, das nur sehr dünn besiedelt ist. Das Thema Siedlungsgliederung ist insgesamt nicht relevant. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.2 Erhaltung der Funktion Erholung</p> <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb einem Vorbehaltsgebiet (VBG) für Erholung. Ein Vorranggebiet (VRG) für Erholung liegt 2 km östlich der Fläche gz27. Beeinträchtigungen für das VRG Erholung sind somit nicht zu befürchten.</p> <p>Für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen des VBG für Erholung ist beurteilungsrelevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erholungsschwerpunkt bei Obersteinbach 2. Erholungswald Stufe 2 (Belzhager Schlag) 3. der Radwanderweg <p>Näheres hierzu siehe beim Kriterium Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Funktion Erhaltung der Erholungseignung wird durch die Potentialfläche somit <u>nicht</u> in Frage gestellt.</p> | |
| | <p>3.3 Erhalt Funktion Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Für die Beurteilung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beurteilungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keuperstufe (Flächenfreihaltung) <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz27 liegt im vollen Umfang in der Keuperstufe.</p> <p>Die Funktion des Orts- und Landschaftsbildes wird wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|---|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| Regionaler Grünzug | 3.4 Funktion Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Fläche GZ27 liegt zu einem erheblichen Teil innerhalb des Bodenschutzwaldes (Anteil Bodenschutzwald: 39,5%). Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 21.12.2012 (Anl_B42) kann der Potentialfläche wegen der großen Entfernung zum öffentlichen Verkehrsnetz, dem großen Waldverbrauch und der teilweisen Lage im Bodenschutzwald nicht zugestimmt werden. Die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege und Bodenschutz werden wegen der Betroffenheit der Keuperstufe durch die Potentialfläche somit <u>in Frage</u> gestellt. | |
| | 3.5 freiraumschonende Alternativen Im Planungsraum kommt außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonende Alternative vor. Die Potentialfläche K15 außerhalb des Regionalen Grünzuges steht als Alternative nicht zur Verfügung, da bei dieser Fläche der Artenschutz (Rotmilandichtezentrum) gegen eine Ausweisung der Fläche spricht. | |
| | 3.6 Beurteilung Ausnahme gemäß der Öffnungsklausel Die Funktionen Erhaltung der Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung werden durch die Fläche Gz27 nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird jedoch die Funktion Landschaftsbild und Bodenerhaltung Landwirtschaft (Forstwirtschaft). Eine freiraumschonende Alternative außerhalb des Regionalen Grünzuges steht nicht zur Verfügung | |
| | Ergebnis Ausnahmeprüfung durch den Regionalverband: <u>Stellungnahme 2016</u> Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel <u>nicht</u> vor. Dies wird mit der Lage zu großen Teilen innerhalb von Bodenschutzwäldern in Steilhanglagen (Funktion Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege) und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes, der aus regionaler Sicht durch ein besonders hochwertiges Landschaftsbild gekennzeichnet ist (Funktion Landschaftsbild), begründet. <u>Stellungnahme 2021</u> Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes sieht der RVHNF die Erholungsfunktion des VRG für Forst durch betriebsbedingte Schallimmissionen nicht in Frage gestellt. Ebenso wird keine Gefahr für die Erholungsfunktion gesehen durch eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Erholungswaldes aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald. Insgesamt sieht somit der RVHNF die Erholungsfunktion nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig stellt der RVHNF die Belange des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes gegenüber den Klimaschutzbelangen zurück. Bezüglich einer Betroffenheit des Bodenschutzwaldes ist die Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen. Sollte die Forstbehörde einer Darstellung einer Konzentrationszone im Bodenschutzwald zustimmen sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt. | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27.1 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|---|--|------------------------------------|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| <u>Regionaler Grünzug</u> | <p>Bewertung des GVV Hohenloher Ebene Nachfolgend werden die in Frage gestellten Funktionen des Regionalen Grünzuges und die weiterhin zu berücksichtigende Belange bewertet:</p> <p>Funktion Landschaftsbild Für den GVV Hohenloher Ebene, insbesondere für die Stadt Waldenburg ist der Erhalt der Keuperstufe von besonderer Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Keuperstufe ist für die Stadt Waldenburg nicht akzeptabel. Die Fläche GZ27 liegt direkt in der schützenswerten Keuperstufe. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene einer Ausweisung der Fläche GZ27 entgegen.</p> <p>Funktion Naturschutz und Landschaftspflege (Bodenschutz) Die Potentialfläche liegt teilweise innerhalb des Bodenschutzwaldes (Anteil 34,2%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nicht bzw. nur unzureichend erschlossen ist, sind aufgrund des Baus von Erschließungswegen große Eingriffe in den Hangflächen nötig. Aus Sicht des GVV steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> <p>Belange der Windkraft Die Windhöflichkeit ist gemäß den Vorgaben des Windatlasses ausreichend. Die Erschließungsvoraussetzungen sind schlecht. Auf der Fläche finden keine Planungen Dritter statt. Dadurch sind auch keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. Diese Belange sind dem GVV Hohenloher Ebene bekannt und sind in die Gesamtabwägung einzustellen.</p> <p>Gesamtabwägung Regionaler Grünzug GVV Insgesamt sprechen die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landschaftsbild (Keuperstufe) und Naturschutz Landschaftspflege (Bodenschutz) wegen der Lage im Bodenschutzwald gegen die Ausweisung der Fläche GZ27. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, auch wenn die Fläche ausreichende Windverhältnisse aufweist. Weiterhin spricht die schlechte Standorteignung der Fläche gegen die Ausweisung der Fläche (Steillage, keine bzw. schlechte Anbindung an das Straßennetz, keine innere Erschließung der Waldflächen, große Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Baus von Wegen). Nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene werden die Bedingungen der Öffnungsklausel somit nicht erfüllt. Dieser Belang steht somit einer Ausweisung der Fläche entgegen.</p> | |
| <u>VBG Erholung</u> | <p>Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als vereinbar an (keine direkten Auswirkungen). Der südöstlich verlaufende Radweg wird durch den Betrieb der Windkraftanlagen jedoch tagsüber durch Lärm gestört, da dieser Weg innerhalb des Puffers für eine mögliche Lärmbeeinträchtigung verläuft. Weiterhin liegt der südöstlich liegende Erholungswald Stufe 2 innerhalb des Puffers für mögliche Lärmbeeinträchtigungen. (s. Anl.16.13). Bis auf die indirekte Beeinträchtigung des Radweges und des östlich gelegenen Erholungswaldes durch Lärm sind keine Auswirkungen zu befürchten. Diese sind nach Ansicht des GVV zudem nicht erheblich. Aus Sicht des GVV steht die Lage im VBG Erholung einer Flächenausweisung nicht entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche gz 27 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | |
| Naturpark Erholung | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) ist das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet zu bewerten. Da die Fläche in der Nähe eines Erholungsschwerpunktes liegt, wurde diesem Kriterium ein mittleres Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht der Naturparkverwaltung ein mittleres Konfliktpotenzial .</p> <p>Abwägung GVV: Die Stadt Waldenburg und der GVV legen hohen Wert auf die Erhaltung und den Schutz der Erholungsgebiete . Da die Flächen in der Nähe eines Erholungsschwerpunktes liegen und zu dem ein Radweg indirekt durch Lärm beeinträchtigt wird, spricht dieser Belang aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung (Verletzung Schutzzweck gemäß §3 Naturparkverordnung (Erhalt der ruhigen und naturnahen Erholung)).</p> | |
| Landschaftsbild | <p>Gemäß der Stellungnahme der Naturparkverwaltung ist dieses Schutzgut nach drei Kriterien zu bewerten (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Insgesamt kommt die Naturparkverwaltung zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Abwägung GVV: Die Keuperstufe ist eine besonders erhaltenswerte Struktur im Verbandsgebiet, die das Landschaftsbild prägt und charakterisiert ist durch sein vielfältiges Nutzungsmosaik. Der Bau von WEA in der sensiblen Keuperstufe steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 3 (1) Nr. 1 der Naturparkverordnung (Erhalt der charakteristischen Landschaft). Aufgrund des hohen Konfliktpotentiales bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild spricht dieser Belang gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Gesamtbewertung Belange Naturpark | <p>Die Potenzialfläche „Steigenschlag“ hat insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks SFW.</p> <p>Abwägung GVV: Aufgrund des hohen Konfliktpotentiales bezüglich der Belange des Naturparks SFW steht dieser Belang der Flächenausweisung entgegen.</p> | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche gz 27 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ | Fläche 31,48 ha | |
|--|---|-----------------|--|
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| <p><u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u></p> | <p>Rotmilan (siehe Anlage 24) Für die Fläche liegen ausreichende Daten vor (Daten Landratsamt 2017, die amtliche Milankartierung 2019 sowie die Daten aus den Datenrecherchen aus den Jahren 2017 und 2021). Innerhalb des 1.000 m Radius befindet sich kein belegter RM-Horst (Daten 2017). Eine Raumnutzungsuntersuchung ist daher nicht erforderlich. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Rotmilans sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des Radius von 3,3 km zur Überprüfung eines Dichtezentrums war im Jahr 2017 1 belegter Horst eines Rotmilans dem Landratsamt bekannt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche Gz 17.1 vorliegt.</p> <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 26) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) und der erhobenen Daten im Jahr 2017 und 2021 gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche keine belegten Schwarzmilanhorste. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Schwarzmilanhorste sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 22) Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste im 1000 m Radius um die Potentialfläche Gz17.1 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalcken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Abwägung des GVV:</u> Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht entgegen.</p> <p>Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | | |

Noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|---|---|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationenfläche (ja/nein/teilweise) |
| Landschaftsbild | | |
| Keuperstufe Flächenfreihaltung | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) ist die Keuperstufe die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Sie ist daher von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Keuperstufe ist in Anlage 8 mit blauen Punkten dargestellt. Die Fläche Gz27 liegt ungefähr zur Hälfte in der Keuperstufe.</p> <p>Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene misst dem Erhalt des Landschaftsbildes der Keuperstufe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es besteht ein hohes Interesse am Erhalt des unbeeinträchtigten Landschaftsbildes dieser wichtigen und prägnanten Landschaftsform. Dieser Belang spricht folglich aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung, soweit die Fläche in der Keuperstufe liegt, da in dieser Hinsicht eine Beeinträchtigung auch durch eine geschickte Standortwahl nicht vermieden werden kann.</p> | |
| Hangkante Keuperstufenrand Freihaltung des 200 m Schutzstreifens zur Hangkante | <p>Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante der Keuperstufe als unabdingbar gehalten.</p> <p>Abwägung des GVV: Die Potentialfläche liegt ca. hälftig innerhalb dieses Schutzstreifen von 200 m zum Keuperstufenrand. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Keuperstufenrandes zu vermeiden, misst der GVV diesem Belang grundsätzlich eine hohe Bedeutung bei. Soweit die Fläche innerhalb des Schutzstreifens liegt, spricht der Belang aus Sicht des GVV gegen eine Flächenausweisung.</p> | |
| Denkmalschutz | | |
| Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) | <p>Im BImSchG Verfahren muss in dieser Hinsicht eine Einzelfallprüfung der konkreten Standorte durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht des GVV ist aber keine massive Beeinträchtigung auf der gesamten Fläche zu erwarten. Der GVV bewertet deshalb die Belange des Denkmalschutzes in diesem Fall nicht als generell vorrangig gegenüber den Belangen der Windkraft.</p> | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen | <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | |

noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|--|--|
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise) |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 271,22 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Fläche ist teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen. Auch bei den vorhandenen Wegen muss davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung der Anlagenstandorte zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Aufgrund der notwendigen Ausbau- und Neubaumaßnahmen sind für den Wegebau erhebliche Erschließungsarbeiten notwendig. | schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | Da die Fläche Gz27 teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen ist, entsteht ein flächenmäßig großer Bedarf an in Anspruch zu nehmenden Waldflächen. Es muss bei den vorhandenen Wegen davon ausgegangen werden, dass diese für die Erschließung der Anlagenstandorte zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sowie den Neubau von Wegen zur Fläche Gz27 sind zusätzliche Eingriffe in den Wald in großem Umfang nötig. Die Eignung der Fläche ist somit in dieser Hinsicht als schlecht zu bewerten. | schlecht |
| Topographie | Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche an der Keuperstufe. Aufgrund der Steillage der Fläche ist die Fläche für eine Windkraftnutzung schlecht geeignet. | schlecht |
| Anzahl möglicher Windkraftanlagen | Die Fläche bietet Platz für ca. 4-5 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| Betroffenheit eines Vorhabenträgers | Es gibt keine Planungen für diese Potentialfläche (Steilhangfläche). | Nicht betroffen |
| Betroffenheit von Verpächtern | Eine Verpachtung der Flächen an mögliche Vorhabenträger ist nicht bekannt. Es sind somit keine Interessen von möglichen Verpächtern betroffen. | Nicht betroffen |

noch Tabelle 52: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche Gz27 durch den GVV Hohenloher Ebene

| Potenzialfläche Gz 27 (2012: WAL 10b) | „Steigenschlag“ Fläche 31,48 ha | |
|--|------------------------------------|--|
| Gesamtabwägung Fläche gz 27.1 (WAL10b) „Steigenschlag“ | | Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/tw) |
| <p>Begründung:</p> <p>Betroffenheit des Bodenschutzwaldes: Die Potentialfläche liegt zu einem erheblichen Teil im Bodenschutzwald (Anteil 39,5%). Eingriffe in den Bodenschutzwald durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen sind daher unvermeidbar. Da die Fläche derzeit nur von einem Weg erschlossen ist und zudem ein Weg neu gebaut werden muss, sind erhebliche Eingriffe in die Hangflächen nötig.</p> <p>Betroffenheit des Regionalen Grünzuges (Einzelfall-/Ausnahmevorprüfung) Von einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen ist wegen der großflächigen Lage innerhalb des Bodenschutzwaldes und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes nicht auszugehen.</p> <p>Betroffenheit Naturpark Die Belange des Naturparks Schwäbisch Fränkische Waldberge würden durch die Flächenausweisung erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Schutz der Keuperstufe Die Fläche Grünzug 27 (gz27) liegt zu ca. 50% in der Keuperstufe. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser wertvollen Landschaftsform auszugehen.</p> <p>Schutz der Hangkante des Keuperstufenrandes mit Schutzstreifen Die Potentialfläche liegt ungefähr zur Hälfte innerhalb des Schutzstreifens von 200 m zum Keuperstufenrand (siehe Anlage8). Hierdurch würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Militärische Belange Die Nutzung der Fläche könnte durch die Lage innerhalb des Wirkungsbereichs der LV-Anlage Lauda-Königs- hofen eingeschränkt sein und ist einer Prüfung der Standortkoordinaten im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft <u>Erschließung:</u> Die Fläche ist teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen. Es sind somit enorme Aufwendungen für die Erschließung der Potentialflächen nötig. <u>Erschließung und Eingriffe in Forst:</u> Da die Fläche Gz27 teilweise unerschlossen oder nur schlecht erschlossen ist, entsteht ein flächenmäßig großer Bedarf an in Anspruch zu nehmenden Waldflächen. <u>Topografie:</u> Es handelt sich um eine stark geneigte Hangfläche, die für eine Bebauung mit Windkraftanlagen nicht geeignet ist. <u>Interessen Dritter:</u> Es bestehen keine Absichten von Vorhabenträgern diese Hangfläche zu bebauen. Es sind somit auch keine Interessen von möglichen Verpächtern und Vorhabenträgern betroffen. <u>Windhöflichkeit</u> Am Standort liegt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) von 271,22 W/m². Es handelt sich um einen Standort von mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Windhöflichkeit.</p> <p>Gesamtbewertung: Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Aus Sicht des GVV stehen die Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Fläche für die Windenergie, zumal die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und der Windverhältnisse ohnehin nicht bzw. eher mittelmäßig geeignet ist. Hinzu kommt, dass voraussichtlich die Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht erteilt werden kann und somit die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen des Regionalplans entgegenstehen würde. Insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung in den Bodenschutzwald und die Beeinträchtigung bedeutsamer Landschaftszüge setzen sich aus Sicht des GVV gegenüber den Belangen der Windkraft durch. In der Gesamtheit misst der GVV den genannten entgegenstehenden Belangen ein höheres Gewicht bei.</p> <p>Insgesamt sprechen überwiegende Gründe gegen die Flächenausweisung. Für die Flächenausweisung sprechen die allgemeinen Belange der Windenergie im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien in Zeiten des Klimawandels. Zudem wäre eine ausreichende Windgeschwindigkeit am Standort gegeben. Aus Sicht des GVV stehen diese Vorteile aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Neben den erforderlichen erheblichen Eingriffen in den Bodenschutzwald aufgrund der schlechten Erschließungsverhältnisse ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der teilweisen Lage der Fläche innerhalb der prägnanten Keuperstufe zu erwarten. Zudem liegt die Fläche zur Hälfte innerhalb der Schutzzone zum schützenswerten Keuperstufenrand. Des Weiteren würde die Bebauung der Flächen mit Windkraftanlagen in erheblicher Weise den Naturpark SFW hinsichtlich der Belange Erholung und Landschaftsbild beeinträchtigen. Die untere Forstbehörde stimmt der Ausweisung der Flächen wegen der Lage im Bodenschutzwald nicht zu. Nach Ansicht des GVV liegen somit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zielen der Regionalplanung zum Regionalen Grünzug nicht vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich verstoßen nach Ansicht des GVV somit gegen die Ziele der Regionalplanung.</p> | | nein |

9.3.16 Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex Fläche K3, K4.1 und K4.2

Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV Hohenloher Ebene

| | | | |
|--|--|----------------|------------------------------------|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ | Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ | Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) | Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | | |
| VRG Naturschutz und Landschaftspflege | Zielvorgaben des Regionalplanes 2020 Heilbronn-Franken | | |
| | <p>„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. <u>Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.</u> Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren“.</p> | | |
| | Fläche K3 und K4.1 (nördlich und südlich angrenzend) | | |
| | <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 werden vor dem Hintergrund der direkten Nachbarschaft zu einer als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegten Waldfläche Bedenken erhoben. Dahingehend sollte eine Weiterverfolgung der Standortausweisung auch vor dem Hintergrund der relativen Waldarmut im Planungsgebiet vorrangig abgerückt von dem VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege erfolgen (Anmerkung BIT Ingenieure: Pufferflächen zur Vermeidung von möglichen indirekten Beeinträchtigungen).</p> | | |
| | <p>Abwägung des GVV: Der GVV legt besonderen Wert auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß dem Regionalplan sind indirekte Belastungseinflüsse durch extensive Pufferzonen zu minimieren.</p> | | |
| | <p>Der GVV ist der Ansicht, dass durch den Bau von WEA auf den Flächen K3 und K4.1 die südlich bzw. nördlich angrenzende Fläche 4.2 innerhalb des VRGs für Naturschutz- und Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt wird. Bei einer Bebauung der südlich und nördlich angrenzenden Fläche K3 und K4.1 wird die Waldfläche (Fläche 4.2) daher indirekt erheblich belastet. Dieser Belang spricht nach Ansicht des GVV gegen eine Flächenausweisung der Fläche K3 und K4.1.</p> | | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Regionalplanung | | |
| <u>VRG Naturschutz und Landschaftspflege</u> | Fläche K4.2 (in VRG Naturschutz- u. Landschaftspflege) Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 28.05.2015 (Anl_B21) steht der Flächenausweisung die Betroffenheit von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege entgegen. Die Ausweisung der Potentialfläche wäre mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Dies wurde auch im Jahr 2021 so vom Regionalverband bestätigt, da gemäß Plansatz 3.2.1 kein Ausnahmetatbestand besteht. Gemäß einer weiteren Stellungnahme des <u>Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen)</u> vom 06.12.2012 (Anl_B43) befindet sich im Norden der Waldfläche ein Eichen-Buchenalholz. Die Waldfläche ist weitgehend unerschlossen. Die Zuwegung ist nur von Süden möglich, damit das Eichenalholz erhalten bleibt. Bei einer Neuerschließung wären erhebliche Waldflächeninanspruchnahmen für den Wegebau nötig. <u>Abwägung des GVV:</u> Für den GVV ist der Erhalt der Waldfläche von großer Bedeutung. Insbesondere die Belange der Forstwirtschaft spielen nach Ansicht des GVV dabei eine große Rolle. Im Norden der Waldfläche befinden sich Eichenaltbestände. Eingriffe in die Eichenaltbestände und in das isolierte Wäldchen (Insel-lage) durch den Bau von Zuwegungen und durch den Bau von Windenergieanlagen selbst, wären unvermeidbar. Der GVV kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der massiven Eingriffe in den Eichenaltbestand im Norden des Wäldchens und aufgrund der zusätzlichen massiven Eingriffe im Zuge des Wegebau (keine innere Erschließung vorhanden) auch vor dem Hintergrund der relativen Waldarmut im Planungsgebiet, dies mit den Funktionen des Vorranggebietes nicht vereinbar ist. Gemäß dem Regionalplan sind andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, innerhalb des Vorranggebietes auszuschließen. Der GVV ist daher der Ansicht, dass die Windkraftnutzung mit der Funktion des Vorranggebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege nicht vereinbar ist. Dieser Belang spricht nach Ansicht des GVV gegen eine Flächenausweisung der Fläche K4.2. | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Artenschutz | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Flächen K3, K4.1 und K4.2</p> <p>Rotmilan (siehe Anlage 29) Für die Fläche liegen ausreichend Daten vor (Daten Landratsamt 2021, die amtliche Milankartierung 2019 sowie die Daten aus den Datenrecherchen aus den Jahren 2017 und 2021). Zudem wurde der 3,3 km Puffer um die Fläche K15 im Jahr 2020 vom Büro Faun untersucht. Innerhalb des 1.000 m Radius befindet sich 3 belegte RM-Horste (belegt in 2020). Innerhalb des Radius von 3,3 km zur Überprüfung eines Dichtezentrums waren im Jahr 2020 5 Horste belegt. Der Schwellenwert für die Feststellung eines Rotmilandichtezentrum im 3,3 km Radius um die Potentialflächen liegt aktuell bei ≥ 7 Revierpaaren. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche K3, K4.1 und K4.2 vorliegt.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens von 3 belegten Rotmilanhorste innerhalb des 1.000 m Radius im Jahr 2020 wäre eigentlich eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der beiden Vermeidungsmaßnahmen (Ablenkungsflächen, keine Gittermasten) ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch die festgelegten Maßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Schwarzstorch (siehe Anlage 30) Es stehen Daten aus der Datenrecherche 2017 und 2021 zur Verfügung. Innerhalb des 3 km Puffers für den Schwarzstorch befinden sich 2 Rast- und Nahrungshabitate. Diese wurde im Jahr 2015 vom Büro Blaser erhoben. Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorches konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des 3 km Puffers befinden sich somit keine belegten Horste des Schwarzstorches. Im Zuge der saP zum Windpark „Kupferzell“ wurde eine Horstkartierung und Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt. Im Falle der Potentialfläche K3, K4.1 und K4.2 kann eine Störung durch die bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren sicher ausgeschlossen werden, da bei den Untersuchungen im Jahr 2015 keine belastbaren Hinweise für die Existenz von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten des Schwarzstorches gefunden wurden.</p> | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Artenschutz | | |
| <u>Brutrevier streng geschützter und gefährdeter windkraftempfindlicher Vogelarten</u> | <p>Schwarzmilan (siehe Anlage 28) Gemäß der Milankartierung 2019 (Datenerhebung 2021) und der erhobenen Daten im Jahr 2017 und 2021 gibt es im 1.000 m Radius um die Potentialfläche 1 belegten Schwarzmilanhorst. Es handelt sich um den Horst K3 SM01. Dieser Horst war auch im Jahr 2015 belegt.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens von 1 belegten Schwarzmilanhorst innerhalb des 1.000 m Radius im Jahr 2015 wäre eigentlich eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der beiden Vermeidungsmaßnahmen (Ablenkungsflächen, keine Gittermasten) ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch die festgelegten Maßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Baumfalke (siehe Anlage 28) Es stehen Daten aus der Datenrecherche 2017 und 2021 zur Verfügung. Innerhalb des 1 km Puffers für den Baumfalken befindet sich 1 belegter Horst des Baumfalken. Diese wurde im Jahr 2015 vom Büro Blaser erhoben.</p> <p>Gemäß den Hinweisen der LUBW zählt der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten. Gemäß dem IB Blaser /21/ nutzt der Baumfalke insbesondere das Offenland zwischen Bauersbach und Goggenbach als Nahrungshabitat. Die gesichteten Flugbewegungen konzentrieren sich dabei auf das nahe Umfeld des Brutplatzes. Da die Potentialfläche in nächster Nähe zum Brutplatz befindet ist die anlagen- und betriebsbedingte Tötung sehr wahrscheinlich. Es wäre somit eine Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gewesen. Auf diese hat der GVV verzichtet und von der Möglichkeit der Worst-Case-Betrachtung Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Einhalten eines Mindestabstandes von 1000 m, Freihalten der regelmäßigen Nahrungshabitate und Flugkorridore, Verzicht auf Verwendung von Gittermasten) ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände durch die festgelegten Maßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Graureiher (siehe Anlage 28) Es stehen Daten aus der Datenrecherche 2017 und 2021 zur Verfügung. Innerhalb des 1 km Puffers für den Graureiher befindet sich 1 Rast- und Nahrungshabitat. Weiterhin grenzt außerhalb des 1 km Puffers direkt an den Puffer ein weiteres Rast- und Nahrungshabitat des Graureihers an. Diese wurde im Jahr 2015 vom Büro Blaser erhoben. Fortpflanzungsstätten des Graureihers konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des 1 km Puffers befinden sich somit keine belegten Horste des Graureihers. Im Falle der Potentialfläche K3, K4.1 und K4.2 kann eine Störung durch die bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren sicher ausgeschlossen werden, da bei den Untersuchungen im Jahr 2015 keine belastbaren Hinweise für die Existenz von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten des Graureihers gefunden wurden.</p> | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Artenschutz | | |
| | <p>Wanderfalke und Uhu (siehe Anlage 27)</p> <p>Gemäß den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020 der AGW (Erhebung 2021) sind keine belegten Horste des Uhus und des Wanderfalcken im 1.000 m Radius um die Potentialfläche K3, K4.1 und K4.2 bekannt oder kartiert worden. Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von belegten Horsten des Uhus und des Wanderfalcken sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Abwägung des GVV:</p> <p>Gemäß der aktuellen Datenlage sind keine Verbotstatbestände bezüglich des Vorkommens windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht entgegen.</p> <p>Trotzdem kann eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen unbedingt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Artenschutz intensiv zu prüfen wäre. Insbesondere ist im Hinblick auf das Vorkommen weiterer Rotmilanhorste im Umkreis von 3m3 km um die Potentialfläche zu prüfen, ob weitere Rotmilanhorste vorkommen, da mit 5 belegten Rotmilanhorsten im 3,3 km Radius eine Überschreitung des Schwellenwertes von ≥ 7 Horsten im Bereich des Möglichen liegt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Flächenausweisung somit nicht von vornherein entgegen, wobei jedoch im Genehmigungsverfahren diesbezüglich eine genauere Prüfung zu erfolgen hätte.</p> | |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| <u>Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen</u> | <p>Flächen K3, K4.1 und K4.2</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahrens bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.</p> <p>Der GVV berücksichtigt daher im Rahmen der Abwägung, dass es zu Einschränkungen der Windkraftnutzung durch die LVA Lauda-Königshofen kommen kann.</p> | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|--|--|---|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Kriterium | Abwägung | Übernahme zur Konzentrationsfläche |
| Militärische Belange/Luftfahrt | | |
| Nachttieffluggebiet Jet | Flächen K3, K4.1 und K4.2 Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 07.10.2021 befinden sich die Flächen K3, K4.1 und K4.2 nicht in dem Tiefflugkorridor einer Jettiefflugstrecke (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150). Insofern ist das Nachttieffluggebiet nicht betroffen. | |
| Berücksichtigung der Interessen und Belange der Windkraft | | Eignung |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | K3: 277,89 W/m ² mittel K4.1: 297,51 W/m ² mittel K.4.2: 287,63 W/m ² mittel | mittel (befriedigend) |
| Verkehrliche Erreichbarkeit | Die Fläche K3 ist gut über der K2364 erreichbar. Ein Wirtschaftsweg führt zudem an die Fläche K3 heran. Die Fläche K4.1 ist ebenso gut über der K2367 erreichbar. Ein Wirtschaftsweg führt zudem an die Fläche K4.1 heran. Die Potentialfläche K4.2 ist im Norden über die K2367 und im Süden über die K2364 erreichbar. Die verkehrliche Anbindung zum Walddistrikt ist über Wirtschaftswege möglich. Die Waldfläche selbst ist weitgehend unerschlossen. Die Zuwegung ist jedoch nur von Süden her möglich, um das Eichenaltholz im Norden der Fläche soweit möglich zu erhalten. | Gut Gut schlecht |
| Erschließung und Eingriffe in den Wald | <u>Flächen K3 und K4.1:</u> Es erfolgen keine Eingriffe in den Wald bei einer alleinigen Bebauung der Fläche K3 und K4.1. <u>Fläche K4.2:</u> Im Norden der Waldfläche befindet sich ein Eichen-Buchenaltholz. Die Waldfläche ist weitgehend unerschlossen. Die Zuwegung ist nur von Süden möglich, damit das Eichenaltholz soweit wie möglich erhalten bleibt. Bei einer Neuerschließung wären erhebliche Waldflächeninanspruchnahmen für den Wegebau nötig. Eine innere Erschließung des Distriktes fehlt. Die Zuwegung ist daher nur von Süden aus möglich, da die Waldinanspruchnahme des hochwertigen Eichenaltholzes von Norden aufgrund der Topografie zu einer erhöhten Waldinanspruchnahme führen würde. | Sehr gut schlecht |
| Topographie | Die Potentialfläche K3, K4.1 und K4.2 liegen in der Hohenloher Ebene und sind somit relativ eben und somit gut bebaubar. | gut |
| Anzahl möglicher WEA | Die Fläche bietet Platz für ca. 3 Windkraftanlagen | |
| Betroffenheit von privaten Interessen von Bürgern und Vorhabenträgern | | |
| <u>Betroffenheit eines Vorhabenträgers</u> | Durch die Planung sind bei den Flächen K3 und K4.1 die Interessen der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH sowie die ENBW Windkraftprojekte GmbH direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Firmen beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Interessen der beiden genannten Firmen sind daher in die Abwägung einzustellen. Bei der Fläche 4.2 sind keine Interessen von Vorhabenträgern betroffen. | betroffen |
| <u>Betroffenheit von Verpächtern</u> | Bei den Flächen K3 und K4.1 sind somit auch Interessen von Verpächtern betroffen. | betroffen |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|--|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Gesamtabwägung | Fläche K3 (KUP 8a) „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche K4.1 (KUP8a+KUP8b) „Eichel, Sauhalde“ Fläche K4.2 (KUP 8c) „Aspen“ | Übernahme zur Konzentrationfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | nein |
| <p>Betroffenheit des VRG Naturschutz- und Landschaftspflege</p> <p>Indirekte Betroffenheit bei den Flächen K3 und K4.1 Wegen der direkten Nachbarschaft zu einer als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegten Waldfläche bestehen für die Flächen K3 und K4.1 Bedenken gegen die Flächenausweisung, denn gemäß dem Regionalplan 2020 Heilbronn-Franken sind um die Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege Pufferflächen einzuhalten, um indirekte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 sollte eine Standortausweisung auch vor dem Hintergrund der relativen Waldarmut im Planungsgebiet daher vorrangig abgerückt von dem VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege erfolgen. Dies spricht gegen eine Ausweisung der beiden Flächen.</p> <p>Direkte Betroffenheit bei der Fläche K4.2 Bei Bau von WEA innerhalb der Fläche K4.2 wird in das Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege direkt eingegriffen. Damit werden die Ziele des Vorranggebietes verletzt. Denn die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen (hier: Windkraftnutzung), die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Im Falle der Fläche K4.2 steht die Windkraftnutzung aufgrund der hohen Inanspruchnahme von wertvollen Waldbeständen (Eichenaltbestände im Norden) daher im Widerspruch mit den Zielen der Raumordnung. Selbst wenn man die Eingriffe durch eine Erschließung der Waldfläche vom Süden her verringern würde, kann eine Beeinträchtigung keinesfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Windkraft</p> <p>Erschließung:</p> <p><u>Flächen K3 und K4.1:</u> Die Fläche K3 ist gut über die K2364 erreichbar. Auch die Fläche K4.1 ist über die K2367 von Süden her gut erreichbar. Ein Wirtschaftsweg führt sowohl im Falle der Fläche K3 und K4.1 von den Kreisstraßen an die Potentialflächen heran. Insgesamt ist daher die Standorteignung bezüglich der Erschließung für die Flächen K3 und K4.1 gut.</p> <p><u>Fläche K4.2:</u> Die Potentialfläche K4.2 ist im Norden über die K2367 und im Süden über die K2364 erreichbar. Die verkehrliche Anbindung zum Walddistrikt ist über Wirtschaftswege möglich. Die Waldfläche selbst ist weitgehend unerschlossen. Die Zuwegung sollte gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde von Süden erfolgen, um eine Beeinträchtigung des Eichenaltholzes zu verringern. Bei einer Neuerschließung wären dennoch erhebliche Waldflächeninanspruchnahmen für den Wegebau nötig. Insgesamt ist daher die Standorteignung bezüglich der Erschließung für die Fläche K4.2 schlecht.</p> <p>Erschließung und Eingriffe in Forst:</p> <p><u>Flächen K3 und K4.1:</u> Im Falle der alleinigen Ausweisung der Flächen K3 und K4.1 erfolgen keine Eingriffe in den Wald. Die Eignung der beiden Flächen ist somit gut.</p> <p><u>Fläche K4.2:</u> Im Norden der Waldfläche befindet sich ein Eichen-Buchenaltholz. Die Waldfläche ist weitgehend unerschlossen. Die Zuwegung ist nur von Süden möglich, damit das Eichenaltholz soweit wie möglich erhalten bleibt. Bei einer Neuerschließung wären erhebliche Waldflächeninanspruchnahmen für den Wegebau nötig. Eine innere Erschließung des Distriktes fehlt. Die Zuwegung von Süden aus führt aufgrund der Topografie zu einer erhöhten Waldinanspruchnahme. Die Eignung der Fläche ist somit bezüglich der Eingriffe in den Wald im Zuge der Erschließungsarbeiten als schlecht zu bewerten.</p> | | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und 4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|--|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Gesamtabwägung | Fläche K3 (KUP 8a) „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche K4.1 (KUP8a+KUP8b) „Eichel, Sauhalde“ Fläche K4.2 (KUP 8c) „Aspen“ | Übernahme zur Konzentrationssfläche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | nein |
| <p>noch Berücksichtigung der Belange der Windkraft</p> <p>Topografie: Die Potentialflächen K3, K4.1 und K4.2 liegen in der Hohenloher Ebene und ist somit relativ eben und somit gut bebaubar. Das Gelände im Bereich der Fläche K4.2 fällt in Richtung NW ab. Dies hat Einflüsse auf den Erschließungsaufwand.</p> <p>Interessen Dritter:</p> <p><u>Potentialflächen K3 und K4.1</u></p> <p>Im Falle der Flächen K3 und K4.1 sind durch die Planung die Interessen der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH sowie die ENBW Windkraftprojekte GmbH direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Firmen beim Landratsamt Hohenlohekreis vor Die Interessen der beiden genannten Firmen sind daher in die Abwägung einzustellen. Es sind somit auch Interessen von Verpächtern betroffen.</p> <p><u>Potentialfläche K4.2</u></p> <p>Bei der Fläche K4.2 sind weder die Interessen von Vorhabenträgern noch von Verpächtern betroffen.</p> <p>Windhöffigkeit</p> <p><u>Flächen K3, K4.1 und K4.2</u></p> <p>Am Standort der 3 Teilflächen K3, K4.1 und K4.2 liegt eine ausreichende mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) vor. Der empfohlene Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann in Höhe von 215 W/m², wird bei allen 3 Flächen überschritten (K3: 277,89 W/m², K4.1: 297,51 W/m², K.4.2: 287,63 W/m²). Die Windhöffigkeit ist somit bei allen 3 Flächen ausreichend.</p> <p>Gesamtabwägung des GVV:</p> <p><u>Fläche K4.2 (direkte Beeinträchtigung des VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege):</u></p> <p>Für den GVV ist der Erhalt der Waldfläche von großer Bedeutung. Insbesondere die Belange der Forstwirtschaft spielen nach Ansicht des GVV dabei eine große Rolle. Im Norden der Waldfläche befinden sich Eichenaltbestände. Eingriffe in die Eichenaltbestände und in das isolierte Wäldchen (Insellage) sind unvermeidbar. Selbst wenn ein Eingriff durch die Verlegung der Zuwegungen in den Süden vermieden werden kann, würden die Flächen durch die WEA selbst in Anspruch genommen werden, wenn die Flächenausweisung erfolgt. Der GVV kommt daher zu dem Schluss, dass aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in den Eichenaltbestand im Norden des Wäldchens und aufgrund der zusätzlichen massiven Eingriffe in den Waldflächenbestand im Zuge des Wegebaues (keine innere Erschließung vorhanden) auch vor dem Hintergrund der relativen Waldarmut im Planungsgebiet, dies mit den Funktionen des Vorranggebietes nicht vereinbar ist. Laut Regionalplan sind andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, innerhalb des Vorranggebiets auszuschließen. Der GVV ist daher der Ansicht, dass die Windkraftnutzung mit der Funktion des Vorranggebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege unvereinbar ist. Die Belange der Windkraft (ausreichende Windhöffigkeit) müssen daher hintenangestellt werden. Die Belange der Regionalplanung und der Forstwirtschaft sprechen nach Ansicht des GVV gegen eine Flächenausweisung der Fläche K4.2.</p> | | |

Noch Tabelle 53: Abwägung der Vorbehalte Standortkomplex K.3, K4.1 und K4.2 durch den GVV

| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche K3 (2012: KUP 8a) | „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche 5,49 ha | Gesamtfläche 21,49 ha |
| Potenzialfläche K4.1 (2012: KUP 8a+KUP8b) | „Eichel, Sauhalde“ Fläche 8,25 ha | |
| Potenzialfläche K4.2 (2012: KUP 8c) | „Aspen“ (VRG NaLa) Fläche 7,75 ha | |
| Gesamtabwägung | Fläche K3 (KUP 8a) „Vogelsang, Mühlrain“ Fläche K4.1 (KUP8a+KUP8b) „Eichel, Sauhalde“ Fläche K4.2 (KUP 8c) „Aspen“ | Übernahme zur Konzentration sfäche (ja/nein/teilweise) |
| Begründung: | | |
| <p>noch Gesamtabwägung des GVV:</p> <p><u>Flächen K3 + K4.1:</u></p> <p>Für die Ausweisung dieser Flächen sprechen die guten Standortverhältnisse, die bereits eingereichten Genehmigungsanträge von Vorhabenträger auf diesen Flächen, die hinreichenden Windverhältnisse und die allgemeinen Belange, welche für die Windkraftnutzung, vor allem in Zeiten des Klimawandels sprechen. Gegen die Flächenausweisung spricht die indirekte Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p><u>Fazit Abwägung GVV zum Standortkomplex K3, K4.1 und K4.2:</u></p> <p>Aus Sicht des GVV würden überwiegende Gründe für die Ausweisung der Flächen K3 und K4.1 sprechen. Für sich genommen könnten die für die Flächen-ausweisung sprechenden Gründe den Belang der indirekten Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege noch überwiegen. Dies gilt allerdings nicht für die Fläche K4.2. Die gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechenden Belange überwiegen die Vorteile der Windkraftnutzung. Die Beschränkung der Ausweisung der Flächen K3 und K4.1 würde aber dazu führen, dass eine Fläche von unter 20 ha ausgewiesen werden würde. Die Flächen-größe dieser beiden Flächen beträgt zusammen lediglich 13,74 ha. Der GVV hat jedoch beschlossen, eine Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Konzentrationsflä-chen unter 20 ha auszuschließen. Erklärtes Ziel ist es, dass auf den Flächen mindestens drei Windenergieanlagen ausgewiesen werden können. Aus diesem Grund kommt eine nur teil-weise Ausweisung der drei Flächen K3, K4.1 und K4.2 nicht in Betracht. Die Fläche hätte nur insgesamt als Konzentrationszone ausgewiesen werden können. In der Gesamtbetrachtung kommt der GVV daher zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung der Flächen K3, K4.1 und K4.2 als Konzentrationsfläche nicht erfolgen kann, da die Belange, welche gegen die Flä-chen-ausweisung sprechen, insgesamt überwiegen.</p> | | |

9.3.17 Folgen der kommunalen Abwägung auf die 18 verbliebenen Potenzialflächen

Tabelle 54: Folgen der Abwägung auf die Potenzialflächen (Stufe 4)

| Potenzialflächen vor Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche | Ausnahmeprüfung Prüfung Artenschutz Abwägung durch den GVV Gründe (Reduzierung, Ausscheiden) | wird zur Konzentrationszone | |
|-------------------------------|-----------|------------------------------------|---|-----------------------------|----------|
| Nr. | Fläche | ja, nein, teilweise | | Nr. | Fläche |
| N6 (Alt1) | 11,02 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Forst (keine Ausnahme) VBG Erholung Nähe zu Erholungswald Stufe 2 Hangkante des Keuperstufenrandes Beeinträchtigung des Freiraumes in Richtung Öhringen und Pfedelbach (siehe Plan 3.3 Sichtbarkeitsanalyse) | - | - |
| W1 | 61,65 ha | ja | <ul style="list-style-type: none"> Keine Reduzierung | K1 | 61,65 ha |
| W1a | 27,47 ha | ja | <ul style="list-style-type: none"> Keine Reduzierung | K1 | 27,47 ha |
| W1b | 11,61 ha | nein | <ul style="list-style-type: none"> Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Hangkante des Keuperstufenrandes 2.000 m Radius um Friedrichsberg | - | - |
| W1c | 7,47 | nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Forst (keine Ausnahme) Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Hangkante des Keuperstufenrandes 2.000 m Radius um Friedrichsberg | - | - |
| W2 | 21,07 ha | nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Forst (keine Ausnahme) Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Indirekte Beeinträchtigung des VRG für Erholung Indirekte Beeinträchtigung Erholungswald Stufe 2 und Radwanderweg durch Lärm | - | - |
| W3.1 (Alt1) | 19,58 ha | nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Forst (keine Ausnahme) Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung VBG Erholung (ganz) Nähe zu EHSP (ganz) Erholungswald Stufe 2 Naturpark (ganz) | - | - |
| K15 | 38,87 ha | nein | <ul style="list-style-type: none"> 1000 m Radius eines Rotmilanhorstes ragt in die Fläche hinein Rotmilandichtezentrum liegt vollflächig auf der Potentialfläche K15 LSG ragt in die Potentialfläche hinein (Befreiung nicht in Aussicht gestellt) | - | - |
| ZWS | 198,74 ha | | | | 89,12 ha |

noch Tab. 54: Folgen der kommunalen Abwägung sowie Einzelfallprüfung auf die Potenzialflächen (Stufe 3)

| Potenzialflächen vor Abwägung | | Übernahme zur Konzentrationsfläche | Ausnahmeprüfung Prüfung Artenschutz Abwägung durch den GVV Gründe (Reduzierung, Ausscheiden) | wird zur Konzentrationszone | |
|-------------------------------|-----------|------------------------------------|--|-----------------------------|----------|
| Nr. | Fläche | ja, nein, teilweise | | Nr. | Fläche |
| ZWS | 198,74 ha | | | | 89,12 ha |
| Gz10 | 44,59 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage im Naturpark Lage in der Keuperstufe Schutzradius Friedrichsberg von 2 km (randlich betroffen) | - | - |
| Gz11 | 34,71 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage im Naturpark Lage in der Keuperstufe | - | - |
| Gz12 | 15,47 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage im Naturpark Lage in der Keuperstufe Schutzradius Friedrichsberg von 2 km (vollständig betroffen) | - | - |
| Gz13 | 30,81 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage im Naturpark Lage im Landschaftsschutzgebiet Lage in der Keuperstufe Schutzradius Friedrichsberg von 2 km (vollständig betroffen) | - | - |
| Gz28 | 0,50 ha | | | | |
| Gz 17.1 | 105,65 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage in der Keuperstufe | - | - |
| Gz 27 | 31,48 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Regionaler Grünzug (keine Ausnahme) Lage im Bodenschutzwald Lage im Naturpark Lage in der Keuperstufe (Anteil 50%) Lage im Schutzstreifen der Hangkante der Keuperstufe (Anteil 50%) | - | - |
| K3 | 5,49 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Naturschutz und Landschaftspflege (grenzt südlich an VRG an) Kleinflächenregelung (K3+K4.1 < 20 ha) keine mehrkernige Konzentrationszone) | - | - |
| K4.1 | 8,25 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Naturschutz und Landschaftspflege (grenzt nördlich an VRG an) Kleinflächenregelung (K3+K4.1 < 20 ha) keine mehrkernige Konzentrationszone) | - | - |
| K4.2 (VRG Na/La) | 7,75 ha | Nein | <ul style="list-style-type: none"> VRG Naturschutz und Landschaftspflege (vollflächig betroffen); Ziel der Raumordnung betroffen Zusammenhang zu K3+K4.1 geht daher verloren, aber K3+K4.1 mehrkernige Konzentrationszone (jedoch < 20 ha) WSG Schutzzone III Forstwirtschaft | - | - |
| Σ | 483,44 ha | | | | 89,12 ha |

10 Ergebnis der Potentialanalyse nach Abwägung der Vorbehalte der Potentialflächen

Nach Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien und nach Abwägung aller Vorbehalte verbleiben nur noch die Potenzialflächen W1 und W1 a auf Gemarkung Waldenburg (siehe auch Tabelle 53), die für eine Konzentrationsflächenausweisung in Betracht kommen. Diese beiden Flächen stehen im direkten Zusammenhang und werden als Konzentrationszone 1 ausgewiesen. Die Konzentrationszone 1 wird in der Unterlage Flächennutzungsplan Übersicht im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Ebenso ist die K-Zone in den Unterlagen 13.1 bis 14.2 mit einer entsprechenden schwarzen Schraffur hervorgehoben und wurde zusätzlich mit dem Text KoZo beschriftet.

Beschreibung der verbleibenden Konzentrationszone

Die Konzentrationszone 1 besteht aus den Potentialflächen W1 „Alter Hau“ und der Potentialfläche W1a „Sand“. Die Beschreibung der beiden Teilflächen W1 und W1 a erfolgt mittels eines Steckbriefs. In diesem werden zunächst allgemeine Angaben zur Fläche gemacht. Danach werden die spezifischen allgemeinen und kommunalen Ausschlusskriterien sowie die Vorbehalte (Vorbehaltskriterien) gegenüber der Fläche aufgeführt.

Tabelle 55: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 „Alter Hau“

| Konzentrationszone für die Windkraftnutzung | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Alter Hau | 61,65 ha |
| A Lage im Raum, allgemeine Basisdaten | | |
| Merkmale / Schutzgut | Beschreibung | |
| Gemarkung | Waldenburg | |
| Gewann | Alter Hau | |
| Höhe ü.N.N. | 456 m | |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 283,83 W/m ² mittel | |
| Darstellung im FNP GVV Hohenloher Ebene | Fläche für die Forstwirtschaft | |
| Darstellung im Landschaftsplan GVV Hohenloher Ebene | Fläche für die Forstwirtschaft | |
| Realnutzung | Forstwirtschaft | |
| Erschließung | Befestigte und unbefestigte landwirtschaftliche Forstwege | |
| Geologischer Untergrund | km3s Kieselsandstein | |
| Bodentypen | Pelosol-Braunerde + podsolige Braunerde | |
| Vorgaben der Regionalplanung | Vorranggebiet für Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiet für Erholung | |
| Naturraum | Waldenburger Berge | |
| Schutzausweisungen - innerhalb der Potenzialfläche | | |
| Naturschutzgebiet | keine | |
| Landschaftsschutzgebiet | keine | |
| FFH-Gebiet | keine | |
| Vogelschutzgebiete | Keine | |
| Biotop | Keine | |
| Naturpark | Liegt innerhalb Naturpark | |
| Belange der Denkmalpflege | | |
| Archäologische Verdachtsflächen | Im Bereich der Flächen W1 sind randlich archäologische Prüfflächen betroffen. Es handelt sich um folgende AD: <ul style="list-style-type: none"> - Schwäbisch Haller Landhege 27 M - Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms- Donau 58M Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung (BImSch-Verfahren) von einer Bebauung sowie Überplanung mit Zuwegungen, Leitungstrassen sowie temporären Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen und Prüfflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. | |

Noch Tabelle 55: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 „Alter Hau“

| Konzentrationszone für die Windkraftnutzung | |
|---|---|
| 1 | Alter Hau |
| 61,65 ha | |
| B harte und weiche Ausschlusskriterien | |
| Harte Kriterien | Beschreibung |
| Infrastruktur | Die Fläche selbst ist nicht tangiert. Im Süden grenzt der Einflugbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental an die Konzentrationszone 1 „Alter Hau“ an. Durch die Berücksichtigung des Anflugbereiches wurde die Potenzialfläche WAL 6 der Potenzialanalyse von 2012 stark beschnitten. |
| Siedlung | Die Konzentrationszone wird von den harten Ausschlusskriterien gemäß der TA-Lärm nicht berührt. Sie grenzen nicht direkt an die K-Zone an. Zusätzliche erweiterte Vorsorgeabstände berühren die Fläche. |
| <u>Forstwirtschaft</u> Waldschutzgebiete | Bann oder Schonwald (hartes Kriterium) ist nicht tangiert. |
| <u>Wasserhaushalt</u> Wasserschutzgebiete | Innerhalb der Konzentrationszone kommt keine Wasserschutzgebietszone I oder II vor (nicht tangiert). |
| | |
| Kulturgüter | Nicht tangiert. |
| Weiche Kriterien | |
| Siedlung | Zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m für Mischgebiete und Aussiedler sowie Wohnplätze im Außenbereich sowie der zusätzliche Vorsorgeabstand von 300 m zum Campingplatz am Neumühlsee gemäß Beschluss des GVV Hohenloher Ebene. Im Westen grenzt der Bereich des zusätzlichen Vorsorgeabstandes zum Campingplatz am Neumühlsee an die K-Zone Nr.1 „Alter Hau“ an. Durch die Berücksichtigung des zusätzlichen Vorsorgeabstandes wird die Potenzialfläche randlich beschnitten |
| C Vorbehalte gegenüber der Fläche (Vorbehaltskriterien) | |
| <u>Forstwirtschaft</u> Bodenschutzwald | Kleinflächig kommt Bodenschutzwald innerhalb der Konzentrationszone vor (Abwägung siehe Kapitel 9.3.3). |
| <u>Regionalplanung</u> VRG Forst | <p>Betroffen: Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des VRG für Forst. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn Franken vom 07.11.2016 kann der Fläche W1 grundsätzlich zugestimmt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung muss mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar sein • Keine teilräumliche Überlastung der Landschaft im Kontext mit anderen Ausweisungen und des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals Stadt und Schloss Waldenburg • Auf die Belange des Bodenschutzwaldes muss hingewiesen werden. <p>Ergebnis der Einzelfallprüfung siehe Kapitel 9.3.3</p> |
| Vorbehaltsgebiet für Erholung | <p>Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfang innerhalb eines VBG für Erholung. Dieser Belang ist abwägbar (Abwägung s. Kapitel 9.3.3).</p> |
| Vorranggebiet Erholung | <p>Nicht direkt betroffen. Aber indirekt durch Lärm betroffen (Einzelfallprüfung s. Kapitel 9.3.3)</p> |

Noch Tabelle 55: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 „Alter Hau“

| Konzentrationszone für die Windkraftnutzung | |
|---|--|
| 1 | Alter Hau 61,65 ha |
| C Vorbehalte gegenüber der Fläche (Vorbehaltskriterien) | |
| <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Naturpark (abwägbar) Wasserschutzgebiet (abwägbar) Gewässerrandstreifen | <p>Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfang innerhalb des Naturparks (Abwägung siehe Kapitel 9.3.3).</p> <p>Randlich betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone III des WSG 126-134 Frauenhalde/Sommerrain, Sailach (Abwägung siehe Kapitel 9.3.3). Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes sind im BlmSch-Verfahren Auflagen zu erfüllen. Diese Auflagen/Anregungen bezüglich der Lage im WSG, Zone 3 werden in Kap. 15 beschrieben.</p> <p>Am südlichen Rand ragt das Altenhaubächle in die Fläche W1 auf einer Länge von 10 m hinein. Der Gewässerrandstreifen von 10 m darf nicht bebaut werden (Berücksichtigung beim BlmSch-Verfahren)</p> |
| <u>Artenschutz</u> Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten Einzelfallprüfung | <p>Betroffen: Der <u>1.000 m Radius</u> eines belegten Horstes ragt in die Fläche W1 <u>nicht</u> hinein. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahr 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 Umweltbericht). Zudem befinden sich 2 belegte Schwarzmilanhorste innerhalb dem 4.000 m Datenrechercheradius. Auf Grundlage der in 2017 2 belegte Horste wurde für den Rotmilan geprüft, ob ein Dichtzentrum auf der Potentialfläche W1 zum Liegen kommt. Auf der Potentialfläche W1 befindet sich kein Dichtzentrum. Wegen des Vorkommens von Schwarzmilan und Rotmilan im Rechercheradius wäre eine Raumnutzungsuntersuchung gemäß den Hinweisen der LUBW durchzuführen. Auf diese wurde gemäß den Hinweisen des MLR verzichtet. Es wurde der worst-case angenommen (Einzelfallprüfung s. Kapitel 9.3.3).</p> |
| <u>Landschaftsbild</u> Hangkante Keuperstufenrand (abwägbar) | <p>Der 200 m Abstand zur Hangkante ragt in die Potentialfläche hinein. Der GVV hat auf eine Berücksichtigung dieses Schutzabstandes im Falle der Fläche W1 verzichtet (Abwägung s. Kap. 9.3.3).</p> |
| <u>Militärische Belange/Luftfahrt</u> Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (abwägbar) Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte. | <p>Betroffen: Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung liegt die Konzentrationszone vollumfänglich im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen. Dieser Belang ist im BlmSch-Verfahren bei genauer Lage der Standorte der Windräder zu prüfen (Abwägung siehe Kapitel 9.3.3).</p> <p>Betroffen: Gemäß dem Mail vom RP Stuttgart (Referat 34, Sachgebiet 3 Luftfahrt) liegt die Fläche innerhalb des RMZ Schwäbisch Hall. Der RMZ ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). (Abwägung siehe Kapitel 9.3.3).</p> |
| <u>Richtfunk</u> <ul style="list-style-type: none"> • Behördenrichtfunk | <p>Es sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Es gehen BOS-Richtfunkstrecken durch die Planungsgebiete hindurch bzw. im geringen Abstand vorbei. Es ist ein Abstand von 200 m zu den Richtfunkverbindungen einzuhalten. Im Zuge des BlmSch-Verfahrens ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (WEE Punkt 5.6.4.13). Die Lage der Strecken unterliegen der Geheimhaltung.</p> |
| <u>Landwirtschaft</u> | <p>Nicht betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nicht betroffen.</p> |
| <u>Forstwirtschaft</u> | <p>Betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Forstwirtschaftl. Belange sind somit betroffen.</p> |

Tabelle 56: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a „Sand“

| Konzentrationszone für die Windkraftnutzung | |
|---|--|
| 1a (Gz25) | Sand |
| 27,47 ha | |
| A Lage im Raum, allgemeine Basisdaten | |
| Merkmal / Schutzgut | Beschreibung |
| Gemarkung | Waldenburg |
| Gewann | Sand |
| Höhe ü.N.N. | 456 m |
| Mittlere gekappte Windleistungsdichte (160 m) | 283,83 W/m ² mittel |
| Darstellung im FNP GVV Hohenloher Ebene | Fläche für die Forstwirtschaft |
| Darstellung im Landschaftsplan GVV Hohenloher Ebene | Fläche für die Forstwirtschaft |
| Realnutzung | Forstwirtschaft |
| Erschließung | Befestigte und unbefestigte landwirtschaftliche Forstwege |
| Geologischer Untergrund | km3s Kieselsandstein |
| Bodentypen | Pelosol-Braunerde + podsolige Braunerde |
| Vorgaben der Regionalplanung | Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Naturraum | Waldenburger Berge |
| Schutzausweisungen - innerhalb der Potenzialfläche | |
| Naturschutzgebiet | Keine |
| Landschaftsschutzgebiet | Keine |
| FFH-Gebiet | Keine |
| Vogelschutzgebiete | Keine |
| Biotope | 1 Biotop randlich betroffen (Biotop 2-6824-126-4519) |
| Naturpark | Liegt innerhalb Naturpark. |
| Belange der Denkmalpflege | |
| Archäologische Verdachtsflächen | <p>Im Bereich der Flächen W1a sind randlich archäologische Prüfflächen betroffen. Es handelt sich um folgende AD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwäbisch Haller Landhege 27 M - Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms- Donau 58M <p>Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung (BImSch-Verfahren) von einer Bebauung sowie Überplanung mit Zuwegungen, Leitungstrassen sowie temporären Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen und Prüffallflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.</p> |

Noch Tabelle 56: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a „Sand“

| Konzentrationszone für die Windkraftnutzung | | |
|--|--|----------|
| 1a | Sand | 27,47 ha |
| C Vorbehalte gegenüber der Fläche (Vorbehaltskriterien) | | |
| <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Naturpark Gewässerrandstreifen (Einzelfallprüfung) | Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfang innerhalb des Naturparks (Abwägung siehe Kapitel 9.3.4). Genau auf der Grenze des nordwestlichen Randes der Potentialfläche W1 a verläuft die Eselsklinge. Der Gewässerrandstreifen von 10 m darf nicht bebaut werden (Berücksichtigung beim BlmSch-Verfahren) | |
| <u>Artenschutz</u> Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten Einzelfallprüfung | Betroffen: Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche W1a <u>nicht</u> hinein. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahr 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 Umweltbericht). Zudem befinden sich 2 belegte Schwarzmilanhorste innerhalb dem 4.000 m Datenrechercheradius. Auf Grundlage der im Jahr 2017 2 belegten Horste wurde für den Rotmilan geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1 a zum Liegen kommt. Auf der Potentialfläche W1 a befindet sich <u>kein Dichtezentrum</u> . Wegen des Vorkommens von Schwarzmilan und Rotmilan im Datenrechercheradius wäre eine Raumnutzungsuntersuchung gemäß den Hinweisen der LUBW durchzuführen. Auf diese wurde gemäß den Hinweisen des MLR verzichtet. Es wurde der worst-case angenommen (Einzelfallprüfung s. Kapitel 9.3.4) | |
| <u>Landschaftsbild</u> Hangkante Keuperstufenrand | Der 200 m Abstand zur Hangkante ragt in die Potentialfläche hinein. Der GVV hat auf eine Berücksichtigung dieses Schutzabstandes im Falle der Fläche W1a verzichtet (Abwägung siehe Kapitel 9.3.4). | |
| <u>Militärische Belange/Luftfahrt</u> Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte. | Betroffen: Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung liegt die Konzentrationszone vollumfänglich im Wirkungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen. Dieser Belang ist im BlmSch-Verfahren bei genauer Lage der Standorte der Windräder zu prüfen (Abwägung siehe Kapitel 9.3.4). Betroffen: Gemäß dem Mail vom RP Stuttgart (Referat 34, Sachgebiet 3 Luftfahrt) liegt die Fläche innerhalb des RMZ Schwäbisch Hall. Der RMZ ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). (Abwägung siehe Kapitel 9.3.4). | |
| <u>Richtfunk</u> Behördenrichtfunk | Es sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Es gehen BOS-Richtfunkstrecken durch die Planungsgebiete hindurch bzw. im geringen Abstand vorbei. Es ist ein Abstand von 200 m zu den Richtfunkverbindungen einzuhalten. Im Zuge des BlmSch-Verfahrens ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (WEE Punkt 5.6.4.13). Die Lage der Strecken unterliegen der Geheimhaltung. | |
| <u>Landwirtschaft</u> | Nicht betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nicht betroffen. | |
| <u>Forstwirtschaft</u> | Betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Forstwirtschaftliche Belange sind somit betroffen. | |

11 Flächenbilanz und substanzieller Raum

11.1 Substanzieller Raum und derzeitige Rechtsprechung

Der GVV Hohenlohe Ebene (Plangeber) muss prüfen, ob er mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum gegeben hat. Feste zahlenmäßige Richtwerte in der Form, dass ab einem bestimmten Flächenanteil am Gebiet des GVV Hohenloher Ebene oder ab einer gewissen Zahl von möglichen WEA für die Windenergie genügend Raum gegeben ist, hat die Rechtsprechung nicht erarbeitet – sie stellt stets auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind [BVerwG Az.: 4 C 15.01 /6/, BVerwG Az.: 4 C 7.09 /41 /, BVerwG Az.:4 CN 1.11 /4 /].

Die Gerichte achten auch darauf, ob in der Dokumentation des Planungsprozesses und der Abwägungsentscheidung Tendenzen zur gezielten Verhinderungsplanung erkennbar sind [BVerwG Az.: 4 C 15.01 /6/, OVG Lüneburg Az.: 12 KN 80/12 /42/].

Wichtig ist, dass der Plangeber sein eigenes Plankonzept überprüft: Der Plangeber darf zunächst die weichen Tabuzonen durchaus großzügig (aber noch fachlich begründet) bemessen, wenn auch mit diesen Kriterien genügend Raum für WEA bleibt. Ergeben sich jedoch mit diesen Kriterien nur sehr wenige bzw. kleine Gebiete für die Windenergienutzung, muss der Planungsträger die Wahl der Kriterien überprüfen und diese soweit lockern bzw. von einer pauschalen auf eine detaillierte Prüfung übergehen, bis sich ausreichende Flächen ergeben [OVG NRW Az.: 8 A 2138/06 /43/, OVG Münster Az.: 8 A 2677/06 /44/, BVerwG Az.: 4 CN 2.07 /45/, OVG Lüneburg Az.: 12 LB 243/07 /46/, EZBK Rn 124a zu § 35 BauGB, BKL Rn 116 zu § 35 BauGB /15 /]. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Kriterien ist umso eher angezeigt, je kleiner die verbleibenden Flächen sind [OVG Bautzen Az.: 1 C 40/11 /19 /].

11.2 Flächenbilanz aufgrund der derzeitigen Abwägung des Verbands

11.2.1 Relation ausgewiesene Potenzialflächen zu möglichen Potenzialflächen nach Abzug der harten Ausschlusskriterien

Für die Beurteilung, ob der Windkraft in substanzieller Weise gegeben wird oder nicht, sind Verwaltungsgerichtsurteile zu berücksichtigen. Gemäß einem Urteil des OVG Berlin bedarf es einer „objektiven Bezugsgröße, bei der es sich letztlich nur um die Relation zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und den auf der ersten Stufe der (...) Prüfungsreihenfolge ermittelten Flächen handeln kann, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen (...) ergeben.“ Die Vorgabe des OVG lässt sich in folgender Formel darstellen:

A: (Geltungsbereich FNP) – („harte Ausschlusskriterien“ der Stufe 1) = (Flächen Stufe IA)

B: (Konzentrationsflächen): (Flächen Stufe IA) = xx = xx %

Für die Berechnung sind folgende Daten relevant.

Tabelle 57: Datengrundlage für die Flächenbilanz

| Kriterium | Fläche in ha |
|--|-----------------|
| Gesamtfläche GVV Gebiet | 13.368,00 |
| Flächenverlust durch harte Ausschlusskriterien | - 11.609,56 |
| Tatsächlich verfügbarer Raum für die Windkraft (Gemeindefläche – harte Kriterien) | 1.758,44 |
| Konzentrationszone W1, W1a „Alter Hau“ und „Sand“ | 89,12 |

Werden die Daten der Tabelle 56 in die Formel eingesetzt, ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

$$A: 13.368 \text{ ha} - 11.609,56 \text{ ha} = 1.758,44 \text{ ha}$$

$$B: (89,12 \text{ ha} : 1.758,44 \text{ ha}) \times 100 = 5,07 \%$$

Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien und nach Abwägung der Vorbehalte gegenüber den verbliebenen Flächen durch die Gemeinden verbleiben 89,12 ha von den 1.758,44 ha. Das sind ca. 5,07% der Fläche, die der Windkraft nach Abzug der harten Ausschlusskriterien tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist das Ergebnis der derzeitigen Beschlusslage des GVV Hohenloher Ebene vom 12.07.2021 (Beschluss zum Entwurf des ergänzenden Verfahrens).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Folgen der Berücksichtigung der weichen (kommunalen) Ausschlusskriterien und der Abwägung der Vorbehalte auf die verbliebenen Potenzialflächen, die der Windkraft nach Abzug der harten Kriterien noch zur Verfügung steht.

Tabelle 58: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum

| Fläche | Größe | Prozent | Unterlage |
|--|-----------------|---------------|------------------|
| Substanzieller Raum (tatsächlich verfügbarer Raum) | 1.758,44 ha | 100 % | 11 (Plan) |
| Weiche (kommunale) Ausschlusskriterien (Stufe II) | | | |
| Nach Wegfall der Flächen durch erweiterten Vorsorgeabstand und Kleinflächenregelung | 483,44 ha | 27,5 % | 12 (Plan) |
| Abwägung der Vorbehaltskriterien (Stufe III) | | | |
| Ausweisung Fläche W1 und W1a (Wegfall W1b kommunale Abwägung) (Wegfall K15 Einzelfallprüfung wegen tw. LSG, Rotmilan) | 89,12 ha | 5,07 % | 13 (Plan) |

Nach Abzug der harten Ausschlusskriterien in der Stufe I verbleiben 1.758,44 ha an möglichen Potenzialflächen (Weißflächen), die der Windkraft tatsächlich zur Verfügung stehen (siehe Tabelle 42 und Unterlage 11). Aufgrund der festgelegten kommunalen Ausschlusskriterien (Kleinflächenregelung, abgestufter erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten) zu den Siedlungen reduziert sich die Fläche in der Stufe II auf 483,44 ha. Das sind noch 27,5% der tatsächlich verfügbaren Fläche (Weißflächen). Der GVV Hohenloher Ebene ist der Auffassung, dass auch nach Abzug der kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien der Windkraft noch in substanzieller Weise Raum gegeben wird, da immer noch ca. 27,5% des tatsächlich verfügbaren Raumes der Windkraft zur Verfügung gestellt wird.

In der Stufe III sind die Flächen, bei denen Vorbehalte bestehen, von der Kommune abzuwägen und im Falle des Artenschutzes einer Einzelfallprüfung (Ausnahmevorprüfung) zu unterziehen. Zu allen 12 Potenzialflächen gibt es für und gegen die Ausweisung sprechende Belange, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Diese Abwägung hat der GVV vorgenommen. Die Abwägung dieser Belange hat zur Folge, dass sich in der Stufe III die Fläche, die der Windkraft zur Verfügung steht, auf 89,12 ha reduziert. Das sind noch 5,07 % der Fläche, die nach Abzug der harten Kriterien der Windkraft tatsächlich zur Verfügung steht. Der GVV Hohenloher Ebene vertritt die Auffassung, dass diese Reduzierung auf 5,07% des tatsächlich verfügbaren Raumes der Windkraft in substanzieller Weise Raum gibt.

11.2.2 Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Planungsgebiet

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z.B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Plangebietes, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Verhinderungsplanung“ verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, sodass Größenangaben – isoliert betrachtet – als ungeeignet erscheinen (Urteil BVerwG v. 13.3.2003 – 4 CN 4.02; Urteil BVerwG v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 und des Senats Urteil vom 21.04.2010 – 12 LC9/07). Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen zur Gesamtfläche kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11).

Das BVerwG weist auch darauf hin, dass es die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass die von den Tatsachengerichten entwickelten Kriterien revisionsrechtlich hinzunehmen sind (BVerwG, Beschluss vom 6.3.2008 – 7 B 13.08 und vom 25.11.14 – 4 B 37-14). Danach hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in den Ländern hohe Bedeutung.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windkraft in substantieller Weise Raum verschafft wurde. In diesen Urteilen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für Windenergieanlagen an der Gesamtplanungsfläche von etwa 0,5 – 1,2% angenommen. Die Urteile werden unten aufgeführt:

- **VGH München, Beschluss vom 21.01.2013 - 22 CS 12.2297**
Weniger als 1% der überplanten Fläche nicht ausreichend.
- **OVG Lüneburg, Urteil vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12**
Der Anteil von 0,77% am Gesamtplanungsgebiet ist ausreichend.
- **OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 – 12 KN 35/07**
0,51% stehen im Vergleich zum Plangebiet nicht außer Verhältnis.
- **OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07**
Das Verhältnis von 0,61% zur Größe des Plangebietes ist nicht unangemessen.

Gemäß dem Urteil BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11 kann das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen zur Gesamtfläche als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11). Unter Berücksichtigung der oben genannten Urteile wird dies nachfolgend überprüft:

Tabelle 59: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substantiellen Raum

| | |
|---|----------|
| Kriterium | |
| Gesamtfläche GVV Gebiet in ha | 13.368,0 |
| Fläche der ausgewiesenen Potenzialfläche in ha | 89,12 |
| Anteil der Potenzialfläche an der Gesamtfläche des Plangebietes in% | 0,67% |

Aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Gesamtplanungsgebiet von ca.0,67% als Indiz gewertet werden, dass es sich bei der vorliegenden Planung um keine Verhinderungsplanung handelt. Der Anteil von ca. 0,67% liegt genau innerhalb der Spanne, die von Ländergerichten bereits als ausreichend angesehen wurde.

12 Berücksichtigung der Belange der Windkraft

Die nachfolgend aufgeführten Belange wurden insgesamt im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, sollen aber hier zur besseren Übersicht nochmal explizit dargestellt werden:

Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und möglichen Betreibern von Windkraftanlagen im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der GVV Hohenloher Ebene Kenntnis von aktuellen und künftigen Planungen an einzelnen Potentialflächen des Flächennutzungsplanes.

In den Stellungnahmen von Bürgern und des Bürgerwindparks Hohenlohe bezüglich der Planungen auf Gemarkung Kupferzell und Neuenstein wurde Bezug genommen auf die Nummerierung der 2012 erstellten Windpotentialanalyse /47/. Die Aufnahme der Potentialflächen 5, 7, 8, 11, 16, 25 und 26 in Kupferzell sowie der Fläche 3 in Neuenstein wurde angeregt. Die Nummerierung wurde bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes geändert. Nachfolgend wurden die von Seiten von Bürgern und möglichen Betreibern genannten Flächen unter Nennung der neuen Flächennummer und des Namens aufgeführt. Die Potentialflächen K2, K3, K4, K5, K6, K15 liegen innerhalb dem Windpark „Kupferzell“. Für die Planung Windpark „Kupferzell“ liegt der BlmSch-Antrag „Windpark Kupferzell“ beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Potentialfläche K16 und Gz29 liegt innerhalb dem Windpark „Künsbach-Etzlinsweiler“. Für die Planung Windpark „Künsbach-Etzlinsweiler“ liegt ebenso der BlmSch-Antrag „Künsbach-Etzlinsweiler“ beim Landratsamt Hohenlohekreis vor.

Weiterhin gibt es Planungen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Öhringen, die direkt an die Gemarkungsgrenze Waldenburg angrenzen. Für die Planung liegt der BlmSch-Antrag „Windpark Öhringen-Karlsfurtebene“ beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Planungen werden von der Firma ABOWIND durchgeführt. Die Flächen stehen im direkten Zusammenhang mit den Potentialflächen N6 und W3 auf dem Gebiet des GVV Hohenloher Ebene. Dabei sind von der Firma ABOWIND auch Standorte für Windenergieanlagen auch auf Gemarkung Waldenburg und Neuenstein vorgesehen.

Zusätzlich ist die Planung der Stadtwerke auf dem Mühlberg und auf der Lauracher Ebene zu nennen. Für die Planung liegt der BlmSch-Antrag „Windpark Laurach“ beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die geplanten Windenergieanlagen kommen teilweise innerhalb der Potentialfläche W1, W1a und W1b zum Liegen. Einige der geplanten Windenergieanlagen liegen jedoch auch außerhalb der genannten Potentialflächen oder auf der Grenze der Potentialflächen (siehe Abbildung 6). Die Anlagen Mühlberg 2 liegt innerhalb der Potentialfläche W1 b und die Anlage Eichelberg 1 liegt innerhalb der Potentialfläche W1. Die Anlage Mühlberg 1 liegt auf der westlichen Grenze der Potentialfläche W1b und die Anlage Mühlberg 3 liegt auf der westlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Die Anlagen Laurach 1 und Laurach 2 liegen außerhalb der Potentialfläche W1. Die Anlagen Laurach 1 und Laurach 2 entfallen aufgrund des einzuhaltenden Vorsorgeabstandes aus Lärmschutzgründen zu Laurach gemäß dem Interimsverfahren. Die Anlagen Laurach 1 und Laurach 2 können jedoch in die Konzentrationszone hineingeschoben werden. In beiden Fällen sind die Standorte durch bestehende Forstwege trotzdem erreichbar.

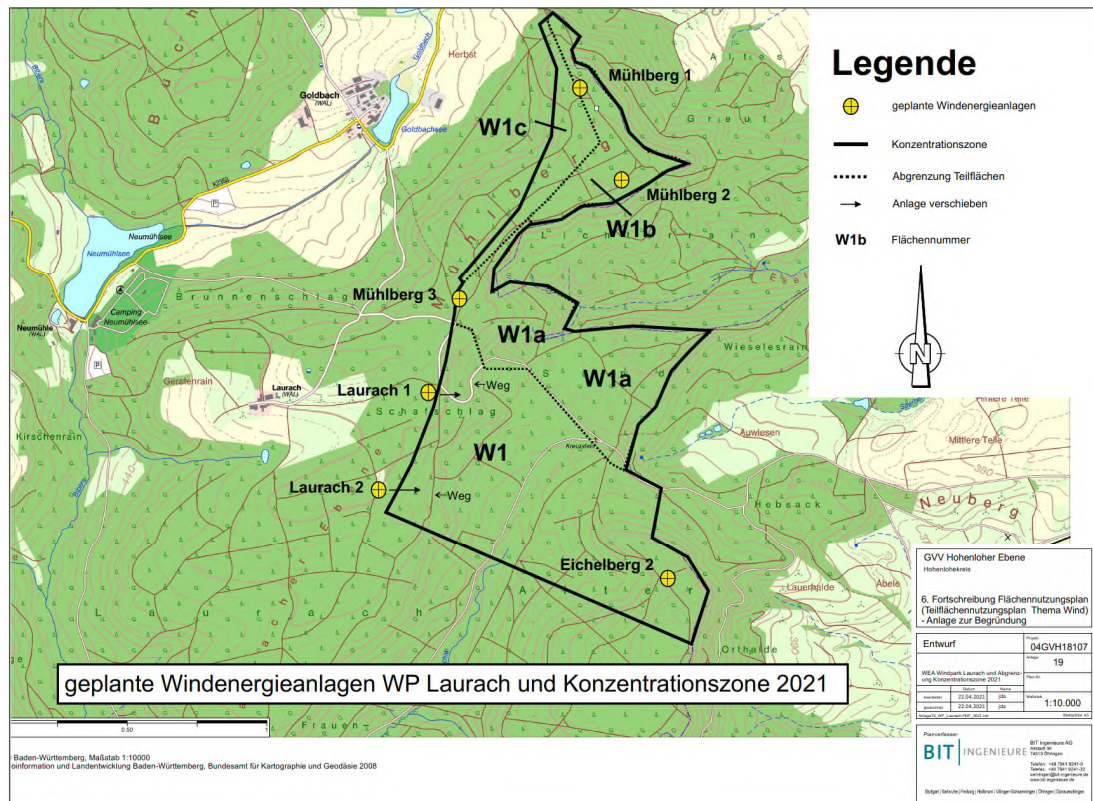


Abbildung 10: Lage der WEA des BImSch-Antrages Windpark Laurach zu den Potentialflächen W1, W1a, W1b und W1c
 Tabelle 60: Flächen mit aktuellen und künftigen Planungen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene

| Nr. Potentialanalyse 2012 /47 / | Neue Nummer FNP 2021 | Bürger | Investor, Betreiber Windpark |
|---------------------------------|----------------------|---|---|
| KUP 5 | K15 | Herbert Stapf | Bürgerwindpark Windpark Kupferzell (BImSch-Antrag liegt vor) (ist zurückgestellt) |
| KUP 7 | K2 | Helmut Karle Erika Obenland | Bürgerwindpark Windpark Kupferzell (BImSch-Antrag liegt vor) (ist zurückgestellt) |
| KUP 8 | K3 und K4 | Hermann Denner | Bürgerwindpark Windpark Kupferzell (BImSch-Antrag liegt vor) (ist zurückgestellt) |
| KUP 11 | K5 und K6 | Albrecht Förstner | Bürgerwindpark Windpark Kupferzell (BImSch-Antrag liegt vor) (ist zurückgestellt) |
| KUP 16 | K16, Gz29 | Gerhard Heinz Wolf Ehrmann Herrmann Schaffner | Bürgerwindpark Windpark Künsbach-Etzensweiler (BImSch-Antrag liegt vor) (ist zurückgestellt) |
| KUP 25 | K13 | - | Bürgerwindpark |
| KUP 26 | K10 | Michael Hammel | Bürgerwindpark |
| NE 3 | N3 | Dieter Benz | Bürgerwindpark |
| NE 7 | N6 | -- | ABOWIND Windpark Öhringen-Karlsfurtebene |
| WA 6 | W1, W1a | Fürst von Waldenburg | Stadtwerke Schwäbisch Hall Windpark Laurach (ist zurückgestellt) |
| WA 6 | W1b | Fürst von Waldenburg | Stadtwerke Schwäbisch Hall Windpark Laurach (ist zurückgestellt) |
| WAL 10 | W3 | Fürst von Waldenburg | ABOWIND Windpark Öhringen-Karlsfurtebene |

Die Planungen auf Gemeindegebiet Kupferzell, von denen der Bürgerwindpark Hohenlohe betroffen ist, wurde aufgrund von kommunalen Ausschlusskriterien (erweiterter Siedlungsabstand, Kleinflächenregelung) und teilweisen auch harten Ausschlusskriterien nicht weiterverfolgt bzw. ausgeschlossen. Die Potentialfläche K15 ist auf der Stufe III im Zuge der Einzelfallprüfung (Artenschutzbelange und teilweiser Lage im LSG) ausgeschieden worden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gründe für den Entfall der Flächen aufgeführt:

Tabelle 61: Begründung für den Entfall von Potentialfläche

| Nr. Potentialanalyse 2012 | Neue Nummer FNP 2017 BImSch-Antrag | Hartes Ausschlusskriterium (Stufe I) | Kommunales Ausschlusskriterium (Stufe II) | Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III) |
|---------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|---|--|
| KUP 5 | K15 Windpark Kupferzell | -- | -- | Artenschutz (Rotmilan): Westliche Teilfläche außerhalb des bestehenden Korridor entfallen aufgrund des Vorliegens eines vollflächigen Dichtezentrums auf der Fläche und Lage im 1000 m Radius um ein belegten Rotmilan-Horst (Daten 2020) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Landschaftsschutzgebiet (LSG): LSG ragt teilweise in die Fläche K15 hinein. Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt. |
| KUP 7 | K2 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einweiler • Aussiedler nördlich Aspenbach | -- |
| KUP 8 | K3 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Stegmühle • Aussiedler K2364 • Aussiedler im Gewinn Stäudich • Gebäude Gewinn Sau (K2367) <p>➔ Restfläche 5,49 ha <u>Kleinflächenregelung (<20 ha)</u></p> | Der Zusammenhang zu den Flächen Fläche K3 und K.4.2 wurde überprüft (Summe K3+K4.1+K4.2=27,3 ha. Es besteht zunächst ein direkter Zusammenhang (Ausweisung der 3 Flächen). Die Fläche K4.2 im VRG für Naturschutz und Landschaftspflege entfällt auf Stufe III. Die Summe K3+K4.1 ist jedoch < 20 ha (13,74 ha) und entfallen somit auf Stufe III |
| KUP 8 | K4.1 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mischgebiet Goggenbach • Mischgebiet Bauersbach • Aussiedler nördlich Aspenbach • Stegmühle <p>➔ Restfläche 8,25 ha <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u></p> | Der Zusammenhang zu den Flächen Fläche K3 und K.4.2 wurde überprüft (Summe K3+K4.1+K4.2=27,3 ha. Es besteht zunächst ein direkter Zusammenhang (Ausweisung der 3 Flächen). Die Fläche K4.2 in VRG für Naturschutz und Landschaftspflege entfällt auf Stufe III. Die Summe K3+K4.1 ist jedoch < 20 ha (13,74 ha) und entfallen somit auf Stufe III |

noch Tabelle 61: Begründung für den Entfall von Potentialflächen

| Nr. Potentialanalyse 2012 | Neue Nummer FNP 2017 BImSch-Antrag | Hartes Ausschlusskriterium (Stufe I) | Kommunales Ausschlusskriterium (Stufe II) | Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III) |
|---------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|--|---|
| KUP 11 | K5 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet Goggenbach Aussiedler Gew. Weinberg | -- |
| KUP 11 | K5 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet Goggenbach Aussiedler Gew. Weinberg | -- |
| KUP 11 | K6 Windpark Kupferzell | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Aussiedler K2366 nördlich Ohrnbach Aussiedler Gewinn Weinberg | -- |
| KUP 16ab | K16 Windpark Künsbach | -- | <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u> <ul style="list-style-type: none"> Fläche beträgt 8,20 ha → Entfällt, da <20 ha | Nicht erforderlich, da die Fläche auf Stufe II schon entfallen ist. Der Zusammenhang zu Fläche Gz29 wurde überprüft (Summe Gz29+K16=11,11 ha (< 20 ha)) |
| KUP 16c | Gz29 Windpark Künsbach | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Wohngebiet (insgesamt 1.000 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Künsbach Restfläche 2,91 ha <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u> Entfällt. da < 20 ha | Nicht erforderlich, da die Fläche auf Stufe II schon entfallen ist. Der Zusammenhang zu Fläche K16 wurde überprüft (Summe Gz29+K16=11,11 ha (< 20 ha)) |
| KUP 25 | K13 | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet Füßbach West Mischgebiet Neufels Süd → Restfläche 14,38 ha <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u> Entfällt. da < 20 ha | -- |
| KUP 26 | K10.1 | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> Aussiedler nördlich Mangoldsall Mischgebiet Langensall Ost Mischgebiet Füßbach → Restfläche 5,56 ha <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u> Entfällt. da < 20 ha | Nicht erforderlich, da die Fläche auf Stufe II schon entfallen ist. Der Zusammenhang zu Fläche N3 wurde überprüft (Summe K10.1+N3=12,7 ha (< 20 ha)) |
| NE 3 | N3 | -- | <u>Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 600 m)</u> <ul style="list-style-type: none"> M Langensall NO M Langensall Nord M Mangoldsall NW → Restfläche 7,14 ha <u>Kleinflächenregelung (< 20 ha)</u> Entfällt. da < 20 ha | Nicht erforderlich, da die Fläche auf Stufe II schon entfallen ist. Der Zusammenhang zu Fläche K10.1 wurde überprüft (Summe K10.1+N3=12,7 ha (< 20 ha)) |

noch Tabelle 61: Begründung für den Entfall von Potentialflächen

| Nr. Potential-analyse 2012 | Neue Nummer FNP 2017 BImSch-Antrag | Hartes Ausschlusskriterium (Stufe I) | Kommunales Ausschlusskriterium (Stufe II) | Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III) |
|----------------------------|--|--------------------------------------|---|--|
| NE 7 | N6 Windpark Öhringen-Karlsfurtebene | -- | -- | <ul style="list-style-type: none"> • VRG Forst keine Ausnahme möglich nach Alternativenprüfung auf Stufe III • Entfällt, da den Zielen der Regionalplanung unvereinbar |
| WA 6 | W1 b Windpark Laurach | -- | -- | <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung • Hangkante des Keuperstufenrandes • 2.000 m Radius Friedrichsberg |
| WA 10 | W3 Windpark Öhringen-Karlsfurtebene | -- | -- | <ul style="list-style-type: none"> • VRG Forst keine Ausnahme möglich nach Alternativenprüfung auf Stufe III • Entfällt, da den Zielen der Regionalplanung unvereinbar |

Im Falle des Ausschlusses von Potentialflächen aufgrund des erweiterten Vorsorgeabstandes zu Siedlungsflächen (abgestuft nach der baulichen Nutzung nach Urteil des VGH München), zum Schutz der Gesundheit des Menschen (optisch bedrängende Wirkung nur bei Mischgebieten sowie Wohnen im Außenbereich und Lärm bei allen Bauflächen) kommt der GVV im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass hier den Belangen der betroffenen Bevölkerung gegenüber den Belangen der Windenergie Vorrang einzuräumen ist.

13 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes (Klimaschutz BW)

Auch die nachfolgend aufgeführten Belange wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, seien hier aber nochmal näher erläutert und zur besseren Übersicht dargestellt.

Am 17. Juli 2013 hat der Landtag von Baden-Württemberg mit den Stimmen der Regierungsfractionen von GRÜNEN und SPD sowie mit Unterstützung der Fraktion der CDU das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ beschlossen. Es ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten.

Das Klimaschutzgesetz sieht klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor: Der CO₂-Ausstoß des Landes soll bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent sinken.

Zudem hat die Landesregierung das Ziel, den Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg bis 2020 auf mindestens 10% zu steigern. Hierfür sind 1.000 bis 1.200 neue Anlagen mit einer Leistung von 2,5 bis 3,0 MW erforderlich.

Die Konzentrationszone 1 Alter Hau, Sand mit einer Fläche von ca.89 ha bietet Platz für ca. 13 Windenergieanlagen (WEA). Gemäß den Angaben in der Literatur können für 1 WEA im Wald folgende Zahlen für die CO₂ Reduzierung angesetzt werden bei Folgenden Leistungsdaten der WEA. Dabei wird der Waldverlust durch Waldrodung in der CO₂-Bilanz berücksichtigt:

Tabelle 62: CO₂-Einsparung durch den Betrieb von 13 WEA auf der Konzentrationszone „Alter Hau, Sand“

| Datengrundlage für die Ermittlung der CO₂-Einsparung durch den Betrieb 1WEA im Wald | |
|---|-----------------------------------|
| Nennleistung 2,5 MW | 115 m Rotordurchmesser |
| Nabenhöhe: 150 m | 0,4 ha Flächenverlust an Wald/WEA |
| CO₂-Einsparung durch den Betrieb einer WEA im Wald | |
| Stromerzeugung/Jahr für 1 WEA | 6,5 Mio. kWh/Jahr |
| CO ₂ -Einsparung/Jahr für 1 WEA | 4.900 Tonnen/Jahr |
| CO₂-Einsparung durch den Betrieb von 6 WEA auf der Konzentrationszone „Alter Hau, Sand“ | |
| Stromerzeugung/Jahr für 13 WEA | ca. 84,5 Mio. kWh/Jahr |
| CO ₂ -Einsparung/Jahr für 13 WEA | ca. 63.700 Tonnen/Jahr |

Damit kann bei Ausweisung der Konzentrationszone 1 „Alter Hau, Sand“ ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Es können immerhin **63.700 Tonnen/Jahr** an CO₂ eingespart werden.

Es wurde – auch vor dem Hintergrund des kürzlich vom BVerfG ergangenen Beschlusses zum Klimaschutz – nicht verkannt, dass die CO₂ Einsparung durch Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen noch hätte vergrößert werden können. Diesen Belang hat der GVV im Rahmen der Abwägung zu den einzelnen Flächen berücksichtigt. Dennoch überwiegen aus Sicht des GVV die gegen die Flächenausweisung sprechenden Gründe, soweit eine Flächenausweisung unterblieben ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade auf der Stufe III ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Flächen gerade auch aus naturschutzfachlichen Gründen entfallen sind.

14 Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei den Flächen W1 und W1a

Nachstehende Belange wurden ebenfalls im Rahmen der Abwägung bereits berücksichtigt, seien hier aber zur näheren Erläuterung nochmals aufgeführt:

Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone für die Windkraftnutzung, bestehend aus den Potentialflächen W1 „Alter Hau“ und W1a „Sand“ sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG und archäologischen Prüffälle betroffen (siehe Kartierung):

- Schwäbisch Haller Landhege (Prüffall 27M)
- Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms – Donau (Kulturdenkmal nach §2 DSchG 58M).

An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung sowie Überplanung mit Zuwegungen, Leitungstrassen sowie temporären Baustelleneinrichtungen, wie Baustraßen, Materiallagerplätzen, Kranstellplätzen, Arbeitsstreifen usw. freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen und Prüffallflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2.

Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld aller kartierten Flächen ist das Ref. 84.2 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen, Dokumentationen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig.

Die Lage der beiden archäologischen Prüfflächen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

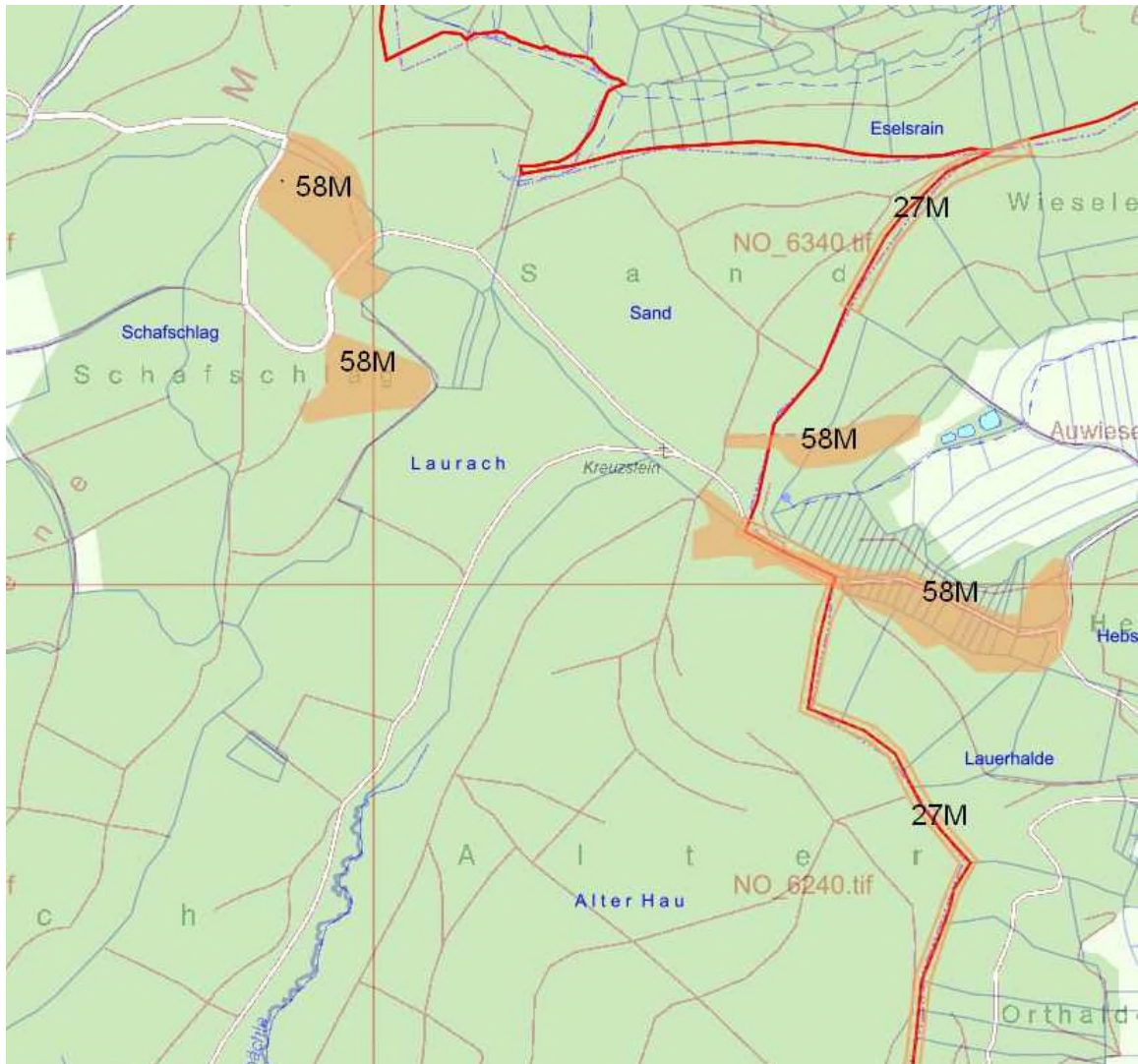


Abbildung 11: Lageplan der randlich betroffenen archäologischen Prüfflächen (Flächen W1 und W1a)

15 Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft bei Fläche W1 im BImSch-Verfahren

Nachstehende Belange wurden ebenfalls im Rahmen der Abwägung bereits berücksichtigt, seien hier aber zur näheren Erläuterung nochmals aufgeführt:

Die Fläche W1 liegt teilweise in Zone III des Wasserschutzgebiets Frauenhalde/ Sommerrain. Die untere Wasserbehörde des LRA Hohenlohekreis weist darauf hin, dass angesichts der Lage im WSG in Verbindung mit den vorhandenen hydrogeologischen Standortverhältnissen (nur geringe Deckschichtmächtigkeit) sichergestellt werden muss, dass auch eine Havarie der im WSG geplanten WEA (z.B. durch Brand), bei der wassergefährdende Stoffe nicht in den Auffangwannen rückgehalten werden können sondern in die Umgebung austreten, nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung der Trinkwasserfassungen QF 1 und 3 Frauenhalde, Sailach, sowie QF 4 Sommerrain, Sailach, führen kann.

Daher wird im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für alle WEA, die in Zone III des WSG liegen, folgendes gefordert werden:

- Die Deckschichtmächtigkeit und die Grundwasserverhältnisse sind mittels Baugrunduntersuchungen durch ein Fachbüro zu ermitteln. Die Baugrunduntersuchungen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen und erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis.
- Auf der Grundlage der ermittelten Deckschichtmächtigkeit und Grundwasserverhältnisse ist durch das Fachbüro die Vereinbarkeit der einzelnen WEA mit dem WSG zu bewerten.

16 Ergebnis der Potenzialanalyse und Einschätzung durch den Verwaltungsverband

Aufgrund der Vielzahl von harten Ausschlusskriterien reduziert sich der für die Windkraft tatsächlich verfügbare Raum auf 1.758,44 ha (das sind 13,16%) der Verbandsgebietsfläche.

Aufgrund der derzeitigen Planung gehen der Windkraft aufgrund harter gesetzlicher Vorgaben insgesamt 11.609,56 ha (ca. 86,84%) der Fläche verloren. Insofern ist der Verwaltungsraum und somit auch die Windkraft durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden harten Ausschlusskriterien stark benachteiligt.

Dabei sorgen insbesondere Vorgaben aus der Luftfahrt (Hubschraubertieffluggebiet, Hindernisinformationsbereich VLP Hessental) und der Mindestabstand zu den Siedlungen nach TA-Lärm (Lärmabstand für 1 WEA gemäß Schallimmissionsprognose) im Sinne eines Mindestabstandes für eine starke Einschränkung des Raumes für die Windkraftanlagen aufgrund harter Ausschlusskriterien.

Nach Abzug der harten Kriterien stehen derzeit der Windkraft nur 1.758,44 ha tatsächlich zur Verfügung. Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien sowie nach Abwägung der Vorbehalte verbleibt derzeit nur eine Konzentrationszone in Waldenburg mit einer Fläche von 89,12 ha. Das sind 5,07% der Fläche, die der Windkraft nach Abzug der harten Ausschlusskriterien tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die übrig gebliebene Fläche von 89,12 ha ist das Ergebnis der derzeitigen Beschlusslage des GVV Hohenloher Ebene vom 20.12.2021. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Auffassung, dass dadurch der Windkraft noch in substantieller Weise Raum gegeben wird. Vor dem Hintergrund des dicht besiedelten Gemarkungsgebietes mit seinen durch die verbindlichen Ausschlusskriterien (Tabuflächen, harte Kriterien) bestätigten vielfältigen Funktionen und Sensibilitäten ist das nicht nur ein angemessener Flächenanteil für die Windenergienutzung, sondern unter Berücksichtigung der entgegenstehenden kommunalen Belange und dem Ergebnis der Abwägung der einzig mögliche Flächenanteil.

Aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Gesamtplanungsgebiet von 0,67% als Indiz gewertet werden, dass es sich bei der vorliegenden Planung um keine Verhinderungsplanung handelt. Der Anteil von ca. 0,67% liegt genau innerhalb der Spanne, die von Landesgerichten bereits als ausreichend angesehen wurde (ca. 0,5 – 1,2%). Durch die Planung wird der Windkraft somit in substantieller Weise Raum gegeben.

17 Darstellung und Ausweisung einer K-Zone im Flächennutzungsplan

Auf Grundlage der derzeitigen Beschlusslage wird eine Konzentrationszone (Potentialflächen W1 „Alter Hau“ und W1a „Sand“) im Umfang von 89,12 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Fläche wird als Sondergebiet für Windenergie gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. **Die Sonderbaufläche wird als überlagernde Darstellung in der Flächennutzungsplan Übersicht dargestellt. Bei dieser überlagernden Darstellungsweise bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, somit handelt es sich nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des §10 Abs.1 LWaldG. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich.** Die Konzentrationszone für Windenergie hat eine Ausschlusswirkung für das restliche Gebiet des GVV Hohenloher Ebene gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

18 Hinweise der Forstwirtschaft zur Waldinanspruchnahme

Gemäß der Stellungnahme der Forstdirektion Tübingen vom 29.08.2017 sind folgende allgemeine Hinweise zur Waldflächeninanspruchnahme in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

Waldflächeninanspruchnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Mindestertragsschwelle der Standorte durch konkrete einzelne Messungen nachgewiesen werden muss.

Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahme für die einzelnen kommenden Windenergieanlagen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich auf die gesamte Konzentrationszone. Derzeit ist von einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafte Waldumwandlung und ca. 0,3 – 0,5 ha befristete Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage auszugehen. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und nach 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG erforderlich.

Abhängig von der bereits vorhandenen Erschließungssituation können zusätzliche Waldinanspruchnahmen für die Zuwegung (Ausbau oder Neubau von Waldwegen, Vergrößerung von Kurvenradien) erforderlich werden. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.

Insgesamt ist eine Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) ermöglichen sich zum Teil erhebliche Flächeneinsparungen.

Bei der Planung der Anlagenstandorte ist eine frühestmögliche Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen: Verzögerungen und Fehlplanungen lassen sich so vermeiden.

Ersatzmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen; gegebenenfalls werden zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt. Geeignete Flächen sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen. Befristet in Anspruch genommene Waldflächen müssen rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahme der ForstBW in die Begründung mindestens folgende Aspekte zu ergänzen:

- 1. Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden. Durch die Verwendung moderner Krantechnik sowie logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich ebenfalls erhebliche Flächeneinsparungen erzielen.**
- 2. Gesetzlich geschützte Waldbiotope stellen Ausschlussflächen für Windenergieanlagenstandorte dar.**
- 3. Auf sensible forstliche Bereiche (Bodenschutzwald sowie bspw. Altholzinseln) ist im Zuge der Planung der WEA-Einzelstandorte Rücksicht zu nehmen und diese entsprechend auszusparen (= restriktive Flächen).**

Aufgestellt: Dipl.-Ing agr. Joachim Dannecker
Öhringen, 17.05.2022

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

19 Literaturverzeichnis

- /1/ **Bundestag (2017):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- /2/ **Bundestag (2015):** Luftverkehrsgesetz (LuftVG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S.1655)
- /3/ **Bundesverwaltungsgericht (2013):** Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 11.04.2013; AZ.: 4 CN2/12
- /4/ **Bundesverwaltungsgericht (2012):** Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11
- /5/ **Bundesverwaltungsgericht (2009):** Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 15.09.2009; AZ.: 4 BN25/09/14
- /6/ **Bundesverwaltungsgericht (2002):** Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 17.12.2002; Az.: 4 C 15.01
- /7/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBL. vom 28.08.1998, S. 503.
- /8/ **Bundestag (2013):** Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- /9 / **Bundestag (2012):** Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) V. v. 08.05.1967 BGBl. II S. 1563 (Nr. 20); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 25.07.2012 BGBl. I S. 1703; Geltung ab 28.05.1967
- /10/ **Bundestag (2014):** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
- /11/ **Landtag Baden-Württemberg (2015):**Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777) in Kraft getreten am 1. Januar 2015
- /12/ **Landtag Baden-Württemberg (2020):** Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020
- /13/ **Bundestag (2021):** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"
- /14/ **Bundesverwaltungsgericht (2013):** Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 11.04.2013; AZ.: 4 CN2/12
- /15/ **Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger (2014):** Kommentar zum Baugesetzbuch Rn 18c zu § 5 BauGB
- /16/ **Bundesverwaltungsgericht (2010):** Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.05.2010 ; Az.: 4 C 7.09
- 17 **OVG Lüneburg (2005):** Urteil des OVG Lüneburg, 1. Senat; Az.: 1 LB 133/04
- /18/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2004):** Urteil vom 19. Mai 2004 · Az.: 7 A 3368/2
- /19/ **OVG Bautzen (2012):** Urteil vom 19.07.2012 des OVG Bautzen (Az.: 1 C 40/11)
- /20/ **OVG Berlin-Brandenburg (2011):** Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011; Az: 2 A 2.09

-
- /21/ **OVG Niedersachsen (2013):** Urteil OVG Lüneburg vom 16.05.2013; Az.: 12 LA 49/12
 - /22/ **Bundestag (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist.
 - /23/ **Berkemann (2012):** Windkraft aktuell: Konzentrationszonen und Repowering – Vortragsscript vhw, Mai 2012
 - /24/ **Oberverwaltungsgericht Münster (2012):** Urteil des OVG Münster in Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2012 Az.: 8 A 2716/10
 - /25/ **Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (2013):** Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013; AZ: 2 D 46/12.NE)
 - /26/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2004):** Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2004; Az. 7 A 3368/02
 - /27/ **OVG Greifswald (2013):** Urteil des OVG Greifswald vom 3. April 2013; Az. 4 K 24/11
 - /28/ **OVG Saarland (2008):** Urteil des OVG Saarlouis vom 21.02.2008; AZ: 2 R 11/06
 - /29/ **REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN: Teilfortschreibung des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Windenergie, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung a, 9. Oktober 2015.**
 - /30/ **Bundestag (2014):** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
 - /31/ **REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN:** Regionalplan 2020, Heilbronn 2006
 - /32/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 15.01.2021):** „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021
 - /33/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 21.05.2012):** Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
 - /34/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.03.2013):** Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
 - /35/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 20.12.2020):** Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
 - /36/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.07.2015):** Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
 - /37/ **Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (01.07.2015):** Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen „Ausnahmehinweise“ [Az.: 62-8850.68].
 - /38/ **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2015):** <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/faq>

regional-und-bauleitplanung/neu-wozu-dient-das-instrument-der-worst-case-betrachtung-und-wo-sind-die-grenzen-der-anwendbarkeit/

- /39/ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.04.2014):** Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- /40/ **Landtag Baden-Württemberg (2014):** Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592, 613)
- /41/ **Bundesverwaltungsgericht (2010):** Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.05.2010 ; Az.: 4 C 7.09
- /42 / **OVG Niedersachsen (2013):** Urteil des OVG Lüneburg Niedersachsen vom 17.06.2013; AZ.: 12 KN 80/12
- /43/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2008):** Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2008M Az.: 8 A 2138/06
- /44/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2007):** Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, 19.06.2007 Az.: 8 A 2677/06
- /45/ **Bundesverwaltungsgericht (2008):** Urteil des BVerwG vom 24.01.2008; Az.: 4 CN 2.07
- /46/ **OVG Niedersachsen (2008):** Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.01.2008; Az.: 12 LB 44/07
- /47/ **Mörgenthaler Ingenieure Planungsgesellschaft mbH (2012):** Standortanalyse für Windenergieanlagen